



Die Folgen von Substanzsteuern für Familienunternehmen, Staat und Gesellschaft



Impressum

Herausgeber:



Stiftung Familienunternehmen
Prinzregentenstraße 50
D-80538 München
Telefon: +49 (0) 89 / 12 76 400 02
Telefax: +49 (0) 89 / 12 76 400 09
E-Mail: info@familienunternehmen.de
www.familienunternehmen.de

Bearbeitet von:

Prof. Dr. Christoph Spengel, Universität Mannheim und ZEW
Lisa Evers, ZEW und Universität Mannheim
Maria Theresia Evers, ZEW und Universität Mannheim
Uwe Scheuering, ZEW und Universität Mannheim
Frank Streif, ZEW und Universität Mannheim

ZEW

Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH

Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH
Lisa Evers
L 7,1
D-68161 Mannheim
Tel. +49 (0) 621 1235 168
E-Mail: evers@zew.de
www.zew.de

© Stiftung Familienunternehmen, München 2013
Abdruck und Auszug mit Quellenangabe

ISBN: 978-3-942467-23-0

Vorwort

Seit Beginn des Wahlkampfes wird in Deutschland vermehrt diskutiert, ob Vermögen nicht steuerlich höher belastet werden solle. Die Frage nach einer gerechten Lastenverteilung ist keine theoretische Debatte mehr, sondern zeitigt längst handfeste politische Konsequenzen. SPD, Grüne und Die Linke fordern in ihren Wahlprogrammen eine Vermögensteuer bzw. eine Vermögensabgabe.

Der Bundesfinanzhof hat zudem wegen verfassungsrechtlicher Zweifel die Erbschaftsteuer dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Dabei geht es um die streng konditionierten Ausnahmen für Betriebsvermögen und allgemeine Bewertungsfragen.

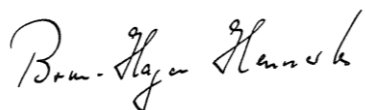
Steuern auf das Vermögen sind aber für Familienunternehmen besonders kritisch. Sie fallen unabhängig von der Ertragslage an und greifen auf die Substanz der Firma zu. In Verlustjahren schwächen sie den Betrieb.

Die Stiftung hat ein Gutachten beauftragt, das die Konsequenzen der Steuerpläne aus der Opposition für Familienunternehmen und für die Standortqualität unseres Landes aufzeigt. Damit werden Argumente zur Substanzbesteuerung überprüft, die in der politischen Diskussion immer wieder eine große Rolle spielen:

Dienen Substanzsteuern tatsächlich einer gerechteren Vermögensverteilung? Wie hoch ist die Belastung der Vermögen in der Summierung der verschiedenen Steuern? Führt eine Erhöhung der Substanzsteuern tatsächlich zu einer Vermehrung der Steuereinnahmen? Und wie wahrscheinlich ist es, dass es infolge einer höheren Substanzbesteuerung zu einer Verlagerung von betrieblichem und privatem Vermögen kommt?

Die Studie quantifiziert, wie sich die steuerpolitischen Reformvorschläge auf die Steuerbelastung von Personen- und Kapitalgesellschaften auswirken. Ihre Ergebnisse sollen dazu beitragen, die Diskussion zu versachlichen.

Wir wünschen eine interessante Lektüre.



Prof. Dr. Dr. h.c. Brun-Hagen Hennerkes
Vorstand der Stiftung Familienunternehmen

Inhaltsverzeichnis

EXECUTIVE SUMMARY	VII
1. EINLEITUNG	1
2. ENTWICKLUNG DER VERMÖGENSBESTEuerung IM INTERNATIONALEN VERGLEICH	3
2.1 Bedeutung von Vermögensteuern im internationalen Vergleich im Hinblick auf das Steueraufkommen	3
2.2 Entwicklung der laufenden Vermögensbesteuerung in den Mitgliedstaaten der EU und ausgewählten OECD-Staaten	7
2.3 Entwicklung der Erbschaftsbesteuerung in den Mitgliedstaaten der EU und ausgewählten OECD-Staaten	12
2.4 Zwischenfazit	15
3. DIE STEUERREFORMVORSCHLÄGE DER OPPOSITIONSPARTEIEN DES DEUTSCHEN BUNDESTAGS	17
3.1 Ausweitung der Vermögensbesteuerung	17
3.2 Anstieg der Ertragsteuerbelastung	21
3.3 Besonderheiten der Besteuerung gewerblich tätiger Personengesellschaften	22
3.4 Zwischenfazit	24
4. AUSWIRKUNGEN AUF DIE STEUERBELASTUNG UND INVESTITIONSWIRKUNGEN EINER WIEDERERHEBUNG DER VERMÖGENSTEUER IN DEUTSCHLAND	25
4.1 Problem der Dreifachbelastung desselben Einkommens durch Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer	25
4.2 Auswirkungen auf die effektive Unternehmenssteuerbelastung	28
4.2.1 Zielsetzung und Vorgehensweise	28
4.2.2 Modellprämissen	28
4.2.3 Steuerbelastungswirkungen in Deutschland im Ausgangsfall	31

4.2.3.1	Effektive Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern	34
4.2.3.2	Effektive Steuerbelastung gewerblich tätiger Personengesellschaften	37
4.2.4	Sensitivitätsanalysen	39
4.2.4.1	Unternehmensgröße: mittelgroßes Modellunternehmen	39
4.2.4.2	Finanzierung	41
4.2.4.2.1	Variation der Eigenkapitalquote mittels Variation der Gesellschafterdarlehen und der externen Verbindlichkeiten	42
4.2.4.2.2	Variation der Eigenkapitalquote ausschließlich mittels Variation der externen Verbindlichkeiten	46
4.2.4.3	Erfolgslage	48
4.2.4.4	Simulation einer finanz- und realwirtschaftlichen Krise	53
4.2.5	Auswirkungen der Reformvorschläge auf die Position Deutschlands im Ranking der EU-Mitgliedstaaten	58
4.2.6	Zwischenergebnis	60
4.2.7	Investitions-, Standort- und Finanzierungswirkungen	61
4.2.7.1	Betrachtung der Kapitalkosten: Konsequenzen für das Investitionsvolumen	61
4.2.7.2	Effektive Durchschnittssteuerbelastungen nationaler und grenzüberschreitender Investitionen: Konsequenzen für Standort- und Finanzierungsentscheidungen	64
4.3	Zwischenfazit	71
5.	STEUERPLANUNG, ERHEBUNGSKOSTEN UND VERTEILUNGSWIRKUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSTEUERN	73
5.1	Steuerplanungsmöglichkeiten	73
5.1.1	Gesetzliche Regelungen im Bereich der Vermögensteuer	73
5.1.2	Konkrete Gestaltungsmöglichkeiten	74
5.1.3	Zwischenfazit	79
5.2	Erhebungskosten	80
5.2.1	Erhebungskosten der im Jahr 1997 in Deutschland ausgesetzten Vermögensteuer sowie in weiteren Ländern	80
5.2.2	Erhebungskosten bei einer Revitalisierung der Vermögensteuer in Deutschland	83
5.2.3	Schätzungen zu den Erhebungskosten	86

5.3	Verteilungswirkungen	87
5.3.1	Einkommensverteilung	87
5.3.2	Vermögensverteilung	90
5.3.3	Vermögensteuer und Vermögensformen	93
5.4	Zwischenergebnis	95
6.	ERGEBNISSE IN THESEN	97
	ANHANG	99
A.1.	STEUERPOLITISCHE REFORMÜBERLEGUNGEN DER OPPOSITIONSPARTEIEN	99
A.2.	LÄNDERÜBERSICHTEN: ENTWICKLUNG DER VERMÖGENSTEUER	102
A.3.	LÄNDERÜBERSICHTEN: ENTWICKLUNG DER ERBSCHAFTSTEUER	126
	LITERATURVERZEICHNIS	181
	TABELLENVERZEICHNIS	186
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	188

Executive Summary

Zielsetzung und Vorgehensweise

Die Oppositionsparteien sehen in ihren Regierungsprogrammen für die Bundestagswahl im Herbst 2013 – nicht zuletzt als Reaktion auf die Folgewirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise – einheitlich die Wiederbelebung der Vermögensteuer bzw. die Einführung einer einmaligen Vermögensabgabe vor. Insbesondere Bündnis 90/Die Grünen sowie die von Rot-Grün geführten Landesregierungen haben hierzu bereits zum Teil konkret ausformulierte Vorschläge vorgelegt. Darüber hinaus sind Erhöhungen bei der Einkommensbesteuerung geplant.

Zielsetzung dieser Studie ist, zum einen die von Seiten der Oppositionsparteien angeführten Argumente für die Wiederbelebung einer Vermögensteuer bzw. die Einführung einer Vermögensabgabe kritisch zu diskutieren. Im Vordergrund stehen dabei die Argumente einer im internationalen Vergleich unterdurchschnittlichen Bedeutung von Vermögensteuern sowie die Überlegung, mit Hilfe einer Vermögensteuer eine gleichmäßigere Vermögensverteilung zu erzielen. Zum anderen werden mögliche Problembereiche der laufenden Vermögensbesteuerung untersucht. Im Vordergrund stehen dabei die Auswirkungen einer Ausweitung der Vermögensbesteuerung auf die effektive Steuerbelastung sowie die Aspekte Steuerplanung und Ausweichreaktionen, Erhebungskosten und Verteilungswirkungen.

Bedeutung der Vermögensbesteuerung im internationalen Vergleich

In der Diskussion um die Wiedereinführung einer Vermögensteuer wird häufig die im OECD-Durchschnitt niedrigere Vermögensteuerquote in Deutschland als zusätzlicher Rechtfertigungsgrund angeführt. Während im Durchschnitt der OECD-Mitgliedsstaaten der Anteil am Gesamtsteueraufkommen von Steuern auf unbewegliches Vermögen, Nettovermögensteuern sowie Erbschaft- und Schenkungssteuer bei 4 Prozent liegt, beträgt diese Quote in Deutschland nur rund 1,8 Prozent. Diese Diskrepanz ist jedoch in erster Linie auf Steuern auf unbewegliches Vermögen zurückzuführen, die in den Ländern mit einem hohen Anteil vermögensbezogener Steuern überproportional stark ausgeprägt sind, während ihnen in Deutschland ein vergleichsweise geringes Gewicht zukommt. Nettovermögensteuern werden tatsächlich nur in wenigen Ländern erhoben und haben auch im OECD-Durchschnitt einen nur geringen Anteil am Gesamtsteueraufkommen. Aus der OECD-Vermögensteuerstatistik lassen sich folglich keine belastbaren Belege für eine vergleichsweise niedrige Vermögensteuerbelastung in Deutschland und damit für die Notwendigkeit, eine laufende Nettovermögensteuer zu erheben, ableiten. Richtig ist vielmehr ausschließlich, dass in Deutschland im OECD-Vergleich Grundvermögen unterdurchschnittlich, Erbschaften und Schenkungen dagegen überdurchschnittlich hoch besteuert werden.

Zudem würde die Wiedereinführung der Vermögensteuer in Deutschland dem internationalen Besteuerungstrend widersprechen. Zahlreiche Länder haben in den vergangenen zwei Jahrzehnten

ihre Vermögensteuern abgeschafft, sofern sie eine solche erhoben haben. Lediglich Frankreich, die Schweiz, Luxemburg und Japan halten bislang an ihren Vermögensteuern fest. Diese zeichnen sich jedoch im Vergleich zu der bis 1996 in Deutschland erhobenen Vermögensteuer und dem Reformvorschlag der von Rot-Grün geführten Landesregierungen für ein Vermögensteuergesetz 2014 durch niedrigere Abgabesätze, großzügige Freibeträge sowie weitreichende Begünstigungen für Betriebsvermögen und Familienunternehmen aus. Als einziges Land hat Spanien seine im Jahre 2008 abgeschaffte Vermögensteuer im Jahr 2011 zeitlich begrenzt wieder eingeführt. Eine Wiederbelebung der Vermögensteuer würde somit den Entwicklungen in der internationalen Besteuerungspraxis entgegenstehen.

Auswirkungen auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen und ihren Beteiligten

Alle drei Oppositionsparteien des Deutschen Bundestags planen eine Ausweitung der Vermögensbesteuerung. Während SPD und Die Linke eine Wiederbelebung der seit dem Jahr 1997 nicht mehr erhobenen Vermögensteuer anstreben, beabsichtigt Bündnis 90/Die Grünen zunächst eine einmalige Vermögensabgabe zu erheben, die jedoch über einen Zeitraum von 10 Jahren beglichen werden kann. Darüber hinaus ist vorgesehen, den Spitzensteuersatz der Einkommensteuer auf 49% (SPD und Bündnis 90/Die Grünen) bzw. 53% (Die Linke) anzuheben und zur progressiven Besteuerung von Kapitaleinkommen zurückzukehren (Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke) bzw. die Abgeltungsteuer auf 32% zu erhöhen. Die Linke strebt zudem die Anhebung des Körperschaftsteuersatzes von 15% auf 25% an. Im Rahmen der Studie werden die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen und ihren Beteiligten mit Hilfe des Simulationsmodells „European Tax Analyzer“ analysiert. Dabei wird ein Modellunternehmen zugrunde gelegt, das die Bilanz- und Erfolgskennzahlen eines großen Unternehmens in Europa des Verarbeitenden Gewerbes aufweist und aus Bilanzdaten der AMADEUS Datenbank abgeleitet wird.

Tabelle E-1: Effektive Steuerbelastungen und Bedeutung der einzelnen Steuerarten auf bei Umsetzung der steuerpolitischen Reformüberlegungen (Kapitalgesellschaft)

Reformkonzept	Kapitalgesellschaft				Personengesellschaft	
	Unternehmenssteuerbelastung		Gesamtsteuerbelastung		Gesamtsteuerbelastung	
	(EUR)	Abw. zu 2013 (%)	(EUR)	Abw. zu 2013 (%)	(EUR)	Abw. zu 2013 (%)
Deutschland 2013	31.857.473	--	54.971.094	--	55.195.359	--
SPD	35.300.818	10,81	65.960.600	19,99	68.208.853	23,58
Bündnis 90/ Die Grünen	31.857.473	--	74.767.127	36,01	77.297.163	40,04
Die Linke	46.668.941	46,49	124.526.833	126,53	111.014.795	101,13

Wie Tabelle E-1 zu entnehmen ist, ist das Reformkonzept von Die Linke mit dem signifikantesten Anstieg der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften i.H.v. 46,69% verbunden (vgl. erster Spaltenblock). Ursächlich dafür ist in erster Linie der vorgesehene Anstieg des Körperschaftsteuersatzes von 15% auf 25%. Mit der Umsetzung der Reformvorschläge der SPD wäre eine Mehrbelastung von 10,81% verbunden, was auf die geplante Vermögensteuer für Kapitalgesellschaften zurückzuführen ist. Zur Quantifizierung der Pläne der SPD zur Wiederbelebung der Vermögensteuer wurde auf den Gesetzentwurf der rot-grünen Landesregierungen für ein Vermögensteuergesetz 2014 zurückgegriffen (Häuselmann, DStR 2012). Im Gegensatz dazu ergibt sich keine Mehrbelastung auf Unternehmensebene aus dem Reformprogramm von Bündnis 90/Die Grünen.

Wird auch die Besteuerung der Gewinnausschüttungen und Zinsen (Gesellschafterdarlehen und Bankguthaben) auf Ebene der Anteilseigner einbezogen, führt auch das Reformpaket von Bündnis 90/Die Grünen durch die Erhebung einer Vermögensabgabe zu einem Anstieg der Steuerbelastung um ca. 36% (vgl. zweiter Spaltenblock der Tabelle E-1). Zudem nehmen auch die mit den Reformpaketen von SPD und Die Linke verbundenen Mehrbelastungen weiter zu. Der erhebliche Anstieg der Gesamtsteuerbelastung (Unternehmensebene und Anteilseignerebene) i.H.v. 126,53% bei Die Linke ist dabei vor allem auf die geplante Vermögensteuer für natürliche Personen mit einem Steuersatz von 5% zurückzuführen.

Sofern das Unternehmen als Personengesellschaft firmiert, liegt die Mehrbelastung des Reformpaketes von Die Linke etwas niedriger bei 101,13% (vgl. dritter Spaltenblock). Im Gegensatz dazu wirken sich bei der Personengesellschaft die Anhebung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer auf 49% gemäß den Vorschlägen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen stärker aus, so dass die Reformkonzepte dieser beiden Parteien bei Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft mit 23,58% und 40,05% (vgl. dritter Spaltenblock in Tabelle E-1) zu höheren Mehrbelastungen führen als bei Kapitalgesellschaften und deren Anteilseignern (ca. 20% und ca. 36%; vgl. zweiter Spaltenblock in Tabelle E-1).

Die Ergebnisse bestätigen sich auch bei Variation zentraler Einflussfaktoren der effektiven Steuerbelastung. Dabei zeigt sich jedoch, dass die mit den Reformpaketen von SPD und Die Linke verbundenen Mehrbelastungen mit zunehmender Eigenkapitalquote weiter ansteigen, was auf die Eigenkapitaldiskriminierung in Folge der Ausgestaltung als Nettovermögensteuer zurückzuführen ist. Zudem können auch im Fall einer Krisensituation, in der die Erträge zeitweilig zurückgehen und die Zinssätze für Fremdkapital ansteigen, die mit den Reformkonzepten verbundene Belastungsnachteile noch weiter zunehmen. Deutlich geringer fallen die Mehrbelastungen allein aus, sofern anstelle eines großen Modellunternehmens ein mittelgroßes Unternehmen betrachtet wird und davon ausgegangen wird, dass die Beteiligten nicht über weiteres Vermögen wie Grundbesitz verfügen. Ursächlich dafür ist, dass die persönlichen Freibeträge zur weitgehenden Entlastung des Vermögens führen.

Ein Steuerbelastungsvergleich der Mitgliedsstaaten der EU verdeutlicht schließlich, dass die Umsetzung der steuerlichen Reformkonzepte der Oppositionsparteien die steuerliche Standortattraktivität Deutschlands und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen zum Teil deutlich verschlechtern würde. Tabelle E-2 ist die Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften in den EU-Mitgliedsstaaten

(Rechtsstand 2012), differenziert nach Unternehmens- und Gesamtebene (einschließlich der Anteilseigner), zu entnehmen. Nach aktuellem Rechtsstand belegt Deutschland bei alleiniger Betrachtung der Unternehmensebene Rang 21 im Länderranking. Wird zusätzlich die Anteilseignerbesteuerung einbezogen, rückt Deutschland geringfügig um einen Platz vor auf Rang 20.

Tabelle E-2: Effektive Steuerbelastung im internationalen Vergleich (EU 27 Rechtsstand 2012) und Position Deutschlands bei Umsetzung der Steuerreformpakete der Oppositionsparteien

	Unternehmensebene (EUR)	Rang	Gesamtebene (EUR)	Rang
Deutschland 2013 Kapitalgesellschaft	31.857.473	21	54.971.094	20
Deutschland 2013 Personengesellschaft	--	--	55.195.359	20
Belgien	30.707.961	20	50.965.378	17
Bulgarien	10.221.810	1	15.683.404	1
Dänemark	23.916.995	17	62.656.297	25
Estland	19.931.512	11	22.540.270	2
Finnland	25.189.704	14	49.638.785	15
Frankreich	58.003.699	27	83.498.857	27
Griechenland	19.570.929	9	44.516.719	12
Irland	14.016.047	2	59.712.870	23
Italien	37.741.800	24	56.503.936	21
Lettland	16.216.996	5	25.843.378	4
Litauen	15.516.079	3	31.334.638	5
Luxemburg	29.379.121	19	47.933.537	13
Malta	33.662.021	23	38.825.580	11
Niederlande	24.650.404	13	50.183.605	16
Österreich	41.584.278	26	61.833.432	24
Polen	20.120.813	12	37.559.078	10
Portugal	28.111.295	18	48.934.181	14
Rumänien	15.979.934	4	31.686.743	6
Schweden	25.909.349	15	51.497.579	18
Slowakei	19.758.331	10	23.199.875	3
Slowenien	17.318.855	6	36.202.701	9
Spanien	33.587.989	22	67.468.030	26
Tschechien	18.693.467	8	32.713.137	7
Ungarn	41.226.287	25	54.104.626	19
Vereinigtes Königreich	26.898.177	16	59.337.022	22
Zypern	17.463.691	7	35.492.567	8

Tabelle E-3 weist aus, mit welcher Position im Länderranking die Umsetzung der Reformpakete jeweils verbunden wäre. Bei alleiniger Betrachtung der Unternehmensebene bleibt die Position Deutschlands lediglich bei Umsetzung der Reformvorschläge von Bündnis 90/Die Grünen erhalten. Im Gegensatz dazu rückt Deutschland im Fall der Umsetzung des Reformkonzepts der SPD um zwei Plätze zurück auf Rang 23. Mit dem Reformkonzept von Die Linke ist sogar Rang 26 und damit die vorletzte Position unter den EU-Mitgliedstaaten verbunden. Allein Frankreich weist in diesem Fall eine höhere Unternehmenssteuerbelastung auf.

Tabelle E-3: Auswirkungen der Reformoptionen auf die Position Deutschlands im Länderranking

Reformkonzept	Kapitalgesellschaft				Personengesellschaft	
	Unternehmenssteuerbelastung		Gesamtsteuerbelastung		Gesamtsteuerbelastung	
	(EUR)	Abw. zu 2013 (%)	(EUR)	Abw. zu 2013 (%)	(EUR)	Abw. zu 2013 (%)
Deutschland 2013	31.857.473	21	54.971.094	20	55.195.359	20
SPD	35.300.818	23	65.960.600	25	68.145.368	26
Bündnis 90/ Die Grünen	31.857.473	21	74.767.127	26	77.084.035	26
Die Linke	46.668.941	26	124.526.833	27	110.845.603	27

Bei Einbezug der Besteuerung der Anteilseigner ist mit dem Reformkonzept von Die Linke mit 124.526.833 Euro die höchste Gesamtsteuerbelastung im Vergleich der EU-Mitgliedsstaaten verbunden (vgl. zweiter Spaltenblock). Auch bei Umsetzung der Reformvorschläge von SPD und Bündnis 90/Die Grünen verschlechtert sich die Position Deutschlands im Länderranking deutlich von Rang 20 auf Rang 25 bzw. Rang 26.

Bei Betrachtung der Personengesellschaft ergibt sich im Wesentlichen dasselbe Bild. Lediglich im Fall des Reformkonzepts der SPD würde Deutschland im Vergleich zur Betrachtung eines Unternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft einen weiteren Rang zurückfallen auf Rang 26.

Investitionswirkungen

Zusätzlich zur Analyse der Auswirkungen der Reformpakete der Oppositionsparteien auf die effektive Steuerbelastung wird untersucht, inwieweit die geplanten Vermögensteuern und die grüne Vermögensabgabe mit negativen Investitionsanreizen einhergehen. Der Fokus liegt dabei auf der Problematik der Eigenkapitaldiskriminierung sowie der Verzerrung von grenzüberschreitenden Investitionsentscheidungen.

Unsere Untersuchungen zeigen, dass die durch die Ausgestaltung der Vermögensteuer als Nettosteuer bedingte Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung Anreize setzt, Investitionen von Kapitalgesellschaften mit Fremd- anstatt mit Eigenkapital zu finanzieren. In Bezug auf

grenzüberschreitende Investitionen setzt eine Wiederbelebung der Vermögensbesteuerung in Deutschland Anreize, eine inländische Investition durch eine mit Eigenkapital finanzierte Investition im Ausland zu substituieren, um einer Vermögensteuer in Deutschland zu entgehen. Weiterhin wird für eine ausländische Muttergesellschaft eine fremdfinanzierte Investition in Deutschland steuerlich relativ zur Finanzierung mit Eigenkapital begünstigt, da man durch diese Art der Gestaltung die vermögenssteuerliche Bemessungsgrundlage vermindern kann. Gleichzeitig kommt es aufgrund der vermehrt steuerfreien ausländischen Dividendenerträge sowie der erhöhten Zinszahlungen ins Ausland zu einer Verminderung der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen in Deutschland.

Erhebungskosten sowie Verteilungs- und Entscheidungswirkungen von Vermögensteuern

Um Effizienz und Gerechtigkeitsaspekte einer Vermögensteuer beurteilen zu können, untersucht die Studie den Aspekt der Erhebungskosten sowie Entscheidungs- und Verteilungswirkungen von Vermögensteuern. Die Zielkategorie Gerechtigkeit ist nicht wahrheitsfähig, jedoch kann untersucht werden, inwieweit Vermögensteuern zu einer gleicheren Vermögensverteilung führen sowie inwieweit bereits das geltende Steuersystem Ungleichheiten abschwächt.

Unsere Untersuchungen zeigen, dass international kein Zusammenhang zwischen der Existenz von Vermögensteuern und der Gleichheit der Vermögensverteilung erkennbar ist. Die Vermögensverteilung wird offensichtlich durch eine Vielzahl von Marktprozessen sowie Determinanten des Steuer- und Transfersystems bestimmt. Länder wie Norwegen, Schweiz und Frankreich verfügen über Vermögensteuern, weisen aber eine, gemessen am Gini-Koeffizienten, ungleichere Vermögensverteilung auf als Deutschland. Im OECD Vergleich korrigiert das Einkommensteuer- und Transfersystem in Deutschland die Markteinkommen in besonders starker Weise hin zu mehr Gleichheit. Unter den OECD Ländern reduzieren lediglich die Einkommensteuer- und Transfersysteme in Österreich und Belgien die Ungleichheit der Einkommen vor Steuern und Transfers in stärkerem Maße. Schließlich ist hervorzuheben, dass eine Vermögensteuer zu neuen Ungleichheiten führen kann, da sie Humankapital nicht erfasst und unterschiedliche Formen der Altersvorsorge bzw. Spartätigkeit ungleich behandelt.

Eine Vermögensteuer ist auch hinsichtlich ihrer Effizienzeigenschaften zu beurteilen, wobei der Effizienzbegriff neben den Kosten der Erhebung (Befolgungskosten der Steuerpflichtigen und Verwaltungskosten des Fiskus) auch mögliche Entscheidungswirkungen berücksichtigen sollte. Ältere Studien für Deutschland zeigen, dass eine Vermögensteuer im Vergleich zu anderen Steuern mit überproportional hohen Erhebungskosten verbunden ist. Für die alte Vermögensteuer betragen diese nach empirischen Untersuchungen bis zu rund 43% des Aufkommens. Im Vergleich dazu beliefen sich die durchschnittlichen Kosten der anderen Steuern zur gleichen Zeit lediglich auf 1,87% des Aufkommens. Die Notwendigkeit der Verkehrswertbewertung wie dies in den Reformvorschlägen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vorgesehen ist und sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt, lässt im Vergleich zu den Bewertungsverfahren der alten Vermögensteuer noch höhere Verwaltungs- und Befolgungskosten erwarten.

Sowohl aus Gerechtigkeits- als auch Effizienzaspekten ist die Vermögensteuer zudem in Bezug auf mögliche Steuergestaltungsmöglichkeiten kritisch zu beurteilen. Verschiedene Steuerplanungskonstruktionen sind denkbar, mithilfe derer Unternehmen die Vermögensteuer umgehen können. Dafür ist nicht zwingend die Verlagerung realer Investitionen ins Ausland oder die Verlagerung des Ortes der Geschäftsleitung nötig. Durch die Fremdfinanzierung eines inländischen Unternehmens durch ausländische Betriebsstätten oder Tochterkapitalgesellschaften ist eine Reduzierung der vermögenssteuerlichen Bemessungsgrundlage und damit auch der Vermögensteuerschuld im Inland möglich. Diese Möglichkeiten stehen jedoch in erster Linie großen, bereits international aktiven Unternehmen zur Verfügung, was mittelständische Unternehmen benachteiligen kann. Darüber hinaus stellt auch die Verlagerung des Wohnsitzes beziehungsweise des Ortes der Geschäftsleitung eine Option zur Vermeidung der Vermögensteuer dar. Insbesondere natürliche Personen können dabei zahlreiche Vermögenswerte ins Ausland mit übertragen, ohne eine ertragsteuerliche Aufdeckung darin gebundener stiller Reserven befürchten zu müssen.

Fazit

Zusammenfassend lassen sich aus den Ergebnissen folgende Thesen ableiten:

- (1) Wichtige Motive für Einkommensteuererhöhungen und eine Revitalisierung der Vermögensbesteuerung seitens der Oppositionsparteien in Deutschland sind die Generierung zusätzlicher Steuereinnahmen zum Schuldenabbau und der Wunsch nach mehr Umverteilung.
- (2) Ein Verweis auf die OECD-Vermögensteuerstatistik liefert keine belastbaren Belege für eine im internationalen Vergleich niedrige Vermögensteuerbelastung in Deutschland. Richtig ist ausschließlich, dass in Deutschland im OECD-Vergleich Grundvermögen unterdurchschnittlich, Erbschaften und Schenkungen dagegen überdurchschnittlich hoch besteuert werden.
- (3) Sowohl eine Wiederbelebung der Vermögensbesteuerung als auch eine Verschärfung der Erbschaftsteuer in Deutschland steht den Entwicklungen in der internationalen Besteuerungspraxis entgegen.
- (4) Eine Vermögensteuer kann in Kombination mit den Ertragsteuern und der Erbschaftsteuer in die Vermögenssubstanz eingreifen und konfiskatorische Wirkungen entfalten. Die derzeit historisch niedrigen Referenzzinssätze verschärfen dieses Problem.
- (5) Die quantitative Analyse der Reformkonzepte zur Wiedereinführung einer Vermögensteuer bzw. Vermögensabgabe für große Unternehmen und ihre Beteiligten ergibt, dass diese sowohl für Kapital- als auch für Personengesellschaften mit erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen verbunden wären. Die Ergebnisse bestätigen sich auch bei Variation zentraler Einflussfaktoren der effektiven Steuerbelastung. Insbesondere im Fall einer Krisensituation, in der die Erträge zeitweilig zurückgehen und die Zinssätze für Fremdkapital ansteigen, können die mit den Reformkonzepten verbundenen Belastungsnachteile noch weiter zunehmen. Zudem bleibt festzustellen, dass die Reformkonzepte jeweils eine erhebliche Verschlechterung im

Belastungsranking der EU-Staaten implizieren würden und folglich von einer deutlichen Reduktion der steuerlichen Standortattraktivität Deutschlands auszugehen wäre.

- (6) Eine Vermögensteuer in Deutschland setzt Anreize zur Verlagerung von Betriebs- und Privatvermögen ins Ausland. Durch die Errichtung von Holdingstrukturen im Ausland und die Fremdfinanzierung deutscher Unternehmen kann das in Deutschland steuerpflichtige Vermögen weiter reduziert werden. Durch derartige Ausweichhandlungen vermindert sich gleichzeitig die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer und Gewinnsteuern in Deutschland.
- (7) Eine Vermögensteuer setzt schließlich Anreize zur Wohnsitzverlagerung ins Ausland.
- (8) Eine Vermögensteuer verursacht verglichen mit anderen Steuern außerordentlich hohe Erhebungs- und Befolgungskosten. Sie ist deswegen fiskalisch wenig ergiebig.
- (9) Eine Vermögensteuer geht nicht mit einer gleichmäßigeren Vermögensverteilung einher, sondern kann Umverteilungsprobleme verschärfen.
- (10) Nach alledem ist zusammenfassend festzuhalten: Eine Vermögensteuer führt nicht zu einer gerechteren Verteilung der Einkommen und Vermögen, entfaltet vor allem in Krisenzeiten konfiskatorische Wirkungen, verschlechtert die Investitionsbedingungen für Unternehmen in Deutschland, hat verglichen mit anderen Steuerarten die höchsten Verwaltungs- und Befolgungskosten und setzt Anreize zu Vermögens- und Wohnsitzverlagerungen ins Ausland. Es ist deswegen auch fraglich, ob es zu einer wesentlichen Erhöhung der Steuereinnahmen kommt.

1. Einleitung

Die Oppositionsparteien sehen in ihren Regierungsprogrammen für die Bundestagswahl im Herbst 2013 – nicht zuletzt als Reaktion auf die Folgewirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise – einheitlich die Wiederbelebung der Vermögensteuer bzw. die Einführung einer einmaligen Vermögensabgabe vor. Insbesondere Bündnis 90/Die Grünen sowie die von Rot-Grün geführten Landesregierungen haben hierzu bereits zum Teil konkret ausformulierte Vorschläge vorgelegt. Darüber hinaus sind Erhöhungen bei der Einkommensbesteuerung geplant. Auch die Grundsteuer sowie die Erbschaftsteuer stehen auf dem Prüfstand der Oppositionsparteien. In Bezug auf letztere sind zudem nach dem Vorlageentscheid des Bundesfinanzhofes vom 10. Oktober 2012 an das Bundesverfassungsgericht vermutlich Änderungen in Bezug auf die begünstigte Behandlung von Betriebsvermögen erforderlich. Auf deutsche Unternehmen sowie ihre Eigentümer könnten somit weitreichende Steuererhöhungen zukommen.

Die Ausweitung der Vermögensbesteuerung soll primär dem Schuldenabbau und einer größeren Verteilungsgerechtigkeit dienen. Vielfach wird in diesem Kontext mit Blick auf OECD-Statistiken zum Steueraufkommen darauf verwiesen, dass die Bedeutung von Steuern auf das Vermögen in Deutschland im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich sei. Bei genauerer Betrachtung erweisen sich die für eine Wiederbelebung der Vermögensteuer angeführten Argumente jedoch als nicht frei von Problemen.

Die Wiederbelebung der Vermögensteuer in Deutschland widerspräche dem internationalen Trend und bedeutete seit ihrer Aussetzung im Jahr 1997 einen erheblichen steuerpolitischen Rückschritt. Vermögensteuern finden in den Mitgliedstaaten der EU kaum mehr Verbreitung. Eine parallele Vermögensteuerpflicht für natürliche und juristische Personen, wie dies von der SPD geplant ist, sieht sogar keiner der EU-Staaten vor. Im Falle der Umsetzung der steuerpolitischen Reformvorhaben der Oppositionsparteien zur Wiederbelebung der Vermögensbesteuerung sowie im Bereich der Ertragsteuern ist ein deutlicher Anstieg der Steuerbelastung von Unternehmen und ihren Anteilseignern zu erwarten. In der Folge würde Deutschland im Ranking der EU-Mitgliedstaaten zum Teil deutlich zurückfallen.

In ihrer Ausgestaltung als Nettovermögensteuer bedingt eine Vermögensteuer, die Kapitalgesellschaften neben ihren Anteilseignern eigenständig besteuert, zudem eine Diskriminierung von Eigenkapital gegenüber Fremdkapital und setzt damit negative Investitionsanreize. Die Investitionsbedingungen in Deutschland würden sich insbesondere für Unternehmen verschlechtern, die eine hohe Eigenkapitalquote aufweisen und einer Vermögensteuer durch Steuergestaltung, beispielsweise durch die Errichtung ausländischer Finanzierungsgesellschaften, nicht ausweichen könnten.

Da es sich bei der Vermögensteuer um eine Veranlagungssteuer handelt und eine regelmäßige Marktbewertung von Vermögenswerten erforderlich ist, sind im Vergleich zu anderen Steuerarten wie

der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer hohe Erhebungskosten auf Seite der Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung zu erwarten. Die Erhebung von Vermögensteuern ist damit im Verhältnis zum generierten Steueraufkommen vergleichsweise teuer und wenig ergiebig.

Zielsetzung dieser Studie ist es, die von Seiten der Oppositionsparteien angeführten Argumente für die Wiederbelebung einer Vermögensteuer bzw. die Einführung einer Vermögensabgabe kritisch zu diskutieren. Im Vordergrund stehen dabei die Argumente einer im internationalen Vergleich unterdurchschnittlichen Bedeutung von Vermögensteuern sowie die Überlegung, mit Hilfe einer Vermögensteuer eine gleichmäßigere Vermögensverteilung zu erzielen. Darüber hinaus werden mit einer Vermögensteuer verbundene mögliche Probleme erläutert. Einbezogen werden auch die Pläne zur Erhöhung der Einkommensbesteuerung, um damit ein vollständiges Bild der steuerpolitischen Programme der Oppositionsparteien zu liefern.

Die Studie gliedert sich wie folgt. Zunächst wird in Kapitel 2 die Entwicklung der Vermögensbesteuerung in den vergangenen zwei Jahrzehnten seit 1990 im internationalen Vergleich aufgezeigt. Im Fokus steht dabei die kritische Diskussion der OECD-Statistiken zur Bedeutung der Steuern auf das Vermögen für das Steueraufkommen der OECD-Staaten, die als Vergleichsgruppe für Deutschland stehen. Daneben wird aufgezeigt, welche Staaten derzeit sowie in der Vergangenheit Vermögensteuern und Erbschaftsteuern erhoben haben und wie diese ausgestaltet sind bzw. waren. Kapitel 3 gibt eine Zusammenfassung über die steuerpolitischen Reformpakete der Oppositionsparteien im Bereich der Vermögensbesteuerung und der Ertragsteuern. Den Hauptteil der Studie bildet die ökonomische Analyse in den Kapiteln 4 und 5. Zunächst werden in Kapitel 4 die Auswirkungen einer Ausweitung der Vermögensbesteuerung auf die effektive Steuerbelastung mit Hilfe des computergestützten Simulationsprogramms European Tax Analyzer aufgezeigt sowie Investitionswirkungen für nationale und grenzüberschreitende Investitionen analysiert. In Kapitel 5 werden schließlich die Aspekte Steuerplanung und Ausweichreaktionen, Erhebungskosten und Verteilungswirkungen thematisiert. Schließlich werden die Ergebnisse der Untersuchung in Thesen zusammengefasst.

2. Entwicklung der Vermögensbesteuerung im internationalen Vergleich

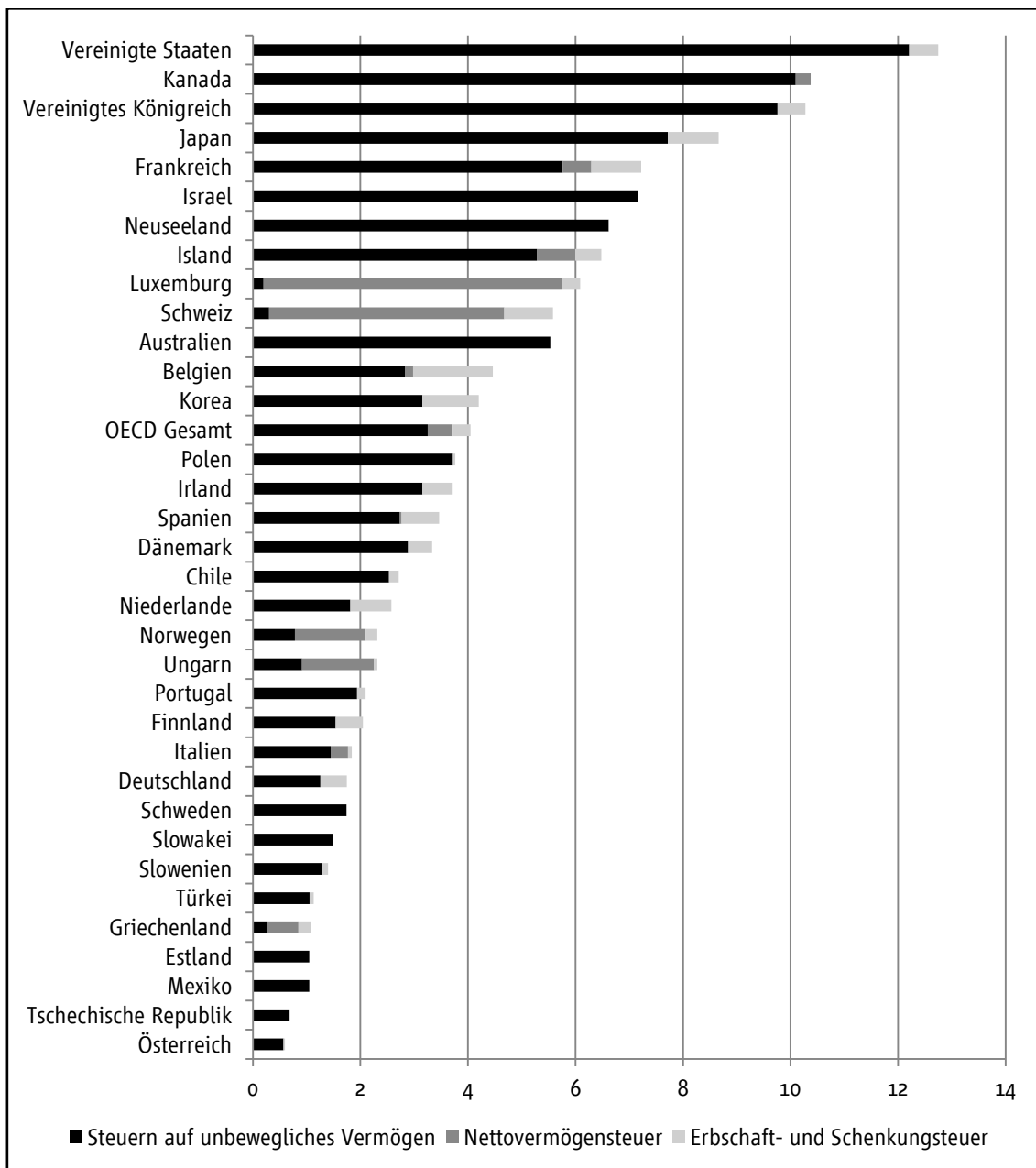
2.1 Bedeutung von Vermögensteuern im internationalen Vergleich im Hinblick auf das Steueraufkommen

In der internationalen Besteuerungspraxis unterliegt Vermögen unterschiedlichen Steuerarten. In den OECD *Revenue Statistics* (OECD 2012a) werden der Oberkategorie „property taxes“ folgende Steuern zugeordnet: (1) (wiederkehrende) Steuern auf unbewegliches Vermögen, (2) Nettovermögensteuern, (3) Erbschaft- und Schenkungsteuern, (4) Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen (Gründerwerbsteuer und Kapitalverkehrsteuern) sowie (5) sonstige wiederkehrende und nicht-wiederkehrende Steuern auf Vermögen.¹ Im Folgenden werden lediglich die ersten drei Kategorien betrachtet, die an den Vermögensbestand sowie den Übergang von Vermögen im Erbfall anknüpfen, und als *Steuern auf Vermögen* bezeichnet.

Abbildung 1 zeigt für die Länder der OECD das Aufkommen aus den betrachteten „property taxes“ als Anteil am Gesamtsteueraufkommen für das Jahr 2010. Deutlich wird die erhebliche Variation im internationalen Vergleich. Im Durchschnitt der OECD-Mitgliedsstaaten beträgt die Quote 4 Prozent in Bezug auf das Gesamtsteueraufkommen. Die Quoten variieren zwischen 0,6 Prozent (Österreich) und etwa 13 Prozent (USA). In Deutschland beträgt der Anteil der Steuern auf Vermögen am gesamten Steueraufkommen rund 1,8 Prozent. Damit liegt Deutschland im OECD-Vergleich im unteren Viertel. Seit der Aussetzung der Erhebung der Vermögensteuer im Jahr 1997 fallen unter die „property taxes“ (nicht betrachtet werden an dieser Stelle Kapitalverkehrsteuern wie die Gründerwerbsteuer) nur die Grundsteuer sowie die Erbschaft- und Schenkungsteuer, deren Anteile sich auf 1,3 Prozent (Grundsteuer) bzw. 0,5 Prozent (Erbschaft- und Schenkungsteuer) des Gesamtsteueraufkommens belaufen.

¹ Hierunter fallen beispielsweise Sondererhebung zu Notfallzwecken oder Spezialsteuern, z.B. auf Vieh, vgl. OECD (2012b), S. 332.

Abbildung 1: Steuern auf Vermögen in % des Gesamteueraufkommens, 2010



Quelle: OECD 2012a

Hervorzuheben ist, dass die größte Bedeutung im Vergleich der OECD-Staaten den Steuern auf unbewegliches Vermögen zukommt. Hier liegt der durchschnittliche Anteil bei 3,25 Prozent des gesamten Steueraufkommens. Nettovermögensteuern hingegen werden nur in wenigen Ländern erhoben, sodass sie im OECD-Durchschnitt nur rund 0,5 Prozent des Gesamtaufkommens ausmachen. Nur in Norwegen, Ungarn, Luxemburg und der Schweiz haben Nettovermögensteuern laut OECD einen Anteil von mehr als 1 Prozent am jeweiligen Steueraufkommen. An dieser Stelle muss jedoch angemerkt werden, dass entgegen der Angaben der OECD im Jahr 2010 in Belgien, Italien, Spanien, den Niederlanden und Griechenland keine allgemeinen Nettovermögensteuer erhoben wurden. In

Griechenland werden drei verschiedene Grundsteuern erhoben, von denen zwei an den Wert des Immobilienvermögens anknüpfen², damit aber dennoch eher den Grund- als den Vermögensteuern zuzuordnen sind. In Italien wurde die Vermögensteuer auf Reinvermögen von Unternehmen im Jahr 1996 abgeschafft. Auch für die anderen Länder ist unklar, welche Steuern oder Abgaben die OECD als Nettovermögensteuer erfasst. Die ausgewiesenen Vermögensteuerzahlen können daher nicht uneingeschränkt herangezogen werden. Somit bleibt festzuhalten, dass die tatsächliche Bedeutung der Vermögensteuer im OECD-Schnitt geringer sein dürfte als in der Statistik ausgewiesen.

Erbschaft- und Schenkungsteuern sind im Gegensatz zu Nettovermögensteuern zwar international weiter verbreitet, sie sind jedoch in Bezug auf das Gesamtaufkommen von eher untergeordneter Bedeutung. Den größten Anteil am Gesamtsteueraufkommen verzeichnet Belgien (1,5 Prozent). Im OECD-Durchschnitt liegt dieser Anteil bei 0,4 Prozent, in Deutschland leicht überdurchschnittlich bei 0,5 Prozent. Mit Ausnahme Kanadas³ existiert in sämtlichen Ländern, in denen eine allgemeine (Netto-)Vermögensteuer erhoben wird, auch eine Erbschaftsteuer. Somit weisen Frankreich, Island, Luxemburg, Norwegen, Ungarn⁴ und die Schweiz sowohl Erbschaft- und Schenkungsteuern als auch Nettovermögensteuern auf. Jedoch bleibt festzustellen, dass – mit Ausnahme Frankreichs und der Schweiz – in Ländern, die ein überdurchschnittliches Aufkommen aus Erbschaft- und Schenkungsteuer aufweisen, keine Nettovermögensteuer erhoben bzw. nur ein geringes Aufkommen daraus generiert wird. Umgekehrt ist das Aufkommen aus Erbschaft- und Schenkungsteuer von untergeordneter Bedeutung, wenn eine Nettovermögensteuer vorliegt. Demnach handelt es sich bei Nettovermögensteuern einerseits und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuern andererseits im internationalen Vergleich also vorwiegend um Substitute, d.h. Vermögen wird entweder im Rahmen einer laufenden Vermögensteuer oder – aperiodisch – bei der Übertragung von Vermögen besteuert. Ein Nebeneinander von Vermögen- und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist dagegen nicht geläufig. Zudem gibt es zahlreiche Länder, die weder eine Vermögen- noch eine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer erheben.

In der gegenwärtigen Diskussion um die Wiedereinführung einer Vermögensteuer wird sowohl von den Rot-Grün regierten Bundesländern (Entwurf für ein Vermögensteuergesetz 2014, Allgemeiner Teil) also auch von Die Linke (Die Linke 2011: 8) die im OECD-Durchschnitt niedrige Vermögensteuerquote in Deutschland als zusätzlicher Rechtfertigungsgrund angeführt. Wie bereits für vergangene Jahre gezeigt wurde, erweist sich die OECD-Steuerstatistik jedoch als unpräzise und irreführend für internationale Vergleiche (Spengel und Eckerle 1999: 1-4). Wie im Folgenden gezeigt wird, gilt dies auch für die aktuelle Vermögensteuerrdiskussion.

² Die dritte der griechischen Grundsteuern nimmt Bezug auf die Grundstücksfläche.

³ In einigen Provinzen Kanadas wurde bis 2012 eine allgemeine Steuer auf das Vermögen von Kapitalgesellschaften erhoben. Derzeit unterliegen jedoch ausschließlich Finanzinstitute einer Vermögensteuer auf Bundes- und Provinzebene.

⁴ Im Zuge der in Ungarn im Jahr 2010 erhobenen Vermögensteuer wurden jedoch nur bestimmte Luxusgüter veranschlagt.

In der gegenwärtigen Diskussion wird insbesondere auf die angelsächsischen Länder verwiesen, in denen Vermögensteuern eine deutlich größere Bedeutung zukomme. Wie Abbildung 1 verdeutlicht, ist in diesen Ländern (Vereinigtes Königreich, Kanada, Vereinigte Staaten, Australien, Neuseeland und Irland) die relativ hohe Belastung mit vermögensbezogenen Steuern jedoch insbesondere auf den großen Anteil von Steuern auf unbewegliches Vermögen (Grundsteuern) zurückzuführen, nicht aber auf Nettovermögensteuern. Hinzu kommt, dass in diesen Ländern Steuern auf das Grundvermögen als Haupteinnahmequelle zur Finanzierung einer Vielzahl von Leistungen auf kommunaler Ebene verwendet werden, welche in Deutschland durch gesonderte Gebühren, Beiträge und Abgaben oder aus dem Aufkommen anderer Steuern finanziert werden. Ein direkter Vergleich mit dem deutschen Belastungsniveau unter Rückgriff auf die OECD-Zahlen ist daher irreführend. Im Vereinigten Königreich beispielsweise werden aus dem Aufkommen der sog. *council tax* auf privat genutztes bzw. der *business rates* auf gewerblich genutztes unbewegliches Vermögen u.a. Polizei und Feuerwehr, Schuleinrichtungen, Müllentsorgung, Wasserversorgung, Freizeiteinrichtungen, Infrastrukturmaßnahmen wie Straßenbau, Umweltschutzmaßnahmen und z.T. einige Sozialleistungen finanziert.⁵ Ähnliches gilt für die *rates* in Irland⁶ und Neuseeland⁷, die *property tax* in Kanada⁸ und den USA⁹ und die *council rates* in Australien.¹⁰ In den USA ist diese Steuer häufig sogar wichtigste Finanzierungsquelle für öffentliche Schulen und andere Bildungseinrichtungen¹¹ und wird z.T. zur Finanzierung medizinischer und sozialer Dienstleistungen verwendet. Gleichsam wird das Aufkommen aus den australischen *council rates* zur Finanzierung von Gesundheitsdienstleistungen herangezogen.

Während in Deutschland die Gewerbesteuer für die Finanzierung der Kommunen am bedeutsamsten ist (Hofmeister 2013: 2), sind in vielen der genannten Ländern Steuern auf Vermögen – bzw. konkret Grundsteuern – Haupteinnahmequelle auf lokaler Ebene, hingegen Kommunalsteuern wie die Gewerbesteuer in der Regel unbedeutend. Der Anteil der vermögensbezogenen Steuern am gesamten lokalen Steueraufkommen beträgt in Irland, Australien und im Vereinigten Königreich 100 Prozent, in Neuseeland 91,3 Prozent, in Kanada 97,9 Prozent, in den USA 73,4 Prozent, in Deutschland jedoch nur 15,8 Prozent (OECD 2012b: 282-284).¹² Auch dies verdeutlicht, dass das deutsche Aufkommen aus

⁵ Vgl. Government of the United Kingdom (2012) und das Informationsangebot einzelner Gemeinden, z.B. Manchester City Council 2012, Camden Council 2012, Warwick District Council 2012.

⁶ Vgl. das Informationsangebot einzelner Gemeinden, z.B. Limerick City Council 2012.

⁷ Vgl. Deloitte 2012: 17 und das Informationsangebot einzelner Gemeinden/Provinzen, z.B. Auckland Council 2012.

⁸ Vgl. Kitchen, H. 2002: 156-180 sowie das Informationsangebot einzelner Gemeinden, z.B. City of Edmonton 2012.

⁹ Vgl. das Informationsangebot einzelner Gemeinden, z.B. The New York State Department of Taxation and Finance 2012, Hennepin County 2012.

¹⁰ Vgl. das Informationsangebot einzelner Gemeinden/Provinzen, z.B. Victoria Department of Planning and Community Development 2011.

¹¹ Vgl. The New York State Department of Taxation and Finance 2012.

¹² Die OECD unterscheidet hier nicht erneut nach den einzelnen vermögensbezogenen Steuern. Jedoch dürfte aufgrund der obigen Ausführungen davon auszugehen sein, dass im Wesentlichen die Grundsteuern erfasst werden.

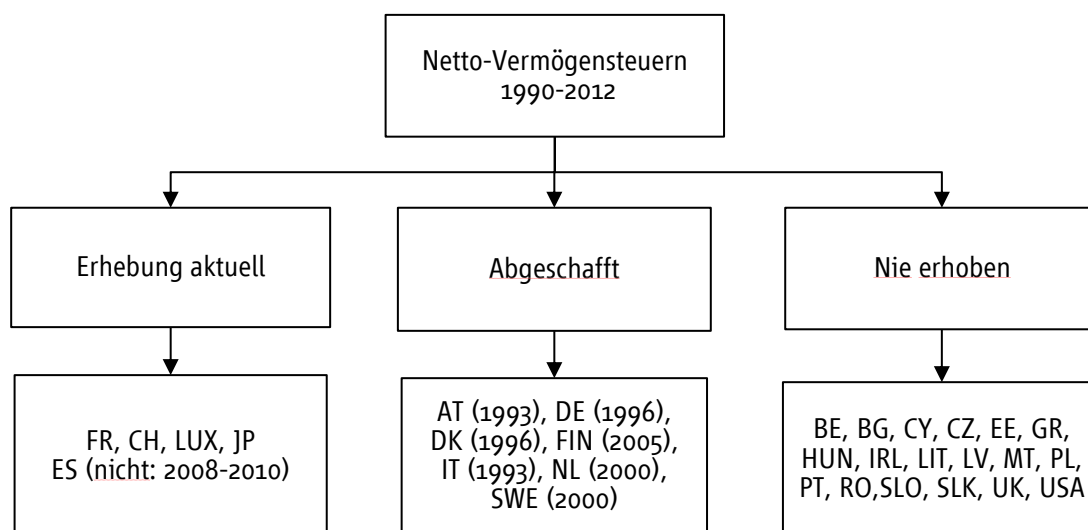
Steuern auf Vermögen nicht ohne weiteres in Relation zu den Aufkommenszahlen anderer Länder gesetzt werden kann.

Festzuhalten ist, dass mit Verweis auf die OECD-Vermögensteuerstatistik keine belastbaren Belege für eine im internationalen Vergleich niedrige Vermögensteuerbelastung in Deutschland erbracht werden können. Die OECD-Statistik liefert keine genaue Abgrenzung zwischen Steuern und Abgaben und zeigt Ungenauigkeiten bei der Erfassung direkter Nettovermögensteuern. Richtig ist vielmehr ausschließlich, dass in Deutschland im OECD-Vergleich Grundvermögen unterdurchschnittlich, Erbschaften und Schenkungen dagegen überdurchschnittlich hoch besteuert werden.

2.2 Entwicklung der laufenden Vermögensbesteuerung in den Mitgliedstaaten der EU und ausgewählten OECD-Staaten

Die Auswirkungen einer jährlichen Vermögensteuer bzw. einer einmaligen Vermögensabgabe in Deutschland auf die steuerliche Standortattraktivität hängen auch maßgeblich von der Verbreitung von Vermögensteuern im internationalen Vergleich ab. Die Analyse der Besteuerungspraxis der Länder der EU sowie der Schweiz, USA und Japan für die Jahre 1990 bis 2012¹³ macht dabei deutlich, dass die Wiederbelebung einer Vermögensteuer in Deutschland eindeutig dem internationalen Besteuerungstrend widerspräche und gleichzeitig – wie später in Kapitel 5.1 dargelegt – Anreize zur Vermeidung einer solchen Besteuerung setzen würde.

Abbildung 2: Entwicklung der laufenden Vermögensbesteuerung 1990 bis 2012



Wie Abbildung 2 zeigt, wurde in der Mehrheit der betrachteten Länder im Betrachtungszeitraum 1990-2012 keine allgemeine Vermögensteuer erhoben. Darüber hinaus haben neben Deutschland auch Österreich (1993), Dänemark (1996), Finnland (2005), Italien (1993), die Niederlande (2000) und

¹³ Eine detaillierte Abbildung der Entwicklung von Vermögen- und Erbschaftsteuer in den einzelnen betrachteten Ländern befindet sich im Anhang.

Schweden (2000) in den vergangenen 20 Jahren ihre Vermögensteuern abgeschafft bzw. deren Erhebung eingestellt. Lediglich Frankreich, die Schweiz, Luxemburg, Spanien¹⁴ und Japan halten derzeit an einer Vermögensteuer fest. Konzeptionell bestehen jedoch wesentliche Unterschiede zu der bis 1996 erhobenen deutschen Vermögensteuer bzw. zu den Plänen der Oppositionsparteien zu ihrer Wiederbelebung. Um dies zu verdeutlichen, werden nachfolgend einzelne Regelungspunkte der gegenwärtig gültigen sowie der nicht mehr implementierten Vermögensteuerkonzepte der betrachteten Länder eingehend erläutert.

Steuerpflichtige

Der in Deutschland bis einschließlich 1996 erhobenen Vermögensteuer unterlagen sowohl natürliche als auch juristische Personen (also Kapitalgesellschaften wie AG und GmbH). Ebenso sehen die Pläne der Rot-Grünen Landesregierungen eine Besteuerung von sowohl natürlichen als auch von juristischen Personen vor. In Frankreich und Spanien hingegen werden lediglich natürliche Personen der Vermögensteuer unterworfen, in Luxemburg ausschließlich juristische Personen. Auch in Dänemark, den Niederlanden und Schweden¹⁵ waren ausschließlich natürliche Personen steuerpflichtig. In der Schweiz und in Japan sind zwar ebenfalls sowohl natürliche als auch juristische Personen steuerpflichtig, jedoch beschränkt sich in Japan die Bemessungsgrundlage auf inländisches Grund- und betriebliches Sachvermögen, wohingegen in Deutschland im Grundsatz das weltweite Nettovermögen Besteuerungsgegenstand war. Die Schweiz wiederum weist mit Basisraten von 0,075% für juristische Personen bzw. 0,05-0,3% für natürliche Personen deutlich geringere Abgabesätze auf. In Italien wurden ebenfalls natürliche und juristische Personen veranschlagt, jedoch war lediglich das Betriebsvermögen Besteuerungsgegenstand. Auch in Finnland waren juristische Personen prinzipiell steuerpflichtig, allerdings nicht, wenn die Anteilseigner der Kapitalgesellschaft bezüglich ihrer Beteiligung bereits der Vermögensteuer unterlagen.

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Im Rahmen der ehemaligen deutschen Vermögensteuer stellte im Grundsatz das weltweite Nettovermögen den Besteuerungsgegenstand dar. Diese Regelung ist bzw. war auch in der Mehrheit der Länder mit einer Vermögensteuer (Dänemark, Finnland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien) vorzufinden. In Italien und im Rahmen der bis 1997 erhobenen kommunalen Vermögensteuer in Luxemburg hingegen wurde die Vermögensteuer lediglich auf das Netto-Betriebsvermögen erhoben. In Japan schließlich beschränkt sich die Bemessungsgrundlage auf inländisches Grund- und betriebliches abschreibungsfähiges Sachvermögen.

¹⁴ In Spanien wurde die Vermögensteuer im Jahr 2008 abgeschafft und im Jahr 2011 temporär wieder eingeführt. Nach derzeitigem Stand soll sie noch bis zum Jahr 2014 erhoben werden.

¹⁵ Bis 1997 wurde die Vermögensteuer in Schweden prinzipiell ebenso auf juristische Personen erhoben. Steuerpflichtig waren jedoch nur nicht-ansässige Unternehmen. Aufgrund europarechtlicher Anti-Diskriminierungsvorschriften waren jedoch auch in anderen Ländern der EU ansässige Unternehmen in der Regel von der Besteuerung ausgenommen.

Bewertung von Vermögensgegenständen

In allen betrachteten Ländern ist bzw. war im Grundsatz eine marktwertorientierte Bewertung maßgeblich. Eine gewisse Heterogenität ist jedoch bei der Bewertung von Betriebsvermögen festzustellen: Die Bewertung zu Marktpreisen sieht Japan vor, auch in Deutschland (bis 1992), Luxemburg, den Niederlanden und Österreich war bzw. ist mit dem Ansatz des Teilwerts eine Verkehrswertorientierung vorzufinden. Seit 1993 wurde das Betriebsvermögen in Deutschland mit dem steuerbilanziellen Wertansatz veranschlagt. Buchwerte waren bzw. sind auch in Finnland, Italien, der Schweiz und in Spanien für Vermögensteuerzwecke vorgesehen. In Frankreich und Schweden ist bzw. war das Betriebsvermögen ohnehin von der Besteuerung freigestellt.

Steuersatz

Zuletzt (1996) lag der Abgabesatz der Vermögensteuer bei 1% für natürliche Personen bzw. bei 0,6% für juristische Personen. Gemäß den Plänen der von Rot-Grün geführten Landesregierungen soll der Steuersatz einheitlich bei 1% liegen.¹⁶ Das Reformkonzept von Die Linke sieht sogar einen Steuersatz von 5% vor, die jährliche Belastung im Rahmen der Grünen Vermögensabgabe beläuft sich auf 1,5%. Die Mehrheit der betrachteten Länder weist hingegen niedrigere historische oder aktuelle Steuersätze vor: In der Schweiz wird das Vermögen juristischer Personen mit 0,075% besteuert, für natürliche Personen liegt der Abgabesatz zwischen 0,05-0,3%. Auch in Frankreich (0,25-0,5%) und Luxemburg (0,5%) ist dieser deutlich geringer. Spanien besteuert Vermögen mit einem Steuersatz von 0,2-2,5%; in Dänemark und Finnland lag dieser bei 0,7%, in Italien und Schweden bei 0,75%. Natürliche Personen wurden in Finnland mit einem Abgabesatz von 0,8% besteuert, allerdings betrug (2005) die Abgabelast auf die ersten 250.000 Euro lediglich 80 Euro. Nur in Österreich lag der Steuersatz ebenfalls bei 1%, in Japan sogar bei 1,4%, jedoch mit den oben beschriebenen Einschränkungen der Bemessungsgrundlage. Insgesamt lässt sich zudem im Zeitablauf eine Tendenz zur Senkung der Steuersätze erkennen.

Freibeträge für natürliche Personen

Der Freibetrag für natürliche Personen betrug in Deutschland zuletzt (1996) 120.000 DM (ca. 63.140 Euro). Das Reformkonzept der Rot-Grünen Landesregierungen sieht einen teilweise abschmelzenden Freibetrag von 2 Millionen Euro vor, im Rahmen der Grünen Vermögensabgabe würde dieser vollständig abschmelzend bei 1 Millionen Euro liegen. Auch Die Linke geht von einem Freibetrag von 1 Millionen Euro aus. Großzügige (nicht abschmelzende) Freibeträge sind auch in Frankreich (1,3 Millionen Euro) und Spanien (700.000 Euro) implementiert. Mit 2.500 Euro fällt der Freibetrag in Luxemburg hingegen sehr gering aus. Auch in Österreich lag dieser bei lediglich ca. 10.553 Euro. In der Schweiz liegt der Freibetrag bei ca. 63.886 € und kommt damit dem vormals in Deutschland geltenden Freibetrag sehr nahe. Höhere Freibeträge waren zuletzt in Dänemark (ca. 320.861 Euro), den Niederlanden (ca. 90.756 Euro) und Schweden (ca. 163.158 Euro) vorgesehen. In Finnland fiel

¹⁶ Für das Vermögen von Kapitalgesellschaften ist jedoch das Halbvermögensprinzip vorgesehen, vgl. Kapitel 3.1.

zuletzt (2005) keine Steuer an, wenn das Vermögen weniger als 185.000 Euro betrug. Schließlich ist im Zeitablauf eine tendenzielle Erhöhung der Freibeträge festzustellen.

Begünstigungen für Betriebsvermögen

In Bezug auf Betriebsvermögen sah die deutsche Vermögensteuerregelung eine Freigrenze von 20.000 DM (ca. 10.397 €) sowie einen Freibetrag von zuletzt 500.000 DM (ca. 259.921 Euro) vor. Der über diesen Freibetrag hinausgehende Betrag war nur zu 75% zu versteuern. Daneben waren Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mindestens 10% von der Besteuerung freigestellt (Schachtelprivileg). Im Rahmen der politischen Reformkonzepte sehen lediglich Die Grünen einen Freibetrag für Betriebsvermögen in Höhe von 5 Millionen Euro vor. Der internationale Vergleich der Regelungen macht hingegen deutlich, dass größtenteils deutlich großzügigere Begünstigungen für das Betriebsvermögen gewährt werden bzw. wurden: Frankreich stellt Betriebsvermögen vollständig von der Besteuerung frei, wenn das Vermögen einer industriellen, gewerblichen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeit dient. Darüber hinaus muss diese Tätigkeit die hauptsächliche berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen darstellen, d.h. er muss seine Arbeitszeit mehrheitlich auf die Tätigkeit verwenden bzw. die Mehrheit seines Einkommens aus dieser bestreiten. Ebenso ist auch in Spanien Betriebsvermögen nicht steuerpflichtig, wenn für den Steuerzahler die Tätigkeit im Betrieb Haupteinnahmequelle ist. Auch die schwedische Regelung sah eine Freistellung von Betriebsvermögen vor. Daneben war die schwedische Regelung großzügig auch in Bezug auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ausgestaltet: Nicht-börsennotierte Beteiligungen waren zuletzt (2006) vollständig von der Besteuerung ausgenommen, börsennotierte Beteiligungen wurden nur zu 80% einbezogen.¹⁷ In Dänemark reduzierte sich die Vermögensteuer um 60% in Bezug auf Anteile, bei denen die Beteiligungshöhe mindestens 25% betrug oder der Stimmrechtsanteil bei mindestens 50% lag. In den Niederlanden waren ein Freibetrag von ca. 99.378 Euro und eine 68-prozentige Befreiung des darüber hinausgehenden Betrages vorgesehen. Ähnlich wie in Deutschland galt in Österreich eine Freigrenze von ca. 70.350 Euro (AG) bzw. 35.175 Euro (GmbH) sowie das Schachtelprivileg. Darüber hinaus war die Vermögensteuer für Körperschaftsteuerliche Zwecke abziehbar. In Luxemburg schließlich werden derzeit nur geringe Freigrenzen gewährt (AG: 12.500 Euro; GmbH: 5.000 Euro). Hinzukommt jedoch noch die Möglichkeit zur Reduktion der Vermögensteuer in Höhe von einem Fünftel einer speziell für diese Zwecke zu bildenden Gewinnrücklage, die für mindestens fünf Jahre aufrecht erhalten werden muss.

Spezielle Begünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

Neben der allgemeinen begünstigten Behandlung von Betriebsvermögen bestehen bzw. bestanden in einigen der untersuchten Länder spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen bzw. allgemeine Regelungen, von denen insbesondere Familienunternehmen profitieren. In Frankreich ist

¹⁷ Jedoch wurden auch börsennotierte Beteiligungen vollständig freigestellt, wenn der Steuerpflichtige allein oder zusammen mit Verwandten mindestens 25% der Stimmrechte hielt.

neben der allgemeinen Befreiung von Betriebsvermögen auch eine Befreiung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften vorgesehen, bei denen der Steuerpflichtige allein oder zusammen mit anderen Familienmitgliedern mindestens 25% des Kapitals hält. Analog zur Befreiung des Betriebsvermögens ist es aber auch hier erforderlich, dass der Steuerpflichtige in dem entsprechenden Unternehmen seine hauptsächliche berufliche Tätigkeit ausübt. Ganz ähnlich stellt Spanien Beteiligungen frei, wenn der Steuerpflichtige allein über mindestens 5% bzw. zusammen mit anderen Familienmitgliedern oder Verwandten über mindestens 20% der Anteile verfügt, eine Führungsposition im Unternehmen innehält und mindestens 50% seines Einkommens aus dieser Tätigkeit bestreitet. In Finnland wurden Beteiligungen nur zu 30% einbezogen, wenn der Steuerpflichtige zusammen mit anderen Familienmitgliedern eine Beteiligungshöhe von mindestens 10% aufweisen konnte. In Schweden schließlich wurden börsennotierte Beteiligungen vollständig freigestellt, wenn der Steuerpflichtige allein oder zusammen mit Verwandten über mindestens 25% der Stimmrechte verfügte.

Höchstgrenze für die Vermögensteuerbelastung

In zahlreichen Ländern, die Vermögensteuern erheben bzw. erhoben haben, sind bzw. waren zudem Regelungen implementiert, die eine Obergrenze für die Belastung mit Vermögensteuer konstituierten. Diese waren so ausgestaltet, dass die Summe aus Vermögen- und Einkommensteuer eine bestimmte prozentuale Größe des zu versteuernden Einkommens nicht übersteigen durfte. In Schweden lag diese Grenze seit 1995 bei 60%, ebenso in Finnland und gegenwärtig in Spanien. In Dänemark lag die Begrenzung zuletzt (1996) bei 71%, in den Niederlanden bei 80%. Die Begrenzung der Summe aus Einkommen- und Vermögensteuer auf 85% des Vorjahreseinkommens in Frankreich wurde hingegen zum 01.01.2012 abgeschafft.

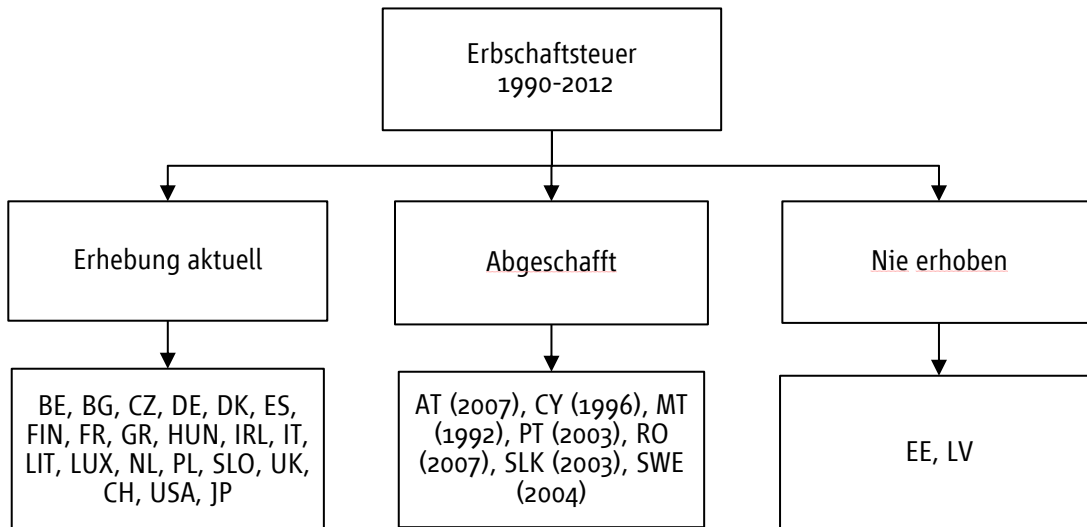
Zwischenfazit

Der internationale Vergleich zeigt also erstens, dass die Vermögensbesteuerung im Zeitablauf zurückgeführt wurde. Zweitens ist in Ländern, die noch eine allgemeine Vermögensteuer erheben, festzustellen, dass dort mehrheitlich Betriebsvermögen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften von der Steuerpflicht ausgenommen sind bzw. erheblich verschont werden. Vor dem Hintergrund der jüngsten Vorlage des Bundesfinanzhofs zum Erbschaftsteuergesetz an das Bundesverfassungsgericht (BFH v. 27.9.2012, II R 9/11) dürfte eine privilegierte Behandlung von Betriebsvermögen in Deutschland fraglich sein. Demnach bedürfen Vermögensteuerpläne in Deutschland, welche Betriebsvermögen verschonen sollen, einer besonderen – verfassungsrechtlich überprüfbaren – Rechtfertigung. Sollte diese Rechtfertigung nicht gelingen, könnte eine solche Vermögensteuer auch nicht erhoben werden.

2.3 Entwicklung der Erbschaftsbesteuerung in den Mitgliedstaaten der EU und ausgewählten OECD-Staaten

Als Alternative zur Wiedereinführung einer Vermögensteuer wird auch eine Reformierung der Erbschaftsteuer diskutiert. Nach Vorlage des BFH an das Verfassungsgericht (BFH v. 27.9.2012, II R 9/11) steht dabei insbesondere die Begünstigung von Betriebsvermögen zur Debatte.

Abbildung 3: Entwicklung der Erbschaftsbesteuerung 1990 bis 2012



Die Besteuerung von Vermögensübertragungen ist international deutlich weiter verbreitet als eine allgemeine Vermögensteuer; 21 der 30 betrachteten Länder erheben eine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer wie Abbildung 3 zu entnehmen ist. Jedoch lässt sich auch hier ein Trend zur Abschaffung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer sowie zur Verschonung von Betriebsvermögen erkennen. So haben in den vergangenen Jahren Österreich (Erhebung bis 2007), Zypern (1996), Malta (1992), Portugal (2003), Rumänien (2007), die Slowakei (2003) sowie Schweden (2003) die Erhebung einer Erbschaftsteuer eingestellt. In vielen Ländern sind zudem die Regelwerke deutlich großzügiger als in Deutschland ausgestaltet. Im Folgenden sollen die Grundzüge der internationalen Erbschaftsteuerregelungen (und deren Entwicklung im Zeitablauf) dargestellt und verglichen werden.¹⁸

¹⁸ Für eine ausführliche Darstellung der Entwicklung der erbschaftsteuerlichen Regelungen im internationalen Vergleich wird auf Anhang A.3 verwiesen.

Steuerpflichtige und Umfang der Bemessungsgrundlage

In allen betrachteten Ländern, die eine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer erheben, sind ausschließlich natürliche Personen erbschaftsteuerpflichtig.¹⁹ Zahlreiche dieser Länder sehen dabei die Freistellung von Ehegatten und/oder Nachkommen vor: In Dänemark, Frankreich, Irland, Litauen, Luxemburg, Polen, Schweden, Slowenien, dem Vereinigten Königreich, in der Schweiz und in den USA sind Ehegatten grundsätzlich von der Besteuerung ausgenommen. Kinder sind bzw. waren in Litauen, Luxemburg, Polen, Portugal, Slowenien und in der Schweiz nicht steuerpflichtig.

Besteuerungsgegenstand ist in der Regel das weltweite Nettovermögen, lediglich Slowenien (und vormals Portugal) beschränkt sich auf die Besteuerung des inländischen Vermögens.

Steuersatz und persönliche Freibeträge

In den meisten der betrachteten Länder kommt ein progressiver Tarif zur Anwendung, der die verwandtschaftliche Beziehung zum Erblasser und den Wert des Erbes berücksichtigt. Eine progressive Besteuerung nur in Abhängigkeit vom Wert des Erbes ist bzw. war in Litauen, der Tschechischen Republik, Zypern und den USA vorgesehen. Proportional besteuern lediglich Irland, das Vereinigte Königreich und Italien.²⁰ Eine Ausnahme stellte Rumänien dar, wo das Tarifschema bis zur Abschaffung der Erbschaftsteuer im Jahr 2007 degressiv ausgestaltet war. Auch in Deutschland ist der Tarif progressiv. Ehegatten, Kinder, Enkel und Großeltern werden in Abhängigkeit vom Wert der Erbschaft zwischen 7-30% besteuert, Geschwister, Nichten, Neffen, Schwiegerkinder und -eltern zwischen 15-43% und sonstige Erben zwischen 30-50%. Der Spitzensteuersatz kommt jeweils ab einem Wert von 26.000.000 Euro zur Anwendung. Innerhalb der betrachteten Länder sind die Steuersätze breit gestreut; in Bulgarien beispielsweise liegt der Steuersatz zwischen 0,4 und 6,6%, in Belgien werden Erbschaften an Nicht-Verwandte bis zu 80% besteuert, und dies ab einem Wert von 175.000 Euro. Aufgrund der unterschiedlichen Tarifverläufe und Grenzwerte, ab denen die unterschiedlichen Steuersätze des Tarifs zur Anwendung kommen, sind Aussagen über die Vorteilhaftigkeit einzelner Besteuerungssysteme jedoch schwierig.

Grundsätzlich lässt sich jedoch feststellen, dass viele Länder im Zeitablauf ihre Steuersätze gesenkt haben. Lediglich Finnland, Frankreich und Irland haben jüngst die Spitzensteuersätze erhöht.²¹

Auch die persönlichen Freibeträge sind in den meisten der untersuchten Länder nach Verwandtschaftsverhältnis gestaffelt. In Deutschland wird Ehegatten ein Freibetrag von 500.000 Euro gewährt, hinzu kommt ein Versorgungsfreibetrag von 256.000 Euro. Für Kinder liegen diese Beträge bei 400.000 bzw. maximal 52.000 Euro. Erben, die in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Erblasser standen, wird ein Freibetrag von 20.000 Euro gewährt. In den übrigen betrachteten Ländern

¹⁹ Lediglich in Österreich wurde bis 1992 ein Erbschaftsteuer-Äquivalent für juristische Personen erhoben.

²⁰ In Italien allerdings variiert der proportionale Abgabesatz je nach Verwandtschaftsverhältnis.

²¹ In Finnland wurde 2012 der Spitzensteuersatz für direkte Verwandte von 13 auf 16% erhöht, in Frankreich von 40% auf 45%. Irland wurde der proportionale Tarif von 25% auf 30% angehoben.

schwanken die Freibeträge für Ehegatten und Kinder derzeit (2012) zwischen 15.000 Euro in Belgien und 1.000.000 Euro in Italien. Wie oben beschrieben erheben Dänemark, Frankreich, Irland, Litauen, Luxemburg, Polen, Schweden, Slowenien, das Vereinigte Königreich, die Schweiz und die USA keine Erbschaftsteuer auf Vermögensübertragungen an Ehegatten. In Litauen, Luxemburg, Polen, Slowenien und in der Schweiz sind daneben auch Kinder von der Besteuerung freigestellt. Allgemeine Freibeträge, die auch Nicht-Verwandten zustehen, liegen zwischen ca. 1.237 Euro in Polen und ca. 379.831 Euro im Vereinigten Königreich. In den USA ist kein regulärer Freibetrag, sondern ein sog. „unified tax credit“ vorgesehen, durch den die Steuerschuld um einen bestimmten Freibetrag multipliziert mit dem Steuersatz reduziert wird. Dieser Freibetrag liegt gegenwärtig (2012) bei 5.125.000 USD.²²

Insgesamt lässt sich im Zeitablauf eine tendenzielle Erhöhung persönlicher Freibeträge erkennen.

Begünstigungen für Betriebsvermögen

Im Zuge der Erbschaftsteuerreform im Jahr 2009 wurden in Deutschland zwei alternativ zur Anwendung kommende Begünstigungen für die Übertragung von Betriebsvermögen implementiert, die durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz zum 1. Januar 2010 noch einmal modifiziert wurden. Durch die so genannte Regeloption wird ein Abschlag von 85 Prozent auf Betriebsvermögen vorgenommen, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens nicht höher als 50 Prozent ist und die kumulierte Lohnsumme nach fünf Jahren nicht 400 Prozent der Ausgangslohnsumme unterschreitet. Zudem muss das erworbene Vermögen mindestens 5 Jahre im Unternehmen erhalten bleiben. Alternativ ist ein 100-prozentiger Bewertungsabschlag möglich, sofern der Anteil des Verwaltungsvermögens nicht mehr als 10 Prozent beträgt und die Lohnsumme nach 7 Jahren nicht bei weniger als 700 Prozent der Ausgangslohnsumme liegt. Die Behaltensfrist für das erworbene Vermögen beträgt bei dieser Option 7 Jahre.

Darüber hinaus sehen zahlreiche Länder – ähnlich wie derzeit (noch) in Deutschland – Begünstigungen für das Betriebsvermögen vor.²³ Im Vereinigten Königreich sind Einzelunternehmen, Beteiligungen an Personengesellschaften sowie Anteile an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften vollständig von der Besteuerung freigestellt, börsennotierte Beteiligungen mit Kontrollmehrheit unterliegen nur zu 50% der Erbschaftsteuer. In Frankreich wurde Betriebsvermögen seit 2005 zu 50% freigestellt, seit 2008 gilt sogar ein Freibetrag von 75% des Unternehmenswertes. Die finnische Erbschaftsteuerregelung sieht einen Abschlag von 60% vor, wenn mindestens 10% der Anteile an den Erben übertragen werden und dieser das Unternehmen mindestens 5 Jahre fortführt. In Irland gilt ebenso ein Bewertungsabschlag, der seit 1994 von 50% auf 75% im Jahr 1997 bzw. auf 90% im Jahr 1998 erhöht wurde. In den Niederlanden schließlich ist Betriebsvermögen bis zu einem

²² Dies entspricht etwa 3.989.751 €. Die Steuerersparnis beträgt damit 1,794 Mio. USD, umgerechnet ca. 1.396.413 €.

²³ Diese sind zumeist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, welche sich insbesondere auf eine Mindestfortführungsdauer oder –beteiligungshöhe oder eine berufliche Tätigkeit des Erben für das geerbte Unternehmen bzw. Anteile daran beziehen. Vgl. dazu ausführlicher Stiftung Familienunternehmen (2013), S. 141 ff.

Betrag von 1.006.000 Euro vollständig freigestellt, über diesen Betrag hinausgehend wird ein Abschlag von 83% gewährt.²⁴

Einige Länder sehen zudem Begünstigungen vor, die speziell auf die Übertragung von Familienunternehmen ausgerichtet sind bzw. von denen insbesondere Familienunternehmen profitieren.²⁵ In Belgien werden Übertragungen von Familienunternehmen mit einem reduzierten Steuersatz von 3% (im Vergleich zu einer maximalen tariflichen Belastung von 30% für Ehegatten und Kinder) besteuert, in Italien ist eine vollständige Steuerbefreiung vorgesehen, sofern die Übertragung an den Ehegatten oder ein Kind erfolgt. In Spanien wird bei Übertragungen von Unternehmen an den Ehegatten oder ein Kind ein Bewertungsabschlag in Höhe von 95% vorgenommen, im Schweizer Kanton Zürich wird die Erbschaftsteuer auf die Übertragung von Familienunternehmen um 80% reduziert. Daneben profitieren Familienunternehmen auch von der generellen Freistellung von Ehegatten und Kindern in den oben genannten Ländern.

2.4 Zwischenfazit

Festzuhalten ist, dass sowohl die Wiederbelebung der Vermögensteuer als auch eine Verschärfung der erbschaftsteuerlichen Regelungen in Deutschland den Entwicklungen in der internationalen Besteuerungspraxis entgegensteht. Erstens ist zu konstatieren, dass eine allgemeine Nettovermögensteuer im internationalen Vergleich kaum verbreitet ist, sondern vielmehr eine generelle Rückführung der Vermögensbesteuerung im Zeitablauf festzustellen ist. Zweitens widerspricht auch eine Stärkung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer dem internationalen Trend. Mehrheitlich ist auch hier eine Tendenz zur Rückführung einer solchen Belastung festzustellen. Drittens kann festgehalten werden, dass in kaum einem der Vergleichsländer Vermögensteuern sowie Erbschaft- und Schenkungsteuern nebeneinander erhoben werden. Schließlich ist viertens festzuhalten, dass Betriebsvermögen einschließlich Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mehrheitlich von einer Vermögensteuer sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer im internationalen Vergleich verschont bleiben. Im Ergebnis könnte sich somit eine Wiedereinführung einer allgemeinen Vermögensbesteuerung, sei es in Form einer jährlichen Vermögensteuer oder in Form einer einmaligen Vermögensabgabe, in Deutschland negativ auf die steuerliche Standortattraktivität auswirken.

²⁴ Bis 2009 hatte dieser Abschlag noch bei 75% gelegen.

²⁵ Auch hier sind bestimmte Anforderungen zu erfüllen, vgl. Stiftung Familienunternehmen (2013), S. 144.

3. Die Steuerreformvorschläge der Oppositionsparteien des Deutschen Bundestags

3.1 Ausweitung der Vermögensbesteuerung

Alle drei Oppositionsparteien des Deutschen Bundestags planen eine Ausweitung der Vermögensbesteuerung. Während SPD und Die Linke eine Wiederbelebung der seit dem Jahr 1997 nicht mehr erhobenen Vermögensteuer anstreben, beabsichtigt Bündnis 90/Die Grünen zunächst eine einmalige Vermögensabgabe zu erheben, die jedoch über einen Zeitraum von 10 Jahren beglichen werden kann. Mittelfristig planen jedoch auch Die Grünen eine Vermögensteuer einzuführen.

Im Gegensatz zur SPD, deren Pläne die Vermögensteuerpflicht sowohl für natürliche als auch für juristische Personen vorsehen, wollen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke die Steuerpflicht auf natürliche Personen beschränken. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die jeweiligen Detailregelungen. Für die Reformpläne der SPD zur Wiederbelebung der Vermögensteuer wird dabei auf den Entwurf für ein Vermögensteuergesetz 2014 zurückgegriffen, der im Herbst 2012 von den Regierungen der Rot-Grün geführten Bundesländer verbreitet wurde (Häuselmann, DStR 2012). Von Bündnis 90/Die Grünen liegt ein Gesetzentwurf vor (BT-Drs. 17/10770). Allein die Vermögensteuerpläne von Die Linke wurden bislang kaum konkretisiert.

Tabelle 1: Vorschläge der Oppositionsparteien zur Ausweitung der Vermögensbesteuerung

	SPD (rot-grüne Landesregierungen)	Bündnis 90/ Die Grünen	Die Linke
Beabsichtigtes Aufkommen (EUR)	jährlich 11,5 Mrd.	einmalig 100 Mrd.	jährlich 80 – 100 Mrd.
Juristische Personen	Vermögensteuer	--	--
Natürliche Personen	Vermögensteuer	Einmalige Vermögensabgabe	Vermögensteuer
Bemessungsgrundlage	Rückgriff auf BewG und ErbStG	Rückgriff auf BewG und ErbStG	Nicht konkretisiert
Steuersatz/ Abgabesatz	1%	15% (bzw. 1,5% jährlich)	5%
Persönlicher Freibetrag (EUR)	1 Mio. (bis auf 500.000 abschmelzend)	1 Mio. (abschmelzend)	1 Mio.
Entlastungen für Betriebsvermögen	Halbvermögensprinzip bei Kapitalgesellschaften	Freibetrag EUR 5 Mio. Jährliche Abgabelast begrenzt auf 35% des Betriebsergebnisses	--

Steuersatz/ Abgabesatz

Mit einem Steuersatz von 5 Prozent und einem beabsichtigten Aufkommen von EUR 80 bis EUR 100 Mrd. sind die Pläne von Die Linke am weitreichendsten (Die Linke 2011: 9). Die von den von Rot-Grün geführten Landesregierungen propagierte Vermögensteuer soll für natürliche und juristische Personen einen Steuersatz von 1 Prozent aufweisen (§ 12 VStG-E). Die Grüne Vermögensabgabe (Bt-Drs. 17/10770) weist einen Abgabesatz von 15 Prozent auf (§ 12 VAG-E). Da jedoch vorgesehen ist, dass die Abgabeschuld in 10 Raten beglichen wird, beläuft sich die jährliche Belastung auf 1,5 Prozent. Alternativ kann die Abgabe auch vorzeitig geleistet werden. In diesem Fall ermäßigt sich die Abgabeschuld in der Form, dass sie für jedes Jahr vorzeitiger Zahlung mit 5,5 Prozent abgezinst wird (§ 13 VAG-E).

Bewertungsgrundsätze

Laut dem Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen und dem Entwurf der von Rot-Grün geführten Landesregierungen sollen Ermittlung und Bewertung des Vermögens mit Rückgriff auf die Vorschriften des aktuell gültigen Bewertungsgesetzes unter Rückgriff auf die erbschaftsteuerlichen Bewertungsgrundlagen erfolgen (§ 7 VAG-E und § 7 VStG-E). Im Gegensatz dazu liegen von Seiten von Die Linke keine Details zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und zur Bewertung des Vermögens vor.

Der Rückgriff auf das Bewertungsgesetz beinhaltet, dass bei der Bewertung von Anteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften der gemeine Wert (d.h. der Marktwert) zugrunde zu legen ist. Sofern dieser nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten abgeleitet werden kann, die weniger als ein Jahr zurückliegen, ist er gemäß § 11 Abs. 2 BewG „unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln“. Hervorzuheben ist dabei das vereinfachte Ertragswertverfahren i.S.v. §§ 199 bis 203 BewG, welches zur Ermittlung des gemeinen Werts von Betriebsvermögen, eines Anteils am Betriebsvermögen sowie von Anteilen an nicht notierter Kapitalgesellschaften angewandt werden kann, sofern es nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt (§199 BewG). Bei Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens ergibt sich der Ertragswert gemäß § 200 Abs. 1 BewG durch Multiplikation des Durchschnitts der Betriebsergebnisse § 202 BewG) der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre (§ 202 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BewG) mit dem Kapitalisierungsfaktor i.S.v. § 203 BewG. Letzterer ist der Kehrwert der Summe aus dem Basiszins, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten ist, und einem Zuschlag von 4,5 Prozent (§ 203 BewG). Für das Jahr 2013 (2012) beläuft sich der Kapitalisierungsfaktor in Folge eines Basiszinses von 2,04% (2,44%) (BMF 2013 und 2012) auf 15,29% (14,41%).

Bewertungsstichtag der Vermögensteuer ist grundsätzlich der Beginn des Kalenderjahres (§ 8 Abs. 1 VStG-E). Folglich ist eine jährliche Neubewertung des Vermögens erforderlich. Im Gegensatz dazu ist

der Bewertungsstichtag der Grünen Vermögensabgabe auf den 1.1.2012 festgelegt (§ 6 VAG-E), dem man folglich durch den Rückgriff auf die Vergangenheit auch nicht mehr ausweichen kann.

Persönliche Freibeträge

Für natürliche Personen sind von allen drei Parteien Freibeträge i.H.v. EUR 1 Mio. (§ 9 Abs. 1 VAG-E), EUR 2 Mio. (EUR 4 Mio. bei Zusammenveranlagung, § 9 Abs. 1 VStG-E) bzw. EUR 1 Mio. (Die Linke 2011: 9) vorgesehen. Diese sollen jedoch vollständig (Bündnis 90/Die Grünen)²⁶ bzw. bis auf EUR 500.000 (Rot-Grüne Landesregierungen) abgeschmolzen²⁷ werden, so dass große Vermögen nicht bzw. nur in geringerem Maße von den Freibeträgen profitieren. Ob von Die Linke ebenfalls vorgesehen ist, die Freibeträge ab einem bestimmten Vermögensbetrag abzuschmelzen, ist bislang unklar.

Begünstigungen für Betriebsvermögen

Für Unternehmen sehen die Pläne der rot-grünen Landesregierungen außer der für Kapitalgesellschaften vorgeschlagenen Freigrenze von EUR 200.000 (§ 10 VStG-E) keine weiteren Entlastungen vor. Insbesondere soll kein Freibetrag für Betriebsvermögen gewährt werden. Die wirtschaftliche Doppelbesteuerung des Vermögens einer Kapitalgesellschaft durch die Steuerpflicht der Kapitalgesellschaft und die Vermögensbesteuerung der Anteile auf Ebene des Anteilseigners soll jedoch dadurch gemindert werden, dass das Vermögen einer Kapitalgesellschaft sowie die Anteile an dieser beim Anteilseigner jeweils nur zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden sollen (§ 151 Abs. 3 & Abs. 4 S. 2 BewG-E; so genanntes Halbvermögensverfahren). Auch Die Linke sieht bislang keinerlei Begünstigungen für Betriebsvermögen vor.

Im Rahmen der Grünen Vermögensabgabe ist dagegen ein Freibetrag für Betriebsvermögen im Umfang von EUR 5 Mio. vorgesehen (§ 11 Abs. 1 VAG-E). Vor dem Hintergrund der jüngsten Vorlage des Erbschaftsteuergesetzes an das Bundesverfassungsgericht (BFH v. 27.9.2012, II R 9/11, DStR 2012, 2063) zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der teilweisen Steuerbefreiung des Betriebsvermögens bestehen diesbezüglich jedoch verfassungsrechtliche Bedenken (Hey et al. 2012: 72). Schließlich soll gemäß den Plänen von Bündnis 90/Die Grünen die jährliche Abgabebelastung im Falle der ratierlichen Zahlung der Abgabe in den einzelnen Jahren jeweils auf 35 Prozent des Betriebsergebnisse begrenzt werden, wobei überschießende Beträge in Folgejahren nachgezahlt werden müssen (§ 14 Abs. 2 VAG-E). Der Gesetzentwurf für ein Vermögensteuerreformgesetz 2014 enthält keine derartige Regelung. Die Vermögensteuerpläne der SPD enthielten ursprünglich eine vergleichbare Begrenzung der Vermögensteuerschuld auf 30% des Gewinns (SPD 2011: 4).

²⁶ Es kommt zur Abschmelzung, indem der persönliche Freibetrag für jeden Euro, den das abgabepflichtige Vermögen den Freibetrag übersteigt, um einen Euro gekürzt wird. Folglich ist der Freibetrag bei einem abgabepflichtigen Vermögen von 2 Mio. Euro vollständig abgeschmolzen.

²⁷ Der Freibetrag soll für jeden Euro, den das abgabepflichtige Vermögen den Freibetrag übersteigt, um 50 Cent, d.h. um 50%, gekürzt werden. Der Sockelbetrag von 500.000 Euro (1 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) wird bei einem abgabepflichtigen Vermögen von 5 Mio. Euro (10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) erreicht.

Behandlung grenzüberschreitender Sachverhalte

Der Vermögensteuer bzw. der Vermögensabgabe unterliegen grundsätzlich das Gesamtvermögen unbeschränkt steuerpflichtiger Personen bzw. Gesellschaften sowie das Inlandsvermögen beschränkt steuerpflichtiger Personen bzw. Gesellschaften. Das Auslandsvermögen unbeschränkt Vermögensteuerpflichtiger unterliegt folglich ebenso der Vermögensteuer wie das Inlandsvermögen. Die Vermögensbesteuerung kann folglich nicht grundsätzlich dadurch vermieden werden, dass Vermögen ins Ausland verlagert wird.

Sofern jedoch Kapitalgesellschaften der Vermögensteuer unterliegen, wie dies im Rahmen der von den rot-grünen Landesregierungen geplanten Vermögensteuer der Fall ist, werden jedoch Outbound-Investitionen gegenüber Inbound-Investitionen begünstigt. Ursächlich dafür ist, dass inländische Kapitalgesellschaften der Vermögensteuer unterliegen, während dies im Fall von Outbound-Investitionen mangels Verbreitung der Vermögensteuer im Ausland nicht der Fall ist, wie in Kapitel 2.2 aufgezeigt wurde. Insofern ist es einerseits für inländische Investoren vorteilhaft, Investitionen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ins Ausland zu verlagern, um die Vermögensbesteuerung der Kapitalgesellschaft zu vermeiden. Andererseits besteht für ausländische Investoren ein Anreiz, Inbound-Investitionen in andere Länder zu verlagern oder mit Fremdkapital zu finanzieren, um der Vermögensteuer in Deutschland auszuweichen.

Hervorzuheben ist jedoch, dass bei der Ermittlung des Betriebsvermögens von Kapitalgesellschaften gemäß dem rot-grünen Gesetzesentwurf für ein Vermögensteuergesetz 2014 Anteile an ausländischen Kapitalgesellschaften einbezogen werden, während Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften nicht anzusetzen sind (§ 151 Abs. 3 Bs. a BewG-E). Folglich sind nur vom Investor direkt getätigte Investitionen in ausländische Kapitalgesellschaften steuerlich begünstigt, nicht jedoch indirekte Beteiligungen über eine deutsche Kapitalgesellschaft. Der Einbezug von Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften steht jedoch der deutschen Abkommenspraxis entgegen, die vorsieht, dass Schachtelbeteiligungen, die von einer inländischen Kapitalgesellschaft gehalten werden, steuerfrei sind (Hey et al. 2012: 103.).

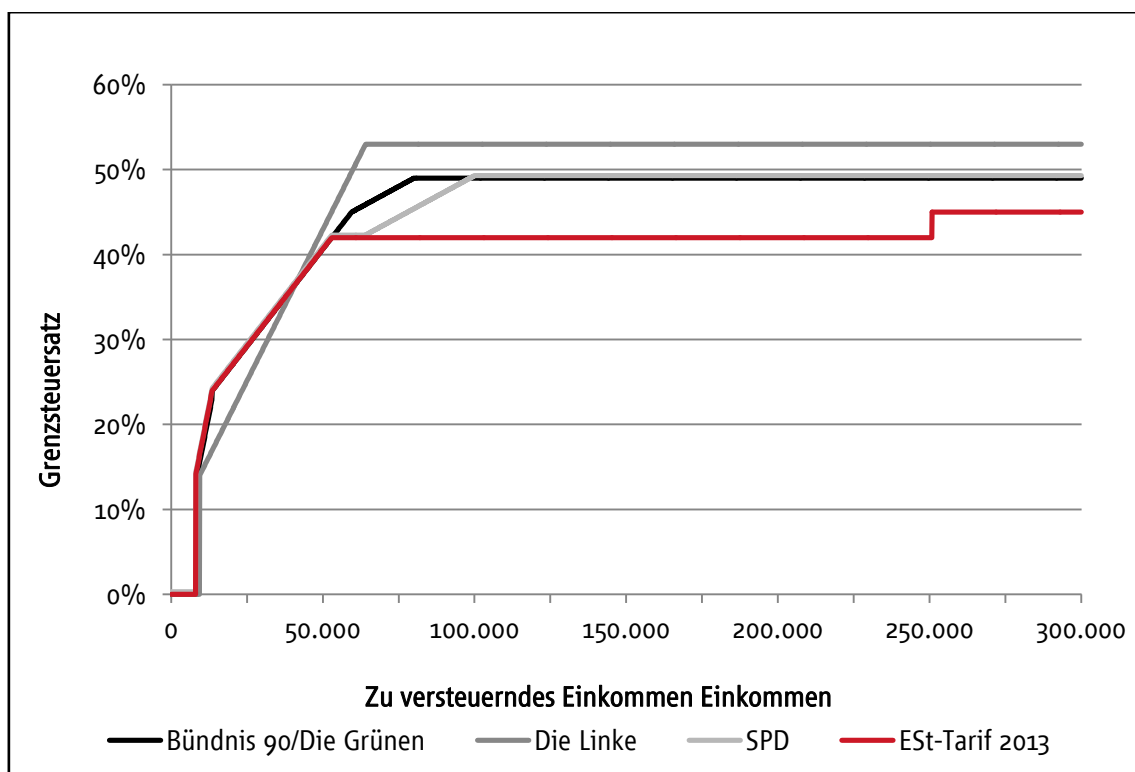
Ausweitung der indirekten Substanzbesteuerung

Im Kontext der Ausweitung der Substanzbesteuerung ist abschließend hervorzuheben, dass Die Linke Darlehenszinsen und andere Finanzierungsentgelte in vollem Umfang zur Gewerbesteuerbemessungsgrundlage hinzuzurechnen will (Die Linke 2011: 12), anstatt nur zu einem Viertel, wie es derzeit § 8 Nr. 1 GewStG vorsieht. Im Falle der Umsetzung dieses Reformvorschlags würde folglich auch die indirekte Substanzbesteuerung weiter ausgeweitet (Spengel et al. 2010: 59).

3.2 Anstieg der Ertragsteuerbelastung

Alle drei Oppositionsparteien des Deutschen Bundestags beabsichtigen, den Spitzensteuersatz der Einkommensteuer anzuheben, wobei die Die Linke mit 53 Prozent den höchsten Steuersatz vorsieht (Die Linke 2011: 5). SPD und Bündnis 90/Die Grünen sprechen sich für einen Anstieg des Einkommensteuerspitzenatzes auf 49 Prozent aus (Bündnis 90/Die Grünen 2011, SPD 2011). Die Anhebung des Spitzensteuersatzes geht zudem in allen drei Fällen mit weiteren Änderungen des Einkommensteuertarifs einher. Insbesondere soll der Spitzensteuersatz bereits bei Einkommen von weniger als EUR 100.000 greifen. Abbildung 4 verdeutlicht den Tarifverlauf. Die detaillierte Ausgestaltung der jeweiligen Einkommensteuertarife ist Tabelle 30 im Anhang zu entnehmen.

Abbildung 4: Tarifverlauf der Einkommensteuertarife gemäß den Reformkonzepten von Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und SPD im Vergleich zum Einkommensteuertarif 2013



Hervorzuheben ist im Kontext des Einkommensteuertarifs zudem, dass alle Oppositionsparteien mittel- bis langfristig die Abschaffung bzw. die Einschränkung des Ehegattensplittings planen. Dies beinhaltet die Einführung der Individualbesteuerung gegebenenfalls einschließlich der Übertragbarkeit des Grundfreibetrags und des Höchstfreibetrags (SPD 2011: 7, Bündnis 90/Die Grünen Fraktion 2010: 8, Bündnis 90/Die Grünen Fraktion 2011: 2, Bündnis 90/Die Grünen 2011: 5; Linke 2011: 8). Die Vorschläge sind jedoch bislang wenig konkret.

Die Pläne von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke sehen eine Rückkehr zur progressiven Besteuerung von Kapitaleinkommen und damit eine Abschaffung der Abgeltungsteuer vor. Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung ausgeschütteter Gewinne von

Kapitalgesellschaften sieht Bündnis 90/Die Grünen die generelle Anwendung des Teileinkünfteverfahrens vor (Bündnis 90/Die Grünen 2011: 5). Im Gegensatz dazu käme es gemäß den Vorschlägen von Die Linke zur ungehinderten wirtschaftlichen Doppelbesteuerung nach dem klassischen System, das in Deutschland im Jahr 1977 abgeschafft wurde. Damit einher gingen gravierende Nachteile für die Eigenkapitalfinanzierung von Investitionen in Deutschland.

Die SPD hält im Gegensatz zu Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke an der Abgeltungsteuer fest, beabsichtigt jedoch, den Satz der Abgeltungsteuer von 25 auf 32 Prozent anzuheben. Die Veranlagungsoption im Falle eines geringeren persönlichen Steuersatzes soll indes beibehalten werden (SPD 2011).

Im Bereich der Ertragsbesteuerung ist schließlich hervorzuheben, dass Die Linke auch die Anhebung des Körperschaftsteuersatzes von 15 auf 25 Prozent fordert (Die Linke 2011: 3). In Kombination mit einem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer von 53 Prozent und der ungemilderten wirtschaftlichen Doppelbesteuerung in Folge der Anwendung eines klassischen Körperschaftsteuersystems führt dies zu einer maximalen tariflichen Steuerbelastung ausgeschütteter Gewinne einer Kapitalgesellschaft i.H.v. 74,33 Prozent (Gewerbsteuerhebesatz 440 Prozent). Dies übersteigt die derzeitige tarifliche Belastung ausgeschütteter Gewinne i.H.v. 49,36 Prozent (Gewerbsteuerhebesatz 440 Prozent) deutlich.

3.3 Besonderheiten der Besteuerung gewerblich tätiger Personengesellschaften

Zentrales Element der Besteuerung von gewerblich tätigen Personengesellschaften ist die transparente Besteuerung der Gewinne auf Ebene der Gesellschafter mit Einkommensteuer, anstelle der zweistufigen Besteuerung der Gewinne von Kapitalgesellschaften auf Unternehmensebene sowie, im Falle der Ausschüttung oder der Anteilsveräußerung, auf Anteilseignerebene. Folglich unterliegen auch einbehaltene Gewinne dem progressiven Einkommensteuertarif, während thesaurierte Gewinne einer Kapitalgesellschaft dem proportionalen Körperschaftsteuersatz unterworfen werden. Auch die Thesaurierungsbegünstigung gemäß § 34a EStG kann keine einheitliche Belastung einbehaltener Gewinne sicherstellen (Dörfler et al., DStR 2010: 649; Kleinedam und Liebchen, DB 2007: 410; Stiftung Familienunternehmen 2012: 14).

Die transparente Besteuerung von Gewinnen einer Personengesellschaften geht zudem damit einher, dass, im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften, Sondervergütungen der Gesellschafter wie Zinsen aus Gesellschafterdarlehen den gewerblichen Einkünften zugerechnet werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG). Folglich ist es nicht möglich, Gewinne mittels der Überlassung von Finanz- oder Sachkapital von der Unternehmens- in die Privatsphäre zu verlagern.

Analog zur Kapitalgesellschaft unterliegt der Gewinn aus Gewerbebetrieb einer Personengesellschaft zudem der Gewerbesteuer (§ 2 Abs. 1 Satz. 1 und 2 GewStG i.V.m § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG, § 7 Abs. 1 Satz 1 GewStG). Es wird jedoch eine Steuerermäßigung für Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe des

3,8-fachen Gewerbesteuermessbetrags gewährt, der anteilig auf die gewerblichen Einkünfte entfällt (§ 35 EStG). Ob dadurch eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer erzielt wird, hängt von der Höhe des Hebesatzes, des persönlichen Einkommensteuersatzes sowie einem eventuell bestehenden Ermäßigungsüberhangs in Folge der Begrenzung der Ermäßigung auf den Anteil der Einkommensteuer, der auf die gewerblichen Einkünfte entfällt, ab (Förster, DB 2007).

Von den in den beiden vorangehenden Abschnitten aufgezeigten Reformvorhaben der Oppositionsparteien sind die Wiederbelebung der Vermögensteuer bzw. die Einführung einer Vermögensabgabe für natürliche Personen und die Anhebung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer für Personengesellschaften von Relevanz. Die Ausweitung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Entgelten für die Überlassung von Finanz- und Sachkapital wirkt sich zudem insofern auf Personengesellschaften aus, als das Kapital von Dritten überlassen wird, da Vergütungen für Kapitalüberlassungen durch Gesellschafter bereits im Rahmen der zweistufigen Gewinnermittlung nicht abziehbar ist und daher nicht unter die gewerbesteuerliche Hinzurechnung fällt.

Die in erster Linie Kapitalgesellschaften betreffenden Reformvorhaben wirken sich jedoch auf die Rechtsformwahl und die Vorteilhaftigkeit von Personengesellschaften im Vergleich zu Kapitalgesellschaften aus. Gegenwärtig weisen Personengesellschaften einen geringen Belastungsvorteil auf, da Gewinne einer Personengesellschaft einer kombinierten tariflichen Belastung (Gewerbesteuer (Hebesatz 440%), Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) von maximal 48,84 Prozent unterliegen (vgl. Tabelle 32 im Anhang), während die maximale tarifliche Belastung ausgeschütteter Gewinne einer Kapitalgesellschaft 49,36 Prozent beträgt (vgl. Tabelle 31 im Anhang). Auch im Falle des Reformpakets der SPD ist die Personengesellschaft in geringem Maße vorteilhaft (tarifliche Maximalbelastung 53,06 Prozent im Vergleich zu 54,44 Prozent bei der Kapitalgesellschaft; vgl. Tabellen 31 und 32 im Anhang). Im Gegensatz dazu würde die Umsetzung der einkommensteuerlichen Reformvorschläge von Bündnis 90/Die Grünen (Spitzensteuersatz 49 Prozent, Teileinkünfteverfahren an Stelle der Abgeltungsteuer) zu einem geringen Belastungsvorteil der Kapitalgesellschaft führen (52,56 Prozent im Gegensatz zu 53,06 Prozent bei der Personengesellschaft; vgl. Tabellen 31 und 32 im Anhang). Allein das Reformprogramm von Die Linke geht mit einer erheblichen Schlechterstellung der Kapitalgesellschaft einher. Ursächlich dafür ist zum einen die Anhebung des Körperschaftsteuersatzes um 10 Prozentpunkte, der jedoch ein Anstieg des maximalen Steuersatzes der Einkommensteuer um 8 Prozentpunkte von 45 auf 53 Prozent gegenübersteht. Zum anderen sollen Dividenden auf Ebene der Anteilseigner der progressiven Einkommensteuer unterworfen werden. Unklar ist bislang, inwieweit es dabei zur Vermeidung oder Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung kommen soll.

Diese Überlegungen gelten jedoch nur für den Fall der Eigenkapitalfinanzierung. Im Falle der Fremdfinanzierung mittels Gesellschafterdarlehen ergeben sich sowohl für den aktuellen Rechtsstand als auch für die Reformpakete der Oppositionsparteien Unterschiede. Im Rahmen der zweistufigen Gewinnermittlung unterliegen Zinsen für Gesellschafterdarlehen eines Gesellschafters einer

Personengesellschaft derzeit grundsätzlich dem progressiven Einkommensteuertarif während dies bei Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft nur bei wesentlich, d.h. zu mindestens 10 Prozent beteiligten Gesellschaftern der Fall ist (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG). Bei nicht wesentlich beteiligten Anteilseignern einer Kapitalgesellschaft unterliegen Zinsen für Gesellschafterdarlehen im Gegensatz dazu der Abgeltungsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und damit nur einer Belastung von rund 26,4 Prozent.

Durch die Rückkehr zur progressiven Besteuerung von Kapitaleinkommen im Rahmen der Reformpakete von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke werden Zinsen für Gesellschafterdarlehen rechtsformunabhängig einheitlich mit dem progressiven Einkommensteuertarif besteuert. Im Gegensatz dazu bleibt die rechtsformabhängige Besteuerung von Zinsen für Gesellschafterdarlehen im Falle nicht wesentlich beteiligter Anteilseigner bei Umsetzung der Reformvorschläge der SPD bestehen, da an der Abgeltungsteuer festgehalten wird. Da die Abgeltungsteuer um 7 Prozentpunkte steigen soll, während der maximale Einkommensteuersatz mit 4 Prozentpunkten weniger stark ansteigt, geht der Nachteil der Personengesellschaft in Bezug auf Zinseinkünften für Gesellschafterdarlehen nicht wesentlich beteiligter Gesellschafter jedoch etwas zurück. Da der Einkommensteuertarif in den unteren Tarifzonen nahezu unverändert bleibt, steigt zudem das Einkommen, ab dem die Anwendung der Abgeltungsteuer, die nun 32 Prozent beträgt, zu einer niedrigeren Belastung führt als die Anwendung des persönlichen Einkommensteuersatzes.

3.4 Zwischenfazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die steuerpolitischen Vorschläge der Oppositionsparteien sehr weitreichend sind. Sie sehen durchweg Tariferhöhungen bei der Einkommensbesteuerung und, was Die Linke betrifft, bei der Körperschaftsteuer vor und wollen die Substanzbesteuerung durch die Wiederbelebung der Vermögensteuer bzw. die Einführung einer Vermögensabgabe deutlich ausweiten.

4. Auswirkungen auf die Steuerbelastung und Investitionswirkungen einer Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland

In diesem Kapitel werden die verschiedenen Reformvorschläge im Hinblick auf Auswirkungen auf die Effektivsteuerbelastung sowie die Investitionstätigkeit untersucht. Im ersten Teil wird die Problematik einer Dreifachbelastung durch Einkommen, Vermögen- und Erbschaftsteuer analysiert. Durch ein einfaches Modell wird dargelegt, dass die effektive Steuerlast unter bestimmten, realistischen Annahmen über 100% des Einkommens liegt, sodass eine dreifache Besteuerung enteignende Wirkungen entfalten kann. Im zweiten Teil erfolgt eine Evaluation der Effektivsteuerbelastung für Unternehmen mit Hilfe des European Tax Analyzers. Dieses Modell erlaubt eine detaillierte Berücksichtigung von Bemessungsgrundlagenaspekten bei der Ermittlung der effektiven Steuerlast eines europäischen Durchschnittsunternehmens. Die Analyse ergibt, dass die Umsetzung der Reformkonzepte mit jeweils erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen für Unternehmen verbunden wäre. Im dritten Teil werden die Investitionswirkungen der verschiedenen Reformvorschläge analysiert. Dabei werden zunächst Auswirkungen auf die relative Vorteilhaftigkeit der Realinvestition gegenüber einer Alternativanlage am Kapitalmarkt betrachtet um den Einfluss auf das Investitionsvolumen herauszuarbeiten. Des Weiteren wird die effektive Durchschnittssteuerbelastung von grenzüberschreitenden Investitionen analysiert, um die Standortwahl bzw. die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Finanzierung solcher Investitionen zu untersuchen und damit potentielle Auswirkungen auf das Steuersubstrat in Deutschland aufzudecken. Dabei wird deutlich, dass insbesondere bei eigenkapitalfinanzierten Investitionen ein Anreiz besteht, diese durch eine Tochtergesellschaft im Ausland durchzuführen, um der Vermögensteuer in Deutschland zu umgehen. Im umgekehrten Fall besteht ein Anreiz, für ausländische Unternehmen eine Investition in Deutschland mit Fremdkapital zu finanzieren.

4.1 Problem der Dreifachbelastung desselben Einkommens durch Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer

Eine Wiedereinführung der Vermögensteuer in Deutschland hätte vielfältige Auswirkungen auf die effektive Steuerbelastung und Investitionswirkung von Unternehmen sowie Privatpersonen. Dabei darf die Belastung durch eine Vermögensteuer nicht isoliert betrachtet werden, da ein enger Zusammenhang zu den existierenden Steuern auf Vermögenserträge in Form der Einkommensteuer bzw. Abgeltungsteuer sowie auf Erbschaften und Schenkungen besteht. Bereits Astrid Lindgren hat in ihrer Erzählung „Pomperipossa in Monismanien“ deutlich gemacht, dass eine Steuer nicht isoliert betrachtet werden könne, sondern die Gesamtbelastung, welche aus dem Zusammenspiel aller Steuern resultiert, beachtet werden müsse.²⁸ Über die Märchenfigur in ihrer Erzählung bringt

²⁸ Astrid Lindgren (1976), Pomperipossa in Monismanien. Download: <http://astrid-lindgren.de/omastrid/politik/possa1.htm> (Zugriff: 06.05.2013)

Lindgren zum Ausdruck, dass sie kein Problem damit habe, einen Marginalsteuersatz von 80 bis 83% an den Staat zu zahlen („Pomperipossa war von Herzen zufrieden damit und lebte froh und puppenlustig“). Jedoch einen Marginalsteuersatz von mehr als 100% zu leisten, mache sie „tief bekümmert“. Betrachter der Zeitgeschichte schreiben Lindgrens Äußerungen maßgeblichen Einfluss zum Fall der damaligen Regierung und der folgenden Abschaffung der Vermögensteuer in Schweden bei. Auch in Deutschland drohen durch eine Wiedereinführung der Vermögensteuer konfiskatorische Steuerbelastungen. Vermögenswerte sind Barwerte der erwarteten Erträge; Vermögensteuern lassen sich daher in barwertäquivalente Ertragsteuern umrechnen. Auch lassen sich unter bestimmten Annahmen Belastungen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer in äquivalente Belastungen aus Nettovermögensteuern überführen. Damit kommt es durch Ertragsteuern, Erbschaftsteuern und Vermögensteuern zu einer Dreifachbelastung der Vermögenserträge.

Im Folgenden wird anhand einfacher Annahmen die Dreifachbelastung einer privaten Kapitalmarktanlage in Abhängigkeit von Marktzinssatz, der Laufzeit und der Steuersätze veranschaulicht.

Eine private Kapitalmarktanlage unterliegt derzeit der Abgeltungsteuer mit dem Satz $s_a = 26,38\%$ (25% einschließlich Solidaritätszuschlag von 5,5%). Bei einem Marktzins in Höhe von $i = 5\%$ ergibt sich ein Nettomarktzins von $i_s = i \cdot (1 - s_a) = 3,68\%$. Eine zusätzlich erhobene Vermögensteuer auf das investierte Kapital mit dem Satz s_v ist einer zusätzlichen Ertragsteuer mit dem Satz $s_{ev} = \frac{s_v}{i}$ äquivalent²⁹. Setzt man $s_v = 1\%$, so erhält man $s_{ev} = \frac{1\%}{5\%} = 20\%$. Der Nettomarktzins beträgt dann nach Abzug der Vermögensteuer $i_s = i \cdot (1 - s_a) - s_v = i \cdot (1 - s_a - s_{ev}) = 2,68\%$.

Hinzu kann die Erbschaftsteuer kommen. Unterstellt man vereinfachend eine Erbfolge in regelmäßigen Abständen, etwa n Jahren, so kann die Belastung durch die Erbschaftsteuer in eine jährliche Belastung umgerechnet werden. Vernachlässigt man zunächst die Ertragsbesteuerung, führt eine periodisch erhobene Vermögensteuer mit Satz s_v bei Anlage von 1 Euro nach n Jahren zu einem Vermögensendwert von $E_n^{VermSt} = [1 + i - s_v]^n$. Für eine alle n Jahre fällige Erbschaftsteuer mit Steuersatz s_{erb} ergibt sich bei isolierter Betrachtung eine Vermögensendwert von $E_n^{ErbSt} = [1 + i]^n \cdot (1 - s_{erb})$. Bei identischen Vermögensendwerten ($E_n^{VermSt} = E_n^{ErbSt}$) besteht zwischen den beiden Steuersätzen der Zusammenhang $s_v = (1 + i) \cdot \left[1 - (1 - s_{erb})^{\frac{1}{n}}\right]$. Unterstellt man $n=30$ und, wie oben, einen Marktzins von 5%, führen ein Steuersatz in Höhe von 25% bei der Erbschaftsteuer und ein 1%-iger Steuersatz auf das jährliche Nettovermögen zu (gerundet) identischen Endwerten.

²⁹ Eine Kapitalanlage in Höhe von 1 Euro, die sich zum Marktzins i verzinst, löst eine jährliche Vermögensteuer in Höhe von s_v aus. Die äquivalente Ertragsteuer beträgt $s_{ev} \cdot i$. Setzt man nämlich $s_{ev} = s_v/i$, so ergibt sich die Vermögensteuer s_v .

Die Gesamtbelastung einer Anlage von 1 Euro durch Ertragsteuern, Erbschaftsteuer und Vermögensteuer, also die Renditeminderung, welche die Steuerzahlungen insgesamt auslösen, ermittelt man dann über den entsprechenden Vermögensendwert $E_n = [1 + i \cdot (1 - s_a - s_{ev})]^n \cdot (1 - s_{erb})$. Der durchschnittliche, jährliche Nettomarktzins unter Einbezug der relevanten Steuern beträgt dann allgemein $i_s = E_n^{\frac{1}{n}} - 1$. Die jährliche effektive Steuerbelastung beläuft sich auf $s = \frac{i - i_s}{i}$; sie hängt von der Höhe des Marktzins, des Intervalls n für den Anfall der Erbschaftsteuer sowie den jeweiligen Steuersätzen ab.

Tabelle 2: Steuerliche Gesamtbelastung durch Abgeltungsteuer, Erbschaftsteuer und Vermögensteuer (n=30, s_a=26,375%) (Angaben in Prozent)

i	S _v S _{erb}	1			1,5		
		10	20	30	10	20	30
1		161,34	200,28	244,25	180,26	279,72	373,18
3		71,54	84,71	99,58	77,93	111,09	144,24
5		53,57	61,59	70,65	54,47	77,36	97,25

Tabelle 2 zeigt die jährlichen effektiven Gesamtsteuerbelastungen bei alternativen Parameterkonstellationen. Bei einem Marktzins von 5%, einem Erbschaftsteuersatz von 30% und einem Vermögensteuersatz von 1% liegt die effektive Steuerbelastung bei 70,65%; im Falle einer Vermögensteuer in Höhe von 1,5% beläuft sich die effektive Steuerbelastung sogar auf 97,25%. Tabelle 2 zeigt auch, dass sich bei niedrigen Zinssätzen konfiskatorische Steuerbelastungen ergeben können, die zu einer Verringerung des ursprünglich investierten Vermögens führen.³⁰ Beträgt der Marktzinssatz lediglich 1%, ergibt sich bei einer Vermögensteuer in Höhe von 1% (1,5%) und einer Erbschaftsteuer von 30% eine Effektivbelastung von 244,25% (373,18%). Demnach erfolgen spürbare Eingriffe in die Vermögenssubstanz, denn in der Gesamtschau wird der Vermögensertrag wegbesteuert und zusätzlich sind 144,25% bzw. 273,18% des Vermögensertrags aus der Vermögenssubstanz zu entrichten. Hierbei handelt es sich um eine Nominalbetrachtung. Unter Berücksichtigung von Inflation ergeben sich noch gravierendere konfiskatorische Wirkungen.

Im Ergebnis sind solche Eingriffe in die Vermögenssubstanz verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt.³¹ Sie fallen mit steigenden Kapitalerträgen prinzipiell geringer aus. Allerdings sind solche Kapitalanlagen auch einem größeren Risiko ausgesetzt.³²

³⁰ Bei diesen Belastungsrechnungen wurden die Belastungen aus der Erbschaftsteuer implizit dem Erblasser zugerechnet. Dem entspricht die Annahme eines operativen altruistischen Erbschaftsmotivs. Die Ergebnisse blieben unverändert, wenn die Gesamtbelastung des Erben aus Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Kapitalertragsbesteuerung betrachtet würde.

³¹ Vgl. dazu Hey (2012).

4.2 Auswirkungen auf die effektive Unternehmenssteuerbelastung

4.2.1 Zielsetzung und Vorgehensweise

Die Belastungswirkungen der in Kapitel drei vorgestellten steuerpolitischen Reformprogramme werden im Folgenden mit Hilfe des finanzplanbasierten Simulationsmodells „European Tax Analyzer“ (Jacobs und Spengel 1996, Spengel und Oestreicher 2011) analysiert. Dabei werden die einzelnen Reformvorschläge jeweils zu einem Reformpaket zusammengefasst, um die Einzelmaßnahmen in ihrer Gänze gegenüber stellen zu können. Ergänzend wird jedoch auch aufgezeigt, welche Bedeutung einzelnen Maßnahmen zukommt.

Der Belastungsvergleich umfasst dabei sowohl Kapital- als auch Personengesellschaften, wobei im Fall der Kapitalgesellschaft zwischen der Unternehmens- und der Gesamtebene, die die Anteilseigner mit einschließt, unterschieden wird. Dem Steuerbelastungsvergleich wird im Ausgangsfall ein typisches, durchschnittliches Musterunternehmen zugrunde gelegt. Um die Robustheit der Ergebnisse in Bezug auf die Variation bedeutender Parameter des Modellunternehmens wie die Ertragslage und die Finanzierungsstruktur zu überprüfen, werden im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse die Auswirkungen einer Variation zentraler, betriebswirtschaftlicher Kennzahlen des Modellunternehmens untersucht. Zudem werden die Auswirkungen einer realwirtschaftlichen Krise in Form eines Ertragsrückgangs und eines Anstiegs der Zinssätze für Fremdkapital auf die effektive Steuerbelastung und die mit den Reformprogrammen verbundenen Belastungsnachteile im Vergleich zum aktuellen Rechtsstand untersucht.

4.2.2 Modellprämissen

Kern des „European Tax Analyzer“ ist ein Unternehmensmodell, mit dem die effektiven Steuerbelastungen von Unternehmen und ihren Gesellschaftern unter Berücksichtigung aller relevanten Steuerarten und deren Interdependenzen über einen Zeitraum von zehn Jahren berechnet werden. Die effektive Steuerbelastung wird dabei mit einer Veranlagungssimulation ermittelt, bei der ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gemäß den steuerpolitischen Reformvorschlägen unter sonst gleichen ökonomischen Bedingungen veranlagt wird. Maßgröße der effektiven Steuerbelastung ist die steuerbedingte Reduktion des Endvermögens, welches das Unternehmen – bzw. die Gesellschafter bei Betrachtung der Gesamtebene – nach zehn Simulationsperioden aufweist. Diese Kennzahl zeichnet sich dadurch aus, dass neben den liquiditätswirksamen periodischen Steuerzahlungen auch die damit verbundenen Zinswirkungen vollständig erfasst werden.

Im Rahmen der Veranlagungssimulation können das gegenwärtige Steuersystem sowie die Reformprogramme der Oppositionsparteien einschließlich diskutierter Varianten einer

³² Vgl. dazu die Stellungnahme des Steuerabteilungsleiters Michael Sell im Bundesfinanzministerium, in: FAZ, 19.03.2013, S. 11.

Vermögensteuer und einer Vermögensabgabe sowie der Ertragsteuern in einem Detaillierungsgrad abgebildet werden.

Neben der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer finden etwaige Zuschläge wie der Solidaritätszuschlag, lokale Gewinnsteuern wie die Gewerbesteuer, Grundsteuern, Vermögensteuern und Lohnsummensteuern Berücksichtigung.

Im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung und der Bemessungsgrundlagen der Ertragsteuern werden im Einzelnen folgende Regelungen berücksichtigt:

- Die Abschreibungsregelungen für Wirtschaftsgebäude, das bewegliche Sachanlagevermögen und immaterielle Wirtschaftsgüter in Form der Abschreibungsmethode, der maximal zulässigen Abschreibungssätze und der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer;
- Im Rahmen der Vorratsbewertung der Umfang der Herstellungskosten sowie die anwendbaren Bewertungsvereinfachungsverfahren;
- Die steuerlichen Vorgaben zum Ansatz und zur Bewertung von Pensionsrückstellungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung;
- Die zeitlichen und betragsmäßigen Beschränkungen des Verlustrücktrags und -vortrags;
- Die Vorschriften zur Gesellschafterfremdfinanzierung (Zinsschranke);
- Die Behandlung in- und ausländischer Beteiligungserträge;
- Die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften, insbesondere die Hinzurechnungsvorschriften für Entgelte im Zusammenhang mit der Überlassung von Sach- und Finanzkapital (vgl. Spengel und Zinn, StuW 2011: 178 f.)

Die Ausgangsgröße für die Steuerberechnungen bilden die Daten der Vermögens- und Kapitalausstattung eines Musterunternehmens, das die Bilanz- und Ertragsstrukturen einer durchschnittlichen, großen Kapitalgesellschaft in Europa aufweist. Als Datenbasis dienen Bilanz- und GuV-Daten von 19.211 Unternehmen, die der AMADEUS Datenbank des Büros von Dijk (Update Februar 2005) entnommen wurden (Spengel und Zinn, StuW 2011: 178). Tabelle 3 zeigt die Bilanz des Modellunternehmens, das in der Mitte des Betrachtungszeitraumes (Periode 6) eine Eigenkapitalquote von 34,34 Prozent, eine Umsatzrentabilität von 2,59 Prozent, eine Eigenkapitalrentabilität von 9,50 Prozent sowie eine Anlagenintensität von 29,89 Prozent aufweist.

Tabelle 3: Steuerbilanz des Unternehmensmodells in EUR (Periode 6)

Aktivseite		Passivseite	
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.875.872	I. Stammkapital	18.207.742
II. Sachanlagen		II. Gewinnrücklagen	21.082.562
1. Grundstücke	16.129.763	III. Jahresüberschuss	4.124.827
2. Maschinen	15.870.976	B. Rückstellungen	0
3. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	5.792.704	I. Sonstige	6.185.594
III. Finanzanlagen		II. Pensionsrückstellungen	0
1. Beteiligungen	8.075.041	C. Verbindlichkeiten	
2. Langfristige Forderungen	897.227	I. Verb. ggü. Dritten	21.248.099
B. Umlaufvermögen		II. Verb. ggü. Anteilseignern	21.248.099
I. Vorräte	22.936.037	III. Verbindlichkeiten aus LuL	10.070.619
II. Forderungen aus LuL	15.945.781	IV. Kurzfr. Verbindlichkeiten	24.266.507
III. Wertpapiere, Kasse, Guthaben	37.910.648		0
Summe	126.434.049	Summe	126.434.049

Neben den AMADEUS Bilanzdaten werden dem Unternehmensmodell weitere betriebswirtschaftliche Annahmen zu Produktion, Absatz, Beschaffung, Personalbestand und Personalkosten sowie Annahmen zum Investitions-, Finanzierungs- und Ausschüttungsverhalten zugrunde gelegt. Die betriebswirtschaftlichen Parameter werden zudem durch gesamtwirtschaftliche Daten zur Preissteigerung und den Zinssätzen ergänzt (Spengel und Zinn, StuW 2011: 178 f.). Tabelle 4 sind die wesentlichen Unternehmenskennzahlen des Modellunternehmens zu entnehmen.

Tabelle 4: Bilanz- und Erfolgskennzahlen des Modellunternehmens (Periode 6)

Kennzahl	Ausprägung
Bilanzsumme (Tsd. EUR)	126.434.049
Jahresergebnis (Tsd. EUR)	4.124.827
Ausschüttungsquote (in %)	67,15
Anlageintensität (in %)	29,98
Vorratsintensität (in %)	18,14
Eigenkapitalquote (in %)	34,34
Eigenkapitalrentabilität (in %)	9,50
Umsatzrentabilität (in %)	2,59

Zusätzlich zur Unternehmensebene wird die Ebene der Gesellschafter betrachtet. Dabei finden sowohl die persönlichen Verhältnisse der Gesellschafter als auch die gesellschafts- und schuldrechtlichen Beziehungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft Berücksichtigung. Bezüglich der Anteilseignerstruktur wird von zehn natürlichen Personen ausgegangen, die jeweils eine Beteiligung zwischen 5% und 51% an der Gesellschaft halten. Die Gesellschafter beziehen entsprechend der jeweiligen Beteiligungsquote zum einen jährliche Ausschüttungen bzw. Entnahmen von insgesamt EUR 2.770.000 und zum anderen Zinsen im Zusammenhang mit einem Gesellschafterdarlehen. Darüber hinaus werden aus Gründen der Vergleichbarkeit alternativer Gewinnverwendungs- und Finanzierungsstrategien sämtliche während des Planungszeitraums einbehaltenen Gewinne des Unternehmens in Periode 10 an die Gesellschafter ausgekehrt.

Insofern das Unternehmen als Kapitalgesellschaft firmiert, kann bei der Analyse der Steuerbelastung zwischen der Ebene des Unternehmens einerseits und der Gesamtebene unter Einbezug der Besteuerung der Anteilseigner andererseits unterschieden werden. Wird im Gegensatz dazu eine Personengesellschaft betrachtet, unterliegen die Unternehmensgewinne in der Periode ihrer Entstehung beim Gesellschafter der Besteuerung. Insofern wird allein die Gesamtebene betrachtet.

4.2.3 Steuerbelastungswirkungen in Deutschland im Ausgangsfall

Im Folgenden werden die Auswirkungen der steuerpolitischen Reformüberlegungen der Oppositionsparteien des Bundestags auf die effektive Steuerbelastung quantifiziert. Dabei wird die Vielzahl der einzelnen Reformvorschläge jeweils zu einem Reformpaket zusammengefasst. Tabellen Tabelle 5 und Tabelle 6 geben einen Überblick über die im Rahmen der Quantifizierung berücksichtigten Einzelmaßnahmen.³³

Für Zwecke der Berechnungen wird bei der Bewertung des Betriebsvermögens der nicht am Kapitalmarkt notierten Kapitalgesellschaft gemäß den Gesetzesentwürfen für ein Vermögensteuergesetz 2014 und eine Vermögensabgabe auf das vereinfachte Ertragswertverfahren zurückgegriffen. Im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens erfolgt gemäß den Paragraphen 200 bis 203 BewG die Bewertung auf Basis des durchschnittlichen Betriebsergebnisses der dem Bewertungsstichtag vorausgehenden drei Jahre sowie eines Kapitalisierungsfaktors von 15,29 für das Reformpaket der SPD (Rechtsstand 2013)³⁴ bzw. 14,41 für Bündnis 90/Die Grünen (Bewertungsstichtag laut Gesetzentwurf 1.1.2012). Um die Auswirkungen der Wiedererhebung der Vermögensteuer im Rahmen des Reformpakets quantifizieren zu können, werden zudem zusätzliche Annahmen getroffen, da die Reformvorschläge von Die Linke in dieser Hinsicht bislang nicht ausreichend konkretisiert

³³ Die jeweiligen Abweichungen zur geltenden Rechtslage sind fett markiert.

³⁴ Der Kapitalisierungsfaktor basiert auf einem Risikozuschlag von 4,5 Prozent und einem Basiszinssatz (§ 203 BewG), der sich für Bewertungsstichtage im Jahr 2013 auf 2,04 Prozent beläuft. Vgl. BMF-Schreiben vom 2. Januar 2013 (IV D 4 - S 3102/07/10001). In den vergangenen Jahren ist der Basiszinssatz deutlich gesunken (4,02 Prozent im Jahr 2007). Dies führt infolge steigender Kapitalisierungsfaktoren zu einer Zunahme der Unternehmenswerte gemäß dem Vereinfachten Ertragswertverfahren.

wurden. Insbesondere umfassen die Pläne von Die Linke keine Angaben zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Daher wird analog zu den Reformvorschlägen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer auf die Vorschriften des Bewertungsgesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes zurückgegriffen und das Vereinfachte Ertragswertverfahren zur Bewertung des Betriebsvermögens einer nicht am Kapitalmarkt notierten Kapitalgesellschaft verwendet (Spengel und Zinn, StuW 2011: 182).

Für die ergänzend zur Kapitalgesellschaft betrachtete Personengesellschaft erfolgt die Zurechnung des Betriebsvermögens zu den Gesellschaftern gemäß § 97 Abs. 1a BewG anhand des Gewinnverteilungsschlüssels, der im Falle des Modellunternehmens dem Anteil am Stammkapital entspricht. Sonderbetriebsvermögen in Form von Gesellschafterdarlehen wird den Gesellschaftern der Personengesellschaft gemäß § 97 Abs. 1a Nr. 1 BewG vorweg zugeordnet.

Tabelle 5: Berücksichtigte politische Reformvorschläge für die Besteuerung von Unternehmen

	SPD	Bündnis 90/ Die Grünen	Die Linke
Ertragsteuern			
Körperschaftsteuersystem	Abgeltungsteuer	Teileinkünfteverfahren	Klassisches System
KSt-Satz	15%	15%	25%
Solidaritätszuschlag	5,5%	5,5%	5,5%
Gewerbsteuer			
Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten (§ 8 Nr. 1 GewStG)	25%	25%	100%
Substanzsteuern			
Vermögensteuer/ Vermögensabgabe	Vermögensteuer	--	--
Bemessungsgrundlage	Rückgriff auf BewG und ErbStG	--	--
Steuersatz/ Abgabesatz	1%	--	--
Entlastungen für Betriebsvermögen	Das Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft unterliegt der Vermögensteuer nur zu 50% (Halbvermögensprinzip)	--	--

Tabelle 6: Berücksichtigte politische Reformvorschläge für die Besteuerung von natürlichen Personen

	SPD	Bündnis 90/ Die Grünen	Die Linke
Ertragsteuern			
Besteuerung von Kapitaleinkommen	Abgeltungsteuer/ TEV	TEV	Klassisches System
Einkommensteuertarif			
Grundfreibetrag	EUR 8.130	EUR 8.700	EUR 9.300
Steuertarif	Progressiver Tarif	Progressiver Tarif	Progressiver Tarif
Eingangssteuersatz	14%	14%	14%
Spitzensteuersatz	49%	49%	53%
Reichensteuer	--	--	--
Abgeltungsteuersatz	32%	--	--
Solidaritätszuschlag	5,5%	5,5%	5,5%
Beteiligungserträge	Abgeltungsteuer/ TEV	TEV	Klassisches System
Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen	Abgeltungsteuer/ Normaltarif bei Gesellschafterdarlehen bei Beteiligungen i.H.v. mindestens 10%	Progressive Einkommensteuer	Progressive Einkommensteuer
Splitting	nein	nein	nein
Substanzsteuern			
Vermögensteuer/ Vermögensabgabe	Vermögensteuer	Einmalige Vermögensabgabe	Vermögensteuer
Bemessungsgrundlage	Rückgriff auf BewG und ErbStG	Rückgriff auf BewG und ErbStG	Nicht konkretisiert
Steuersatz/ Abgabesatz	1%	15% (bzw. 1,5% über 10 Jahre)	5%
Persönlicher Freibetrag (EUR)	1 Mio.	1 Mio.	1 Mio.
Entlastungen für Betriebsvermögen	Anteile an Kapitalgesellschaften unterliegen der Vermögensteuer nur zu 50% (Halbvermögensprinzip)	Freibetrag EUR 5 Mio. Begrenzung der jährlichen Abgabelast auf 35% des Betriebsergebnisses	--

4.2.3.1 Effektive Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern

Unternehmensebene

Tabelle 7 weist die Unternehmenssteuerbelastung sowie die Bedeutung der einzelnen Steuerarten im Falle einer Umsetzung der Reformpakete der Oppositionsparteien aus. Zum deutlichsten Anstieg der Unternehmenssteuerbelastung um 46,49% von 31.857.473 auf EUR 46.668.941 würde das Reformprogramm von Die Linke führen. Dies ist in erster Linie auf die Anhebung des Körperschaftsteuersatzes von 15% auf 25% zurückzuführen. Isoliert betrachtet und ausgehend vom Rechtsstand 2013, bedingt der höhere Körperschaftsteuersatz eine Mehrbelastung im Umfang von EUR 9.335.374 (entspricht 29,30%) auf Unternehmensebene. Die vollständige Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten ist im Vergleich dazu, isoliert betrachtet, mit einer Mehrbelastung i.H.v. EUR 5.555.078 (entspricht 17,44%) verbunden.

Tabelle 7: Effektive Steuerbelastungen und Bedeutung der einzelnen Steuerarten auf Unternehmensebene bei Umsetzung der steuerpolitischen Reformüberlegungen (Kapitalgesellschaft)

Szenario	Effektive Unternehmenssteuerbelastung (EUR)	Abweichung zu 2013 (%)	Bedeutung der einzelnen Steuerarten in % der Gesamtbelastung				
			KSt	SolZ	GewSt	GrSt	VSt
2013	31.857.473		45,52	2,45	50,26	1,77	--
SPD	35.300.818	10,81	41,08	2,21	45,36	1,51	9,84
Bündnis 90/ Die Grünen	31.857.473	--	45,52	2,45	50,26	1,77	--
Die Linke	46.668.941	46,49	51,12	2,72	45,16	1,01	--

Die steuerpolitischen Vorhaben der SPD sind mit einer um 10,81% höheren effektiven Unternehmenssteuerbelastung des Modellunternehmens verbunden. Die Mehrbelastung ist dabei ausschließlich auf die Wiedereinführung der oben skizzierten Vermögensteuer für juristische Personen zurückzuführen. Da sich die bislang konkretisierten Reformüberlegungen von Bündnis 90/Die Grünen auf die Besteuerung natürlicher Personen beschränken, ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen auf Unternehmensebene.

Gesamtebene unter Einbezug der Anteilseigner

Bei Betrachtung der Gesamtebene treten zu den steuerlichen Wirkungen auf Unternehmensebene die Auswirkungen der Besteuerung auf Anteilseigner hinzu. Von Relevanz sind hier die Besteuerung von Gewinnausschüttungen und weiterer Einkünfte, insbesondere von Zinsen für Gesellschafterdarlehen. Tabelle 8 zeigt, dass die mit den Reformpaketen der Oppositionsparteien verbundenen Mehrbelastungen bei Einbezug der Anteilseigner verglichen zur Unternehmensebene weiter zunehmen. Das Reformkonzept von Die Linke, welches bereits bei ausschließlicher Betrachtung der Unternehmensebene zu der deutlichsten Mehrbelastung in Höhe von 46,49% führen würde, weist

dabei mit EUR 124.526.833 auch die höchste Gesamtsteuerbelastung auf. Dies entspricht einem Anstieg um 126,53% im Vergleich zum Rechtsstand 2013. Auch mit den Reformvorschlägen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sind mit 19,99% bzw. 36,01% deutliche Anstiege der Gesamtsteuerbelastung verbunden. Folglich würden die Reformkonzepte der Oppositionsparteien insbesondere bei Einbezug der Gesellschafter einen signifikanten Anstieg der Steuerbelastung bedingen.

Tabelle 8: Effektive Steuerbelastungen und Bedeutung der einzelnen Steuerarten auf Gesamtebene bei Umsetzung der steuerpolitischen Reformüberlegungen (Kapitalgesellschaft und Anteilseigner)

Szenario	Effektive Unternehmenssteuerbelastung (EUR)	Abweichung zu 2013 (%)	Bedeutung der einzelnen Steuerarten in % der Gesamtbelastung	
			Ertragsteuern	Substanzsteuern
2013	54.971.094		99,26	0,74
SPD	65.960.600	19,99	90,48	9,52
Bündnis 90/ Die Grünen	74.767.127	36,01	80,89	19,11
Die Linke	124.526.833	126,53	66,40	33,60

Ursächlich für die in Tabelle 8 ausgewiesenen Mehrbelastungen sind in erster Linie die Vermögensteuer bzw. die Vermögensabgabe. Wie Tabelle 8 zu entnehmen ist, steigt der Anteil der Substanzsteuern (Vermögensteuer bzw. Vermögensabgabe sowie Grundsteuer) erheblich an, von 0,74% zum gegenwärtigen Rechtsstand auf 9,52% bei SPD, 19,11% bei Bündnis 90/Die Grünen und 33,60% bei Die Linke. Der beachtliche Anteil der Substanzsteuern bei Umsetzung des Reformprogramms von Die Linke ist in erster Linie auf den hohen Satz der Vermögensteuer von 5% zurückzuführen. Isoliert betrachtet führt die Erhebung einer privaten Vermögensteuer in diesem Umfang zu Mehrbelastungen von 75,15% im Vergleich zum Rechtsstand 2013. Von Bedeutung ist dabei, dass bei den Anteilseignern des Modellunternehmens die Vermögenssubstanz teilweise durch die Steuerzahlungen angegriffen wird, da die Steuerzahlungen der einzelnen Perioden, die auf Vermögensteuer sowie Einkommensteuer entfallen, die jährlichen Gewinnausschüttungen und die Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen übersteigen.

Die Grüne Vermögensabgabe und die Vermögensteuer der SPD weisen mit 1,5% und 1% deutlich niedrigere Steuersätze auf, führen jedoch ebenfalls zu einer erheblich größeren Bedeutung der Substanzsteuern. Isoliert betrachtet entfällt auf die Vermögensteuer gemäß den SPD Vorschlägen eine Mehrbelastung i.H.v. 11,35% (4,53% nur Unternehmensebene). Die Grüne Vermögensabgabe bewirkt, isoliert betrachtet, eine Mehrbelastung von 26,47% im Vergleich zum Rechtsstand 2013. Der Nachteil des im Vergleich zur SPD um 0,5 Prozentpunkte höheren Satzes der Grünen Vermögensabgabe wird auch nicht durch den für die Grüne Vermögensabgabe vorgesehenen Freibetrag für Betriebsvermögen in Höhe von fünf Millionen Euro kompensiert, der zudem verfassungsrechtlichen

Bedenken ausgesetzt ist.³⁵ Hervorzuheben ist zudem, dass der persönliche Freibetrag der Grünen Vermögensabgabe bei den Anteilseignern des zugrunde liegenden Modellunternehmens nicht zum Tragen kommt, da er bei allen der zehn Anteilseigner des Modellunternehmens vollständig abgeschmolzen wird.³⁶ Im Gegensatz dazu verbleibt im Fall des Konzepts der SPD stets zumindest der Sockelbetrag von 500.000 Euro steuerfrei.³⁷ Im Vergleich zu den Reformüberlegungen von Die Linke ist schließlich hervorzuheben, dass sowohl die Grüne Vermögensabgabe als auch die private Vermögensteuer gemäß den Vorschlägen der SPD nicht aus der Vermögenssubstanz entrichtet werden muss, da die Erträge der Anteilseigner ausreichen, um die Steuerschuld zu begleichen.

Der deutliche Anstieg der Gesamtsteuerbelastung bei Umsetzung der Reformpakete im Vergleich zum Rechtsstand 2013 ist nicht allein durch die Vermögensbesteuerung bedingt. Zu den bereits diskutierten Effekten treten die Anhebung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer (alle Oppositionsparteien) auf 53% (Die Linke) bzw. 49% (SPD und Bündnis 90/Die Grünen) hinzu. Mehrbelastungen ergeben sich zudem aus der Anhebung des Abgeltungsteuersatzes (SPD) bzw. der Rückkehr der progressiven Besteuerung von Kapitaleinkünften (Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen).

Den stärksten Anstieg der Ertragsteuerbelastung bewirken dabei die Reformvorschläge von Die Linke. Die progressive Besteuerung von Kapitaleinkünften i.H.v. maximal 53% führt in Kombination mit dem auf 25% erhöhten Körperschaftsteuersatz zu einer erheblichen Doppelbesteuerung der Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften und zu einer maximalen tariflichen Steuerbelastung ausgeschütteter Gewinne i.H.v. 74,33% im Vergleich zu derzeit 49,36% (Gewerbsteuerhebesatz 440%; vgl. Tabelle 31 im Anhang). Dieser deutliche Anstieg der nominellen Maximalbelastung auf fast 75% des Gewinns lässt einen erheblichen Anstieg der mit Hilfe des European Tax Analyzer ermittelten effektiven Gesamtsteuerbelastung erwarten. In der Tat führt die progressive Besteuerung der Kapitaleinkommen mit dem von Die Linke vorgeschlagenen Einkommensteuertarif (insbesondere Spitzensteuersatz 53%; vgl. Tabelle 31 im Anhang) isoliert betrachtet zu einer Mehrbelastung von EUR 20.433.763, was einem prozentualen Anstieg der Gesamtsteuerbelastung von immerhin 37,17% gegenüber dem derzeitigen Rechtsstand entspricht.

Die von Seiten von Bündnis 90/Die Grünen vorgesehene Anhebung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer auf 49% und der Ersatz der Abgeltungsteuer durch das Teileinkünfteverfahren bei Dividenden bewirken einen moderaten Anstieg der maximalen tariflichen Steuerbelastung ausgeschütteter Gewinne einer Kapitalgesellschaft auf 52,56% im Vergleich zu derzeit 49,36%

³⁵ Vgl. Abschnitt 2.3.

³⁶ Der Gesetzentwurf der Grünen Vermögensabgabe sieht vor, dass der persönliche Freibetrag für jeden Euro, den das abgabepflichtige Vermögen den Freibetrag übersteigt, um einen Euro gekürzt wird. Folglich ist der Freibetrag bei einem abgabepflichtigen Vermögen von 2 Mio. Euro vollständig abgeschmolzen.

³⁷ Der Freibetrag wird um jeden Euro, den das abgabepflichtige Vermögen den Freibetrag übersteigt um 50%, gekürzt. Der Sockelbetrag von 500.000 Euro (1 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) wird folglich bei einem steuerpflichtigen Vermögen von 5 Mio. Euro (10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) erreicht.

(Gewerbsteuerhebesatz i.H.v. 440%; vgl. Tabelle 31 im Anhang). Die effektive Gesamtsteuerbelastung des Modellunternehmens steigt dadurch, isoliert betrachtet, um 9,09% (entspricht einem absoluten Anstieg von knapp 5 Mio. Euro). Tabelle 30 im Anhang weist die dabei zugrunde gelegten Einkommensteuertarife sowie die Einkommensteuertarife gemäß den Vorschlägen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen aus.

Im Gegensatz zu Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen beabsichtigt die SPD die Beibehaltung der Abgeltungsteuer. Durch die Anhebung des Satzes der Abgeltungsteuer von 25% auf 32% nimmt die tarifliche Belastung ausgeschütteter Gewinne jedoch ebenfalls deutlich zu, von 49,36% auf 54,44% (440% Gewerbesteuerhebesatz). Die ebenfalls vorgesehene Anhebung des Spitzensatzes der Einkommensteuer auf 49% wirkt sich im Falle von Anteilseignern einer Kapitalgesellschaft jedoch nur auf die Zinsen für Gesellschafterdarlehen eines wesentlich beteiligten Anteilseigners aus, da Dividenden und Bankzinsen der Abgeltungsteuer unterliegen. Im Vergleich zum höheren Abgeltungsteuersatz hat der Anstieg des Einkommensteuerspitzensatzes nur begrenzte Effekte auf die Gesamtsteuerbelastung. Isoliert betrachtet ist er mit einer geringfügigen Mehrbelastung von 0,58% verbunden, während auf den um 7 Prozentpunkte auf 32% erhöhten Abgeltungsteuersatz isoliert betrachtet eine Mehrbelastung von 6,35% entfällt.

4.2.3.2 Effektive Steuerbelastung gewerblich tätiger Personengesellschaften

Tabelle 9 weist die effektive Gesamtsteuerbelastung eines Modellunternehmens in der Rechtsform einer Personengesellschaft bei Umsetzung der steuerpolitischen Reformvorschläge der Oppositionsparteien aus. Im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft wird dabei nur die Gesamtebene unter Einbezug der Gesellschafter betrachtet, da die Gewinne der Gesellschaft unmittelbar auf Ebene der Gesellschafter der Besteuerung unterliegen und nicht auf Ebene der Gesellschaft selbst.

Tabelle 9 zeigt, dass die Reformkonzepte der Oppositionsparteien auch im Falle einer Personengesellschaft mit einem deutlichen Belastungsanstieg im Vergleich zur aktuellen Rechtslage verbunden sind. Die Reformprogramme sind mit Mehrbelastungen des Modellunternehmens im Umfang von 23,58 Prozent (SPD), 40,04 Prozent (Bündnis 90/Die Grünen) und rund 101 Prozent (Die Linke) verbunden.

Ursächlich für die Mehrbelastungen ist, wie bei der Kapitalgesellschaft, zunächst die Ausweitung der Substanzbesteuerung durch die Erhebung einer Vermögensteuer bzw. einer Vermögensabgabe. Dabei sticht wie bei der Kapitalgesellschaft das Reformkonzept von Die Linke hervor, das mit einem Anteil der Substanzsteuern i.H.v. 41,61% verbunden ist im Vergleich zu einer Substanzsteuerbelastung von weniger als 1 Prozent beim aktuellen Rechtsstand.

Zudem fallen bei der Personengesellschaft die Anhebung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer sowie die Abschaffung des Ehegattensplittings stärker ins Gewicht als dies bei der Kapitalgesellschaft der Fall ist. Die isolierte Implementierung des Einkommensteuertarifs von Die Linke, der insbesondere einen auf 53% angehobenen Spitzensteuersatz vorsieht, ist mit einer

Mehrbelastung gegenüber der aktuellen Rechtslage i.H.v. EUR 9.942.535 verbunden (entspricht 18,04%). Isoliert betrachtet führt die Änderung des Einkommensteuertarifs gemäß den Überlegungen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit einem auf 49% angehobenen Spitzensteuersatz zu einer Mehrbelastung von EUR 5.073.792 (entspricht 9,20 %) bzw. EUR 5.605.999 (entspricht 9,77 %).

Tabelle 9: Effektive Steuerbelastungen und Bedeutung der einzelnen Steuerarten auf Gesamtebene bei Umsetzung der steuerpolitischen Reformüberlegungen (Personengesellschaft)

Szenario	Effektive Gesamtsteuerbelastung (EUR)	Abweichung zu 2013 (%)	Abweichung zur KapG (%)	Bedeutung der einzelnen Steuerarten in % der Gesamtbelastung	
				Ertragsteuern (%)	Substanzsteuern (%)
2013	55.195.359		0,41	99,29	0,71
SPD	68.208.853	23,58	3,41	89,58	10,42
Bündnis 90/ Die Grünen	77.297.163	40,04	3,38	79,37	20,63
Die Linke	111.014.795	101,13	-10,85	58,39	41,61

Hervorzuheben ist zudem, dass sich die Reformpakete unterschiedlich auf den Rechtsformvergleich auswirken. Zum aktuellen Rechtsstand zeichnet sich die Personengesellschaft durch einen geringen Belastungsnachteil aus (55.195.359 EUR (Tabelle 9) gegenüber einer Gesamtbelastung der Kapitalgesellschaft einschließlich der Anteilseigner i.H.v. 54.971.094 EUR (Tabelle 8)). Ursächlich hierfür ist, dass Zinsen aus Gesellschafterdarlehen in Folge der zweistufigen Gewinnermittlung grundsätzlich dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen, während dies nach aktuellem Recht bei der Kapitalgesellschaft nur bei dem wesentlich beteiligten Gesellschafter der Fall ist. Dies kompensiert auch den geringen Vorteil der Personengesellschaft, der sich bei alleiniger Betrachtung der tariflichen, d.h. nominellen Steuerbelastung ausgeschütteter Gewinne gegenüber der Kapitalgesellschaft, ergibt (vgl. Tabelle 32 im Anhang).

Bei Umsetzung des Reformkonzepts von Die Linke weist die Personengesellschaft im Gegensatz zur gegenwärtigen Rechtslage einen Belastungsvorteil von rund 11 Prozent auf. Dies ist auf die im Vergleich zur Kapitalgesellschaft niedrigere Ertragsteuerbelastung zurückzuführen. Ursächlich dafür ist in erster Linie die Doppelbesteuerung ausgeschütteter Gewinne einer Kapitalgesellschaft in Folge des ungeminderten Einbezugs dieser in die progressive Einkommensteuer, während die Gewinne einer Personengesellschaft allein auf Ebene der Gesellschafter der Einkommensteuer unterliegen. Zudem steigt der Körperschaftsteuersatz um 10 Prozentpunkte, während der Anstieg des maximalen Steuersatzes der Einkommensteuer mit 8 Prozentpunkten etwas geringer ausfällt.

Bei Umsetzung der Reformprogramme von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wird im Gegensatz zu Die Linke der derzeit bestehende geringe Belastungsnachteil der Personengesellschaft verstärkt. Bei Umsetzung der Pläne der SPD ergibt sich dies insbesondere dadurch, dass sich der Wegfall des

Ehegattensplitting in Verbindung mit dem erhöhten Spitzensteuersatz bei der Besteuerung der Gesellschafter der Personengesellschaft deutlich stärker auswirkt als bei der Besteuerung der Anteilseigner der Kapitalgesellschaft. Bei diesen unterliegen lediglich Zinseinnahmen auf Gesellschafterdarlehen im Falle einer wesentlichen Beteiligung der progressiven Besteuerung. Aufgrund der höheren Bedeutung der Substanzsteuern wirkt sich dieser Ertragsteuereffekt bei Implementierung des Reformkonzepts der Grünen etwas weniger stark aus als bei der SPD.

Die Substanzsteuern bewirken im Gegensatz dazu grundsätzlich keine signifikanten Rechtsformunterschiede, da sowohl bei der Bewertung der Kapitalgesellschaftsanteile als auch in Bezug auf die Bewertung der Beteiligung an der Personengesellschaft das Vereinfachte Ertragswertverfahren zugrunde gelegt wird. Allein im Rahmen des Reformpakets der SPD ergeben sich wesentliche Rechtsformunterschiede. Grund dafür ist, dass der nur hälftige Einbezug des Unternehmenswerts auf Ebene der Anteilseigner (Halbvermögensprinzip) dazu führt, dass der persönliche Freibetrag bei der Mehrzahl der Anteilseigner uneingeschränkt zum Tragen kommt, während der 100%ige Einbezug des Unternehmensvermögens bei den Gesellschaftern der Personengesellschaft dazu führt, dass das abgabepflichtige Vermögen den persönlichen Freibetrag deutlich übersteigt und dieser in der Folge teilweise abgeschmolzen wird.

4.2.4 Sensitivitätsanalysen

Die für den Ausgangsfall ermittelten Ergebnisse können nicht verallgemeinert werden. Zentrale Einflussfaktoren der effektiven Steuerbelastung sind insbesondere die Erfolgslage und die Finanzierungsstruktur eines Unternehmens. Für die Vermögensteuerpläne ist aufgrund der vorgesehenen persönlichen Freibeträge zudem die Unternehmensgröße von Bedeutung. Um möglichst allgemeingültige Aussagen bezüglich der Auswirkungen der steuerpolitischen Reformkonzepte zu gewinnen, werden im Folgenden die Größe, die Erfolgslage und die Finanzierungsstruktur des Modellunternehmens variiert. Zudem werden die Auswirkungen einer realwirtschaftlichen Krise, die durch sinkende Erträge und steigende Zinsen für Fremdkapital gekennzeichnet ist, analysiert.

4.2.4.1 Unternehmensgröße: mittelgroßes Modellunternehmen

Die Belastung natürlicher Personen durch Vermögensteuern hängt unter anderem von der Höhe persönlicher Freibeträge ab. Alle drei Oppositionsparteien sehen persönliche Freibeträge vor, wobei diese im Rahmen des Gesetzentwurfs der rot-grünen Landesregierungen mit 2 Mio. Euro bzw. 4 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung am großzügigsten sind. Mit zunehmendem steuerpflichtigem Vermögen verlieren persönliche Freibeträge grundsätzlich an Bedeutung. Bei Bündnis 90/Die Grünen und der SPD wird dies zusätzlich dadurch verstärkt, dass die Freibeträge vollständig bzw. bis auf 500.000 Euro (1 Mio. Euro) abgeschmolzen werden, sofern das abgabepflichtige bzw. das steuerpflichtige Vermögen den Freibetrag übersteigt.

Während die persönlichen Freibeträge folglich im Falle des großen Modellunternehmens kaum eine Auswirkung haben, wie in Abschnitt 4.2.3.1 aufgezeigt wurde, kann dies für kleine und mittelgroße Unternehmen anders aussehen. Im Folgenden wird daher für die Analyse der Gesamtsteuerbelastung (Unternehmensebene und Anteilseignerebene) ergänzend ein mittelgroßes Unternehmen betrachtet.³⁸ Tabelle 10 weist die Bilanz- und Erfolgskennzahlen des mittelgroßen Modellunternehmens im Vergleich zum großen Modellunternehmen aus.

Tabelle 10: Bilanz- und Erfolgskennzahlen des mittelgroßen Modellunternehmens im Vergleich zum großen Modellunternehmen (Periode 6)

Kennzahl	Großes Modellunternehmen	Mittelgroßes Modellunternehmen
Bilanzsumme (EUR)	126.434.049	4.258.420
Jahresergebnis (EUR)	4.124.827	194.624
Ausschüttungsquote (in %)	67,15	51,38
Anlageintensität (in %)	29,98	25,50
Vorratsintensität (in %)	18,14	20,61
Eigenkapitalquote (in %)	34,34	29,46
Eigenkapitalrentabilität (in %)	9,50	15,52
Umsatzrentabilität (in %)	2,59	2,72

Wie Tabelle 11 deutlich macht, fallen die Mehrbelastungen der Reformpakete der Oppositionsparteien bei Betrachtung eines mittelgroßen Modellunternehmens deutlich geringer aus. Das Reformpaket von Bündnis 90/Die Grünen ist mit einem Anstieg der Gesamtsteuerbelastung von rund 10% verbunden im Vergleich zu einer Mehrbelastung von ca. 36% für das große Modellunternehmen. Auch bei Die Linke beträgt die Mehrbelastung für das mittelgroße Modellunternehmen weniger als die Hälfte der Mehrbelastung, die sich für das große Modellunternehmen ergibt. Im Gegensatz dazu sinkt die Mehrbelastung, die mit dem Reformpaket der SPD verbunden ist, nur um knapp ein Viertel bei Betrachtung des mittelgroßen Unternehmens.

Tabelle 11: Effektive Steuerbelastungen und Bedeutung der einzelnen Steuerarten auf Gesamtebene (Kapitalgesellschaft und Anteilseigner, mittelgroßes Modellunternehmen)

Szenario	Effektive Unternehmenssteuerbelastung (EUR)	Abweichung zu 2013 (%) (Großes Unternehmen)	Bedeutung der einzelnen Steuerarten in % der Gesamtbelastung	
			Ertragsteuern	Substanzsteuern
2013	1.772.747		99,28 (99,26)	0,72 (0,74)
SPD	2.043.310	15,26 (19,99)	95,20 (90,48)	4,80 (9,52)
Bündnis 90/ Die Grünen	1.957.247	10,41 (36,01)	99,39 (80,89)	0,61 (19,11)
Die Linke	2.896.972	63,42 (126,53)	92,08 (66,40)	7,92 (33,60)

³⁸ Für weitere Details zum Modellunternehmen vgl. Spengel und Östreicher (2012: 15 ff.).

Die deutlich geringeren Mehrbelastungen, die sich bei Umsetzung der steuerlichen Reformvorschläge der Oppositionsparteien für das mittelgroße Modellunternehmen verglichen mit dem großen Modellunternehmen ergeben, sind auf die deutlich geringere Bedeutung der Substanzsteuern zurückzuführen. So werden die Anteilseigner des mittelgroßen Modellunternehmens nicht mit der Grünen Vermögensabgabe belastet, da die persönlichen Freibeträge ausreichen, das Vermögen dieser Anteilseigner vollständig von der Besteuerung abzusichern. Die von Seiten von Bündnis 90/Die Grünen beabsichtigte Entlastung geringer Vermögen bzw. des Vermögens der Anteilseigner mittelgroßer Unternehmen wird somit erreicht. An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das zusätzliche Vorliegen von Grundvermögen³⁹ dazu führen kann, dass die Freibeträge überschritten und analog zum Fall des großen Modellunternehmens teilweise oder vollständig abgeschmolzen werden.

Auch die von der SPD vorgesehenen persönlichen Freibeträge, die sogar noch großzügiger ausgestaltet sind als bei der Grünen Vermögensabgabe, können das Vermögen der Anteilseigner ebenfalls vollständig von der Besteuerung absichern, wodurch der Anteil der Substanzsteuern mit 4,8% ebenfalls deutlich niedriger ist als beim großen Modellunternehmen (9,52%). Somit ist auch für die Vermögensteuerpläne der SPD festzuhalten, dass eine Entlastung kleiner und mittlerer Vermögen erreicht wird. Auf Unternehmensebene wird jedoch Vermögensteuer erhoben, da der Gesetzentwurf für ein Vermögensteuergesetz 2014 der rot-grünen Landesregierungen, der für die Berechnungen für die SPD zugrunde gelegt wird, keinen Freibetrag für Betriebsvermögen bzw. juristische Personen vorsieht. Schließlich ist zu erwähnen, dass der von Die Linke vorgesehene persönliche Freibetrag von 1 Mio. Euro ebenfalls zum Tragen kommt und die Vermögensteuerbelastung der Anteilseigner des mittelgroßen Modellunternehmens im Vergleich zu den Anteilseignern des großen Modellunternehmens ebenfalls deutlich senkt, die Erhebung von Vermögensteuern auf Anteilseignerebene dadurch jedoch nicht gänzlich vermieden wird wie dies bei SPD und Bündnis 90/Die Grünen der Fall ist.

4.2.4.2 Finanzierung

Um den Einfluss der Finanzierungsstruktur auf die effektive Steuerbelastung zu untersuchen, wird die Eigenkapitalquote⁴⁰ des Modellunternehmens schrittweise um bis zu 30% gesenkt sowie um bis zu 30% erhöht. In einem ersten Untersuchungsschritt wird dazu zunächst Eigenkapital gleichermaßen gegen externes Fremdkapital und Gesellschafterdarlehen ausgetauscht. Diese Untersuchung verdeutlicht insbesondere die Belastungsänderungen der Unternehmenseigner. In einem zweiten Schritt werden dann die Belastungswirkungen untersucht, die sich ergeben, wenn Eigenkapital ausschließlich durch externes Fremdkapital ersetzt wird. Anhand dieser Variationsrechnung sollen die

³⁹ Für die Berechnungen wurde angenommen, dass das Vermögen der Anteilseigner ausschließlich Betriebsvermögen, Forderungen gegenüber der Gesellschaft und Bankguthaben aus der Wiederanlage der bezogenen Gewinnausschüttungen und Zinseinkünfte umfasst.

⁴⁰ Die Eigenkapitalquote entspricht der Relation des bilanziellen Eigenkapitals zur Bilanzsumme.

generellen Belastungswirkungen für Unternehmen mit unterschiedlich hohen Eigenkapitalquoten aufgezeigt werden. Durch die Variation der Eigenkapitalquote ändert sich neben dem Verschuldungsgrad und den Zinsaufwendungen auch der Liquiditätssaldo des Unternehmens.

4.2.4.2.1 Variation der Eigenkapitalquote mittels Variation der Gesellschafterdarlehen und der externen Verbindlichkeiten

Effektive Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern

Tabelle 12 macht deutlich, dass die Variation der Eigenkapitalquote um +/-30% mit einer Veränderung von weniger als sechs Prozentpunkten begrenzte Auswirkungen auf die mit den Reformszenarien verbundenen steuerlichen Mehr- und Minderbelastungen hat. So bleibt auch die Rangfolge der steuerpolitischen Reformszenarien unverändert. In Bezug auf die Richtung und das Ausmaß der Veränderungen unterscheiden sich die Reformkonzepte jedoch.

Wie Tabelle 12 zu entnehmen ist, sinkt die effektive Steuerbelastung mit abnehmender Eigenkapitalquote in allen betrachteten Reformszenarien. Ursächlich dafür ist, dass der Anteil abziehbarer Zinsen, die den ertragsteuerlichen Gewinn mindern, im Falle eines Rückgangs der Eigenkapitalquote zunimmt. Die teilweise Hinzurechnung der Fremdkapitalzinsen im Rahmen der Gewerbesteuer kompensiert diesen Effekt jedoch zum Teil. Zudem wirkt sich der Zinsabzug umso stärker auf die Ertragsteuerbelastung aus, je höher der tarifliche Steuersatz ist. Auch im Rahmen der Vermögensteuerbelastung der Kapitalgesellschaft bewirkt der Rückgang der Eigenkapitalquote mittels des damit verbundenen Rückgangs des Unternehmenswerts, der anhand des Vereinfachten Ertragswertverfahrens bestimmt wird, weitere steuerliche Entlastungen.

Tabelle 12: Steuerbelastung auf Unternehmensebene bei Variation der Eigenkapitalquote (Kapitalgesellschaft)

Szenario	Unternehmenssteuerbelastung bei Variation der Eigenkapitalquote (Kapitalgesellschaft)				
	-30% auf 24,04%	-10% auf 30,91%	Ausgangsfall 34,34%	+10% auf 37,77%	+30% auf 44,64%
	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)
2013	29.902.315	31.197.566	31.857.473	32.528.585	33.900.515
SPD	32.946.787 (10,18)	34.502.883 (10,59)	35.300.818 (10,81)	36.112.302 (11,02)	37.771.198 (11,42)
Bündnis 90/ Die Grünen	29.902.315 (0,00)	31.197.566 (0,00)	31.857.473 (0,00)	32.528.584 (0,00)	33.900.515 (0,00)
Die Linke	44.729.855 (49,59)	46.007.851 (47,47)	46.668.941 (46,49)	47.341.252 (45,54)	48.715.645 (43,70)

Der mit dem Reformkonzept von Die Linke verbundene Belastungsnachteil nimmt bei einem Rückgang der Eigenkapitalquote um 30% von 46,49% weiter auf 49,59% zu. Ausschlaggebend ist die

vollständige Hinzurechnung der Zinsen im Rahmen der Gewerbesteuer. Dieser Effekt überkompensiert auch den ertragsteuerlichen Belastungsvorteil des höheren Zinsabzugs, der sich aus dem auf 25% angehobenen Körperschaftsteuersatz ergibt. In Bezug auf die Reformüberlegungen der SPD führt schließlich der Rückgang der Eigenkapitalquote zu einer Abnahme des Unternehmenswertes, der Anknüpfungspunkt der Vermögensteuer ist. Dies bewirkt einen Rückgang des Belastungsnachteils um ca. 0,6 Prozentpunkte von 10,81% auf 10,18% im Falle einer Abnahme der Eigenkapitalquote um 30%.

Wird zusätzlich die Ebene der Anteilseigner betrachtet, wirkt sich der Einfluss der Eigenkapitalquote auf den Unternehmensgewinn zum einen mittels der in Periode 10 erfolgenden Rücklagenausschüttung und zum anderen durch die Anwendung des Vereinfachten Ertragswertverfahrens im Rahmen der Vermögensteuer auf die effektive Steuerbelastung der Anteilseigner aus. Da das Eigenkapital nicht nur gegen externes Fremdkapital sondern gleichermaßen gegen Gesellschafterdarlehen ausgetauscht wird, sind zudem die unterschiedlichen Regelungen zur Besteuerung von Zinsen aus Gesellschafterdarlehen von Bedeutung. Sofern Zinsen aus Gesellschafterdarlehen im Vergleich zum Ausgangsfall stärker besteuert werden, kann ein Anstieg der Eigenkapitalquote einen Rückgang des Belastungsnachteils bewirken. Dies betrifft insbesondere den Einbezug der Zinsen in die progressive Einkommensteuer. Der Einbezug der Gesellschafterdarlehen im Rahmen der Variation der Eigenkapitalquote hat zudem Auswirkungen auf die Vermögensbesteuerung. So steht einem Anstieg des Beteiligungswerts aufgrund einer gestiegenen Eigenkapitalquote ein Rückgang der Forderungen gegenüber.⁴¹ Folglich sind gegenläufige Effekte einer Variation der Eigenkapitalquote auf die Vermögensteuerbelastung zu beobachten. Die Auswirkungen einer Variation der Eigenkapitalquote auf die Besteuerung der Anteilseigner und folglich auf die Gesamtsteuerbelastung erfordern daher eine differenzierte Betrachtung.

Der mit dem Reformkonzept von Bündnis 90/Die Grünen verbundene Steuerbelastungsunterschied geht im Falle einer um 30% höheren Eigenkapitalquote von 36,01% auf 34,21% zurück (vgl. Tabelle 13). Zwar steigt die Belastung mit Vermögensteuer ganz leicht, da der Anstieg des Beteiligungswerts als Folge der erhöhten Eigenkapitalquote den Rückgang der Forderung gegenüber der Gesellschaft ein wenig übersteigt. Andererseits sinkt gleichzeitig die Ertragsteuerbelastung, was wiederum darauf zurückzuführen ist, dass die ausgeschütteten Gewinne in Folge der Anwendung des Teileinkünfteverfahrens einer geringeren Gesamtsteuerbelastung unterliegen als Zinsen, die im Rahmen des Reformkonzepts von Bündnis 90/Die Grünen vollständig dem progressiven Einkommensteuertarif unterworfen werden. Dieser ertragsteuerliche Effekt überwiegt dabei die leichte Zunahme der Vermögensteuerbelastung.

Während die Reformvorschläge von Bündnis 90/Die Grünen allein die Anteilseignerebene betreffen, kommt es im Rahmen der Reformkonzepte der SPD und Die Linke zum Teil zu gegenläufigen Effekten

⁴¹ Dieser Effekt ist im Vergleich der Reformkonzepte nicht prinzipiell einheitlich, da gewisse Unterschiede in der Modellierung der Unternehmensbewertung bestehen, d.h. der Beteiligungswert steigt beispielsweise nicht immer stärker als die Forderung sinkt.

auf Unternehmens- und Anteilseignerebene. Bei den Reformüberlegungen der SPD bewirkt ein Anstieg der Eigenkapitalquote einen Rückgang der Vermögensteuerbelastung, da hier der Anstieg des Beteiligungswerts geringer ausfällt als der Rückgang der Forderung. Daneben geht auch die Ertragsteuerbelastung der Anteilseigner leicht zurück. Dies ist wiederum auf gegenläufige Auswirkungen der Eigenkapitalquote auf die Besteuerung des wesentlich beteiligten Anteilseigners einerseits und der nicht wesentlich beteiligten Anteilseigner andererseits zurückzuführen. So ist die Überlassung von Fremdkapital für die zu weniger als 10% beteiligten Anteilseigner vorteilhaft. Für den zu mehr als 10% beteiligten Anteilseigner ist jedoch die Überlassung von Eigenkapital mit einer geringeren Ertragsteuerbelastung verbunden. Insgesamt überwiegt der Vorteil des wesentlich beteiligten Anteilseigners den Nachteil der zu weniger als 10% beteiligten Anteilseigner. Zudem überlagern diese Effekte auf Anteilseignerebene die Belastungskonsequenzen auf Unternehmensebene, sodass der Belastungsnachteil im Falle der Anhebung der Eigenkapitalquote um 30% auf der Gesamtebene von 19,99% auf 19,55% leicht abnimmt, wie Tabelle 13 zu entnehmen ist.

In der Gesamtschau sind die Auswirkungen einer um 30% erhöhten bzw. gesenkten Eigenkapitalquote mit einer Variation des Belastungsnachteils zwischen 20,45% bis 19,55% jedoch gering.

Tabelle 13: Steuerbelastung auf Gesamtebene bei Variation der Eigenkapitalquote (Kapitalgesellschaft und Anteilseigner)

Szenario	Gesamtsteuerbelastung bei Variation der Eigenkapitalquote (Kapitalgesellschaft)				
	-30% auf 24,04%	-10% auf 30,91%	Ausgangsfall 34,34%	+10% auf 37,77%	+30% auf 44,64%
	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)
2013	53.093.026	54.337.224	54.971.094	55.615.753	56.953.269
SPD	63.951.942 (20,45)	65.275.156 (20,13)	65.960.600 (19,99)	66.658.832 (19,86)	68.086.193 (19,55)
Bündnis 90/ Die Grünen	73.168.510 (37,81)	74.227.558 (36,61)	74.767.127 (36,01)	75.315.868 (35,42)	76.437.208 (34,21)
Die Linke	120.808.737 (127,54)	123.264.499 (126,85)	124.526.833 (126,53)	125.813.141 (126,22)	128.445.086 (125,53)

Auch um die Veränderung des Belastungsnachteils des Reformkonzepts von Die Linke im Detail erklären zu können, muss zunächst die Besteuerung der Anteilseigner untersucht werden. Da – anders als beim Konzept der SPD – der Rückgang der Forderung gegenüber der Gesellschaft durch den Anstieg des Beteiligungswerts überkompensiert wird, steigt die Vermögensteuerbelastung mit zunehmender Eigenkapitalquote etwas an. Daneben nimmt die Ertragsteuerbelastung auf Anteilseignerebene deutlich zu. Ursächlich dafür ist, dass Gewinnausschüttungen vollständig der progressiven Einkommensteuer unterworfen werden und es folglich zur Doppelbesteuerung kommt.

Auf der Gesamtebene überwiegen jedoch die Effekte der Unternehmensebene und der Belastungsnachteil geht von 126,53% auf 125,53% zurück (vgl. Tabelle 13).

Effektive Steuerbelastung gewerblich tätiger Personengesellschaften

Wie Tabelle 14 deutlich macht, steigt auch bei der Personengesellschaft die Gesamtsteuerbelastung mit zunehmender Eigenkapitalquote in Folge des Anstiegs der Bemessungsgrundlage der Ertragsteuern sowie der Vermögensteuer und der Vermögensabgabe. Auch die Rangfolge der Reformszenarien bleibt bei Variation der Eigenkapitalquote um +/- 30% bestehen. Wie bei der Kapitalgesellschaft sinkt die Bedeutung der Änderungen bei der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Zinsen mit steigender Eigenkapitalquote. Dieser Effekt ist jedoch auf die Zinsen für externes Fremdkapital beschränkt. Auch durch die Anrechnung des 3,8-fachen Gewerbesteuermessbetrags auf die Einkommensteuer sind die Auswirkungen der Gewerbesteuer begrenzt. Im Gegensatz zu den Zinsen für externes Fremdkapital werden die Zinsen für das Gesellschafterdarlehen bereits im Rahmen der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb dem Gewinn wieder hinzugerechnet. Folglich sinkt der Gewinn der Personengesellschaft mit abnehmender Eigenkapitalquote nicht im gleichen Maße wie bei der Kapitalgesellschaft.

Von Bedeutung sind im Rahmen der Besteuerung der Personengesellschaft jedoch die Auswirkungen der unterschiedlich hohen Einkommensteuersätze. Da Zinsen im Rahmen der Reformkonzepte von Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen jedoch ebenfalls dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen, sind die Auswirkungen einer Variation der Eigenkapitalquote, im Rahmen derer Eigenkapital in gleichem Maße gegen externes Fremdkapital und Gesellschafterdarlehen ausgetauscht wird, begrenzt.

Tabelle 14: Steuerbelastung auf Gesamtebene bei Variation der Eigenkapitalquote (Personengesellschaft)

Szenario	Gesamtsteuerbelastung bei Variation der Eigenkapitalquote (Personengesellschaft)				
	-30% auf 24,04%	-10% auf 30,91%	Ausgangsfall 34,34%	+10% auf 37,77%	+30% auf 44,64%
	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)
2013	53.335.793	54.565.814	55.195.359	55.838.409	57.171.677
SPD	65.688.527 (23,16)	67.289.610 (23,32)	68.208.853 (23,58)	69.176.266 (23,89)	71.271.256 (24,66)
Bündnis 90/ Die Grünen	74.272.044 (39,25)	76.276.160 (39,79)	77.297.163 (40,04)	78.334.206 (40,29)	80.453.663 (40,72)
Die Linke	106.998.933 (100,61)	109.611.197 (100,88)	111.014.795 (101,13)	112.442.256 (101,37)	115.577.245 (102,16)

Bei alleiniger Betrachtung der Ertragsbesteuerung im Rahmen der Reformkonzepte der Oppositionsparteien nimmt der Belastungsnachteil mit steigender Eigenkapitalquote weiter zu. Ursächlich dafür ist die Zunahme des Gewinns in Folge des Rückgangs des Zinsabzugs. Da die Gewinne im Rahmen der Reformkonzepte der Oppositionsparteien einem höheren Spitzensteuersatz der Einkommensteuer unterliegen als nach dem derzeitigen Rechtsstand, ist damit ein Anstieg der Ertragsteuerbelastung verbunden.

Im Falle einer verminderten Eigenkapitalquote überwiegt im Rahmen der Vermögensteuer bei allen drei Reformkonzepten der Oppositionsparteien der Rückgang des Beteiligungswerts die Zunahme der Forderungen. Folglich nimmt die Vermögensteuerbelastung ab. Zudem kommt es durchgängig zu einem Rückgang der Ertragsteuerbelastung in Folge geringerer Gewinne. Daher sinkt der Belastungsnachteil, der mit den Reformvorschlägen der Oppositionsparteien verbunden ist. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Mehrbelastung jedoch relativ gering. Mit einer Zunahme des Belastungsnachteils um ca. 1,03 Prozentpunkte von 101,13% auf 102,16% ist der Effekt beim Reformpaket von Die Linke am stärksten.

4.2.4.2.2 Variation der Eigenkapitalquote ausschließlich mittels Variation der externen Verbindlichkeiten

Effektive Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern

Wie Tabelle 15 zu entnehmen ist, ergeben sich bei alleiniger Betrachtung der Unternehmensebene keine Veränderungen im Vergleich zu einem gleichmäßigen Austausch des Eigenkapitals gegen externes Fremdkapital und Gesellschafterdarlehen. Insofern kann auf die Ausführungen im vorherigen Unterkapitel 4.2.4.2.1 verwiesen werden.

Tabelle 15: Steuerbelastung auf Unternehmensebene bei Variation der Eigenkapitalquote (Kapitalgesellschaft)

Szenario	Unternehmenssteuerbelastung bei Variation der Eigenkapitalquote (Kapitalgesellschaft)				
	-30% auf 24,04%	-10% auf 30,91%	Ausgangsfall 34,34%	+10% auf 37,77%	+30% auf 44,64%
	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)
2013	29.902.322	31.197.568	31.857.473	32.528.585	33.900.520
SPD	32.946.794 (10,18)	34.502.887 (10,59)	35.300.818 (10,81)	36.112.302 (11,02)	37.771.205 (11,42)
Bündnis 90/ Die Grünen	29.902.322 (0,00)	31.197.568 (0,00)	31.857.473 (0,00)	32.528.585 (0,00)	33.900.520 (0,00)
Die Linke	44.729.859 (49,59)	46.007.853 (47,47)	46.668.941 (46,49)	47.341.252 (45,54)	48.715.645 (43,70)

Auch in Bezug auf die Gesamtebene kann im Grundsatz auf die Überlegungen des Unterabschnitts 4.2.4.2.1 verwiesen werden. Nicht von Relevanz hingegen sind hier die teilweise gegenläufigen einkommen- und vermögensteuerlichen Effekte, die mit der Änderung der Gesellschafterdarlehen verbunden sind.

Wie Tabelle 16 verdeutlicht, ist auch hier zu beobachten, dass sich die Gesamtsteuerbelastung für alle Reformkonzepte mit steigender Eigenkapitalquote deutlich erhöht. Ursächlich dafür ist –neben den höheren ertragsteuerlichen Belastungen bei Reduktion des Fremdkapitals-, dass die Vermögensteuerbelastung aufgrund der Bestimmung des Unternehmens- und Beteiligungswerts auf Basis der Vereinfachten Ertragswertverfahrens zunimmt. Im Fall der Reformkonzepte von SPD und Die Linke steigt der relative Belastungsnachteil im Vergleich zum aktuellen Rechtsstand durchgehend, lediglich bei Bündnis 90/Die Grünen bleibt der relative Belastungsnachteil im Wesentlichen unverändert. Die absolute Belastungsdifferenz im Verhältnis zum aktuellen Rechtsstand nimmt jedoch auch hier durchgängig zu.

Tabelle 16: Steuerbelastung auf Gesamtebene bei Variation der Eigenkapitalquote (Kapitalgesellschaft und Anteilseigner)

Szenario	Gesamtsteuerbelastung bei Variation der Eigenkapitalquote (Kapitalgesellschaft)				
	-30% auf 24,04%	-10% auf 30,91%	Ausgangsfall 34,34%	+10% auf 37,77%	+30% auf 44,64%
	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)
2013	51.776.136	53.892.729	54.971.094	56.067.778	58.309.692
SPD	61.972.921 (19,69)	64.610.889 (19,89)	65.960.600 (19,99)	67.334.666 (20,10)	70.154.953 (20,31)
Bündnis 90/ Die Grünen	70.438.229 (36,04)	73.306.045 (36,02)	74.767.127 (36,01)	76.253.041 (36,00)	79.290.267 (35,98)
Die Linke	115.596.988 (123,26)	121.498.768 (125,45)	124.526.833 (126,53)	127.610.243 (127,60)	133.936.713 (129,70)

Effektive Steuerbelastung gewerblich tätiger Personengesellschaften

Tabelle 17 zeigt, dass die gleichen Belastungswirkungen auftreten, wenn das Unternehmen als Personengesellschaft firmiert. Bei allen Reformkonzepten steigt hier der relative und absolute Belastungsnachteil durchgängig bei Erhöhung der Eigenkapitalquote.

Tabelle 17: Steuerbelastung auf Gesamtebene bei Variation der Eigenkapitalquote (Personengesellschaft)

Szenario	Gesamtsteuerbelastung bei Variation der Eigenkapitalquote (Personengesellschaft)				
	-30% auf 24,04%	-10% auf 30,91%	Ausgangsfall 34,34%	+10% auf 37,77%	+30% auf 44,64%
	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)
2013	51.720.981	54.021.733	55.195.359	56.390.302	58.836.508
SPD	63.289.489 (22,37)	66.503.257 (23,10)	68.208.853 (23,58)	69.961.995 (24,07)	73.606.106 (25,10)
Bündnis 90/ Die Grünen	71.741.008 (38,71)	75.421.891 (39,61)	77.297.163 (40,04)	79.203.024 (40,46)	83.098.584 (41,24)
Die Linke	101.739.450 (96,71)	107.835.986 (99,62)	111.014.795 (101,13)	114.247.598 (102,60)	121.073.214 (105,78)

Zusammenfassend ist hervorzuheben, dass die steuerliche Diskriminierung von Unternehmen mit hoher Eigenkapitalquote durch die Erhebung einer Vermögensteuer bzw. -abgabe weiter intensiviert wird. Empirische Untersuchungen⁴² zeigen dabei, dass gerade Familienunternehmen hohe Eigenkapitalquoten aufweisen und diese in den letzten Jahren deutlich erhöht wurden, zum einen als Verlustpuffer, zum anderen aber auch als Folge des erschwerten Kapitalmarktzugangs im Zuge der Finanzkrise. Familienunternehmen sind damit verstärkt einer solchen steuerlichen Diskriminierung ausgesetzt. Die steuerliche Diskriminierung von Eigenkapital setzt zudem Anreize, die Steuerbelastung auf Basis von Finanzierungsgestaltungen zu reduzieren. Dieser Aspekt wird ausführlich in Kapitel 5.1 diskutiert.

4.2.4.3 Erfolgslage

Um den Einfluss der Erfolgslage auf die Steuerbelastung zu analysieren, werden die Umsatzrenditen⁴³ der Ausgangsunternehmen variiert. Dazu werden die Absatzpreise der Modellunternehmen angehoben oder abgesenkt, so dass sich die Umsatzrendite schrittweise um bis zu 25% erhöht bzw. vermindert. Dies führt dazu, dass sich neben den Umsatzerlösen auch die periodischen Liquiditätssalden verändern, was ebenfalls steuerliche Konsequenzen mit sich bringt.

Effektive Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern

Wie Tabelle 18 zu entnehmen ist, steigt die effektive Steuerbelastung auf Unternehmensebene mit zunehmender Umsatzrendite in allen betrachteten Szenarien an. Dies ist auf die Zunahme der Ertrag-

⁴² Vgl. dazu Deutsche Bank AG und Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (2013), Die größten Familienunternehmen in Deutschland – Daten, Fakten, Potenziale., Durchgeführt vom Institut für Mittelstandsforschung Bonn, S. 16.

⁴³ Die Umsatzrendite entspricht dem Verhältnis vom Gewinn nach Steuern zu den Umsatzerlösen.

steuerbelastung zurückzuführen. Im Rahmen der politischen Reformkonzepte wirkt sich die Ertragslage auch direkt auf die Vermögensteuer aus, da jeweils das Vereinfachte Ertragswertverfahren zum Einsatz kommt, um das Betriebsvermögen bzw. den Beteiligungswert zu bestimmen. Im Vergleich zum Ausgangsfall ändert sich die Rangfolge der steuerpolitischen Reformszenarien jedoch nicht. Zudem sind die Auswirkungen der betrachteten Variation der Ertragslage auf die Unternehmenssteuerbelastung mit einer Veränderung der Belastungsvor- und Belastungsnachteile im Umfang von maximal 4,5 Prozentpunkten sehr begrenzt. Auch im Falle einer Variation der Umsatzrendite um +/-25% bestätigen sich demnach die für den Ausgangsfall abgeleiteten Ergebnisse.

Die Ertragslage hat jedoch unterschiedliche Auswirkungen auf die mit den Reformszenarien verbundenen Belastungsvor- und nachteile. Ursächlich dafür ist zum einen die unterschiedliche Bedeutung der ertragsunabhängigen Elemente im Rahmen der Ertragsteuern in Form der Hinzurechnung von Zinsen bei der Gewerbesteuer. So steigt mit abnehmender Umsatzrendite der Anteil der ertragsunabhängigen Elemente der Ertragsteuern an der Gesamtsteuerbelastung an. Zum anderen sind die Effekte der Umsatzrentabilität auf die Ertragsteuern umso stärker, je höher die tariflichen Ertragsteuersätze sind. Diese beiden Effekte sind jedoch gegenläufig.

Wie Tabelle 18 zu entnehmen ist, steigt der Belastungsnachteil des Reformkonzepts der SPD mit zunehmender Umsatzrendite von 10,81% auf 11,03% geringfügig an. Dies ist allein auf den Anstieg der Vermögensteuerbelastung zurückzuführen, da auf Unternehmensebene von Seiten der SPD keine weiteren Reformmaßnahmen vorgesehen sind. Ursächlich für die Zunahme der Vermögensteuerbelastung im Falle des Anstiegs der Umsatzrendite ist, dass der Unternehmenswert als Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer anhand des Vereinfachten Ertragswertverfahrens ermittelt wird, sodass sich eine Veränderung der Ertragslage unmittelbar auswirkt.

Tabelle 18: Steuerbelastung auf Unternehmensebene bei Variation der Umsatzrendite (Kapitalgesellschaft)

Szenario	Unternehmenssteuerbelastung bei Variation der Umsatzrendite (Kapitalgesellschaft)				
	-25% auf 1,94%	-10% auf 2,33%	Ausgangsfall 2,59%	+10% auf 2,85%	+25% auf 3,24%
	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)
2013	26.975.006	29.940.891	31.857.473	33.923.737	36.889.618
SPD	29.804.928 (10,49)	33.140.609 (10,69)	35.300.818 (10,81)	37.622.522 (10,90)	40.958.197 (11,03)
Bündnis 90/ Die Grünen	26.975.006 (0,00)	29.940.891 (0,00)	31.857.473 (0,00)	33.923.737 (0,00)	36.889.618 (0,00)
Die Linke	40.206.701 (49,05)	44.139.700 (47,42)	46.668.941 (46,49)	49.400.767 (45,62)	53.319.793 (44,54)

Im Rahmen der Reformüberlegungen von Die Linke hingegen kommt es im Zuge einer Senkung der Umsatzrendite zu einem Anstieg des Belastungsnachteils. Dies verdeutlicht, dass sich bei sinkender Umsatzrendite die Ausweitung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Zinsen auf 100% besonders belastend auswirkt. Im Gegenzug sinkt der Belastungsnachteil im Falle eines Anstiegs der Umsatzrendite. Ausschlaggebend dafür ist, dass der Anteil der ertragsunabhängigen Elemente bei der Gewerbesteuer mit zunehmender Umsatzrendite sinkt. Dies bewirkt einen Rückgang des Belastungsnachteils von 46,49% auf 44,54%, sofern die Umsatzrendite um 25% angehoben wird.

Auf der Gesamtebene treten zu den Auswirkungen der Unternehmensbesteuerung die Konsequenzen der Anteilseignerbesteuerung hinzu. Auf Ebene der Anteilseigner wirkt sich die Umsatzrendite zum einen über die Rücklagenausschüttung am Ende von Periode zehn auf die Steuerbelastung aus. Zum anderen beeinflusst die Ertragslage des Modellunternehmens auch den Beteiligungswert im Rahmen der Vermögensteuer bzw. Vermögensabgabe, da sämtliche Reformkonzepte das Vereinfachte Ertragswertverfahren vorsehen. Tabelle 19 zeigt, dass bei Betrachtung der Gesamtebene die mit den Reformkonzepten verbundenen Belastungsnachteile im Falle eines Anstiegs der Umsatzrendite sinken.

Tabelle 19: Steuerbelastung auf Gesamtebene bei Variation der Umsatzrendite (Kapitalgesellschaft und Anteilseigner)

Szenario	Gesamtsteuerbelastung bei Variation der Umsatzrendite (Kapitalgesellschaft)				
	-25% auf 1,94%	-10% auf 2,33%	Ausgangsfall 2,59%	+10% auf 2,85%	+25% auf 3,24%
	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)
2013	47.466.697	52.027.991	54.971.094	58.150.936	62.712.234
SPD	57.041.787 (20,17)	62.455.578 (20,04)	65.960.600 (19,99)	69.748.553 (19,94)	75.203.874 (19,92)
Bündnis 90/ Die Grünen	64.809.177 (36,54)	70.845.680 (36,17)	74.767.127 (36,01)	78.962.434 (35,79)	84.997.303 (35,54)
Die Linke	107.580.968 (126,65)	117.843.240 (126,50)	124.526.833 (126,53)	131.665.871 (126,42)	141.942.116 (126,34)

In Bezug auf das Reformkonzept der SPD ist der geringfügige Rückgang des Belastungsnachteils auf der Gesamtebene von 19,99% auf 19,92 % im Falle einer um 25% erhöhten Umsatzrendite im Wesentlichen auf Effekte auf Unternehmensebene zurückzuführen: In Folge der Erhebung einer Vermögensteuer auf Unternehmensebene steigt die Rücklagenausschüttung in Periode zehn mit zunehmender Umsatzrendite weniger stark an als im Ausgangsfall (Rechtsstand 2013). Zudem wirkt sich die Vermögensteuer, die auf Anteilseignerebene zusätzlich erhoben wird und mit zunehmender Umsatzrendite ansteigt, negativ auf die liquiden Mittel und die daraus resultierenden Erträge aus. Diese beiden Effekte bewirken einen im Vergleich zur Kapitalgesellschaft geringeren Anstieg der

Ertragsteuerbelastung im Falle der Zunahme der Umsatzrendite. Folglich kommt es zu dem bereits aufgezeigten geringen Rückgang des Belastungsnachteils auf der Gesamtebene. Dieser Effekt wird auch weder durch den im Vergleich zum derzeitigen Rechtsstand mit 32% höheren Satz der Abgeltungsteuer kompensiert, der mit zunehmender Umsatzrendite stärker ins Gewicht fällt, noch durch die gegenläufigen Effekte im Rahmen der Vermögensteuer.

Der Rückgang des mit dem Reformkonzept von Bündnis 90/Die Grünen verbundenen Belastungsnachteils von 36,01% auf 35,54% im Falle eines Anstiegs der Umsatzrendite um 25% ist im Gegensatz dazu in erster Linie auf den Ersatz der Abgeltungsteuer durch das Teileinkünfteverfahren zurückzuführen. In Folge der Anwendung des Teileinkünfteverfahrens für Dividenden steigt die Ertragsteuerbelastung im Vergleich zum Ausgangsfall (Rechtsstand 2013) mit zunehmender Umsatzrendite weniger stark an. Im Rahmen des Reformkonzepts von Die Linke fallen schließlich die deutliche Anhebung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer auf 53% sowie die Doppelbesteuerung der Dividenden ins Gewicht. Folglich steigt die Ertragsteuerbelastung der Anteilseigner mit zunehmender Umsatzrendite stärker an als zum Rechtsstand 2013. Zusätzlich dazu nimmt mit steigender Umsatzrendite auch die Rücklagenausschüttung stärker zu als im Falle der gegenwärtigen Rechtslage, da die ertragsunabhängigen Elemente auf der Unternehmensebene mit zunehmender Umsatzrendite an Bedeutung verlieren. In Folge der Bewertung der Kapitalgesellschaftsbeteiligung mit Hilfe des Vereinfachten Ertragswertverfahrens steigt auch die relative Bedeutung der Vermögensteuer mit zunehmender Umsatzrendite. Folglich ist mit steigender Umsatzrendite auf der Anteilseignerebene ein weiterer Anstieg des Belastungsnachteils zu beobachten. Da den Auswirkungen im Rahmen der Anteilseignerbesteuerung jedoch gegenläufige Effekte auf der Unternehmensebene gegenüberstehen, kommt es auf der Gesamtebene mit zunehmender Umsatzrendite zu einem geringfügigen Rückgang des Belastungsnachteils von 126,53% auf 126,34%. Lediglich bei einem Rückgang der Umsatzrendite auf 2,33% (-10%) überwiegen die entlastenden Effekte auf Anteilseignerebene die Mehrbelastungseffekte auf Unternehmensebene. Wird die Umsatzrendite weiter auf 1,94% (-25%) gesenkt, überwiegen erneut die Auswirkungen auf Unternehmensebene.

Zusammenfassend ist hervorzuheben, dass die mit den Reformkonzepten verbundenen Gesamtsteuerbelastungen bei einer Variation der Umsatzrendite um +/-25% nahezu konstant bleiben und sich die für den Ausgangsfall abgeleiteten Ergebnisse im Wesentlichen bestätigen.

Effektive Steuerbelastung gewerblich tätiger Personengesellschaften

Auch im Falle der Personengesellschaft bleibt die Rangfolge der Reformszenarien bei einer Variation der Umsatzrendite i.H.v. +/-25% konstant (vgl. Tabelle 20). In Bezug auf die Effekte der Ertragslage auf die Substanzsteuern kann im Wesentlichen auf die Analyse der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und ihrer Anteilseigner verwiesen werden. Denn auch im Rahmen der Bewertung der Personengesellschaftsanteile für Zwecke der Vermögensbesteuerung natürlicher Personen kommt das Vereinfachte Ertragswertverfahren zur Anwendung. Zudem werden die

Forderungen gegenüber der Gesellschaft mit dem Nennwert in die Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe bzw. der Vermögensteuer einbezogen.

Unterschiede zur Kapitalgesellschaft ergeben sich jedoch in Bezug auf die ertragsunabhängigen Elemente der Ertragsteuern in Form der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Zinsen. Da Zinsen für Gesellschafterdarlehen als Sonderbetriebseinnahmen dem Gewinn aus Gewerbebetrieb zugerechnet werden, sind diese nicht von der Hinzurechnung betroffen. Folglich wirken sich die von Die Linke vorgesehenen Änderungen des Hinzurechnungsanteils bei Variation der Ertragslage im Vergleich zur Kapitalgesellschaft weniger stark aus.

Tabelle 20: Steuerbelastung auf Gesamtebene bei Variation der Umsatzrendite (Personengesellschaft)

Szenario	Gesamtsteuerbelastung bei Variation der Umsatzrendite (Personengesellschaft)				
	-25% auf 1,94%	-10% auf 2,33%	Ausgangsfall 2,59%	+10% auf 2,85%	+25% auf 3,24%
	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)
2013	47.441.639	52.146.983	55.195.359	58.483.690	63.232.813
SPD	58.029.104 (22,32)	64.036.223 (22,80)	68.208.853 (23,58)	72.798.853 (24,48)	79.633.835 (25,94)
Bündnis 90/ Die Grünen	65.141.800 (37,31)	72.469.236 (38,97)	77.297.163 (40,04)	82.417.612 (40,92)	89.802.149 (42,02)
Die Linke	94.529.674 (99,25)	104.497.052 (100,39)	111.014.795 (101,13)	117.922.829 (101,63)	127.890.207 (102,25)

Im Vordergrund stehen bei der Personengesellschaft im Gegensatz dazu die Auswirkungen der unterschiedlich hohen Einkommensteuersätze. Mit zunehmender Umsatzrendite gewinnt die Anhebung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer gemäß den Reformvorschlägen der Oppositionsparteien an Gewicht. Folglich nehmen die mit den Reformkonzepten der Oppositionsparteien verbundenen Belastungsnachteile mit zunehmender Umsatzrendite weiter zu (vgl. Tabelle 20). So steigt beispielsweise der Belastungsnachteil des Reformkonzepts der SPD im Falle eines Anstiegs der Umsatzrendite um 25% von 23,58% auf 25,94%. Auch die mit den Vorschlägen von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke verbundenen Mehrbelastungen nehmen mit steigender Umsatzrendite weiter zu. Im Rahmen des Reformkonzepts von Die Linke stehen den ertragsteuerlichen Effekten jedoch die Konsequenzen der Ausweitung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung gegenüber. Der mit der vollständigen Hinzurechnung der Finanzierungsentgelte verbundene Belastungsnachteil sinkt mit zunehmender Umsatzrendite. Folglich steigt der Belastungsnachteil im Falle einer um 25% angehobenen Umsatzrendite nur geringfügig von 101,13% auf 102,25% an (vgl. Tabelle 20).

4.2.4.4 Simulation einer finanz- und realwirtschaftlichen Krise

Die Vermögensteuer ist prinzipiell als Sollertragsteuer konzipiert, es soll also ein Teil einer angenommenen (fiktiven) Rendite besteuert werden, ohne die Vermögenssubstanz zu beanspruchen. Unterschreitet jedoch der tatsächlich erwirtschaftete Ertrag den unterstellten Sollertrag, kann die Steuerschuld die laufenden Erträge übersteigen und muss dann folglich aus der Vermögenssubstanz entrichtet werden. Insbesondere bei einem Vermögensteuersatz von 5 Prozent, wie dies von Die Linke propagiert wird, ist es fraglich, ob die Vermögensteuerschuld überhaupt aus laufenden Gewinnen geleistet werden kann. Denn ab einer Rendite auf das eingesetzte Kapital von weniger als 5 Prozent muss bereits ein Teil der Vermögensteuer aus der Vermögenssubstanz entrichtet werden, hinzu kommen dann noch Unternehmens- und Einkommensteuern. Durch die ebenfalls vorgesehene Anhebung des Spitzensteuersatzes und die Rückkehr zur progressiven Besteuerung von Kapitaleinkommen (bzw. die Erhöhung des Abgeltungsteuersatzes bei der SPD) wird diese Problematik zusätzlich verstärkt. Bereits im oben geschilderten Ausgangsfall, in dem ein Unternehmen mit einer durchschnittlichen Ertragslage betrachtet wird, übersteigen beim Reformprogramm von Die Linke in einzelnen Perioden die laufenden Ertragsteuer- und Vermögensteuerzahlungen der Anteilseigner des Modellunternehmens die von diesen bezogenen Dividenden und Zinsen. In der Konsequenz kommt es zu einer Minderung des Vermögens der Anteilseigner durch die Steuerzahlungen.

Für Unternehmen stellt eine Substanzbesteuerung insbesondere bei dauerhaft schlechter Ertragslage eine große Belastung dar und wirkt sich damit krisenverschärfend aus. Um dies zu verdeutlichen, werden im Folgenden die Auswirkungen einer finanz- und realwirtschaftlichen Krise auf die effektive Steuerbelastung analysiert, indem ein Vergleich der den Reformprogrammen inhärenten Belastungsnachteile in Hinblick auf den derzeit gültigen Rechtsstand vorgenommen wird. Dazu werden in der Mitte des Simulationszeitraums (Periode 6 von 10) in vier unterschiedlichen Szenarien die Umsatzerlöse einmalig um bis zu 15 Prozent reduziert. Zudem werden die Zinssätze für Fremdkapital um zwei Prozentpunkte erhöht⁴⁴, um die Auswirkungen eines gestiegenen Fremdkapitalbedarfs bei einer Zunahme der kurz- und langfristigen Sollzinssätze abbilden zu können.

Die mit den beiden wesentlichen Elementen der Reformprogramme, die höheren Steuersätze bei den Ertragsteuern einerseits und die Ausweitung der Vermögensbesteuerung andererseits, verbundenen Belastungsnachteile gegenüber dem aktuellen Rechtsstand reagieren unterschiedlich auf einen Ertragsrückgang. Zum einen fallen höhere Steuersätze bei Körperschaftsteuer (Die Linke), Einkommensteuer (SPD, Grüne und Die Linke) und Abgeltungsteuer (SPD) im Falle geringerer Erträge weniger stark ins Gewicht. Folglich ließe ein Ertragsrückgang eine Reduktion des Belastungsnachteils im Vergleich zum aktuellen Rechtsstand erwarten.

⁴⁴ Im Ausgangsfall betragen die Zinssätze für kurz- bzw. langfristiges Fremdkapital annahmegemäß 5,9% bzw. 5,1%, im Krisenszenario liegen diese bei 7,9% bzw. 7,1%.

Zum anderen gewinnen jedoch ertragsunabhängige Steuern bei sinkenden Gewinnen an Bedeutung, so dass – isoliert betrachtet – grundsätzlich zu erwarten ist, dass der mit den Reformvorschlägen von SPD und Die Linke verbundene Belastungsnachteil mit sinkenden Erträgen zunimmt. Letzteres wirkt sich jedoch weniger aus, insofern bei der Bewertung des Vermögens für Vermögensteuerzwecke auf Ertragswerte zurückgegriffen wird, wie dies bei der Bewertung von Betriebsvermögen sowie von Anteilen an nicht notierten Kapitalgesellschaften im Rahmen des Vereinfachten Ertragswertverfahrens der Fall ist. In diesem Fall sind sowohl Vermögen- als auch Ertragsteuern von dem Ertragsrückgang betroffen. Allerdings ist auch bei Anwendung des Vereinfachten Ertragswertverfahrens der Substanzwert als Mindestwert zu beachten (§ 11 Abs. 2 S. 3 Hs. 1 BewG), weshalb stets Vermögensteuer zu entrichten ist.

Hervorzuheben ist schließlich, dass bei sinkenden Erträgen ertragsunabhängige Elemente der Ertragsteuern in Form nichtabziehbarer Zinsen durch die Anwendung der Zinsschranke oder bei der Gewerbesteuer an Bedeutung gewinnen. Die Bedeutung nicht abziehbarer Zinsen wird im Rahmen der Simulation einer Wirtschaftskrise durch Annahme gestiegener Sollzinssätze zudem zusätzlich verstärkt. Dies lässt erwarten, dass insbesondere die Belastungsnachteile des Reformprogramms von Die Linke gegenüber dem aktuellen Rechtsstand im Falle eines Ertragsrückgangs und steigenden Fremdkapitalzinsen zunehmen.

Effektive Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern

In Tabelle 21 sind die die effektiven Steuerbelastungen auf Unternehmensebene aufgeführt, die sich für die vier betrachteten Krisenszenarien für die Reformprogramme sowie nach aktuellem Rechtsstand ergeben. Der Belastungsnachteil bei der SPD basiert dabei ausschließlich auf der Vermögensteuer für juristische Personen, hingegen wirkt sich bei Die Linke zusätzlich der auf 25% erhöhte Körperschaftsteuersatz und die vollständige Hinzurechnung von Zinsen bei der Gewerbesteuer aus. Das Reformkonzept von Bündnis 90/Die Grünen nimmt lediglich Einfluss auf die Anteilseignerbesteuerung, d.h. die Unternehmenssteuerbelastung entspricht derjenigen des aktuellen Rechtsstandes.

Wie Tabelle 21 zu entnehmen ist, sinkt der Belastungsnachteil des Reformprogramms der SPD in Folge des Ertragsrückgangs in Periode 6 und dem Anstieg der Sollzinssätze im ersten Krisenszenario zunächst von 10,81% auf 9,92%. Bei weiterer Verschlechterung der Ertragslage (Szenario 2 bis 4) nimmt der Belastungsnachteil jedoch wieder zu. Aufgrund der Anwendung des Vereinfachten Ertragswertverfahrens bei der Bewertung des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft für Zwecke der Vermögensteuer führt eine Verschlechterung der Ertragslage auch zu einer geringeren Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer. Bei sich verschlechternder Ertragslage jedoch nehmen die mit der Vermögensteuer verbundenen Mehrbelastungen weiter zu, sodass diese gegenüber den Ertragsteuern an Bedeutung gewinnt. Folglich nimmt der Belastungsnachteil in Szenario 2 bis 4 im Vergleich zu Szenario 1 wieder bis auf 11,87% zu und übersteigt damit schließlich den Belastungsnachteil im Ausgangsfall.

Tabelle 21: Auswirkungen einer Finanz- und Wirtschaftskrise auf die effektive Unternehmenssteuerbelastung (Kapitalgesellschaft)

	Unternehmenssteuerbelastung im Falle einer Finanz- und Wirtschaftskrise (Kapitalgesellschaft)			
	2013	SPD	Bündnis 90/ Die Grünen	Die Linke
	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)
Ausgangsfall	31.857.473	35.300.818 (10,81)	31.857.473 (0,00)	46.668.941 (46,49)
Szenario 1	23.754.072	26.110.322 (9,92)	23.754.072 (0,00)	36.301.217 (52,82)
Szenario 2	22.054.182	24.496.002 (11,07)	22.054.182 (0,00)	34.376.669 (55,87)
Szenario 3	20.537.268	22.954.936 (11,77)	20.537.268 (0,00)	32.374.511 (57,64)
Szenario 4	19.166.498	21.441.710 (11,87)	19.166.498 (0,00)	30.328.663 (58,24)

Im Gegensatz dazu nimmt der mit dem Reformprogramm von Die Linke verbundene Belastungsnachteil in allen vier Krisenszenarien zu, von zunächst 46,49% auf 58,24%. Dies liegt in erster Linie in der vollständigen Hinzurechnung der Zinsen bei der Gewerbesteuer begründet, die in Folge der gestiegenen Zinssätze für Fremdkapital noch stärker ins Gewicht fällt als im Ausgangsfall. Zudem wirkt sich die Zinsschranke, die aufgrund der höheren Fremdkapitalzinssätze zum Tragen kommt, aufgrund des von Die Linke geforderten höheren Körperschaftsteuersatzes von 25 Prozent stärker aus als im Ausgangsfall. Diese beiden Effekte im Bereich der ertragsunabhängigen Elemente der Ertragsteuern werden nur zum Teil dadurch kompensiert, dass der Belastungsnachteil des höheren Körperschaftsteuersatzes bei schlechterer Ertragslage weniger stark ins Gewicht fällt.

Sofern zusätzlich die Besteuerung der Anteilseigner betrachtet wird, treten zu den bereits aufgezeigten Effekten die Effekte der höheren Ertragsteuersätze und der Vermögensteuer für natürliche Personen hinzu, die, wie bereits erwähnt, zum Teil gegenläufig sind. Wie Tabelle 22 deutlich macht, steigt der Belastungsnachteil des Reformprogramms der SPD gegenüber dem Rechtsstand 2013 in allen Szenarien. Dies ist darauf zurückzuführen, dass auf Ebene der Anteilseigner der Substanzsteuercharakter der Vermögensteuer ausgeprägter ist als auf Unternehmensebene, da die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer neben den Anteilen an Kapitalgesellschaften, die mit dem Vereinfachten Ertragswertverfahren bewertet werden, auch die Nennwerte der Forderung gegenüber der Kapitalgesellschaft umfasst. Auch der

Belastungsnachteil des Reformprogramms der Grünen⁴⁵ und von Die Linke steigt in allen Szenarien.

Tabelle 22: Auswirkungen einer Finanz- und Wirtschaftskrise auf die effektive Gesamtsteuerbelastung (Kapitalgesellschaft und Anteilseigner)

	Unternehmenssteuerbelastung im Falle einer Finanz- und Wirtschaftskrise (Kapitalgesellschaft)			
	2013	SPD	Bündnis 90/ Die Grünen	Die Linke
	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)
Ausgangsfall	54.971.094	65.960.600 (19,99)	74.767.127 (36,01)	124.526.833 (126,53)
Szenario 1	43.276.423	52.007.566 (20,18)	60.648.369 (40,14)	99.490.165 (129,89)
Szenario 2	40.988.031	49.475.634 (20,71)	58.587.710 (42,94)	95.971.788 (134,15)
Szenario 3	38.743.449	46.955.850 (21,20)	55.707.596 (43,79)	92.418.870 (138,54)
Szenario 4	36.526.546	44.422.417 (21,62)	53.170.329 (45,57)	88.844.638 (143,23)

Effektive Steuerbelastung gewerblich tätiger Personengesellschaften

Auch für die Personengesellschaft bestätigt sich, dass der Belastungsnachteil der Reformkonzepte im Fall einer verschlechterten Ertragslage in Verbindung mit einem erhöhten Zinsniveau tendenziell verstärkt wird (vgl. Tabelle 23). Bezüglich der Effekte eines solchen Krisenszenarios, die sich aus den höheren ertragsteuerlichen Abgabesätzen und der Ausweitung der Substanzbesteuerung ergeben, kann im Wesentlichen auf die obigen Ergebnisse für die Kapitalgesellschaft verwiesen werden. Aufgrund der in den Reformkonzepten vorgesehenen höheren Einkommensteuersätze nimmt auch bei der Personengesellschaft die Bedeutung der Zinshinzurechnungen im Rahmen der Zinsschranke bei sinkender Ertragslage und höherem Zinsniveau zu. Daneben wirkt sich bei der Personengesellschaft in Bezug auf die Verlustverrechnung der Wegfall des Ehegattensplittings noch deutlicher aus.

Wie Tabelle 23 zu entnehmen ist, ergibt sich für das Reformkonzept der SPD für die Krisenszenarien ein nicht ganz eindeutiges Bild: Im ersten Krisenszenario sinkt der Belastungsnachteil zunächst (von 23,58% auf 22,82%) steigt dann im Folgenden und sinkt schließlich im vierten Szenario wieder auf 23,72%, liegt dabei aber weiterhin höher als im Ausgangsfall. Diese Ergebnisse sind getrieben durch gegenläufige Effekte bei der Vermögensteuer: Bei sinkenden Erträgen fällt eine Besteuerung des Vermögens prinzipiell stärker ins Gewicht, gleichzeitig sinkt jedoch auch die Bemessungsgrundlage, da Betriebsvermögen anhand des Vereinfachten Ertragswertverfahrens bewertet wird. Daneben wächst die Bedeutung der Vermögensteuerfreibeträge mit sinkendem Vermögen.

⁴⁵ Die Effekte für das Reformprogramm der Grünen sind insbesondere auch durch Annahmen über die Modellierung der Vermögensabgabe getrieben. Vgl. dazu die nachstehenden Ausführungen zur Personengesellschaft.

Tabelle 23: Auswirkungen einer Finanz- und Wirtschaftskrise auf die effektive Gesamtsteuerbelastung (Personengesellschaft)

	Unternehmenssteuerbelastung im Falle einer Finanz- und Wirtschaftskrise (Personengesellschaft)			
	2013	SPD	Bündnis 90/ Die Grünen	Die Linke
	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)	Euro (Abw. in %)
Ausgangsfall	55.195.359	68.208.853 (23,58)	77.297.163 (40,04)	111.014.795 (101,13)
Szenario 1	42.874.426	52.659.386 (22,82)	59.738.205 (39,33)	86.089.662 (100,79)
Szenario 2	40.626.262	50.127.879 (23,39)	57.828.949 (42,34)	83.893.954 (106,50)
Szenario 3	38.487.589	48.453.975 (25,89)	55.756.185 (44,87)	82.159.156 (113,47)
Szenario 4	36.804.589	45.533.530 (23,72)	53.619.643 (45,69)	79.795.491 (116,81)

Der mit dem Reformprogramm der Grünen verbundene Belastungsnachteil sinkt zunächst in Szenario 1 von 40,04% auf 39,33%, steigt in den folgenden Szenarien jedoch durchgängig an bis auf 45,69%. Auch dieses Ergebnis ist getrieben durch Effekte, die aus der Modellierung der Vermögensabgabe resultieren: Der Ertragswert wird berechnet auf Basis des durchschnittlichen Jahresüberschusses der Perioden 3 bis 5, bleibt folglich durch den Ertragseinbruch in Periode 6 unberührt. Der Unternehmenswert sinkt also ausgehend vom Ausgangsfall zunächst durch die Erhöhung des Zinsniveaus und dem damit verbundenen erhöhten Mittelabfluss im Unternehmen, bleibt dann aber in den Szenarien 2 bis 4 (bei unverändertem Zinssatz) konstant. Daraus folgt, dass die Vermögensabgabe mit sinkender Ertragslage immer stärker ins Gewicht fällt. Im vierten Krisenszenario ist außerdem zu beachten, dass es durch die Vermögensabgabe in Kombination mit der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer zu einem Eingriff in die Vermögenssubstanz kommt.

Ein vergleichbares Bild ergibt sich beim Reformprogramm von Die Linke: Zunächst sinkt der Belastungsnachteil ganz leicht (von 101,13% auf 100,79%), steigt dann jedoch deutlich und kontinuierlich an bis auf 116,81%. Wie im Fall der Kapitalgesellschaft liegt dies insbesondere in der zunehmend belastenden Wirkung der Zinshinzurechnungen im Rahmen von Gewerbesteuer und Zinsschranke begründet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der mit den Reformkonzepten verbundene Belastungsnachteil im Fall einer Krisensituation, in der die Erträge zeitweilig zurückgehen und die Zinssätze für Fremdkapital ansteigen, sowohl für Kapital- als auch für Personengesellschaften noch weiter zunehmen kann. Dies unterstreicht die krisenverschärfende Wirkung einer Vermögensteuer, die bei reduzierter Ertragslage potentiell auch die Vermögenssubstanz von Unternehmen und ihren Gesellschaftern beansprucht.

4.2.5 Auswirkungen der Reformvorschläge auf die Position Deutschlands im Ranking der EU-Mitgliedstaaten

Um die möglichen Konsequenzen einer Umsetzung der in Kapitel 3 diskutierten Reformoptionen für die Unternehmensbesteuerung in Deutschland auf die Standortattraktivität Deutschlands beurteilen zu können, werden im Folgenden die Auswirkungen der steuerpolitischen Reformüberlegungen auf die Position Deutschlands im Ranking der EU-Mitgliedstaaten betrachtet. Für die Mitgliedstaaten der EU wird dabei auf den Rechtsstand 2012 abgestellt. Abbildung 5 gibt einen Überblick über die Unternehmenssteuerbelastung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Positionierung Deutschlands bei Umsetzung der Steuerkonzepte der Oppositionsparteien. Die der Abbildung 5 zugrundeliegenden Werte sind Tabelle 24 zu entnehmen.

Abbildung 5: Positionierung Deutschlands im Vergleich zu den EU-Mitgliedstaaten unter Einbezug der steuerpolitischen Reformvorschläge (Kapitalgesellschaft)

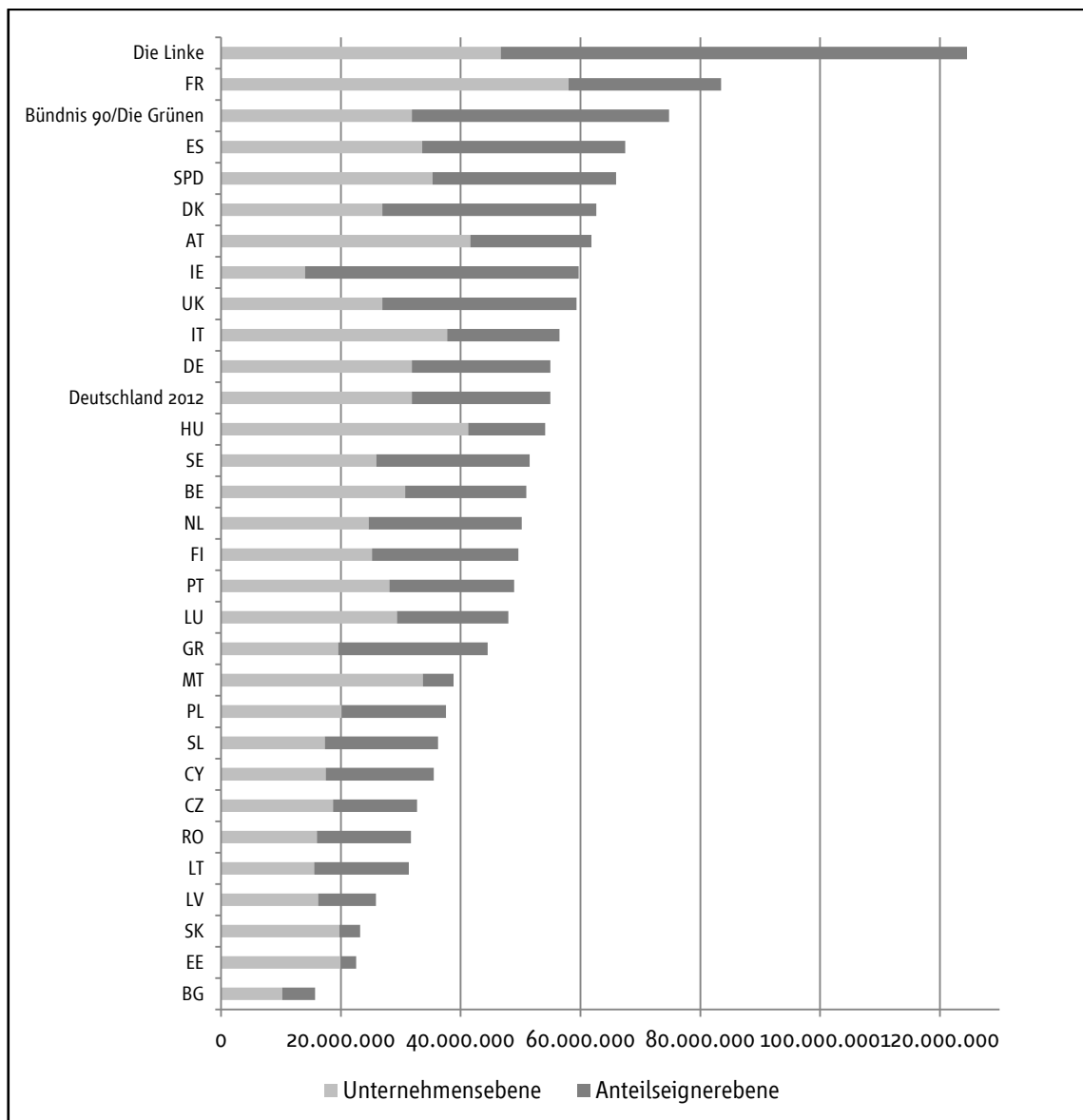


Tabelle 24: Steuerbelastung der EU-Mitgliedstaaten (Rechtsstand 2012)

	Unternehmensebene (EUR)	Rang	Gesamtebene (EUR)	Rang
Deutschland Kapitalgesellschaft 2013	31.857.473	21	54.971.094	20
Deutschland Personengesellschaft 2013	--	--	55.195.359	20
Belgien	30.707.961	20	50.965.378	17
Bulgarien	10.221.810	1	15.683.404	1
Dänemark	23.916.995	17	62.656.297	25
Estland	19.931.512	11	22.540.270	2
Finnland	25.189.704	14	49.638.785	15
Frankreich	58.003.699	27	83.498.857	27
Griechenland	19.570.929	9	44.516.719	12
Irland	14.016.047	2	59.712.870	23
Italien	37.741.800	24	56.503.936	21
Lettland	16.216.996	5	25.843.378	4
Litauen	15.516.079	3	31.334.638	5
Luxemburg	29.379.121	19	47.933.537	13
Malta	33.662.021	23	38.825.580	11
Niederlande	24.650.404	13	50.183.605	16
Österreich	41.584.278	26	61.833.432	24
Polen	20.120.813	12	37.559.078	10
Portugal	28.111.295	18	48.934.181	14
Rumänien	15.979.934	4	31.686.743	6
Schweden	25.909.349	15	51.497.579	18
Slowakei	19.758.331	10	23.199.875	3
Slowenien	17.318.855	6	36.202.701	9
Spanien	33.587.989	22	67.468.030	26
Tschechien	18.693.467	8	32.713.137	7
Ungarn	41.226.287	25	54.104.626	19
Vereinigtes Königreich	26.898.177	16	59.337.022	22
Zypern	17.463.691	7	35.492.567	8

Bei alleiniger Betrachtung der Unternehmensebene belegt Deutschland mit einer Unternehmenssteuerbelastung von EUR 31.857.473 (Kapitalgesellschaft) Rang 21 (vgl. Tabelle 24). Damit positioniert sich Deutschland besser als beispielsweise Frankreich, Italien, Österreich und Spanien.

Wie Tabelle 25 zu entnehmen ist, bleibt diese Positionierung Deutschlands auch bei Umsetzung der Reformvorschläge von Bündnis 90/Die Grünen erhalten. Im Gegensatz dazu verschlechtert sich Deutschland im Falle der Umsetzung des Reformkonzepts der SPD auf Rang 23. Bei Umsetzung des Konzepts von Die Linke nimmt Deutschland mit Rang 26 sogar die vorletzte Position unter den EU-Mitgliedstaaten ein.

Sofern die Besteuerung der Anteilseigner in die Betrachtung einbezogen wird, ist mit dem Reformkonzept von Die Linke die höchste Gesamtsteuerbelastung im Kreis der EU-Mitgliedstaaten verbunden (Rang 27) (vgl. zweiter Spaltenblock in Tabelle 25). Auch die Reformvorschläge von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD gehen bei Betrachtung der Gesamtebene mit einer erheblichen Verschlechterung der Position Deutschlands im Länderranking von Rang 20 auf Rang 26 bzw. 25 einher (vgl. zweiter Spaltenblock in Tabelle 25).

Tabelle 25: Auswirkungen der Reformoptionen auf die Position Deutschlands im Länderranking

	Kapitalgesellschaft				Personengesellschaft	
	Unternehmens- ebene (EUR)	Rang	Gesamtebene (EUR)	Rang	Gesamtebene (EUR)	Rang
2013	31.857.473	21	54.971.094	20	55.195.359	20
SPD	35.300.818	23	65.960.600	25	68.145.368	26
Bündnis 90/ Die Grünen	31.857.473	21	74.767.127	26	77.084.035	26
Die Linke	46.668.941	26	124.526.833	27	110.845.603	27

Abschließend ist festzustellen, dass die Belastungsunterschiede zwischen der Personengesellschaft und der Kapitalgesellschaft sich nur im Fall des Reformkonzepts der SPD auf die Positionierung im Vergleich zu den EU-Mitgliedstaaten auswirken. Während das Belastungsniveau der Kapitalgesellschaft eine Positionierung auf Platz 25 impliziert, würde Deutschland im Fall der Personengesellschaft sogar nur Platz 26 im Ländervergleich belegen.

Im Übrigen gelten die für die Kapitalgesellschaft bei Betrachtung der Gesamtebene aufgezeigten Konsequenzen der Reformszenarien auf die Positionierung Deutschlands gleichermaßen für die Personengesellschaft (vgl. dritter Spaltenblock in Tabelle 25).

4.2.6 Zwischenergebnis

Die quantitative Analyse der Reformkonzepte zur Wiedereinführung einer Vermögensteuer bzw. Vermögensabgabe ergibt, dass diese sowohl für Kapital- als auch für Personengesellschaften mit erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen verbunden wären. Die höchsten Mehrbelastungen wären bei Umsetzung der Reformüberlegungen von Die Linke zu erwarten, am moderatesten wirken sich die Pläne der SPD aus. Die Ergebnisse bestätigen sich auch bei Variation zentraler Einflussfaktoren der

effektiven Steuerbelastung. Es zeigt sich zudem, dass der mit den Reformkonzepten verbundene Belastungsnachteil im Fall einer Krisensituation, in der die Erträge zeitweilig zurückgehen und die Zinssätze für Fremdkapital ansteigen, noch weiter zunehmen kann. Eine Besteuerung des Vermögens wirkt sich folglich tendenziell krisenverschärfend aus. Zudem bleibt festzustellen, dass die Reformkonzepte jeweils eine erhebliche Verschlechterung im Belastungsranking der EU-Staaten implizieren würden und folglich von einer deutlichen Reduktion der steuerlichen Standortattraktivität Deutschlands auszugehen wäre.

4.2.7 Investitions-, Standort- und Finanzierungswirkungen

In diesem Kapitel werden die Investitionswirkungen der vorgeschlagenen Vermögensteuern bzw. Vermögensabgaben untersucht. Im ersten Teil wird der Einfluss auf das Investitionsvolumen anhand von Kapitalkostenberechnungen betrachtet. Dabei wird die relative Vorteilhaftigkeit von Realinvestitionen im Vergleich zu einer risikolosen Alternativenanlage aus Sicht eines Investors bzw. Anlegers verdeutlicht. Im zweiten Teil werden mit Hilfe des investitionstheoretischen Modells von Devereux und Griffith die effektiven Durchschnittssteuerbelastungen für Kapitalgesellschaften ohne die Berücksichtigung der Anteilseignerebene bestimmt. Der effektive Durchschnittsteuersatz (EATR) beeinflusst die Investitionsentscheidungen der Entscheidungsträger im Unternehmen bezüglich der Standort- und Finanzierungswahl. Bei der Analyse wird jeweils zunächst auf die Problematik der Eigenkapitaldiskriminierung eingegangen, wobei rein nationale Investitionen betrachtet werden. Anschließend werden mögliche Verzerrungen grenzüberschreitender Investitionen untersucht. Für diese Analyse eignet sich das Modell von Devereux und Griffith besonders gut, da eine grenzüberschreitende Investition einer im Inland ansässigen Kapitalgesellschaft durch deren ausländische Tochtergesellschaft modelliert werden kann.

4.2.7.1 Betrachtung der Kapitalkosten: Konsequenzen für das Investitionsvolumen

Die in dieser Studie betrachteten Reformvorhaben und die damit verbundene veränderte Steuerbelastung können sich auf das Investitionsvolumen einerseits und die Finanzierung von geplanten Investitionen andererseits auswirken.

Die Auswirkungen der Besteuerung auf das Investitionsvolumen lassen sich anhand der Kapitalkosten (ρ) beurteilen. Dabei entsprechen die Kapitalkosten der erforderlichen Mindestrendite, welche eine Realinvestition vor Steuern aus Perspektive des Investors bzw. Anlegers erwirtschaften muss, damit sie im Vergleich zu einer alternativen Anlage – hierbei wird üblicherweise eine risikolose Anlage am Kapitalmarkt unterstellt – gerade äquivalent ist (Hey et al. 2012: 100 ff.; Schreiber 2012: 640 ff.) (Gleichung 1).

$$(1) \quad \rho * (1 - s_{KapG})(1 - s_{AbgSt}) = i * (1 - s_{AbgSt})$$

$$(1') \quad \rho = i * \frac{1}{(1 - s_{KapG})}$$

Kapitalkosten bei nationalen Investitionen

Tabelle 26 zeigt die Kapitalkosten für Investitionen von Kapitalgesellschaften nach derzeitigem Recht (Rechtsstand 2013) sowie für eine Vermögensteuer gemäß den Vorschlägen der von Rot-Grün geführten Landesregierungen und eine Grüne Vermögensabgabe. Angenommen wird hierbei eine Marktverzinsung von 10 Prozent, eine Tarifbelastung für Gewinne von Kapitalgesellschaften mit Körperschaft- und Gewerbesteuer i.H.v. 30 Prozent (s_{KapG}) sowie eine Abgeltungsteuer auf Dividenden und Zinsen i.H.v. 25 Prozent (s_{AbgSt}), der auch die Erträge der Alternativanlage unterliegen. Den Kapitalkosten liegt folglich die Perspektive einer natürlichen Person als Investor zugrunde. Der Solidaritätszuschlag wird vernachlässigt. Zudem bleiben die von den Oppositionsparteien vorgesehene Erhöhungen der Körperschaft-, Einkommen- und Abgeltungsteuer unberücksichtigt.

Nach derzeitigem Recht übersteigen die Kapitalkosten (14,29 Prozent) die erforderliche Mindestverzinsung (10 Prozent) um 4,29 Prozentpunkte. Dies bedeutet, dass Investitionen, die vor Steuern weniger als 14,29 Prozent erwirtschaften, unterlassen werden. Die Diskriminierung von Realinvestitionen ist darauf zurückzuführen, dass einerseits Zinsen und Dividenden einheitlich der Abgeltungsteuer von 25 Prozent unterliegen, andererseits Dividenden mit Unternehmenssteuern i.H.v. 30 Prozent vorbelastet sind, die definitiv werden.

Tabelle 26: Kapitalkosten eigenfinanzierter Investitionen (Kapitalgesellschaft)

Szenario	Kapitalkosten
Rechtsstand 2013	14,29%
Bündnis 90/ Die Grünen	14,29%
SPD	
Investor ist vermögensteuerpflichtig	14,05%
Investor ist nicht vermögensteuerpflichtig	15,00%

Eine Vermögensteuer, die Investitionen in Kapitalgesellschaften und private Kapitalanlagen in gleicher Höhe belastet, hat keinen Einfluss auf die Kapitalkosten (Gleichung 2). Dies wäre bei der Grünen Vermögensabgabe aufgrund des einheitlichen Steuersatzes der Fall ($s_{VSt}^{Ant KapG} = s_{VSt}^{Alt} = 1$ Prozent), wenn unterstellt wird, dass Anteile an Kapitalgesellschaften ebenso wie andere Kapitalanlagen hinreichend marktgerecht bewertet werden können.

$$(2) \quad \rho * (1 - s_{KapG})(1 - s_{AbgSt}) - S_{VSt}^{Ant KapG} = i * (1 - s_{AbgSt}) - S_{VSt}^{Alt}$$

$$(2') \quad \rho = i * \frac{1}{(1 - s_{KapG})} - S_{VSt}^{Alt} + S_{VSt}^{Ant KapG}$$

Dagegen kann eine Vermögensteuer gemäß den Vorschlägen der von Rot-Grün geführten Landesregierungen aufgrund des Halbvermögensverfahrens keine Belastungsidentität herstellen. Wie im derzeitigen Steuersystem werden eigenkapitalfinanzierte Investitionen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zu privaten Kapitalanlagen steuerlich diskriminiert. Die Diskriminierung fällt jedoch aufgrund des Halbvermögensverfahrens geringer aus als dies nach gegenwärtiger Rechtslage der Fall ist. Vielmehr kommt es in Folge der Erhebung einer Vermögensteuer gemäß den Plänen der rot-grünen Landesregierungen zu einer Senkung der Kapitalkosten von 14,29 auf 14,05 Prozent. Ursächlich dafür ist, dass die Vermögensteuer auf Ebene der Kapitalgesellschaft die Ausschüttung an die Anteilseigner reduziert und im Zuge dessen die Abgeltungsteuerbelastung mindert. Folglich führt das Halbvermögensverfahren bei gemeinsamer Betrachtung der Unternehmens- und der Anteilseignerebene zu einem Rückgang der Kapitalkosten (Gleichung 3) verglichen mit dem aktuellen Rechtsstand (Gleichung 1).

$$(3) \quad [\rho * (1 - s_{KapG}) - 0,5 * S_{VSt}](1 - s_{AbgSt}) - 0,5 * S_{VSt} = i * (1 - s_{AbgSt}) - S_{VSt}$$

$$(3') \quad \rho = \frac{i * (1 - s_{AbgSt}) - s_{AbgSt} * 0,5 * S_{VSt}}{(1 - s_{AbgSt})(1 - s_{KapG})}$$

Eine selbständige Vermögensteuerpflicht von Kapitalgesellschaften gemäß dem Vorschlag der Rot-Grün geführten Landesregierungen kann allerdings auch zu einem Anstieg der Kapitalkosten führen, falls der Kapitalgeber infolge des hohen persönlichen Freibetrags von EUR 2 Mio. nicht der Vermögensteuer unterliegt. In diesem Fall entfällt die Vermögensteuer auf die Alternativanlage und auf die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft; die auf Ebene der Kapitalgesellschaft erhobene Vermögensteuer wird hingegen definitiv (Gleichung 4). Es ergeben sich nunmehr Kapitalkosten i.H.v. 15 Prozent. Die damit einhergehende verstärkte Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung setzt vermehrte Anreize, Investitionen von Kapitalgesellschaften mit Fremd- anstatt mit Eigenkapital zu finanzieren. Dies gilt im Grundsatz immer dann, wenn der Kapitalgeber nicht der Vermögensteuer unterliegt, so etwa auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten (vgl. auch Abschnitt 4.2.7.2). Dies ist insbesondere der Fall, falls sich das Unternehmen am internationalen Kapitalmarkt finanziert.

$$(4) \quad [\rho * (1 - s_{KapG}) - 0,5 * S_{VSt}](1 - s_{AbgSt}) = i * (1 - s_{AbgSt})$$

$$(4') \quad \rho = \frac{i + 0,5 * S_{VSt}}{(1 - s_{KapG})}$$

Abschließend ist hervorzuheben, dass die aufgezeigten (negativen) Investitionsanreize nur in Bezug auf regelmäßig erhobene Vermögensteuern zum Tragen kommen. Die Grüne Vermögensabgabe, die einmalig erhoben werden soll und deren Bewertungsstichtag zudem mit dem 1.1.2012 in der Vergangenheit liegt, sollte künftige Investitionsentscheidungen unberührt lassen. Sofern die Steuerpflichtigen jedoch davon ausgehen müssen, dass es wiederholt zur Erhebung einer Vermögensabgabe kommt, werden sie die Abgabe bei zukünftigen Investitionsentscheidungen durchaus berücksichtigen.

Kapitalkosten bei grenzüberschreitenden Investitionen

Schließlich ist hervorzuheben, dass eine Vermögensteuer, soweit sie, wie von den von Rot-Grün geführten Landesregierungen vorgesehen, Kapitalgesellschaften als Steuersubjekte erfasst, Outbound-Investitionen gegenüber Inbound-Investitionen begünstigen würde. Ursächlich dafür ist, dass inländische Kapitalgesellschaften der Vermögensteuer unterliegen, während dies im Fall von Outbound-Investitionen mangels Verbreitung der Vermögensteuer im Ausland nicht der Fall ist. Insofern ist es einerseits für inländische Investoren vorteilhaft, Investitionen ins Ausland zu verlagern, um einer Besteuerung des Vermögens zu entgehen. Andererseits besteht für ausländische Investoren ein Anreiz, Inbound-Investitionen in andere Länder zu verlagern oder mit Fremdkapital zu finanzieren, um der Vermögensteuer in Deutschland auszuweichen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte könnte die Einführung einer Vermögensteuer negative Auswirkungen auf das Investitionsvolumen und das Gesamtsteueraufkommen in Deutschland haben.

Hervorzuheben ist jedoch, dass bei der Ermittlung des Betriebsvermögens von Kapitalgesellschaften gemäß dem rot-grünen Gesetzesentwurf für ein Vermögensteuergesetz 2014 Anteile an ausländischen Kapitalgesellschaften einbezogen werden, während Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften nicht anzusetzen sind (§ 151 Abs. 3 Bs. a BewG-E). Folglich sind nur vom Investor direkt getätigte Investitionen in ausländische Kapitalgesellschaften steuerlich begünstigt, nicht jedoch indirekte Beteiligungen über eine deutsche Kapitalgesellschaft. Der Einbezug von Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften steht jedoch der deutschen Abkommenspraxis entgegen, die vorsieht, dass Schachtelbeteiligungen, die von einer inländischen Kapitalgesellschaft gehalten werden, steuerfrei sind (Hey et al. 2012: 103.).

4.2.7.2 Effektive Durchschnittssteuerbelastungen nationaler und grenzüberschreitender Investitionen: Konsequenzen für Standort- und Finanzierungsentscheidungen

Im Folgenden werden die Effekte der Reformvorschläge auf die effektive Steuerbelastung grenzüberschreitender Investitionen von Kapitalgesellschaften quantifiziert. Die zusätzliche Betrachtung grenzüberschreitender Investitionen soll insbesondere darüber Aufschluss geben, ob und in welchem Ausmaß die Reformvorschläge das deutsche Steuersubstrat beeinflussen können.

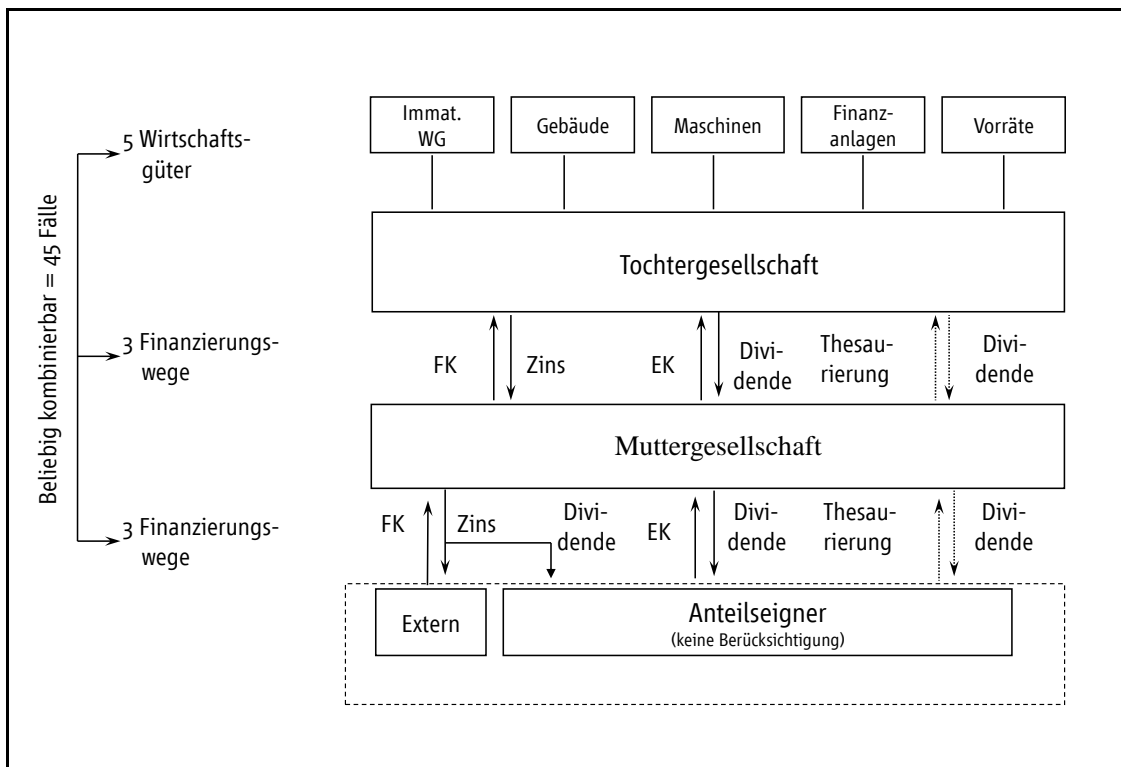
Methodische Vorgehensweise und zugrundeliegende Annahmen

Aus diesem Grund basieren die Steuerbelastungsanalysen in diesem Kapitel auf dem Modell von Devereux und Griffith,⁴⁶ das am Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) maßgeblich weiterentwickelt wurde und unter anderem regelmäßig in Studien der Europäischen Kommission zur Anwendung kommt.⁴⁷ Es werden effektive Durchschnittssteuerbelastungen (EATR = effective average tax rate) von Investitionen ermittelt, die von Modellunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft durchgeführt werden. Für grenzüberschreitende Investitionen wird ein zweistufiger Konzernaufbau modelliert. Abbildung 6 zeigt die Investitionen und Finanzierungsbeziehungen des Modellkonzerns.

⁴⁶ Vgl. Devereux and Griffith (1999) und Spengel (2003).

⁴⁷ Vgl. Spengel et al. (2011).

Abbildung 6: Investitionen und Finanzierungsbeziehungen des Modellkonzerns



Betrachtet wird eine (Mutter-)Kapitalgesellschaft, die in einem der 27 EU-Mitgliedstaaten sowie zusätzlich in Japan, Kanada, Kroatien, Mazedonien, Norwegen, der Schweiz, der Türkei und den USA ansässig ist und in sämtlichen dieser betrachteten Staaten über Tochterkapitalgesellschaften verfügt. Die Investitionen können entweder national durch die (Mutter-)Kapitalgesellschaft oder grenzüberschreitend durch die Tochtergesellschaften durchgeführt werden. Investitionen in insgesamt fünf Wirtschaftsgütern sind möglich (immaterielle Wirtschaftsgüter, Gebäude, Maschinen, Finanzanlagen und Vorräte). Die Finanzierung der Tochtergesellschaft erfolgt alternativ über ein Darlehen oder eine Kapitalerhöhung der Muttergesellschaft oder über einbehaltene Gewinne. Je nach Art der Finanzierung werden die Gewinne an die Mutter in Form von Zinsen oder Dividenden ausgekehrt, bei Gewinnthesaurierung erfolgt die Ausschüttung zu einem späteren Zeitpunkt. Die Muttergesellschaft wird auf gleiche Weise durch ihre im gleichen Land ansässigen Anteilseigner finanziert, wobei die Besteuerung der Anteilseigner im Folgenden nicht weiter betrachtet wird.⁴⁸

Bei fünf Wirtschaftsgütern und neun Finanzierungswegen ergeben sich insgesamt 45 verschiedene Investitionen, die für die Berechnungen jeweils proportional gewichtet werden und den Modellkonzern repräsentieren. Es werden profitable Investitionen unterstellt, die vor Steuern jeweils eine Rendite von 20% erwirtschaften, der Kapitalmarktzins beträgt annahmegemäß 5%. Die EATR entspricht der steuerbedingten Renditeminderung bezogen auf die Rendite vor Steuern.

⁴⁸ Die Besteuerung der Anteilseigner von Muttergesellschaften hat im Fall von Konzernsachverhalten keinen Einfluss auf steueroptimale konzerninterne Finanzierungsbeziehungen.

Als Steuerparameter werden alle durch die betrachteten Wirtschaftsgüter und Finanzierungswege auf Ebene einer Kapitalgesellschaft berührten Ertragsteuern sowie ertragsunabhängige Steuern einbezogen. In Deutschland werden also die Körperschaftsteuer inklusive Solidaritätszuschlag, die Gewerbesteuer und die Grundsteuer berücksichtigt. Bei den Gewinnermittlungsvorschriften werden die von den abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (immaterielle Anlagegüter, Gebäude und Maschinen) abhängigen Abschreibungsvorschriften sowie Verbrauchsfolgeverfahren bei Vorräten betrachtet. Hinsichtlich der Besteuerung der grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehungen werden die jeweils geltenden Quellensteuern sowie die Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung einbezogen.⁴⁹

Effektive Durchschnittssteuerbelastung bei nationalen Investitionen

Tabelle 27 zeigt zunächst die effektive Durchschnittssteuerbelastung (EATR) einer Investition in Abhängigkeit von deren Finanzierung bei geltendem Recht sowie für die Reformpakete von Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und von Die Linke, wenn die Investition von einer in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaft in Deutschland durchgeführt wird. Zusätzlich wird zum Vergleich die Effektivsteuerbelastung einer inländischen Investition in den anderen 26 EU-Mitgliedstaaten sowie in Japan, Kanada, Kroatien, Mazedonien, Norwegen, der Schweiz, der Türkei und den USA aufgeführt. Spalte 1 zeigt einen Durchschnittswert der EATR bei gleicher Gewichtung der drei Finanzierungsformen. Die Spalten 2 bis 4 enthalten jeweils die Ergebnisse für eine Investition, die ausschließlich mit einbehaltenen Gewinnen, neuem Eigenkapital oder Fremdkapital finanziert wird. Die Spalten 5 bis 8 zeigen die Rangfolgen der effektiven Durchschnittssteuerbelastungen für eine Investition mit gleicher Gewichtung der drei Finanzierungsformen (Spalte 5) bzw. nur einer Finanzierungsart (Spalte 6: einbehaltene Gewinne, Spalte 7: neues Eigenkapital, Spalte 8: Fremdkapital).

Nach geltendem Recht beträgt die EATR bei gleicher Gewichtung der drei Finanzierungsformen 28,4%. Deutschland befindet sich damit auf Platz 30 von 38 im internationalen Steuerranking.⁵⁰ Die effektive Durchschnittssteuerbelastung für Investitionen, die mit Eigenkapital finanziert werden, beträgt 31,5% und damit 9,4 Prozentpunkte mehr als die EATR bei fremdfinanzierten Investitionen. Der Grund liegt in der Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen von der Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer.

⁴⁹ Zu den konkreten Steuerparametern für die jeweiligen Jahre sowie die weiteren Modellprämissen vgl. *Spengel et al.* (2011).

⁵⁰ In Kapitel 4.2 wird ebenfalls eine Rangfolge der effektiven Steuerbelastungen ermittelt (vgl. Tabelle 24). Dort wird im Unterschied zum hier angewendeten Modell von Devereux und Griffith der European Tax Analyzer verwendet, der die Bemessungsgrundlagenbestimmungen detaillierter modelliert. Dadurch ergeben sich leichte Abweichungen in der Rangfolge und es gibt mit Italien, Österreich und Ungarn drei weitere Länder mit einer höheren effektiven Steuerbelastung als Deutschland.

Tabelle 27: Effektiver Durchschnittssteuersatz (EATR) in %, inländische Investition

	Gesamt (Ges)	Einbehaltene Gewinne (EG)	Neues Eigenkapital (NE)	Fremdkapital (FK)	Rang Ges	Rang EG	Rang NE	Rang FK
Rechtsstand 2012	28,4	31,5	31,5	22,1	30	30	30	31
Bündnis 90 / Die Grünen	28,4	31,5	31,5	22,1	30	30	30	31
Die Linke	39,1	42,1	42,1	32,9	37	37	37	38
SPD	30,1	34,2	34,2	22,1	32	32	32	30
Belgien	26,4	28,7	28,7	21,9	27	27	27	29
Bulgarien	9,1	10,2	10,2	6,7	2	2	1	1
Dänemark	22,1	25	25	16,3	18	18	18	18
Estland	18,2	15,8	23,1	15,8	15	6	17	17
Finnland	23,4	26,3	26,3	17,7	22	21	21	22
Frankreich	34,4	38,6	38,6	26	35	35	35	35
Griechenland	17,6	19,9	19,9	13	13	14	13	12
Irland	14,5	16,2	16,2	11	6	7	6	6
Italien	25,2	27	27	21,5	25	23	23	28
Lettland	12,2	12,9	12,9	10,9	4	4	4	5
Litauen	12,8	14,5	14,5	9,3	5	5	5	4
Luxemburg	25,1	28,5	28,5	18,4	23	26	26	23
Malta	32,4	36,5	36,5	24,3	33	34	34	33
Niederlande	23,3	26,2	26,2	17,5	20	20	20	21
Österreich	23,1	26	26	17,3	19	19	19	19
Polen	17,6	19,8	19,8	13,2	12	13	12	13
Portugal	27,3	30,7	30,7	20,3	29	29	29	27
Rumänien	14,9	16,8	16,8	11,2	7	8	7	7
Schweden	23,3	26,3	26,3	17,4	21	22	22	20
Slowakei	16,9	19,1	19,1	12,5	11	12	11	11
Slowenien	16,5	18,6	18,6	12,3	8	9	8	9
Spanien	32,6	36,1	36,1	25,6	34	33	33	34
Tschechien	16,8	19	19	12,4	10	11	10	10
Ungarn	19,4	21,6	21,6	15	17	17	16	16
Vereinigtes Königreich	25,3	28,1	28,1	19,7	26	25	25	25
Zypern	11,3	12,7	12,7	8,5	3	3	3	3

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Tabelle 27: Effektiver Durchschnittssteuersatz (EATR) in %, inländische Investition (Fortsetzung)

	Gesamt (Ges)	Einbehaltene Gewinne (EG)	Neues Eigenkapital (NE)	Fremdkapital (FK)	Rang Ges	Rang EG	Rang NE	Rang FK
Japan	40,3	44,8	44,8	31,4	38	38	38	37
Kanada	25,1	28,1	28,1	19,2	24	24	24	24
Kroatien	16,6	18,9	18,9	11,9	9	10	9	8
Mazedonien	8,7	7,6	11,1	7,6	1	1	2	2
Norwegen	26,6	29,9	29,9	20,1	28	28	28	26
Schweiz	18,8	21,5	21,5	13,4	16	16	15	15
Türkei	18	20,3	20,3	13,3	14	15	14	14
USA	36,7	41,1	41,1	27,9	36	36	36	36

Das Reformkonzept von Bündnis 90/Die Grünen bleibt ohne Einfluss auf die EATR, da die Vermögensabgabe ausschließlich die Kapitalgeber bzw. die Anteilseigner trifft. Auf Unternehmensebene ist hingegen keine Vermögensteuer vorgesehen. Auch die Änderung der Dividenden- und Zinsbesteuerung wirkt sich bei Betrachtung der Steuerbelastung auf Unternehmensebene ohne Berücksichtigung persönlicher Steuern nicht aus.

Die von der SPD geplante Vermögensteuer erfasst dagegen auch Kapitalgesellschaften. Durch das Halbvermögensverfahren und der damit verbundenen Nettovermögensbesteuerung i.H.v. 0,5% auf das Eigenkapital steigt die EATR von 28,4% auf 30,1%, und damit um 1,7 Prozentpunkte. Da die Vermögensteuer nur auf das Eigenkapital erhoben wird, steigt die EATR jedoch nur bei eigenkapitalfinanzierten Investitionen, nicht aber bei einer fremdfinanzierten Investition, sodass dieser Wert von 22,1% konstant bleibt. In der Rangfolge der Effektivsteuerbelastungen bleibt das Konzept der SPD damit hinter den Vorschlägen von Bündnis 90/Die Grünen. Im internationalen Vergleich ist der Anstieg der EATR aber nur gering, sodass weiterhin Spanien, Malta, Frankreich, die USA und Japan eine höhere Effektivsteuerbelastung als Deutschland aufweisen.

Beim Konzept von Die Linke bleibt die Vermögensteuer wie bei den Vorschlägen von Die Grünen wirkungslos, da sie ausschließlich die Kapitalgeber aber nicht das Unternehmen betrifft. Die EATR ist im Vergleich zum geltenden Recht trotzdem um 10,7 Prozentpunkte höher. Grund hierfür sind der von 15% auf 25% erhöhte Körperschaftsteuersatz sowie die volle Hinzurechnung von Zinsaufwendungen zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer. Dadurch werden Investitionen unabhängig von der Art ihrer Finanzierung höher belastet. In der Rangfolge der effektiven Durchschnittssteuersätze wirkt sich dieser Vorschlag dementsprechend stärker aus als die Reformüberlegungen der SPD. Das einzige Land, das eine höhere EATR aufweist, ist Japan mit einem Wert von 40,3%.

Effektive Durchschnittssteuerbelastung bei grenzüberschreitenden Investitionen

Erweitert man nun die Analyse um die Betrachtung grenzüberschreitender Investitionen, zeigen sich mögliche Effekte für das Steuersubstrat in Deutschland infolge einer Vermögensteuer (sowie, in Bezug auf den Reformvorschlag von Die Linke, aus einer Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes und der Ausweitung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften für Finanzierungsentgelte). Einerseits unterlägen nur Investitionen im Inland der Vermögensteuer, während andererseits das Auslandsvermögen, also Investitionen in ausländischen Tochtergesellschaften in der Regel durch Doppelbesteuerungsabkommen von der Besteuerung in Deutschland freigestellt sind. Dies bevorteilt Auslandsinvestitionen in Deutschland ansässiger Muttergesellschaften (sog. Outbound-Investitionen), soweit diese Investitionen der Vermögensteuer entgehen. Umgekehrt ergeben sich Nachteile für Inlandsinvestitionen in Deutschland durch ausländische Muttergesellschaften (sog. Inbound-Investitionen).

Tabelle 28 zeigt die Mittelwerte der effektiven Durchschnittssteuerbelastung der Investition einer in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaft durch deren ausländische Tochtergesellschaften (Outbound-Investitionen).⁵¹ Wie im nationalen Fall wird wieder zwischen den verschiedenen Finanzierungsformen unterschieden. Eine deutsche Muttergesellschaft kann ihre im Ausland ansässigen Tochtergesellschaften, welche die Investition durchführen, mit einbehaltenen Gewinnen, neuem Eigenkapital oder Fremdkapital finanzieren.⁵²

Tabelle 28: Effektiver Durchschnittssteuersatz (EATR) in %, Outbound Investition

	Gesamt (Ges)	Einbehaltene Gewinne (EG)	Neues Eigenkapital (NE)	Fremdkapital (FK)
Rechtsstand 2012	22,0	20,4	21,6	23,9
Bündnis 90/ Die Grünen	22,0	20,4	21,6	23,9
Linke	23,7	20,8	22,1	28,1
SPD	22,8	20,4	21,6	26,4

Nach geltendem Recht (2012) beträgt die effektive Durchschnittssteuerbelastung (EATR) bei gleicher Gewichtung der drei Finanzierungswege 22,0%. Diese Belastung ist geringer als bei einer inländischen Investition (28,4%, siehe Tabelle 27), da die EATR in den meisten Ländern niedriger ist als in Deutschland und Dividenden ausländischer Tochtergesellschaften in Deutschland von der Besteuerung zu 95% freigestellt sind. Für Zinseinkünfte wird jedoch das Anrechnungsverfahren angewandt, sodass eine deutsche Muttergesellschaft auf Zinszahlungen der ausländischen Tochter den vergleichsweise hohen deutschen Steuersatz zahlen muss. Damit beträgt die EATR einer

⁵¹ Die Tochtergesellschaften sind jeweils in einem der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Japan, Kanada, Kroatien, Mazedonien, Norwegen, der Schweiz, der Türkei und den USA ansässig.

⁵² Bezüglich der Refinanzierung der Muttergesellschaft wird bei den Berechnungen unterstellt, dass die Muttergesellschaft jeweils hälftig durch neues Eigenkapital und durch Fremdkapital finanziert wird.

fremdfinanzierten Investition im Ausland im Durchschnitt 23,9% und ist damit höher als bei einer eigenkapitalfinanzierten Investition. Bei Finanzierung mit einbehaltenen Gewinnen wird die Gewinnausschüttung nach Deutschland und damit die 5-prozentige Besteuerung ausländischer Dividenden in künftige Jahre verlagert. Die EATR bei dieser Finanzierungsform beträgt 20,4% und ist damit die niedrigste. Insgesamt ergibt sich damit zumindest bei eigenkapitalfinanzierten Tochtergesellschaften eine geringere Effektivsteuerbelastung als bei einer rein inländischen Investition. Damit besteht bereits nach geltendem Recht ein Anreiz, Investitionen in ausländischen Tochtergesellschaften mit Eigenkapital zu finanzieren, um die Steuerbelastung in Deutschland zu verringern.

Wie im nationalen Fall führen die Reformüberlegungen von Die Grünen nicht zu einer Änderung der EATR, da die Vermögensteuer sowie die Änderungen im Bereich der Einkommensteuer nur auf Ebene natürlicher Personen vorgesehen sind.

Nach den Reformüberlegungen der SPD ergeben sich für Investitionen, welche mit einbehaltenen Gewinnen oder neuem Eigenkapital finanziert werden, trotz Einführung einer Vermögensteuer auf der Unternehmensebene die gleichen EATR-Werte wie bei geltendem Recht. Der Grund ist, dass eigenkapitalfinanzierte Investitionen im Ausland auf Ebene einer deutschen Kapitalgesellschaft von der Vermögensteuer freigestellt sind. Bei einer fremdfinanzierten Investition ist dies jedoch nicht der Fall. Forderungen einer deutschen Muttergesellschaft gegenüber ausländischen Tochtergesellschaften sind in Deutschland vermögensteuerpflichtig. Somit ergibt sich bei fremdfinanzierten Investitionen eine EATR in Höhe von 26,4% und damit ein um 2,5 Prozentpunkte höherer Wert als nach geltendem Recht. Die Differenz zwischen den Belastungen im nationalen und grenzüberschreitenden Outbound-Fall ist höher als bei geltendem Recht, da die Vermögensteuer im Konzept der SPD im Outbound-Fall einer eigenkapitalfinanzierten Investition nicht anfällt. Damit erhöht sich der Anreiz, mit Eigenkapital finanzierte Investitionen ins Ausland zu verlagern weiter.

Von den Reformüberlegungen, welche Die Linke anstellen, wirkt sich nur die Erhöhung der Körperschaftsteuer auf 25% sowie die volle Hinzurechnung von Zinsaufwendungen zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer auf die EATR aus. Die Vermögensteuer sowie die Änderungen bei der Einkommensteuer beeinflussen nur die persönliche Besteuerung der Kapitalgeber. Es ergibt sich eine EATR in Höhe von 23,7%. Wiederum kann durch eine Verlagerung von mit Eigenkapital finanzierten Investitionen ins Ausland die EATR reduziert werden. Da sich die vorgesehenen Maßnahmen nur auf inländische Investitionen auswirken, nicht aber auf mit Eigenkapital finanzierte Auslandsinvestitionen, steigt dieser Anreiz im Vergleich zum geltenden Recht deutlich an. Die Differenz beträgt gleicher Gewichtung der drei Finanzierungsformen nun 15,4 Prozentpunkte, während es bei geltendem Recht nur 6,4 Prozentpunkte sind.

Tabelle 29 zeigt analog zum Outbound-Fall die EATR für eine grenzüberschreitende Investition eines ausländischen Investors aus einem der 26 EU-Mitgliedstaaten, Japan, Kanada, Kroatien, Mazedonien, Norwegen, der Schweiz, der Türkei und den USA in Deutschland (Inbound-Investition). Hierbei wird der Mittelwert der EATR über alle potenziellen Sitzstaaten der Muttergesellschaft gebildet. Wiederum wird zwischen den verschiedenen Finanzierungsformen unterschieden. Die ausländische

Muttergesellschaft finanziert die deutsche Tochter, welche die Investition durchführt, alternativ mit einbehaltenen Gewinnen, neuem Eigenkapital oder Fremdkapital.⁵³

Nach geltendem Recht wird eine Inbound-Investition mit durchschnittlich 28,6% belastet. Die Finanzierung mit Fremdkapital ist am vorteilhaftesten, eine Finanzierung mit einbehaltenen Gewinnen führt zu einer geringeren Belastung als mit neuem Eigenkapital.

Tabelle 29: Effektiver Durchschnittssteuersatz (EATR) in %, Inbound Investition

	Gesamt (Ges)	Einbehaltene Gewinne (EG)	Neues Eigenkapital (NE)	Fremdkapital (FK)
Rechtsstand 2012	28,6	28,9	29,4	27,4
Bündnis 90/ Die Grünen	28,6	28,9	29,4	27,4
Linke	38,9	39,2	39,7	37,9
SPD	30,3	31,5	32,0	27,3

Während sich nach dem Konzept von Die Grünen wiederum keine Unterschiede zum geltenden Recht ergeben, steigt die Effektivsteuerbelastung bei den Konzepten von der SPD und Die Linke. Beim SPD-Konzept liegt die Ursache in der Vermögensteuer auf Eigenkapital. Da diese Steuer nicht auf fremdfinanziertes Kapital, d.h. Forderungen gegenüber deutschen Tochtergesellschaften, erhoben wird, steigt die EATR bei einer Fremdfinanzierung der deutschen Tochtergesellschaft nicht. Dementsprechend steigt der Anreiz für eine ausländische Muttergesellschaft, ihre deutsche Tochter mit Fremdkapital auszustatten. Beim Konzept von Die Linke sind erneut die Erhöhung der Körperschaftsteuer auf 25% sowie die volle Hinzurechnung von Zinsaufwendungen zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ausschlaggebend für einen Anstieg der EATR bei allen Finanzierungsarten.

4.3 Zwischenfazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Vermögensteuer in Kombination mit den Ertragsteuern und der Erbschaftsteuer insbesondere bei den derzeit historisch niedrigen Referenzzinssätzen konfiskatorische Wirkungen entfalten kann. Die Steuerbelastung für Unternehmen würde bei Umsetzung der Reformkonzepte erheblich ansteigen. Durch die geplante Ausgestaltung besteht ein erhöhter Anreiz, eine inländische Investition durch eine eigenkapitalfinanzierte Investition im Ausland zu substituieren, um einer Vermögensteuer in Deutschland zu entgehen. Weiterhin wird für eine ausländische Muttergesellschaft eine fremdfinanzierte Investition in Deutschland steuerlich relativ zur Finanzierung mit Eigenkapital begünstigt, da man durch diese Art der Gestaltung die vermögensteuerliche Bemessungsgrundlage vermindern kann. Auf die steuerplanerischen Möglichkeiten wird im folgenden Kapitel noch genauer eingegangen.

⁵³ Wiederum ist die im Ausland ansässige Muttergesellschaft analog zum Outbound-Fall jeweils hälftig durch neues Eigenkapital und durch Fremdkapital finanziert.

5. Steuerplanung, Erhebungskosten und Verteilungswirkungen im Zusammenhang mit Vermögensteuern

5.1 Steuerplanungsmöglichkeiten

5.1.1 Gesetzliche Regelungen im Bereich der Vermögensteuer

Nachfolgend sollen internationale Ausweichmöglichkeiten vor einer Vermögensteuer im Einzelnen untersucht werden. Im Zusammenhang mit den Plänen zur Revitalisierung einer Vermögensbesteuerung in Deutschland stellt der im Mai 2012 von den aus SPD und Grünen geführten Landesregierungen von Baden-Württemberg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz in Umlauf gebrachte Entwurf für ein „Vermögenssteuergesetz 2014“ die detaillierteste Gesetzesvorlage dar.⁵⁴ Deswegen wird im Folgenden ausschließlich auf diesen Entwurf eingegangen.

Der Entwurf für ein „Vermögenssteuergesetz 2014“ basiert auf folgenden Grundzügen: Die persönliche und sachliche Vermögensteuerpflicht ist der 1997 ausgesetzten Vermögensteuer nachempfunden.⁵⁵ Damit bleibt es bei der Unterscheidung zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht für natürliche und juristische Personen. Besteuerungsgrundlage ist das steuerpflichtige Vermögen nach Abzug von Schulden (Nettovermögen). Erfasst werden land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen sowie das sog. sonstige Vermögen. Bei der Bewertung kommen anstelle der ehemaligen Einheitsbewertung die Grundsätze der Marktbewertung (gemeiner Wert, § 9 BewG) zur Anwendung, wie sie auch für die derzeitige Erbschaft- und Schenkungsteuer gelten.

Unbeschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt sowie juristische Personen mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland. Beschränkt steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen ohne persönliche Bindungen zum Inland (wie z.B. Wohnsitz oder Ort der Geschäftsleitung), sofern sie inländisches Vermögen besitzen. Die zwischenstaatliche Zuweisung der Besteuerungsrechte bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zum Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen oder zum Belegenheitsstaat des Vermögens ist davon abhängig, ob Deutschland mit dem ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (DBA-Fall) oder nicht (nationales Recht). Der DBA-Fall hat insoweit eine große Bedeutung, als die meisten deutschen DBA die im Jahr 1997 ausgesetzte Vermögensteuer weiterhin einbeziehen. Dabei folgt die zwischenstaatliche Zuweisung der Besteuerungsrechte den Konventionen im Bereich der Steuern vom Einkommen und Ertrag. Sofern das von Deutschland abgeschlossene DBA dem Musterabkommen der

⁵⁴ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Vermögensteuer und Änderung des Bewertungsgesetzes und anderer Gesetze. Vgl. dazu auch Häuselmann (2012); Hey (2012).

⁵⁵ Vgl. Vermögenssteuergesetz i.d.F. der Bekanntmachung v. 14.11.1990, BGBl. 1990 I, S. 2467.

OECD folgt, was überwiegend der Fall ist, gelten zwischen Ansässigkeits- und Belegenheitsstaat die nachfolgenden Grundsätze zur Aufteilung der Besteuerungsansprüche.⁵⁶

Die unbeschränkte Steuerpflicht umfasst das Weltvermögen und schließt damit ausländisches Grund- und Betriebsvermögen (einschließlich Beteiligungen an Personengesellschaften) sowie Anteile an Kapitalgesellschaften ein. Im DBA-Fall hingegen wird dem Belegenheitsstaat ein ausschließliches Besteuerungsrecht für Grund- und Betriebsvermögen eingeräumt; Deutschland als Ansässigkeitsstaat stellt solche im Ausland belegenen Vermögenswerte regelmäßig frei. Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften bleiben dagegen auch im DBA-Fall weiterhin steuerpflichtig, soweit sie natürlichen Personen gehören. Ist der Anteilseigner dagegen eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, werden Schachtelbeteiligungen bei einer je nach DBA variierenden Beteiligungsquote zwischen 10% und 25% zwar nicht nach dem OECD-Musterabkommen, allerdings nach Maßgabe zahlreicher konkreter deutscher DBA regelmäßig steuerfrei gestellt. Die Freistellung kann jedoch im Einzelfall durch eine „subject to tax“-Klausel oder einen Aktivitätsvorbehalt eingeschränkt sein, die zur Anwendung der Anrechnungsmethode anstelle der Freistellungsmethode führen. Insbesondere Aktivitätsvorbehalte finden sich in der jüngeren Abkommenspraxis wieder und beinhalten, dass die Freistellung nur gewährt wird, falls die Einkünfte der Tochtergesellschaft – je nach DBA - ausschließlich, fast ausschließlich oder zu einem festen Anteil aus so genannten "aktiven" oder "produktiven Tätigkeiten" stammen.

Beschränkt steuerpflichtige natürliche oder juristische Personen unterliegen mit ihrem Nettoinlandsvermögen der Vermögensteuer in Deutschland. Damit werden sowohl nach nationalem Recht als auch im DBA-Fall im Inland belegenes Grund- und Betriebsvermögen erfasst. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind nach nationalem Recht nur ab einer Beteiligungsquote von mindestens 10% beschränkt steuerpflichtig; bei Vorliegen eines DBA hat dagegen der Ansässigkeitsstaat des Anteilseigners unabhängig von der Beteiligungsquote das alleinige Besteuerungsrecht.

5.1.2 Konkrete Gestaltungsmöglichkeiten

Aus dem Zusammenspiel der zwischenstaatlichen Zuweisung von Besteuerungsrechten und dem Einfluss geltender Doppelbesteuerungsabkommen hat die Beratungspraxis bereits erste Modelle zur Vermeidung einer Vermögensbesteuerung durch Vermögensverlagerung ins Ausland vorgestellt. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass für derartige Vermögensverlagerungen eine Vielzahl ausländischer Staaten in Betracht kommt, da Vermögensteuern im internationalen Bereich so gut wie nicht verbreitet sind.⁵⁷ Hinzu kommt, dass Vermögensverlagerungen ins Ausland nicht nur das Vermögenssubstrat in Deutschland reduzieren, sondern gleichzeitig die in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte vermindern, falls es sich um ertragbringendes Vermögen handelt. Dabei

⁵⁶ Vgl. Jacobs (1995); Vogel (1996). Zu Besonderheiten bei abweichenden DBA vgl. ebenda sowie Häuselmann (2012); Hötzel (2013).

⁵⁷ Siehe Nachweise in Kapitel 2.

sind jedoch im Einzelfall gegenläufige Effekte im Bereich der Ertragsteuern zu berücksichtigen, welche aus der Besteuerung stiller Reserven resultieren können. Die im Folgenden skizzierten Möglichkeiten unterscheiden zwischen natürlichen und juristischen Personen.⁵⁸

Natürliche Personen

Bei natürlichen Personen sind Vermögensverlagerungen ins Ausland unmittelbar, mittelbar über die Fremdfinanzierung deutschen Vermögens sowie über den Wegzug aus Deutschland denkbar.

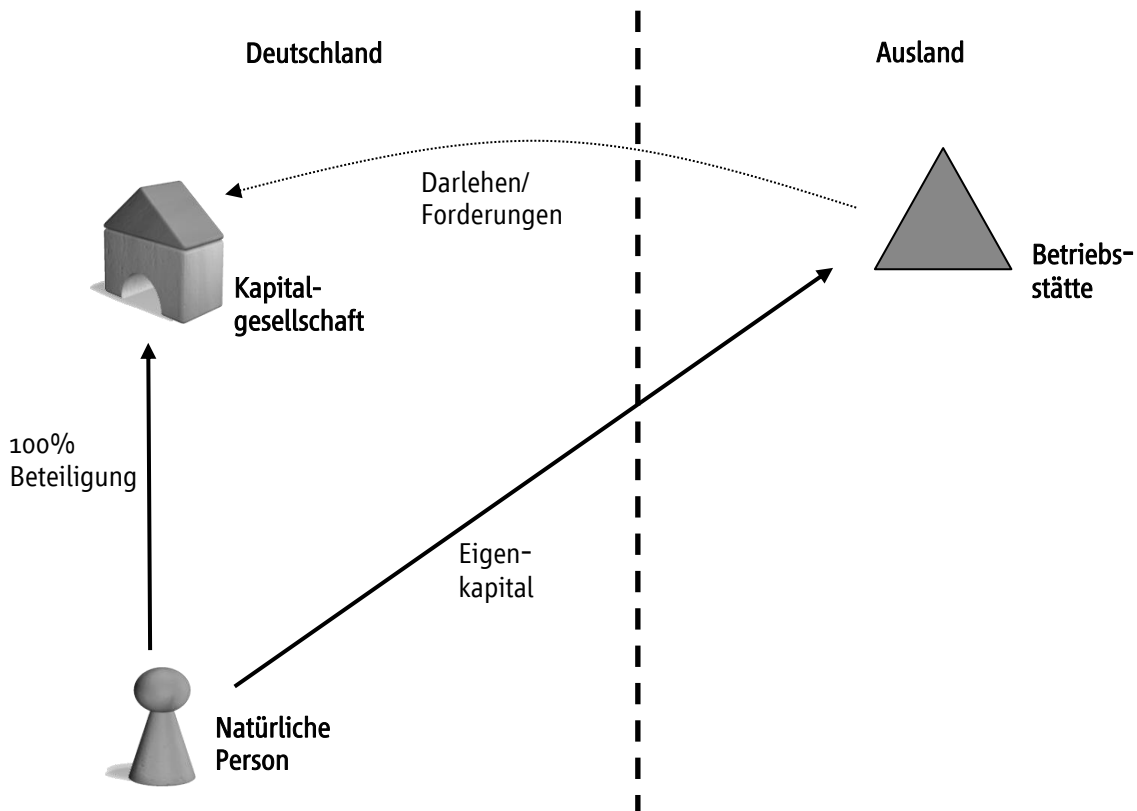
Unmittelbare Vermögensverlagerungen bieten sich an, falls Betriebsstätten oder eine Beteiligung an einer Personengesellschaft im DBA-Ausland vorhanden sind. Gelingt eine für die Zurechnung zur Auslandsbetriebsstätte erforderliche funktionale Zuordnung der Vermögenswerte, was im Einzelfall schwierig sein kann,⁵⁹ lassen sich etwa Forderungen, Anleihen oder Bankguthaben auf eine ausländische Betriebsstätte übertragen, deren Vermögen in Deutschland freigestellt ist. Aufgrund des Belegenheitsprinzips lässt sich auch für Investitionen in ausländisches Grundvermögen das in Deutschland steuerpflichtige Vermögen reduzieren.

Da die Vermögensteuer eine Nettogröße ist, kann die Bemessungsgrundlage des in Deutschland steuerpflichtigen Grund- und Betriebsvermögens sowie von Anteilen an deutschen Kapitalgesellschaften, falls Kapitalgesellschaften wie nach dem Konzept der SPD selbständig steuerpflichtig sind, durch Fremdfinanzierung weiter reduziert werden. Durch den Abzug damit verbundener Zinsaufwendungen sinken gleichzeitig die Bemessungsgrundlagen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag sowie – im Fall von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften – der Gewerbesteuer (hier zu 75%). Denn in Deutschland unterliegen (nicht grundbuchlich gesicherte) Forderungen bzw. darauf gezahlte Zinsen weder der beschränkten Vermögensteuerpflicht noch der beschränkten Steuerpflicht im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Voraussetzung für diese Gestaltung ist, dass das Fremdkapital einem in Deutschland steuerbefreitem Auslandsvermögen zugeordnet werden kann, also etwa einer im Ausland belegenen Betriebsstätte oder Personengesellschaft des Steuerpflichtigen. Abbildung 7 veranschaulicht diese Konstellation.

⁵⁸ Vgl. zum Folgenden insbesondere Hötzel (2013).

⁵⁹ Vgl. zur funktionalen Gewinnabgrenzung bei Betriebsstätten Jacobs et al. (2011); Schreiber (2012).

Abbildung 7: Steuergestaltung über eine ausländische Betriebsstätte



Aufgrund des Belegenheitsprinzips wäre das ausländische Betriebsstättenvermögen der inländischen natürlichen Person in Deutschland freigestellt. Da Vermögensteuern nur in wenigen Ländern existieren (siehe Kapitel 2) sind viele Fälle denkbar, bei denen ausländischen Betriebsstätten zugeordnetes Vermögen auch nicht im Belegenheitsstaat besteuert wird. Die Vermögensteuerbelastung der inländischen Kapitalgesellschaft und der natürlichen Person fällt folglich durch die Darlehensvergabe der ausländischen Betriebsstätte geringer aus als im Falle einer Eigenkapitalfinanzierung der Kapitalgesellschaft durch den Anteilseigner.

Als weitere Möglichkeit könnte für natürliche Personen der Wegzug aus Deutschland in Betracht gezogen werden. Dabei können zunächst Vermögenswerte ohne Inlandsbezug zu Deutschland unter Vermeidung einer Aufdeckung stiller Reserven ins Ausland transferiert werden. Hierunter fallen etwa (nicht grundbuchlich gesicherte) Forderungen, Anleihen, Bankguthaben, Bargeld, Edelmetalle, Antiquitäten, Kunstsammlungen etc.⁶⁰ Grundvermögen kann generell nicht verlagert werden und bleibt somit in Deutschland beschränkt vermögensteuerpflichtig. Allerdings kann die Bemessungsgrundlage nach Wegzug durch eine Fremdfinanzierung aus dem Ausland – analog zu Anteilen an Kapitalgesellschaften (siehe Abbildung 8) – gemindert werden. Zudem könnten

⁶⁰ Zu beachten ist stets eine erweiterte beschränkte Vermögensteuerpflicht gemäß § 3 AStG-Entwurf für ein „Vermögensteuergesetz 2014“, die sich über zehn Jahre nach dem Wegzug erstrecken kann.

einkommensteuerlich unbeachtliche Veräußerungen des Grundvermögens außerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist in Betracht gezogen werden.⁶¹ Ebenso bleibt in Deutschland belegenes Betriebsvermögen weiterhin beschränkt vermögensteuerepflichtig, jedoch bietet sich wie im Fall von Grundvermögen eine Fremdfinanzierung über das Ausland zur Reduzierung der Bemessungsgrundlage an. Hingegen würde eine Veräußerung des Betriebsstättenvermögens in Deutschland stets einkommensteuerepflichtig sein. Im Zusammenhang mit Anteilen an deutschen Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass ein Wegzug bei einer Beteiligung von mindestens 1% der Anteile regelmäßig eine Besteuerung der in den Anteilen gebundenen stillen Reserven auslöst (§ 6 AStG) und eine für den EU/EWR-Raum vorgesehene Stundung verhältnismäßig hohe Belastungen verursacht.

Erste Erfahrungen zeigen, dass zahlreiche vermögende Deutsche sich derzeit mit der Möglichkeit des Wegzuges auseinandersetzen. Zahlreiche internationale Beispiele verdeutlichen zudem, dass die Möglichkeit der Wohnsitzverlagerung nicht nur theoretischer Natur ist, sondern eine reale Option für sehr vermögende Personen darstellt. Jüngste Beispiele sind der Schauspieler Gérard Depardieu⁶² und der Unternehmer Bernard Arnault in Frankreich.⁶³ Bereits vor seiner russischen Einbürgerung war Gérard Depardieu aus Steuergründen für kurze Zeit im belgischen Grenzort Néchin ansässig. Dort leben auch Teile der Muliez Familie (Auchan) sowie die Besitzer der Carrefour-Kette.⁶⁴ Insgesamt stammen 27% der Einwohner des belgischen Ortes aus Frankreich.

Ein weiteres prominentes Beispiel für eine steuerbedingte Migration stellt IKEA Gründer Ingvar Kamprad dar, der seit 1976 seinen Wohnsitz in der Schweiz unterhält. Zu Zeiten der Vermögensteuer in Schweden vermied er diese Steuer, indem er sein Vermögen in Gesellschaften außerhalb

⁶¹ Die Veräußerung eigengenutzter Immobilien ist regelmäßig steuerfrei, bei fremdgenutzten Immobilien ist die zehnjährige Spekulationsfrist zu beachten, vgl. § 22 i.V.m. § 23 EStG. Die Veräußerung des Grundvermögens kann auch an eine dem Steuerpflichtigen gehörende Personengesellschaft erfolgen, die im Inland ansässig ist. Eine Belastung des inländischen Betriebsvermögens der Personengesellschaft mit Vermögensteuer lässt sich vermeiden, falls der Erwerb der Grundstücke fremdfinanziert ist und die Fremdfinanzierung über das Ausland erfolgt.

⁶² Vgl. New York Times online, "Coming Soon to Belgian Village, a French Film Idol Fleeing Taxes", http://www.nytimes.com/2012/12/30/world/europe/gerard-depardieu-stirs-belgian-border-town.html?pagewanted=all&_r=0 (Zugriff: 13.3.13); Spiegel Online, „Depardieu verärgert Franzosen: Die spinnen, die Steuerzahler!“, <http://www.spiegel.de/panorama/leute/gerard-depardieu-zieht-in-belgische-steueroase-a-872018.html> (Zugriff: 13.3.13).

⁶³ Vgl. Handelsblatt, „Reichster Franzose kann nicht Belgier werden“, <http://www.handelsblatt.com/politik/international/vermoegenssteuer-reichster-franzose-kann-nicht-belgier-werden/7617816.html> (Zugriff: 13.3.13); Libération, „Les secrets belges de Bernard Arnault“ http://www.liberation.fr/societe/2013/01/23/les-secrets-belges-de-bernard-arnault_876284 (Zugriff: 13.3.13); FAZ.net, „Frankreichs reichster Mann schafft sein Vermögen ins Ausland“ <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/medienbericht-frankreichs-reichster-mann-schafft-sein-vermoegen-ins-ausland-12038000.html> (Zugriff: 13.3.13).

⁶⁴ Vgl. Guardian.co.uk, „Gérard Depardieu seeks (tax?) exile in Belgium“ <http://www.guardian.co.uk/world/2012/dec/10/gerard-depardieu-belgium-tax> (Zugriff: 13.3.13).

Schwedens transferierte.⁶⁵ Da Kamrad sein Geschäft durch Holdinggesellschaften in den Niederlanden und Luxemburg steuert, umgeht er weitere Steuern in Schweden.⁶⁶ Ähnlich wie in Deutschland, wird in Schweden die Vermögensteuer seit 2007 jedoch nicht weiter erhoben. Sie wurde für das geringe Investitionsniveau im Start-up Bereich verantwortlich gemacht und als einer der Gründe für die im EU-Vergleich geringe unternehmerische Aktivität in Schweden herangezogen. Hansson (2002) legt in ihrer allgemeinen Analyse über den Zusammenhang zwischen Vermögensteuern in den OECD Staaten und wirtschaftlichem Wachstum nahe, dass Vermögensteuern das Investitionsniveau reduzieren. Sie verweist zudem auf die Zahlen von Statistics Sweden, nach denen im letzten Jahr der Vermögensteuererhebung 660 000 schwedische Haushalte ein Vermögen von über 1 Million schwedischen Kronen besaßen, jedoch nur 296 000 Haushalte Vermögen in dieser Höhe in ihrer Steuererklärung angegeben haben (Hansson 2002: S. 7). Weitere Schätzungen der schwedischen Steuerbehörde gehen von entgangenem Vermögensteueraufkommen in Höhe von 7,5 Milliarden schwedischen Kronen, aufgrund nicht gemeldeter ausländischer Vermögensanlagen, aus (Hansson 2002: S. 7).

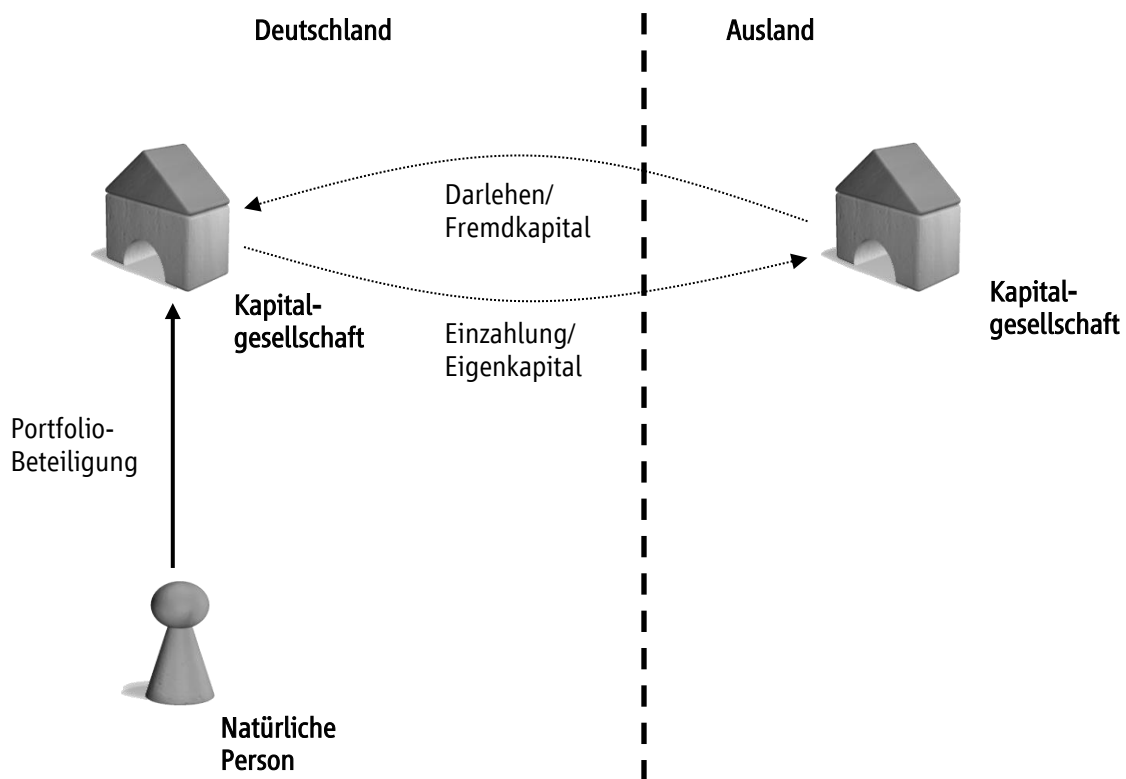
Kapitalgesellschaften

Einer juristischen Person, also einer GmbH, AG oder SE, mit Sitz in Deutschland eröffnen sich vergleichbare Möglichkeiten zur Vermögensverlagerung wie bei natürlichen Personen. Soweit die Vermögensteuer auch in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaften erfassen sollte, wie dies beim Entwurf eines „Vermögensteuergesetz 2014“ der Fall ist, bieten sich Vermögensumschichtungen auf das Ausland wie etwa Investitionen in ausländisches Grundvermögen oder Betriebsstättenvermögen sowie mit Fremdkapital refinanzierte Investitionen im Inland über im Ausland ansässige Finanzierungsgesellschaften an. Hinzu kommen Möglichkeiten für mit Eigenkapital finanzierte Investitionen bzw. Kapitalerhöhungen in ausländischen Tochterkapitalgesellschaften, deren Anteilswerte anders als bei einkommensteuerpflichtigen Anteilseignern regelmäßig im DBA-Fall auf Ebene einer deutschen Mutterkapitalgesellschaft freigestellt sind (Schachtelprivileg). Abbildung 8 veranschaulicht diese Möglichkeit, bei der die vermögensteuerliche Bemessungsgrundlage der inländischen Kapitalgesellschaft sinkt, ohne dass die realwirtschaftliche Standortentscheidung dadurch angepasst werden muss.

⁶⁵ Vgl. Financial Times Online (ft.com), „Sweden axes wealth tax“, <http://www.ft.com/cms/s/0/d6f77584-dd4a-11db-8d42-000b5df10621.html#axzzzNViBVCxT> (Zugriff: 13.3.13).

⁶⁶ Vgl. Stern.de, „Milliardär Kamrad steuert Ikea über geheime Stiftung“ <http://www.stern.de/wirtschaft/news/steuerparadies-liechtenstein-milliardaer-kamrad-steuert-ikea-ueber-geheimestiftung-1647817.html> (Zugriff: 13.3.13).

Abbildung 8: Steuergestaltung über eine ausländische Kapitalgesellschaft



Das bei diesen Gestaltungen auf Ebene einer deutschen Kapitalgesellschaft freigestellte Vermögen wird bei den Anteilseignern nur insoweit erfasst, falls eine Besteuerung daraus resultierender Anteilswertsteigerungen in Deutschland tatsächlich erfolgt. Bei Publikumsgesellschaften dürfte dies aufgrund der hohen persönlichen Freibeträge für inländische Anteilseigner und der international verstreuten Gesellschafterstruktur regelmäßig nicht der Fall sein.

Inhabergeführten deutschen Kapitalgesellschaften bleibt allerdings weiterhin die Möglichkeit zur Fremdfinanzierung des Inlandsengagements über ausländische Betriebsstätten oder Personengesellschaften, die von den Anteilseignern unmittelbar gehalten werden.

5.1.3 Zwischenfazit

Als Ergebnis der vorherigen Überlegungen ist festzuhalten, dass sich bei einer Revitalisierung der Vermögensteuer in Deutschland zahlreiche Möglichkeiten zur Vermögensverlagerung ins Ausland unter Beibehaltung des Wohnsitzes in Deutschland ergeben. Man könnte daran denken, diesen Gestaltungsmöglichkeiten durch sogenannte „Subject-to-tax-Klauseln“ zu begegnen, also die Steuerfreistellung von Auslands- und Inlandsvermögen davon abhängig zu machen, dass im jeweiligen Ausland ebenfalls eine vergleichbare Vermögensteuer erhoben wird. Der Entwurf für ein „Vermögenssteuergesetz 2014“ sieht dies nicht vor. Vor dem Hintergrund existierender

Doppelbesteuerungsabkommen könnte dies ohnehin nur durch einen sog. nationalen „treaty-override“ erfolgen, der völkerrechtlich höchst umstritten ist. In jedem Fall stellt die Verlagerung des Wohnsitzes oder des Orts der Geschäftsleitung die „ultima ratio“ dar. Insbesondere natürliche Personen können dabei zahlreiche Vermögenswerte ins Ausland mit übertragen, ohne eine ertragsteuerliche Aufdeckung darin gebundener stiller Reserven befürchten zu müssen.

5.2 Erhebungskosten

Die Erhebungskosten einer Vermögensteuer ergeben sich insbesondere aus der erforderlichen jährlichen Bewertung des steuerpflichtigen Vermögens. Für die im Jahr 1997 ausgesetzte Vermögensteuer liegen Studien zur Höhe der Erhebungskosten vor, deren Ergebnisse nachfolgend als erstes wiedergegeben werden. Für eine wiedereinzuführende Vermögensteuer liegen erste Schätzungen vor, die ebenfalls rekapituliert werden.

Folgende Überlegungen sprechen aber dafür, dass die Wiedereinführung einer Vermögensteuer prinzipiell mit höheren Erhebungskosten verbunden wäre. Die ehemalige Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und des Betriebsvermögens muss durch eine laufende Verkehrsbewertung des Vermögens ersetzt werden. Eine jährliche Ermittlung von Marktpreisen ist zweifellos für die Finanzverwaltung und die Steuerpflichtigen aufwändiger als die Einheitsbewertung.⁶⁷ Zudem wären für das sog. sonstige Vermögen (u.a. Kunstsammlungen, Turnierpferde oder Oldtimer) Marktpreise auf jährlicher Basis anzusetzen. Hinzu kommt aus der Sicht der Finanzverwaltung, dass die ehemaligen Einheitswerte des Betriebsvermögens für die Vermögensteuer und die im Jahr 1998 abgeschaffte Gewerbesteuer vom Kapital zu Grunde gelegt wurden. Mit Ausnahme der Grundsteuer werden derzeit in Deutschland keine einheitswertabhängigen Steuern mehr erhoben. Deswegen müssten in den Finanzverwaltungen zusätzliche Stellen geschaffen werden; Schätzungen zufolge sind hierzu zwischen 7.500 und 12.500 Finanzbeamte erforderlich.⁶⁸

5.2.1 Erhebungskosten der im Jahr 1997 in Deutschland ausgesetzten Vermögensteuer sowie in weiteren Ländern

Die Literatur zu Vermögensteuern in der Vergangenheit und in anderen Ländern bestätigt den Eindruck, dass Verwaltungs- und Befolgungserfordernisse einer Vermögensteuer eine große Herausforderung darstellen. Die Studien kommen in allen Fällen zu dem Ergebnis, dass Vermögensteuern überproportionale Erhebungskosten (Verwaltungs- und Befolgungskosten) gemessen an ihren Aufkommenswirkungen verursachen.

Tiebel (1986) untersuchte in einer empirischen Analyse im deutschen Kontext, wie hoch der Aufwand für die privaten Haushalte und Unternehmen durch die damalige Vermögensteuer war. Die

⁶⁷ Einheitswerte sind im Rahmen der Hauptfeststellung in Zeitabständen von sechs Jahren zu ermitteln (§ 21 Abs. 1 BewG); beim Grundvermögen geschah dies in den westlichen Bundesländern zuletzt zum 1. Januar 1964.

⁶⁸ Vgl. Hötzel 2013: S. 88 m.w.N.

repräsentative Umfrage unter privaten Haushalten ergab, dass die Vermögensteuer einen Anteil von 28% am zeitlichen Gesamtaufwand einnimmt, der den vermögensteuerpflichtigen Haushalten durch Steuern entsteht. Im Weiteren wird differenziert, wie hoch der Anteil der einzelnen Steuerarten am zeitlichen Aufwand für die mit der steuerlichen Befolgung verbundenen Aktivitäten ist. Dabei werden die Aktivitäten in vier Einzelkategorien unterschieden: (1) Steuererklärung, (2) Beschaffen von Informationen und das Sammeln der Belege, (3) Behördengänge sowie (4) die Zeit bei Beratern. Dabei fällt auf, dass der durch die Vermögensteuer hervorgerufene zeitliche Aufwand für die Kategorie Beratung deutlich höher ist als für alle anderen damaligen Steuerarten.⁶⁹

Sandford und Morrissey (1985) untersuchen die Befolgungs- und Verwaltungskosten der irischen Vermögensteuer, die von 1975 bis 1978 erhoben wurde. Dabei werden die Verwaltungskosten der Vermögensteuer mit Hilfe anderer Studien über die Kosten der damaligen Erbschaftsteuer geschätzt; sie belaufen sich danach auf ungefähr 14% ihres Aufkommens.⁷⁰ Die Befolgungskosten der Steuerpflichtigen werden direkt geschätzt und umfassen lediglich jene Kosten, die Individuen durch die Inanspruchnahme der Steuerberatungsfirma entstanden sind. Danach ergeben sich relative Befolgungskosten in Höhe von 18,5% des Steueraufkommens.⁷¹ Zusammenfassend wird gefolgert, dass die gesamten Erhebungskosten (Verwaltungs- und Befolgungskosten) der Vermögensteuer nicht unter 25% des Aufkommens liegen könnten. Nicht ausgeschlossen sei, dass die Kosten nahe an 50% des Aufkommens lägen.

Rappen (1989) untersucht in seiner Studie die „Vollzugskosten der Steuererhebung und der Gewährung öffentlicher Transfers“. Die Berechnungen beziehen sich dabei nicht auf die Ergebnisse von Kostenbefragungen wie etwa bei Sandford und Morrissey (1985), sondern auf Aufwands- und Kostenhochrechnungen „auf der Basis des marktbewerteten Verzichts auf andere Güter (volkswirtschaftliche Opportunitätskosten), der durch die Mitwirkung bei der Steuererhebung bedingt ist [...]“ (Rappen 1989: S. 224). Folglich verwendet Rappen für die Bewertung der zeitlichen Aufwendungen aber auch wieder überwiegend die Honorarsätze für Steuerberater. Die genauen Annahmen zum zeitlichen Aufwand der verschiedenen Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Erhebung der Vermögensteuer anfallen, sind jedoch nicht nachvollziehbar. Rappen kommt in seiner Analyse zu dem Ergebnis, dass die Kosten des Verwaltungsaufwands 20% des Aufkommens ausmachen. Die Befolgungskosten würden sich auf weitere 12,3% des Aufkommens kumulieren.

⁶⁹ Sicherlich ist zu berücksichtigen, dass sich das Steuersystem seitdem in vielen Aspekten geändert und weiterentwickelt hat. Dennoch zeigt die Studie von Tiebel (1986) eindrücklich auf, mit welcher überproportionalen Erhebungskosten die damalige Vermögensteuer verbunden war.

⁷⁰ Nicht enthalten sind dabei anfängliche Mehrkosten, die notwendig sind, um die entsprechenden Verwaltungsvorgänge zu etablieren.

⁷¹ Sandford und Morrissey (1985) betonen, dass diese Zahl als untere Grenze für die Befolgungskosten angesehen werden muss, da lediglich die finanziellen Kosten, welche der Steuerberatungsgesellschaft unmittelbar bekannt sind, berücksichtigt wurden. Ferner gelangt die Studie zu dem Ergebnis, dass die Befolgungskosten außerordentlich regressiv auf die betroffenen Steuerzahler verteilt sind.

Damit stehen dem Vermögensteueraufkommen Erhebungskosten in Höhe von ungefähr 32% des Aufkommens gegenüber. In einem ähnlichen Gutachten für das Bundesministerium der Finanzen errechnen Loeffelholz, Rappen und Fritzsche (1988) einen Erhebungsaufwand von 43,2% des Aufkommens.

Bauer (1988) analysiert ausführlich die vom damaligen Steuersystem induzierten Verwaltungskosten. In einer sogenannten Querschnittsanalyse für Nordrhein-Westfalen untersucht er die von den einzelnen Steuerarten verursachten Kosten. Auf Basis der erreichten Aufschlüsselung wird die Entwicklung der Verwaltungskosten in Bayern für drei Jahre analysiert. Beide Einzeluntersuchungen zusammen genommen, bilden die Grundlage für die Hochrechnung der Verwaltungskosten auf das gesamte Bundesgebiet.

Für die Analyse in Nordrhein-Westfalen wurden die Kosten der Finanzämter (und Oberfinanzdirektionen) bezüglich der einzelnen Steuerarten detailliert ermittelt. Diese Informationen werden im nächsten Schritt auf die verschiedenen Stellen (zum Beispiel der Finanzkasse, der Bewertungsstelle und der Geschäftsstelle) in den Finanzämtern heruntergebrochen. Dabei ist der Kostenbegriff relativ eng gefasst, da lediglich die tatsächlichen Ausgaben im betrachteten Zeitraum erfasst werden. Nicht berücksichtigt werden zum Beispiel kalkulatorische Kosten oder Opportunitätskosten. Unter diesem Aspekt werden die wahren Kosten eher unterschätzt als überschätzt.

Bei der Aufschlüsselung der Kosten in Steuerarten und auf Behördenstellen müssen verschiedene Kostenbeziehungen zwischen den Steuerarten berücksichtigt werden. Beispielsweise werden an einigen Stellen in der Finanzverwaltung Tätigkeiten wahrgenommen, die nicht nur der Erhebung einer einzigen Steuer dienen, sondern gleich mehreren. So wird die Aufhebung, Nachfeststellung, Fortschreibung und Veranlagung der Steuermessbeträge sowohl für die Ermittlung der Grund-, der Gewerbe- als auch der Vermögensteuer verwendet. Deshalb sind die bei der entsprechenden Bewertungsstelle anfallenden Kosten auf die drei Steuerarten aufzuschlüsseln. Die erwähnten Kosten wurden dabei zu 20% der Vermögensteuer, zu 30% der Gewerbesteuer und zu 50% der Grundsteuer zugeschrieben. Insbesondere der hohe Kostenanteil der Grundsteuer ist bei der Interpretation der Endergebnisse im heutigen Kontext zu berücksichtigen. Denn es steht außer Frage, dass für die Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Vermögensteuer nicht auf die grundsteuerlichen Einheitswerte zurückgegriffen werden kann, da genau diese das Bundesverfassungsgericht 1995 (BVerfG v. 22.06.1995, 2 BvL 37/91) aufgrund der damit verbundenen ungleichen Bewertung von Vermögen als nicht verfassungskonform eingestuft hat. Bei einer Neuauflage der Vermögensteuer wäre stattdessen ein separates, kostenintensiveres Ertragswertverfahren anzuwenden. Aus dieser Perspektive erscheinen die Kostenschätzungen von Bauer im Vergleich zu den Verwaltungskosten einer heutigen Vermögensteuer eher zu gering auszufallen. Die Kosten des einfacheren Einheitsverfahrens, welches Bauer kostenmäßig lediglich zu 20% der Vermögensteuer zurechnet,

würde durch das aufwendigere Ertragswertverfahren, welches vollständig der Vermögensteuer zuzurechnen wäre, ersetzt.⁷²

Schließlich ermittelt Bauer verschiedene Analyseperspektiven, um die Erhebungsproblematik der verschiedenen Steuern einschätzen zu können. Zuerst werden die Personalkosten der verschiedenen Steuern im Verhältnis zum gesamten Personalaufwand in Beziehung gesetzt zum relativen Anteil einer Steuer am Gesamtaufkommen. Der Kostenanteil einer Steuer wird also ins Verhältnis gesetzt zur Bedeutung der Steuer am Gesamtsteueraufkommen. Dabei weisen die damalige Gesellschaftsteuer und die Vermögensteuer das mit Abstand nachteiligste Verhältnis auf. Die entsprechende Verhältnismaßzahl übersteigt die der Einkommensteuer und Umsatzsteuer um ein vielfaches.

Bauers Kostenhochrechnung für das gesamte Bundesgebiet ergibt ein ähnlich nachteiliges Bild bezüglich der Kosteneffektivität der Vermögensteuer. Die Verwaltungskosten der Vermögensteuer machen 10,8% ihres Aufkommens aus (Bauer 1988: S. 386). Der durchschnittliche Kostenanteil aller Steuern an deren Aufkommen liegt lediglich bei 1,87 % (Bauer 1988: S. 279). Bauer nennt das Bewertungsrecht für die Vermögensteuer als einen kostentreibenden Faktor. Die Ergebnisse sind umso beachtenswerter, wenn Bauers Annahme über die Aufteilung der Verwaltungskosten für die damalige Einheitsbewertung auf Grundsteuer (50%), Gewerbesteuer (30%) und Vermögensteuer (20%) vergegenwärtigt wird.

5.2.2 Erhebungskosten bei einer Revitalisierung der Vermögensteuer in Deutschland

Bei einer Wiedereinführung der Vermögensteuer kann an der ursprünglichen Praxis der Einheitsbewertung nicht festgehalten werden. Vielmehr ist das steuerpflichtige Vermögen auf der Grundlage von Verkehrswerten anzusetzen, was eine jährliche Ermittlung von Marktpreisen erforderlich macht. Die Bewertung kann sich an den Vorschriften des Bewertungsgesetzes orientieren, wie sie für die seit 2009 geltende Erbschaft- und Schenkungsteuer gelten. Für die Bewertung des Betriebsvermögens, des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens sowie des sonstigen Vermögens hätte dies folgende Konsequenzen.

5.2.2.1 Betriebsvermögen

Die Vorschläge zur Wiedereinführung der Vermögensteuer sehen nur zum Teil die Freistellung von Betriebsvermögen vor. Betriebsvermögen müsste bei einer Wiedereinführung der Vermögensteuer nach den erbschaftsteuerlichen Vorgaben im Bewertungsgesetz bewertet werden. Das Standardverfahren für die Bewertung stellt dabei das Vereinfachte Ertragswertverfahren dar. Dieses

⁷² Die Ertragswertermittlung für das Grundvermögen kann sich am erbschaftsteuerlichen Verfahren orientieren (im Entwurf für ein „Vermögenssteuergesetz 2014“ § 7 Abs. 3 VStG-E; siehe auch Häuselmann 2012: S. 1678). Notwendige Ertragswertermittlungen im Erbschaftsfall werden den Aufwand für eine Vermögensteuer allerdings nur minimal reduzieren, da diese anders als die Erbschaftsteuer eine periodische Steuer darstellt. Von daher sind die Kosten der Vermögensteuer anzulasten.

zielt auf die Ermittlung des Barwerts der erwarteten Reinerträge eines Unternehmens. Die zukünftigen Erträge werden durch einen Diskontierungsfaktor auf die Gegenwart bezogen. Der Diskontierungsfaktor (Kapitalisierungszinssatz) setzt sich aus dem Basiszinssatz und einem pauschalisiertem Zuschlag zusammen. Da zukünftige Erträge schwierig beziehungsweise nur mit erheblichem Aufwand prognostiziert werden können, wird üblicherweise auf die letzten drei Jahre vor Feststellung zurückgegriffen. Falls das ermittelte Ergebnis unter dem Substanzwert liegt, sieht das Bewertungsgesetz vor, dass das Vereinfachte Ertragswertverfahren als Bewertungsinstrument ausscheidet (§ 11 Abs. 2 S. 3 BewG). In diesem Kontext weisen Halaczinsky und Riedel (2009: S. 134) darauf hin, dass für die Ermittlung des Substanzwertes eine Bestandsaufnahme aller Wirtschaftsgüter notwendig ist. Dies kann zu erheblichen Kosten für die Unternehmen führen. Auch auf Seiten der Finanzverwaltung entstehen Kosten der Beurteilung, welches Verfahren anzuwenden ist.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass mögliche Verschonungsregeln für das Betriebsvermögen erhebliche zusätzliche Kosten aufgrund der dann notwendigen Abgrenzung von (steuerbegünstigtem) betriebsnotwendigem Kapital und (steuerschädlichem) Verwaltungskapital verursachen. Zudem dürften die steuerlich induzierten Vermögensentscheidungen von Betriebsinhabern in diesem Falle ein erhebliches Ausmaß annehmen. In diesem Kontext ist auch zu bedenken, dass Betriebsgrundstücke, welche nicht-betriebsnotwendiges Vermögen oder Verwaltungsvermögen darstellen, laut Bewertungsgesetz eine Einzelbewertung erfordern (Halaczinsky und Riedel 2009: S. 111).

Des Weiteren sieht das Bewertungsgesetz für Betriebsvermögen die Möglichkeit vor, dass der ermittelte Wert aus dem Vereinfachten Ertragswertverfahren durch ein Gutachten widerlegt werden kann. Diese von Sachverständigen durchgeführten Gutachten würde zusätzliche Kosten verursachen und das Nettoaufkommen der Vermögensteuer weiter reduzieren.

5.2.2.2 Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Auch die Bewertung des Wirtschaftsteils eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft müsste im Rahmen einer wiederbelebten Vermögensteuer auf den Verkehrswert abzielen. Analog zur Bewertung im Rahmen der Erbschaftsteuer würde ein typisiertes Bewertungsverfahren angewandt werden. Damit würde allerdings nicht der exakte *individuelle* Verkehrswert festgesetzt.⁷³ Dieses typisierte Verfahren hat zum Ziel, die Bewertungskosten möglichst handhabbar zu machen. Jedoch erhöht sich dadurch die Wahrscheinlichkeit, dass Verfahren zum Nachweis eines geringeren Verkehrswertes angestrengt werden, wie dies nach § 165 Abs. 3 BewG möglich ist.

⁷³ Vgl. Halaczinsky und Riedel 2009: S. 148. Die Bewertung des Wohnteils richtet sich nach den Bewertungsvorschriften des Grundvermögens.

5.2.2.3 Grundvermögen

Für das Grundvermögen sieht das Bewertungsgesetz bereits für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer den Ansatz zum Verkehrswert vor (§ 177 BewG). Dieses Verfahren ist sicherlich aufwendiger einzuschätzen als ein Rückgriff auf die im Rahmen der Grundsteuer ermittelten Einheitswerte. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Nachweis eines niedrigeren Verkehrswertes, als der durch das reguläre Bewertungsverfahren ermittelte, zugelassen ist.

Die Bewertung des privaten Immobilienbesitzes wird für die Erbschaftsteuer gemäß der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vorgenommen. Da für Eigenheime und Eigentumswohnungen gewöhnlich keine unmittelbaren Marktwerte bekannt sind, sieht die ImmoWertV eine Bewertung nach dem Vergleichswertverfahren vor. Je nach Vermögensart können aber auch das Ertragswert- oder Sachwertverfahren herangezogen werden.

5.2.2.4 Sonstiges Vermögen

Für die Bewertung des sonstigen Vermögens sind ebenfalls Markt- bzw. Verkehrswerte heranzuziehen. Grundsätzlich ist der gemeine Wert (§ 9 BewG) für jeden steuerpflichtigen Vermögensgegenstand zu ermitteln. Dies ist unproblematisch, soweit unmittelbar auf Marktwerte zurückgegriffen werden kann, also etwa im Hinblick auf Bargeld, Bankguthaben sowie Sichteinlagen (Nennwert) oder Investmentanteile (Rücknahmepreis), börsennotierte Wertpapiere einschließlich Aktien (Kurswert) oder noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen (Rückkaufswert).⁷⁴ Deutlich schwieriger wird die Ermittlung von Marktwerten hingegen bei weniger fungiblen Vermögensgegenständen wie zum Beispiel Kunstsammlungen, Pferden, Antiquitäten, Oldtimern etc.⁷⁵

5.2.2.5 Auslandsvermögen

Im Hinblick auf das Auslandsvermögen steuerpflichtiger Inländer ist meist nicht die Bewertung des Vermögens das größte Problem, sondern vielmehr die Erfassung des Vermögens an sich. So argumentieren Maiterth und Sureth (2005: S. 72): „Im Gegensatz zur Bewertung bereitet die Erfassung des Geldvermögens zum Teil erhebliche Schwierigkeiten. Dies liegt zum einen am sog. Bankgeheimnis (§ 30a AO) und zum anderen an der Verlagerung von Geldvermögen auf ausländische Finanzplätze“. Freilich ist dies nicht alleine ein Problem der Vermögensteuer, sondern auch der Ertragsteuern.

⁷⁴ Vgl. hierzu z.B. Häuselmann 2012: S. 1678, mit Bezug zum Entwurf eines „Vermögensteuergesetz 2014“.

⁷⁵ Der Blick auf die entsprechenden Bewertungsvorschriften im Rahmen der französischen Vermögensteuer zeigt den außerordentlichen Aufwand bei der Bewertung nicht fungibler großer Privatvermögen. Vgl. hierzu etwa für Frankreich „L'impôt sur les grandes fortunes“ vom Bureau d'études fiscales et juridiques Francis Lefebvre.

5.2.3 Schätzungen zu den Erhebungskosten

Derzeit gibt es nur wenige konkrete Schätzungen zu den Erhebungskosten einer neuen Vermögensteuer. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hat dazu die umfangreichsten und konkretesten Studien angefertigt. In den Studien wird der Versuch unternommen, alle Kostenstellen der Vermögensteuererhebung bei den Steuerpflichtigen und der Verwaltung zu identifizieren sowie zeitlich und monetär zu bewerten. Bezüglich der Annahmen zur Vermögensverteilung sowie den Vermögenshöhen und Vermögensarten der potentiell Steuerpflichtigen werden Befragungsdaten aus dem Sozio-ökonomischen Panel (SOEP) herangezogen. Diese werden mit Hilfe statistischer Methoden angepasst, um der Verzerrung der Stichprobe in Bezug auf die Anzahl der teilnehmenden Vermögenden gerecht zu werden.

Im Jahr 2004 hat das DIW (Bach et al. 2004) diese Methode verwendet, um den damaligen Entwurf von Bündnis 90 / Die Grünen bezüglich des Aufkommens und der Erhebungskosten zu bewerten. Auch wenn zu jenem Zeitpunkt die Reform des Bewertungsgesetzes im Rahmen des neuen Erbschaftsteuergesetzes 2009 noch nicht verabschiedet war, orientiert sich das DIW bereits in der damaligen Simulation an der Bewertung der Vermögensarten anhand von Verkehrswerten. Zu berücksichtigen ist, dass der damalige Vorschlag einen substantiellen Freibetrag für Betriebsvermögen vorsah. Im Ergebnis kommt das DIW auf Befolgungskosten für die betroffenen Haushalte in Höhe von 5,5 Milliarden Euro, was bei einem geschätzten Aufkommen von 11 Milliarden Euro Befolgungskosten in Höhe von 50% des Aufkommens bedeutet. Die Autoren der Studie vergleichen diese enorm hohen Schätzungen mit den o.a. Ergebnissen von Rappen (1989). Dieser nimmt entsprechend den damaligen Regeln an, dass eine Hauptveranlagung nur alle drei Jahre durchgeführt wird. Unter dieser Annahme würden sich die von Bach et al. (2004) errechneten Befolgungskosten auf 17% des Aufkommens belaufen beziehungsweise auf 14% des Aufkommens, wenn nur die Befolgungskosten jener Personen betrachtet werden, die schlussendlich die Steuer zu entrichten haben (Bach et al. 2004: S. 121).

Eine neuere Studie des DIW (Bach und Beznoska (2012)) ermittelt die „Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer“. Grundlage hierfür sind die Regelungen der im Jahr 1997 ausgesetzten Vermögensteuer. Die angenommenen Änderungen sind im Wesentlichen deckungsgleich mit jenen des Gesetzentwurfs aus dem Jahr 2012, welche die damaligen rot-grün geführten Landesregierungen in Umlauf brachten.⁷⁶ So werden keine gesonderten Freistellungen für Betriebsvermögen vorgesehen und die Bewertung des Vermögens soll auf Basis der verkehrswertorientierten Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfolgen.

Für die zugrunde gelegte Ausgestaltung der Vermögensteuer errechnen Bach und Beznoska (2012) Erhebungskosten (Befolgungs- und Verwaltungskosten) in Höhe von 1,8% des

⁷⁶ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Vermögensteuer und Änderung des Bewertungsgesetzes und anderer Gesetze. Vgl. dazu auch Häuselmann (2012).

Vermögenssteueraufkommens. Die Mikrosimulation ergibt, dass ein Aufkommen von 16,5 Milliarden pro Jahr generiert werden könnte.

Die Schätzung der Erhebungskosten in Höhe von 1,8% des Aufkommens ist sehr viel niedriger als alle bisherigen Schätzungen zu den Kosten von Vermögenssteuern – und auch erheblich niedriger als frühere Schätzungen des DIW. Die aufwendige Kalkulation und Mikrosimulation der Autoren basiert auf einer Anzahl von Annahmen, welche die Ergebnisse unter Umständen entscheidend beeinflussen. Es werden keine alternativen Annahmen über den zeitlichen Aufwand für die verschiedenen Bewertungstätigkeiten und deren monetäre Bewertung evaluiert. Ebenso wenig werden die Auswirkungen der Annahmen zur Bereinigung der Verzerrung der SOEP Stichprobe in Bezug auf die unterrepräsentierte Gruppe der Vermögenden erörtert.

5.3 Verteilungswirkungen

Steuern (und Transfers) können zur Korrektur der Verteilung der Markteinkommen mit dem Ziel einer gleichmäßigeren Einkommens- und Vermögensverteilung beitragen. Der Wunsch nach mehr Umverteilung bzw. eine Stärkung der Verteilungsgerechtigkeit der Einkommen und Vermögen prägt auch die derzeitige Diskussion um eine Revitalisierung der Vermögensbesteuerung und eine Erhöhung des Einkommensteuerspitzenatzes in Deutschland. Unklar ist dabei allerdings, wann eine bestimmte Einkommens- und Vermögensverteilung eigentlich gerecht ist. Diese Frage kann von den Wirtschaftswissenschaften auch nicht beantwortet werden. Eine wirtschaftliche Analyse kann nur das Ausmaß der über das Steuer- und Transfersystem vorgenommenen Umverteilungseffekte aufzeigen und untersuchen, ob bestimmte Steuern wirksame Umverteilungsinstrumente sind.

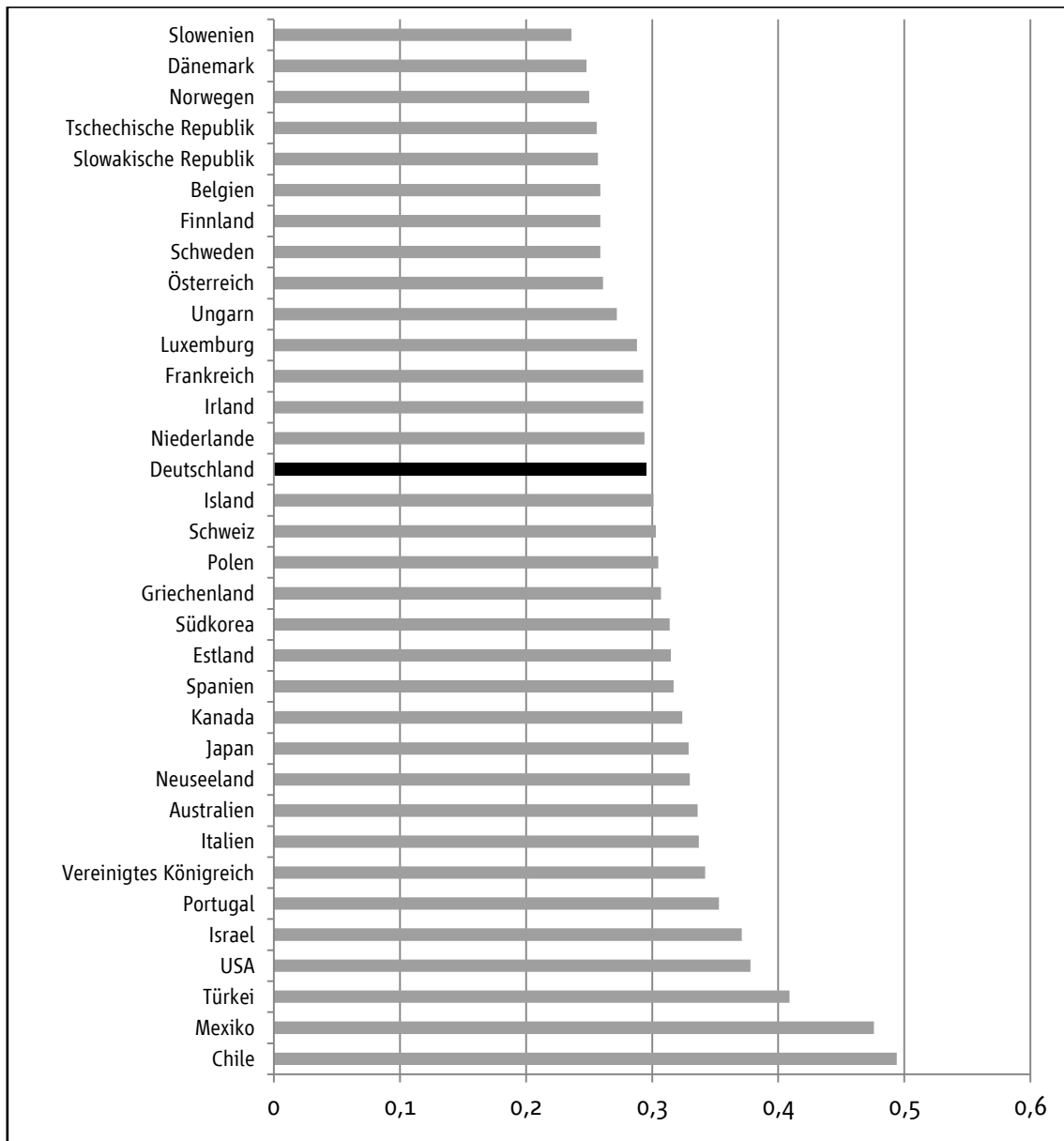
5.3.1 Einkommensverteilung

Der Vermögensaufbau erfolgt durch Ersparnisbildung aus dem laufenden verfügbaren Einkommen oder über empfangene Erbschaften und Schenkungen. Die Einkommensverteilung und ihre Beeinflussung durch Steuern und Transfers ist demnach eine bedeutsame Determinante der Vermögensverteilung.

Der Gini-Koeffizient ist die gebräuchlichste Maßgröße für die Konzentration der Einkommen. Er nimmt Werte zwischen 0 und 1 an. Je geringer sein Wert, desto statistisch gleicher sind die Einkommen verteilt. Ein Gini-Koeffizient von 0 steht für eine vollständige Gleichverteilung. Eine Umverteilung über das Steuer- und Transfersystem findet dann statt, wenn der Gini-Koeffizient der verfügbaren Einkommen geringer ist als der der Markteinkommen.

Die OECD (2013) stellt Daten zur Einkommensverteilung gemessen am Gini-Koeffizienten bereit. Die letzte Aktualisierung der OECD Daten stammt aus den späten 2000er Jahren (für die meisten Länder aus 2008, für wenige Länder aus 2007).

Abbildung 9: Gini-Koeffizient des Einkommens nach Steuern und Transfers



Quelle: OECD (2013)

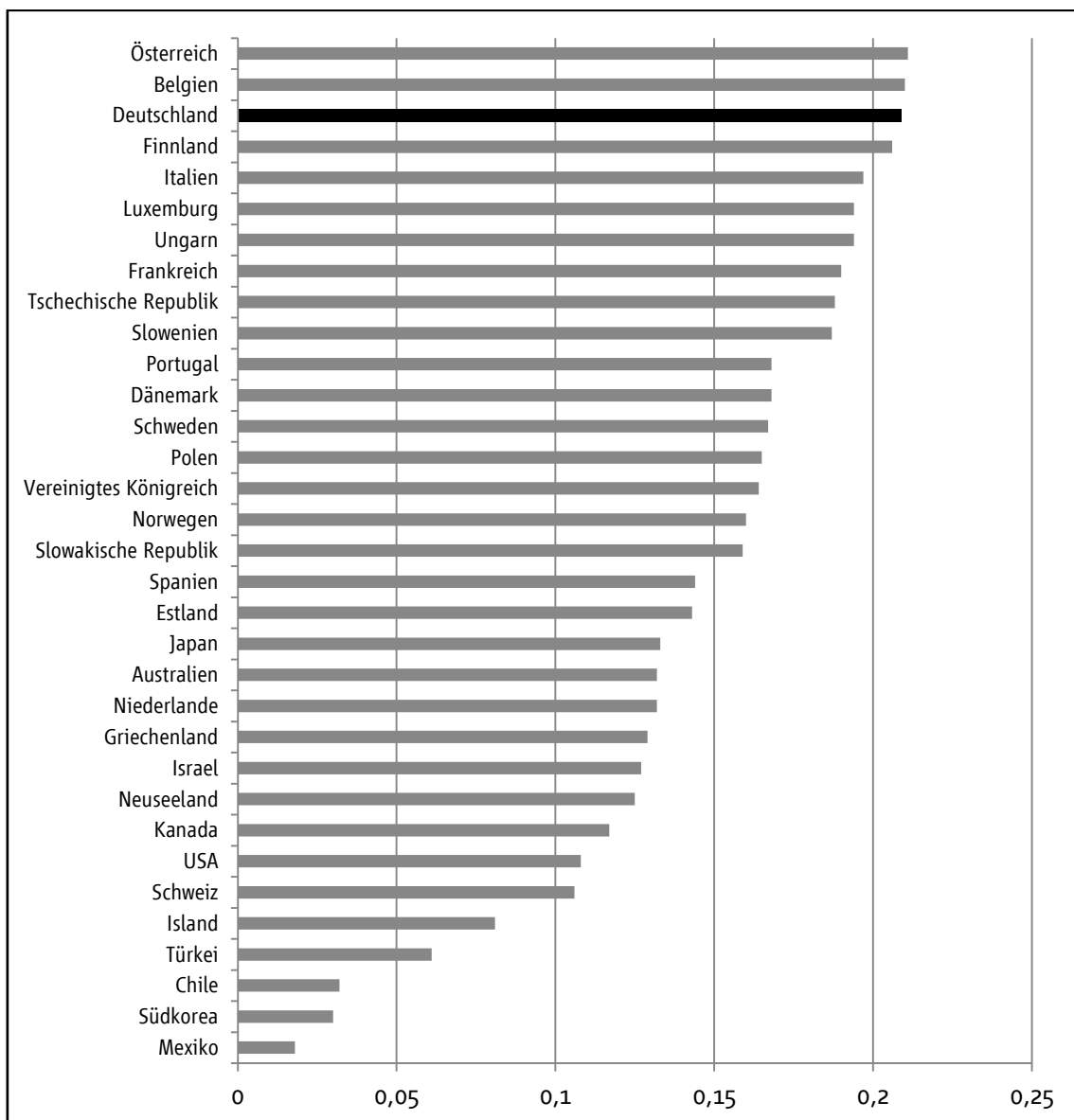
Aus Abbildung 9 geht hervor, dass in Deutschland die Einkommensverteilung nach Steuern und Transfers im internationalen Vergleich unauffällig ist. 19 OECD Länder verfügen nach Steuern und Transfers über eine ungleichere Vermögensverteilung als Deutschland. 14 OECD Länder weisen einen geringeren Gini-Koeffizienten und damit eine gleichere Einkommensverteilung auf. Gemessen am durchschnittlichen Gini-Koeffizienten zur Einkommensverteilung nach Steuern und Transfers nimmt Deutschland mit einem Wert von 0,295 einen Platz im Mittelfeld der OECD-Mitgliedstaaten ein (OECD-Durchschnitt: 0,314).

Die Umverteilungswirkungen der die Verteilung der Einkommen beeinflussenden Steuern und Transfers lassen sich über die Differenz des Gini-Koeffizienten der Markteinkommen und des Gini-

Koeffizienten nach Steuern und Transfers ermitteln. Diese Differenz ist für alle Länder positiv. Die Ergebnisse erlauben Rückschlüsse darüber, welche Steuer- und Transfersysteme die Marktergebnisse in besonders großem Umfang korrigieren. Abbildung 10 zeigt, dass eine große Variation der Differenz zwischen Gini-Koeffizient vor und nach Steuern und Transfers über die OECD-Länder beobachtbar ist. Im Mittel beträgt die Differenz 0,144; dies entspricht einer Senkung des durchschnittlichen Gini-Koeffizienten durch Steuern und Transfers um 31,44%. Der deutsche Gini-Koeffizient wird um 41,47% durch Steuern und Transfers gesenkt. Dies entspricht also deutlich mehr als der durchschnittlichen Reduzierung.

Aus Abbildung 10 wird ersichtlich, dass von den 33 OECD Ländern (Irland wird wegen fehlendem Gini-Koeffizienten der Markteinkommen nicht berücksichtigt) lediglich zwei Länder (Belgien und Österreich) eine stärkere Reduzierung des Gini-Koeffizienten aufweisen und damit stärker umverteilen, als dies in Deutschland der Fall ist. Aus den Zahlen der OECD geht also deutlich hervor, dass das Steuer- und Transfersystem in Deutschland eine überdurchschnittliche Korrektur der Marktergebnisse hin zu einer gleichmäßigeren Verteilung vornimmt. Neben der progressiven Einkommensteuer bewirkt das Transfersystem über das Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Wohngeld usw. eine starke Nivellierung der Einkommen. Wenn eine noch stärkere Angleichung der verfügbaren Einkommen angestrebt werden sollte, ist eine Verschärfung der Steuerprogression bei der Einkommensteuer der geeignete Ansatzpunkt, verbunden mit einer Anhebung der Transfersätze. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass mit beiden Maßnahmen negative Leistungsanreize einhergehen dürften, die zu Effizienzverlusten und einem dauerhaft geringeren Wachstumspfad führen dürften. Zudem sind vor dem Hintergrund, dass in Deutschland die Markteinkommen bereits heute im OECD-Vergleich mit am stärksten durch Steuern und Transfers umverteilt werden, weitere Einkommensteuererhöhungen schwer zu begründen.

Abbildung 10: Differenz der Gini-Koeffizienten des Einkommens vor und nach Steuern und Transfers



Quelle: OECD (2013)

5.3.2 Vermögensverteilung

Vermögen sind in der Regel ungleicher verteilt als Einkommen. Ein wesentlicher Grund ist, dass die Vermögenskonzentration durch hohe Erbschaften befördert wird. Abbildung 11 illustriert die Gini-Koeffizienten für die Vermögensverteilung in den Mitgliedsländern der OECD (Davies et al. 2011: S.86

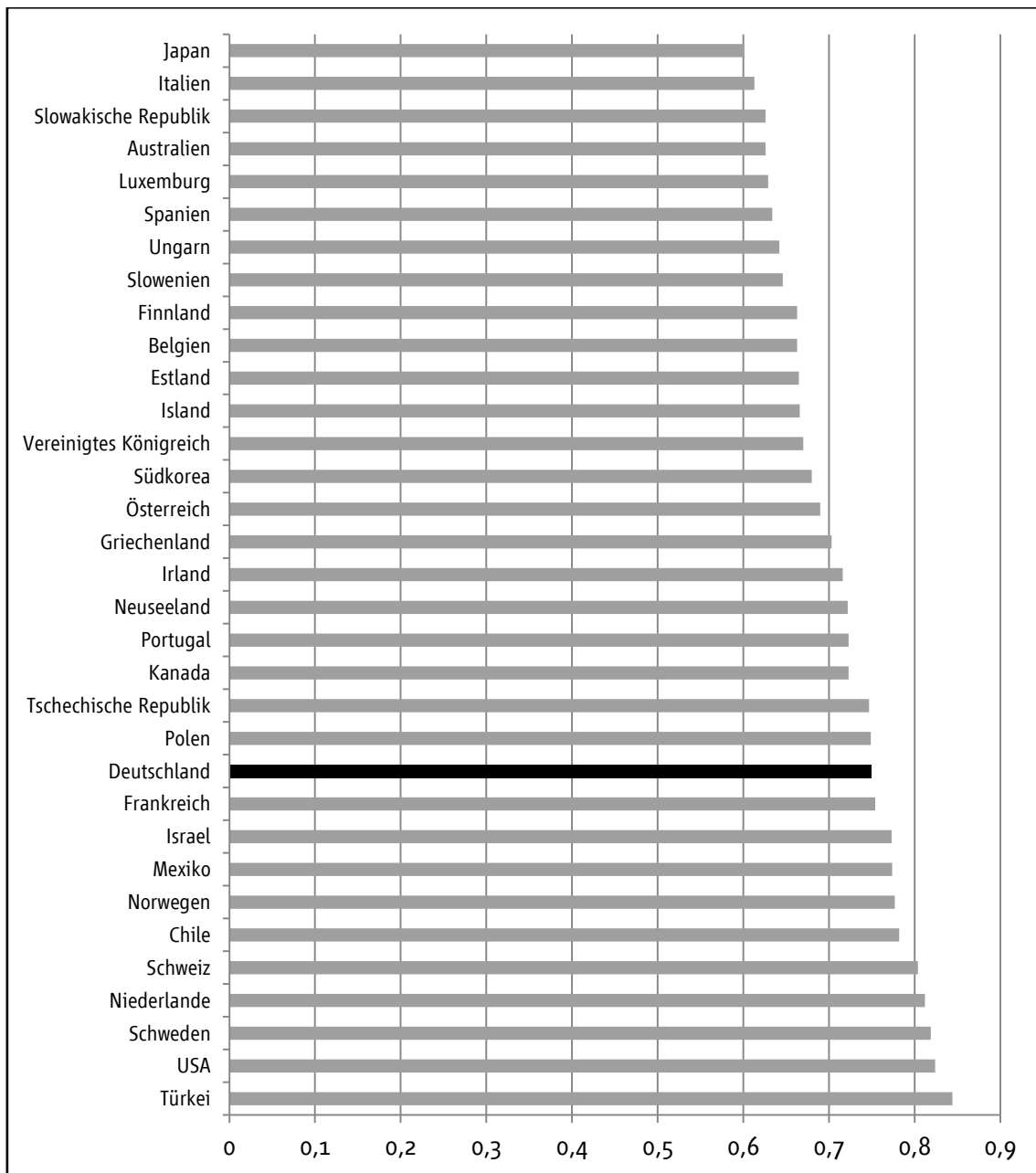
ff.). Im Jahr 2011 liegt Deutschland mit einem Gini-Koeffizienten von 0,75⁷⁷ auf Platz 23 von 33 Ländern und im weltweiten Vergleich auf Platz 100 von 129 betrachteten Ländern.⁷⁸

Die Aussagekraft von internationalen Vergleichen der Gini-Koeffizienten für die Vermögensverteilung ist aus mehreren Gründen begrenzt. Dies gilt einmal für den Vergleich von Volkswirtschaften mit völlig unterschiedlichem Entwicklungsstand, Pro-Kopf-Einkommen und Einkommensverteilung. Besonders eingeschränkt ist der Erkenntniswert der Gini-Koeffizienten oder anderer Verteilungsmaße für die Vermögensverteilung aber durch die enge Fassung des Vermögensbegriffs, der nur Finanz- und Sachvermögen einschließt, nicht aber das im Rahmen von staatlichen Alterssicherungssystemen erworbene Altersvorsorgevermögen. Je großzügiger die Renten- oder Pensionszusagen staatlicher Alterssicherungssysteme ausfallen, desto geringer sind für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte die Anreize zum Aufbau eines Finanz- oder Sachvermögens für die Sicherung des Lebensstandards im Alter. Bei Zugrundelegung eines umfassenderen Vermögensbegriffs unter Einschluss des Altersvorsorgevermögens würde sich ein geringerer Gini-Koeffizient und das heißt: eine statistisch gleichmäßigere Vermögensverteilung ergeben. Nach Berechnungen von Frick und Grabka (2010) hätte sich für Deutschland der Gini-Koeffizient der Vermögensverteilung im Jahr 2007 von 0,799 für das Finanz- und Sachvermögen auf 0,637 bei Berücksichtigung des Altersvorsorgevermögens reduziert. Das entspricht einem Rückgang von immerhin gut 20%. Die ausgeprägte Ungleichheit bei der Verteilung des Finanz- und Sachvermögens ist also zu einem Teil Folge eines gut ausgebauten Sozialstaates. Diese Sachverhalte muss man bei der Interpretation der oben genannten Zahlen zur Vermögensverteilung im Auge behalten.

⁷⁷ Frick und Grabka (2009: S. 56) ermitteln für die Jahre 2002 und 2007 mit 0,777 und 0,799 in etwa vergleichbare Werte für den Gini-Koeffizienten der Vermögensverteilung.

⁷⁸ Quelle: Davies et al. (2011), Credit Suisse Global Wealth Databook 2011. Dänemark bleibt wegen nicht plausiblen Wert (Gini-Koeffizient=1,112, S. 86) unberücksichtigt.

Abbildung 11: Gini-Koeffizienten für die Vermögensverteilung, OECD-Länder, 2011



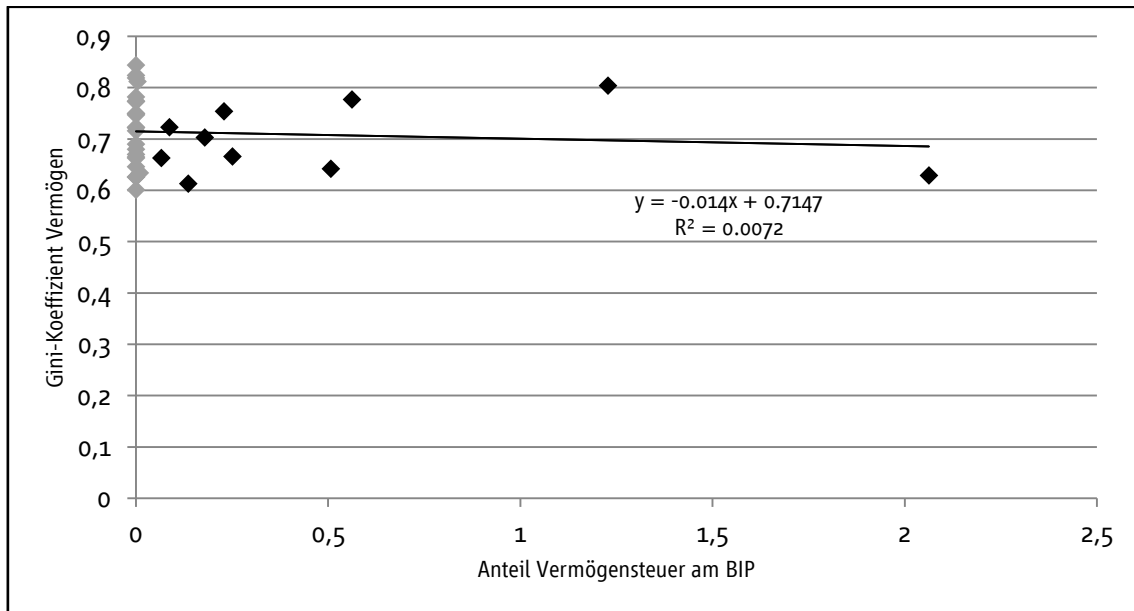
Quelle: Davies et al. (2011)

Im Übrigen deutet im internationalen Vergleich wenig darauf hin, dass höhere Vermögensteuern mit einer gleicheren Vermögensverteilung einhergehen. Der Querschnittsvergleich der OECD-Länder in Abbildung 12 lässt keinen Zusammenhang zwischen der Höhe von Nettovermögensteuern (bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt) und der Gleichheit der Vermögensverteilung erkennen.

Ein Punkt in Abbildung 12 spiegelt dabei den Gini-Koeffizienten des Vermögens und den Anteil der Vermögensteuer am Bruttoinlandsprodukt im betrachteten Land wider. Das Bestimmtheitsmaß zwischen den zwei Variablen ist nahe bei null. An dieser Schlussfolgerung ändert sich auch nichts,

wenn man den Zusammenhang zwischen den Gini-Koeffizienten der Vermögensverteilung und dem Anteil der Erbschaftsteuer am Bruttoinlandsprodukt oder der Summe von Erbschaftsteuer und Nettovermögensteuer betrachtet. In allen Fällen ist das Bestimmtheitsmaß nahe bei null. Es ist auf die Begrenztheit dieser Rechnungen hinzuweisen, jedoch stehen problemadäquatere Panel-Daten nicht zur Verfügung.

Abbildung 12: Bedeutung der Vermögensteuer und Vermögensungleichverteilung



Datenquellen: Vermögensteueranteil: OECD (2012a); Gini-Koeffizient: Davies et al. (2011)

Bei genauer Betrachtung einzelner Länder lässt sich ebenso wenig ein gesicherter Zusammenhang zwischen der Höhe der Vermögensbesteuerung und der Vermögensgleichheit erkennen. Länder mit einer vergleichsweise gleichmäßigen Verteilung des Vermögens (wie etwa Australien, Slowakische Republik, Slowenien) erheben überhaupt keine Vermögensteuern; demgegenüber weisen Länder mit einem hohen Anteil von Vermögensteuern am Bruttoinlandsprodukt (wie Norwegen, Schweiz, Frankreich) eine ungleichere Vermögensverteilung auf als Deutschland.

5.3.3 Vermögensteuer und Vermögensformen

Über den Lebenszyklus gebildetes und gebrauchtes Vermögen kann unterschiedliche Formen annehmen: Finanz- und Sachvermögen, Humankapitalvermögen und über Renten- und Pensionsansparungen erworbenes Altersvorsorgevermögen. Eine Steuer auf das Nettovermögen würde grundsätzlich nur das Finanz- und Sachvermögen erfassen – vgl. Abschnitt 5.2 zu den damit einhergehenden Bewertungsproblemen –, nicht aber die anderen Vermögenskategorien. Die daraus resultierende Verletzung des Prinzips einer gerechten Besteuerung ist offensichtlich.

Man vergleiche einen Arbeitnehmer, der während seiner Beschäftigungsphase einen Rentenanspruch erwirbt und nach Eintritt in den Ruhestand eine jährliche Rente bezieht mit einem Selbständigen, der

über den gleichen Zeitraum ein dem Rentenanspruch entsprechendes Finanzvermögen aufgebaut hat. Der Rentenanspruch und damit das Altersvermögen des Arbeitnehmers wird durch die Vermögensteuer nicht erfasst, während das vom Selbständigen aufgebaute Altersvermögen als Finanzvermögen der Vermögensteuer unterliegt, womit mögliche Ungerechtigkeiten einer Vermögensteuer zum Ausdruck kommen. Der Aufbau von steuerpflichtigem Altersvorsorgevermögen von Selbständigen über die Bildung von Finanz- oder Sachvermögen würde im Vergleich zu steuerbefreiten Renten- oder Pensionsansparungen durch eine Vermögensteuer diskriminiert. Im Prinzip könnte man diese Benachteiligung – wie in den Vermögensteuerplänen der Grünen auch vorgesehen – durch einen ausreichend hohen Altersvorsorgefreibetrag für Vermögensteuerpflichtige beseitigen, die weder in die gesetzliche Rentenversicherung noch ein berufsständisches Versorgungswerk einzahlen. Allerdings sind derartige Maßnahmen nicht zielgenau und beseitigen deswegen auch mögliche steuerliche Nachteile nicht vollständig.

Neben Rentenanwartschaften wird auch das Humankapitalvermögen durch eine Vermögensteuer nicht erfasst, indem zukünftig am Markt erzielbare Arbeitseinkommen nicht in die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer eingehen. Vergleicht man etwa zwei Personen, die über identische Ersparnisse verfügen und diese entweder in Sachkapital (wie Grundstücke) oder in Ausbildung und Weiterbildung investieren, so kann sich eine materielle Ungleichheit der Belastung ergeben. Dies ist der Fall, wenn den Ausgaben für Ausbildung und Weiterbildung ein gleich hoher Barwert erwarteter Nettoeinnahmen gegenübersteht. Beide Personen verfügen dann über ein gleich hohes Vermögen. Es kommt also schon bei diesen einfachen Annahmen zu einer grundlegenden Ungleichheit der Besteuerung von Sach- und Finanzvermögen einerseits und Humankapitalvermögen andererseits.

Das folgende Beispiel zeigt, dass dies ein grundlegendes Problem der Vermögensteuer ist, welches für eine Vielzahl von Steuerpflichtigen von Bedeutung ist: Angenommen eine 25-jährige Absolventin der Mathematik einer angesehenen deutschen Hochschule entscheidet sich nach dem Studium in der Versicherungsbranche tätig zu werden. Das beschert ihr laut „Focus Gehaltsreport“ 4.875 Euro Bruttoeinkommen im Monat. Dabei nicht berücksichtigt sind beispielsweise deutliche Gehaltssprünge im Falle der Übernahme einer Leitungsposition.

Eine vereinfachte Barwertrechnung der Gehaltszuflüsse, die von Steuern und Abgaben völlig absieht, erlaubt es, Rückschlüsse auf die Höhe des Humankapitals vorzunehmen. Angenommen wird ein Jahreseinkommen von 63.375 Euro, ein Marktzinssatz von $r = 5\%$ und eine Arbeitszeit von 42 Jahren. Dies ergibt einen Barwert des Humankapitals von 1.104.196 Euro.⁷⁹ Mögliche Risiken hinsichtlich der Realisation dieses Barwertes, sind nicht zwingend höher einzuschätzen, als wenn Vermögen beispielsweise in Aktien gehalten wird.

⁷⁹ Der entsprechende Barwert berechnet sich über $63.375 \cdot \frac{1}{0,05} \cdot \left[1 - \frac{1}{(1+0,05)^{42}}\right] = 1.104.196$.

Wenn nun ein mittelständischer Handwerker oder Kleinunternehmer sein ganzes Leben lang gearbeitet und sehr erfolgreich seinen eigenen Betrieb aufgebaut hat, so mag er bei Eintritt in die Rente ein Vermögen von 1.000.000 Euro angespart haben. Bei einer Vermögensteuer von 1% wären damit jährlich 10.000 Euro Vermögensteuer zu entrichten. Ist es gerecht, dass dieser Unternehmer Vermögensteuern bezahlen muss und die Finanzmathematikerin nicht bzw. dass die ältere Generation in dieser Fallkonstruktion einer Vermögensteuer unterliegen würde und die jüngere Generation nicht? Je nach Werturteil, mag eine Vermögensteuer also zu intergenerationalen Ungerechtigkeiten führen.

Die Finanzmathematikerin ist zudem in den Genuss eines gebührenfreien Studiums gekommen, was indirekt über die Steuern des Unternehmers bezahlt wurde. Die Studentin musste für ihre Investition also kaum finanzielle Risiken übernehmen und hat die Voraussetzungen für eine erfolgreiche finanzielle Zukunft in sehr kurzer Zeit schaffen können. Der Beispielunternehmer musste sein Kapital hingegen über Jahrzehnte erarbeiten.

Hinzu kommt eine weitere Verwerfung durch die Vermögensteuer, die etwa durch unterschiedliche Zeitpräferenzen oder unterschiedliche Einkommenserzielung über den Lebenszyklus bewirkt wird.⁸⁰ Bei identischem Einkommensstrom würde die Vermögensteuer Individuen mit einer starken Präferenz für Zukunftskonsum benachteiligen. Bei identischen Ausgabenprofilen würde eine Benachteiligung bei solchen Personen auftreten, die ein hohes Einkommen in frühen Phasen des Lebenszyklus erzielen.

Schließlich ist anzumerken, dass selbst innerhalb des Finanz- und Sachvermögens die Gleichheit der Belastung aufgrund der sich dort teilweise ergebenden Bewertungsprobleme gefährdet ist. Denn während regelmäßig an Märkten gehandelte Vermögensteile (wie Wertpapiere) leicht mit Marktpreisen zu bewerten sind, ist dies bei nicht regelmäßig gehandelten Vermögensteilen (etwa Anteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften oder Beteiligungen an Personengesellschaften) nicht der Fall. Hier bedarf es steuerlicher Bewertungsverfahren, um einen Verkehrswert zu bestimmen. Diese Bewertungsverfahren sollten prinzipiell auf zukünftigen Zahlungsüberschüssen der Unternehmen beruhen, was aber wegen der erheblichen Schätzspielräume leicht zu Konflikten mit dem Gebot der rechtssicheren Bewertung führen kann.

5.4 Zwischenergebnis

Gerechtigkeit und Effizienz sind die zentralen ökonomischen Kriterien zur Beurteilung von Steuern. Effizienz ist dabei eine umfassende Zielkategorie, die sowohl die allokativen Effekte von Steuern als auch deren Erhebungskosten einschließt. Zwischen den beiden Zielen Gerechtigkeit und Effizienz kann es zu Konflikten kommen. Die Untersuchungen zu den Steuerplanungsmöglichkeiten, Erhebungskosten und Verteilungsaspekten einer Vermögensteuer lassen jedoch vielmehr den Schluss zu, dass eine Vermögensteuer sowohl hinsichtlich Effizienz- als auch Gerechtigkeitsaspekten

⁸⁰ Vgl. dazu auch Boadway et al. (2010: S. 779).

nachteilig zu bewerten ist. In Summe lassen die bisherigen Studien zu den Erhebungskosten von Vermögensteuern eher den Schluss zu, dass der Erhebungsaufwand überproportional hoch ist. Zudem haben die deskriptiven Ergebnisse gezeigt, dass kein Zusammenhang zwischen der Existenz einer Vermögensteuer und einer gleicheren Vermögensverteilung erkennbar ist. Bezogen auf Deutschland ist festzuhalten, dass das Einkommens- und Transfersystem bereits weitgehende Korrekturen der Marktergebnisse hin zu mehr Einkommensgleichverteilung vornimmt. Letztlich kann eine Vermögensteuer sogar zu neuen Ungerechtigkeiten führen, da sie Humankapital nicht erfasst und unterschiedliche Formen der Altersvorsorge bzw. Spartätigkeit ungleich behandelt.

6. Ergebnisse in Thesen

- (1) Wichtige Motive für Einkommensteuererhöhungen und eine Revitalisierung der Vermögensbesteuerung seitens der Oppositionsparteien in Deutschland sind die Generierung zusätzlicher Steuereinnahmen zum Schuldenabbau und der Wunsch nach mehr Umverteilung.
- (2) Ein Verweis auf die OECD-Vermögensteuerstatistik liefert keine belastbaren Belege für eine im internationalen Vergleich niedrige Vermögensteuerbelastung in Deutschland. Die OECD-Statistik grenzt nicht genau zwischen Steuern und Abgaben ab und zeigt Ungenauigkeiten bei der Erfassung von Vermögensteuern. Richtig ist vielmehr ausschließlich, dass in Deutschland im OECD-Vergleich Grundvermögen unterdurchschnittlich, Erbschaften und Schenkungen dagegen überdurchschnittlich hoch besteuert werden.
- (3) Sowohl die Wiederbelebung der Vermögensbesteuerung als auch eine Verschärfung der Erbschaftsteuer in Deutschland steht den Entwicklungen in der internationalen Besteuerungspraxis entgegen. Erstens ist zu konstatieren, dass eine allgemeine Vermögensteuer im internationalen Vergleich kaum verbreitet ist, sondern vielmehr eine generelle Rückführung der Vermögensbesteuerung im Zeitablauf festzustellen ist. Zweitens widerspricht auch eine Stärkung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer dem internationalen Trend. Mehrheitlich ist auch hier eine Tendenz zur Rückführung einer solchen Belastung festzustellen. Drittens kann festgehalten werden, dass in kaum einem der Vergleichsländer Vermögensteuern sowie Erbschaft- und Schenkungsteuern nebeneinander erhoben werden. Schließlich ist viertens festzuhalten, dass Betriebsvermögen einschließlich Beteiligungen an Kapitalgesellschaften Mehrheitlich von einer Vermögensteuer sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer im internationalen Vergleich verschont bleiben. Im Ergebnis könnte sich somit eine Wiedereinführung einer allgemeinen Vermögensbesteuerung, sei es in Form einer jährlichen Vermögensteuer oder in Form einer einmaligen Vermögensabgabe, in Deutschland negativ auf die steuerliche Standortattraktivität auswirken.
- (4) Eine Vermögensteuer kann in Kombination mit den Ertragsteuern und der Erbschaftsteuer in die Vermögenssubstanz eingreifen und konfiskatorische Wirkungen entfalten. Die derzeit historisch niedrigen Referenzzinssätze verschärfen dieses Problem.
- (5) Die quantitative Analyse der Reformkonzepte zur Wiedereinführung einer Vermögensteuer bzw. Vermögensabgabe ergibt, dass diese sowohl für Kapital- als auch für Personengesellschaften mit erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen verbunden wären. Die höchsten Mehrbelastungen wären bei Umsetzung der Reformüberlegungen von Die Linke zu erwarten, am moderatesten wirken sich die Pläne der SPD aus. Die Ergebnisse bestätigen sich auch bei Variation zentraler Einflussfaktoren der effektiven Steuerbelastung. Es zeigt sich zudem, dass der mit den Reformkonzepten verbundene Belastungsnachteil im Fall einer Krisensituation, in der die Erträge zeitweilig zurückgehen und die Zinssätze für Fremdkapital

ansteigen, noch weiter zunehmen kann. Eine Besteuerung des Vermögens wirkt sich folglich tendenziell krisenverschärfend aus. Zudem bleibt festzustellen, dass die Reformkonzepte jeweils eine erhebliche Verschlechterung im Belastungsranking der EU-Staaten implizieren würden und folglich von einer deutlichen Reduktion der steuerlichen Standortattraktivität Deutschlands auszugehen wäre.

- (6) Eine Vermögensteuer in Deutschland setzt Anreize zur Verlagerung von Betriebs- und Privatvermögen ins Ausland. Durch die Errichtung von Holdingstrukturen im Ausland und die Fremdfinanzierung deutscher Unternehmen kann das in Deutschland steuerpflichtige Vermögen weiter reduziert werden. Durch derartige Ausweichhandlungen vermindert sich gleichzeitig die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer und Gewinnsteuern in Deutschland.
- (7) Eine Vermögensteuer setzt schließlich Anreize zur Wohnsitzverlagerung ins Ausland.
- (8) Eine Vermögensteuer verursacht verglichen mit anderen Steuern außerordentlich hohe Erhebungs- und Befolgungskosten. Sie ist deswegen fiskalisch wenig ergiebig.
- (9) Eine Vermögensteuer geht nicht mit einer gleichmäßigeren Vermögensverteilung einher. Insbesondere durch die Nichtberücksichtigung von Humankapital kann sie Umverteilungsprobleme im Gegensatz dazu sogar verschärfen.
- (10) Nach alledem ist zusammenfassend festzuhalten: Eine Vermögensteuer führt nicht zu einer gerechteren Verteilung der Einkommen und Vermögen, entfaltet vor allem in Krisenzeiten konfiskatorische Wirkungen, verschlechtert die Investitionsbedingungen für Unternehmen in Deutschland, hat verglichen mit anderen Steuerarten die höchsten Verwaltungs- und Befolgungskosten und setzt Anreize zu Vermögens- und Wohnsitzverlagerungen ins Ausland. Es ist deswegen auch fraglich, ob es zu einer wesentlichen Erhöhung der Steuereinnahmen kommt.

Anhang

A.1. Steuerpolitische Reformüberlegungen der Oppositionsparteien

Tabelle 30: Einkommensteuertarife der Reformkonzepte von Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und SPD im Vergleich zum Einkommensteuertarif zum Rechtsstand 2013.

	2013	Die Linke	Bündnis 90/Die Grünen	SPD
Grundfreibetrag (EUR)	8.130	9.300	8.700	8.130
Erste Tarifzone				
Untere Grenze (EUR)	8.130	9.300	8.700	8.130
Formel	$(933,70*y+1.400)*y$	$(350,09*y+1400)*y$	$(1.045,29*y+1.400)*y$	$(933,70*y+1.400)*y$
Zweite Tarifzone				
Untere Grenze (EUR)	13.470	65.000	13.470	13.470
Formel	$(228,74*z+2.397)*z+1.014$	$0,53*x-15.790$	$(228,74*z+2.397)*z+906$	$(228,74*z+2.397)*z+1.014$
Dritte Tarifzone				
Untere Grenze (EUR)	52.882	--	59.438	52.882
Formel	$x*0,42-8.196$	--	$(97,27*q+4.500)*q+16.758$	$x*0,42-8.196$
Vierte Tarifzone				
Untere Grenze (EUR)	250.731	--	80.000	64.000
Formel	$x*0,45-15.718$	--	$x*0,49-12.778$	$(97,22*q+4.200)*q+18.684$
Fünfte Tarifzone				
Untere Grenze (EUR)	--	--	--	100.000
Formel	--	--	--	$x*0,49-13.936$
Legende				
x	Zu versteuerndes Einkommen	Zu versteuerndes Einkommen	Zu versteuerndes Einkommen	Zu versteuerndes Einkommen
y	Ein Zehntausendstel des EUR 8.130 übersteigenden zu versteuernden Einkommens	Ein Zehntausendstel des EUR 9.300 übersteigenden zu versteuernden Einkommens	Ein Zehntausendstel des EUR 8.700 übersteigenden zu versteuernden Einkommens	Ein Zehntausendstel des EUR 8.130 übersteigenden zu versteuernden Einkommens
z	Ein Zehntausendstel des EUR 13.469 übersteigenden zu versteuernden Einkommens	--	Ein Zehntausendstel des EUR 13.469 übersteigenden zu versteuernden Einkommens	Ein Zehntausendstel des EUR 13.469 übersteigenden zu versteuernden Einkommens
q			Ein Zehntausendstel des EUR 59.438 übersteigenden zu versteuernden Einkommens	Ein Zehntausendstel des EUR 63.999 übersteigenden zu versteuernden Einkommens

Quelle: ZEW-Berechnungen mit Rückgriff auf Bündnis 90/Die Grünen, 2011; Die Linke, 2011; SPD, 2011a.

Tabelle 31: Tarifliche Steuerbelastung der steuerpolitischen Reformüberlegungen (Kapitalgesellschaft)

	2013	Die Linke	Bündnis 90/ Die Grünen	SPD
Körperschaftsteuer-Satz (%)	15,00	25,00	15,00	15,00
Solidaritätszuschlag (%)	5,50	5,50	5,50	5,50
Spitzensteuersatz Einkommensteuer (%)	45,00	53,00	49,00	49,00
Abgeltungsteuersatz (%)	25,00	--	--	32,00
Kapitalgesellschaft				
Gewinn vor Steuern	100,00	100,00	100,00	100,00
Gewerbesteuer (HS 440%)	-15,40	-15,40	-15,40	-15,40
Gewinn nach Gewerbesteuer	84,60	84,60	84,60	84,60
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag	-15,83	-26,38	-15,83	-15,83
Gewinn nach Steuern	68,78	58,23	68,78	68,78
Steuerbelastung	31,23	41,78	31,23	31,23
Anteilseigner				
Nettodividende	68,78	58,23	68,78	68,78
Einkommensteuer bzw. Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag	18,14	32,56	21,333	23,22
Einkünfte nach Steuern	50,64	25,67	47,44	45,56
Gesamtsteuerbelastung	49,36	74,33	52,56	54,44

Tabelle 32: Tarifliche Steuerbelastung der steuerpolitischen Reformüberlegungen (Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft im Vergleich)

	2013	Die Linke	Bündnis 90/ Die Grünen	SPD
Spitzensteuersatz Einkommensteuer (%)	45,00	53,00	49,00	49,00
Solidaritätszuschlag (%)	5,50	5,50	5,50	5,50
Personengesellschaft				
Gewinn vor Steuern	100,00	100,00	100,00	100,00
Gewerbsteuer (HS 440%)	-15,40	-15,40	-15,40	-15,40
Gewinn nach Gewerbsteuer	84,60	84,60	84,60	84,60
Bemessungsgrundlage Einkommensteuer	100,00	100,00	100,00	100,00
Einkommensteuer	45,00	53,00	49,00	49,00
Gewerbsteueranrechnung	13,30	13,30	13,30	13,30
Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	-33,44	-41,88	-37,66	-37,66
Steuerbelastung				
Einkünfte nach Steuern	51,16	42,72	46,94	46,94
Gesamtsteuerbelastung	48,84	57,28	53,06	53,06
Gesamtsteuerbelastung KapG	49,36	74,33	52,56	54,44

A.2. Länderübersichten: Entwicklung der Vermögensteuer⁸¹

Länderübersicht Vermögensteuer: Dänemark

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-1996

Steuerpflichtige

Natürliche Personen

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Fair market value

Betriebsvermögen: k.A.

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Steuersatz

Jahr	Steuersatz
1990-1992	1,20%
1993-1995	1%
1996	0,7%

⁸¹ Unser Dank gilt der Ernst&Young GmbH für die Unterstützung bei der Recherche der internationalen vermögen- und erbschaftsteuerlichen Regelwerke. Wenn nicht anders ausgewiesen, gelten die dargestellten Regelungen während des gesamten Betrachtungszeitraums. Sind in Fremdwährung notierte Größen über einen bestimmten Zeitraum konstant geblieben, wurde zur Umrechnung der durchschnittliche Wechselkurs dieses Zeitraums verwendet. Konnten bestimmte Informationen nicht recherchiert werden, ist dies durch die Angabe „k.A.“ gekennzeichnet. Für die ehemaligen Mitgliedsstaaten der Sowjetunion sind Informationen insbesondere für die frühen 1990er-Jahre schwierig zu recherchieren. Der Betrachtungszeitraum beginnt hier jeweils mit dem ersten Jahr, für das Informationen gefunden werden konnten.

Freibeträge für natürliche Personen

Jahr	Freibeträge
1990-1991	1.424.500 DKK (ca.181.103 €); 1.002.600 DKK (ca. 127.616 €) für jeden Ehegatten
1992	1.482.100 DKK (ca. 189.097 €); doppelter Freibetrag für Ehepaar
1993	1.534.500 DKK (ca. 200.002 €); doppelter Freibetrag für Ehepaar
1994	1.580.500 DKK (ca. 207.300 €); doppelter Freibetrag für Ehepaar
1995	1.592.000 DKK (ca. 213.376 €); doppelter Freibetrag für Ehepaar
1996	2.400.000 DKK (ca. 320.861 €); doppelter Freibetrag für Ehepaar

Begünstigungen für Betriebsvermögen

--

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

Reduktion der Vermögensteuer um 60% in Bezug auf Beteiligungen mit Beteiligungshöhe von mindestens 25% oder Stimmrechtsanteil von mindestens 50%

Sonstiges

Obergrenze für Vermögensteuerbelastung

Jahr	Begrenzung
1990-1993	Summe aus (nationalen und kommunalen) Einkommensteuern sowie Vermögensteuer darf 78% des steuerpflichtigen Einkommens nicht übersteigen.
1994	Summe aus (nationalen und kommunalen) Einkommensteuern sowie Vermögensteuer darf 75% des steuerpflichtigen Einkommens nicht übersteigen.
1995	Summe aus (nationalen und kommunalen) Einkommensteuern sowie Vermögensteuer darf 73,5% des steuerpflichtigen Einkommens nicht übersteigen.
1996	Summe aus (nationalen und kommunalen) Einkommensteuern sowie Vermögensteuer darf 71% des steuerpflichtigen Einkommens nicht übersteigen.

Länderübersicht Vermögensteuer: Deutschland

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-1996

Steuerpflichtige

Juristische Personen

Natürliche Personen

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Gemeiner Wert

Betriebsvermögen:

Jahr	Bewertung von Betriebsvermögen
1990-1992	Teilwert
1993-1996	Steuerbilanzwert

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften:

Ableitung aus Verkäufen/ Schätzung mit Hilfe des Stuttgarter-Verfahrens

Steuersatz

Juristische Personen: 0,6%

Natürliche Personen:

Jahr	Steuersatz natürliche Personen
1990-1994	0,5%
1995-1996	Allgemein: 1%; Land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen und Beteiligungen: 0,5%

Freibeträge für natürliche Personen

Jahr	Freibeträge
1990-1994	Allgemein: 70.000 DM (ca. 34.950 €) Ehegatten: 140.000 DM (ca. 69.901 €); zusätzlich 70.000 DM (ca. 34.950 €) pro Kind
1995-1996	Allgemein: 120.000 DM (ca. 63.140 €) Ehegatten: 240.000 DM (ca. 126.280 €); zusätzlich 120.000 DM (ca. 63.140 €) pro Kind

Begünstigungen für Betriebsvermögen

Jahr	Begünstigungen für Betriebsvermögen
1990-1992	<ul style="list-style-type: none">- Freibetrag 125.000 DM (ca. 61.226 €), übersteigender Betrag nur zu 75% anzusetzen- Schachtelprivileg: Beteiligungen (> 10%) an Kapitalgesellschaften freigestellt- Freigrenze 20.000 DM (ca. 9.796 €)
1993-1996	<ul style="list-style-type: none">- Freibetrag 500.000 DM (ca. 259.921 €), übersteigender Betrag nur zu 75% anzusetzen- Schachtelprivileg: Beteiligungen (> 10%) an Kapitalgesellschaften freigestellt- Freigrenze 20.000 DM (ca. 10.397 €)

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

--

Länderübersicht Vermögensteuer: Finnland

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2005

Steuerpflichtige

Juristische Personen⁸²

Natürliche Personen

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Fair market value

Betriebsvermögen: Buchwerte

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Steuersatz

Juristische Personen: 1%

Natürliche Personen:

Jahr	Steuersatz
1990	500 FIM (ca. 86 €) auf erste 1.060.000 FIM (ca. 218.006 €); 0,9% auf übersteigenden Betrag
1991-2001	500 FIM (ca. 84 €) auf erste 1.100.000 FIM (ca. 186.861 €); 0,9% auf übersteigenden Betrag
2002-2004	80 € auf erste 185.000 €; 0,9% auf übersteigenden Betrag
2005	80 € auf erste 250.000 €; 0,8% auf übersteigenden Betrag

⁸² Keine Steuerpflicht, wenn Anteilseigner der Kapitalgesellschaft bezüglich ihrer Beteiligung der Vermögensteuer unterliegen.

Freibeträge für natürliche Personen

Jahr	Freibeträge
1990-1995	Keine Steuer für Vermögen unter 1.060.000 FIM (ca. 187.315 €); 50.000 FIM (ca. 8.835 €) für verheiratete Steuerzahler, zusätzlich 10.000 FIM (ca. 1.767 €) pro Kind unter 16 Jahren
1996-2001	Keine Steuer für Vermögen unter 1.100.000 FIM (ca. 185.900 €); 50.000 FIM (ca. 8.450 €) für verheiratete Steuerzahler, zusätzlich 10.000 FIM (ca. 1.690 €) pro Kind unter 16 Jahren
2002-2005	Keine Steuer für Vermögen unter 185.000 €. Für verheiratete Steuerzahler zusätzlich 2.000 € pro Kind unter 17 Jahren

Begünstigungen für Betriebsvermögen

--

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

Jahr	Begünstigungen für Familienunternehmen
1997-2005	Beteiligungen an einem Unternehmen werden nur zu 30% berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige zusammen mit seiner Familie mindestens 10% der Anteile hält

Sonstiges

Obergrenze für Vermögensteuerbelastung

Jahr	Begrenzung
1990-2004	Summe aus (nationaler und kommunaler) Einkommensteuer und Vermögensteuer begrenzt auf 70% des steuerpflichtigen Einkommens
2005	Summe aus (nationaler und kommunaler) Einkommensteuer und Vermögensteuer begrenzt auf 60% des steuerpflichtigen Einkommens

Länderübersicht Vermögensteuer: Frankreich

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2012

Steuerpflichtige

Natürliche Personen

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Fair market value

Betriebsvermögen: Von Besteuerung freigestellt

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: Verkaufswert; meist Kombination aus verschiedenen Werten, z.B. mathematischer Wert (Nettovermögen des Unternehmens, bewertet zu Marktwerten) und Discounted-Cash-Flow Value

Steuersatz

Progressiv

Jahr	Steuersatz
1990	0,5-1,5% (ab 40.000.000 FRF, ca. 5.780.040 €)
1991	0,5-1,5% (ab 41.280.000 FRF, ca. 5.929.253 €)
1992-1993	0,5-1,5% (ab 42.520.000 FRF, ca. 6.270.106 €)
1994	0,5-1,5% (ab 43.330.000 FRF, ca. 6.527.448 €)
1995	0,5-1,5% (ab 43.940.000 FRF, ca. 6.686.613 €)
1996	0,5-1,5% (ab 44.730.000 FRF, ca. 6.686.694 €)
1997-1998	0,5-1,5% (ab 45.580.000 FRF, ca. 6.927.750 €)
1999-2001	0,55-1,8% (ab 100.000.000 FRF, ca. 15.244.900 €)
2002-2004	0,55-1,8% (ab 15.000.000 €)
2005	0,55-1,8% (ab 15.255.000 €)
2006	0,55-1,8% (ab 15.530.000 €)
2007	0,55-1,8% (ab 15.810.000 €)
2008	0,55-1,8% (ab 16.020.000 €)
2009-2010	0,55-1,8% (ab 16.480.000 €)
2011	0,55-1,8% (ab 16.790.000 €)
2012	0,25-0,5% (ab 3.000.000 €)

Freibeträge für natürliche Personen

Jahr	Freibeträge
1990	4.130.000 FRF (ca. 596.789 €)
1991	4.260.000 FRF (ca. 611.885 €)
1992-1993	4.390.000 FRF (ca. 647.360 €)
1994	4.470.000 FRF (ca. 673.383 €)

1995-1996	4.530.000 FRF (ca. 692.490 €)
1997-2001	4.700.000 FRF (ca. 715.649 €)
2002-2004	720.000 €
2005	732.000 €
2006	750.000 €
2007	760.000 €
2008	770.000 €
2009-2010	790.000 €
2011	800.000 €
2012	1.300.000 €

Begünstigungen für Betriebsvermögen

Betriebsvermögen von Besteuerung freigestellt (Voraussetzung: Einkünfte aus Betrieb müssen für Steuerpflichtigen Haupteinnahmequelle darstellen)

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

Freistellung von Beteiligungen, bei denen Steuerpflichtiger allein oder zusammen mit anderen Familienmitgliedern mindestens 25% des Kapitals hält; Steuerpflichtiger muss im Unternehmen seine hauptsächliche berufliche Tätigkeit ausüben

Sonstiges

Obergrenze für Vermögensteuerbelastung

Jahr	Begrenzung
1990-2011	Summe aus (nationaler und kommunaler) Einkommensteuer und Vermögensteuer begrenzt auf 85% des zu versteuernden Einkommens des Vorjahres

Länderübersicht Vermögensteuer: Italien

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1993-1996

Steuerpflichtige

Juristische Personen

Natürliche Personen

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Netto-Betriebsvermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Betriebsvermögen: Bilanzielles Nettovermögen

Steuersatz

0,75%

Freibeträge für natürliche Personen

--

Begünstigungen für Betriebsvermögen

Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften von Besteuerung freigestellt

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

--

Länderübersicht Vermögensteuer: Japan

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2012

Steuerpflichtige

Juristische Personen

Natürliche Personen

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Inländisches Grundvermögen und inländisches betriebliches (abschreibungsfähiges) Sachvermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Fair market value

Betriebsvermögen: Fair market value

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Steuersatz

1,4%

Freibeträge für natürliche Personen

Grund und Boden: 300.000 Yen (ca. 2.295 €)

Gebäude: 200.000 Yen (ca. 1.530 €)

Begünstigungen für Betriebsvermögen

Freibetrag 1.500.000 Yen (ca. 11.476 €)

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

--

Länderübersicht Vermögensteuer: Luxemburg

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-1996 (kommunale Vermögensteuer auf Betriebsvermögen)

1990-2012

Steuerpflichtige

Juristische Personen (1990-2012)

Natürliche Personen (1990-2005)

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Betriebliches Nettovermögen (kommunale Vermögensteuer)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Fair market value

Betriebsvermögen: Teilwert (Going concern value)

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Steuersatz

Juristische Personen

Jahr	Steuersatz
1990-1996	0,5% Kommunale VSt: 0,2%, Multiplikation mit Faktor 1.8-5 (abhängig von Kommune)
1997-2012	0,5%

Natürliche Personen

Jahr	Steuersatz
1990-1996	0,5% Kommunale VSt: 0,2%, Multiplikation mit Faktor 1.8-5 (abhängig von Kommune)
1997-2005	0,5%

Freibeträge für natürliche Personen

Jahr	Freibeträge
1990-1996	100.000 LUF (ca. 2.455 €), zusätzlich 100.000 LUF (ca. 2.455 €) pro Kind Kommunale VSt: 2.500.000 LUF (ca. 61.368 €)
1997-2001	100.000 LUF (ca. 2.477 €), zusätzlich 100.000 LUF (ca. 2.477 €) pro Kind
2002-2005	2.500 €, zusätzlich 2.500 € pro Kind

Begünstigungen für Betriebsvermögen

Jahr	Begünstigungen für Betriebsvermögen
1990-1996	Schachtelprivileg: Beteiligungen (>10%) an anderen Kapitalgesellschaften von Besteuerung freigestellt Kommunale VSt: Freibetrag 1.800.000 LUF (ca. 44.185 €, für juristische Personen)
1997-2001	Schachtelprivileg: Beteiligungen (>10%) an anderen Kapitalgesellschaften von Besteuerung freigestellt
2002-2012	Schachtelprivileg: Beteiligungen (>10%) an anderen Kapitalgesellschaften von Besteuerung freigestellt Reduktion der Vermögensteuer i.H.v. 1/5 einer speziell zu bildenden Gewinnrücklage, die über 5 Jahre aufrecht erhalten werden muss

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

--

Länderübersicht Vermögensteuer: Niederlande

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2000

Steuerpflichtige

Natürliche Personen

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Fair market value

Betriebsvermögen: Teilwert (Going concern) inkl. Goodwill

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: Marktwert, meist auf Basis Substanzwert (net asset value) oder Ertragswert

Steuersatz

Jahr	Steuersatz
1990-1997	0,8%
1998-2000	0,7%

Freibeträge für natürliche Personen

Jahr	Freibeträge
1990	90.000 NLG (ca. 38.889 €) 115.000 NLG (ca. 49.692 €) für Ehegatten; zusätzlich 7.000 NLG pro Kind (ca. 3.161 €)
1991	92.000 NLG (ca. 39.879 €) 117.000 NLG (ca. 50.715 €) für Ehegatten; zusätzlich 7.000 NLG pro Kind (ca. 3.161 €)
1992	95.000 NLG (ca. 41.638 €) 120.000 NLG (ca. 52.595 €) für Ehegatten; zusätzlich 7.000 NLG pro Kind (ca. 3.161 €)
1993	99.000 NLG (ca. 45.075 €) 125.000 NLG (ca. 56.914 €) für Ehegatten; zusätzlich 7.000 NLG pro Kind (ca. 3.161 €)
1994	107.000 NLG (ca. 49.159 €) 136.000 NLG (ca. 62.482 €) für Ehegatten; zusätzlich 7.000 NLG pro Kind (ca. 3.161 €)
1995	127.000 NLG (ca. 60.088 €) 160.000 NLG (ca. 75.701 €) für Ehegatten; zusätzlich 7.000 NLG pro Kind (ca. 3.161 €)
1996	130.000 NLG (ca. 60.574 €) 163.000 NLG (ca. 75.951 €) für Ehegatten; zusätzlich 7.000 NLG pro Kind (ca. 3.161 €)
1997	132.000 NLG (ca. 60.020 €) 166.000 NLG (ca. 75.479 €) für Ehegatten; zusätzlich 7.000 NLG pro Kind (ca. 3.161 €)
1998	193.000 NLG (ca. 87.220 €) 241.000 NLG (ca. 108.912 €) für Ehegatten; zusätzlich 7.000 NLG pro Kind (ca. 3.161 €)
1999	197.000 NLG (ca. 89.395 €) 264.000 NLG (ca. 119.798 €) für Ehegatten
2000	200.000 NLG (ca. 90.756 €) 250.000 NLG (ca. 113.445 €) für Ehegatten

Begünstigungen für Betriebsvermögen

Jahr	Begünstigungen für Betriebsvermögen
1990	Freibetrag 534.000 NLG (ca. 230.742 €)
1991	Freibetrag 545.000 NLG (ca. 236.238 €)
1992	Freibetrag 561.000 NLG (ca. 245.882 €)
1993	Freibetrag 583.000 NLG (ca. 265.445 €)
1994	Freibetrag 1.841.000 NLG (ca. 845.807 €)
1995	Freibetrag 138.000 NLG (ca. 65.292 €) Zudem 68% des darüber hinaus gehenden Betrags freigestellt
1996	Freibetrag 204.000 NLG (ca. 95.055 €) Zudem 68% des darüber hinaus gehenden Betrags freigestellt
1997	Freibetrag 207.000 NLG (ca. 94.122 €) Zudem 68% des darüber hinaus gehenden Betrags freigestellt
1998	Freibetrag 211.000 NLG (ca. 95.354 €) Zudem 68% des darüber hinaus gehenden Betrags freigestellt
1999	Freibetrag 216.000 NLG (ca. 98.016 €) Zudem 68% des darüber hinaus gehenden Betrags freigestellt
2000	Freibetrag 219.000 NLG (ca. 99.378 €) Zudem 68% des darüber hinaus gehenden Betrags freigestellt

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

--

Sonstiges

Obergrenze für Vermögensteuerbelastung

Jahr	Begrenzung
1990-1993	Summe aus Einkommensteuer und Vermögensteuer begrenzt auf 80% des steuerpflichtigen Einkommens
1994-2000	Summe aus Einkommensteuer und Vermögensteuer begrenzt auf 68% des steuerpflichtigen Einkommens

Länderübersicht Vermögensteuer: Österreich

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-1993

Steuerpflichtige

Juristische Personen

Natürliche Personen

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Teilwert (Going concern value)

Betriebsvermögen: Teilwert (Going concern value)

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften:

Teilwert (Going concern value)

Steuersatz

Juristische Personen: 1%

Natürliche Personen: 1%

Freibeträge für natürliche Personen

Allgemeiner Freibetrag 150.000 ATS (ca. 10.553€), 300.000 ATS (ca. 21.105 €) für Ehegatten

Zusätzlich 150.000 ATS (ca. 10.553 €) pro Kind

Begünstigungen für Betriebsvermögen

Freigrenze 1.000.000 ATS (ca. 70.350 €) für AGs

Freigrenze 500.000 ATS (ca. 35.175 €) für GmbHs

Schachtelprivileg: Beteiligungen (>25%) an anderen Kapitalgesellschaften freigestellt

Vermögensteuer abziehbar von Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

--

Länderübersicht Vermögensteuer: Schweden

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2006

Steuerpflichtige

Juristische Personen (bis 1997)⁸³

Natürliche Personen

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Fair market value

Betriebsvermögen: Von Besteuerung freigestellt

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Behandlung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Jahr	Behandlung von Beteiligungen
1990-1997	Börsennotierte Beteiligungen: Einbezug zu 75% Nicht-börsennotierte Beteiligungen: Einbezug zu 30%
1998-2006	Börsennotierte Beteiligungen: Einbezug zu 80%; jedoch Freistellung, wenn Steuerpflichtiger allein oder zusammen mit Verwandten mind. 25% der Stimmrechte hält. Nicht-börsennotierte Beteiligungen: Freistellung

Steuersatz

Jahr	Steuersatz
1990-1991	1,5-3% (ab 3.600.000 SEK, ca. 481.135 €)
1992-2006	1,5%
2007	0,75%

⁸³ Steuerpflichtig waren jedoch nur nicht-ansässige Unternehmen. Aufgrund europarechtlicher Anti-Diskriminierungsvorschriften waren jedoch auch in anderen EU-Ländern ansässige Unternehmen in der Regel von der Besteuerung ausgenommen.

Freibeträge für natürliche Personen

Jahr	Freibeträge
1990-1996	800.000 SEK (ca. 95.707 €)
1997-2000	900.000 SEK (ca. 103.699 €)
2001-2002	1.000.000 SEK (ca. 108.661 €)
2003-2006	1.500.000 SEK (ca. 163.158 €)

Begünstigungen für Betriebsvermögen

Betriebsvermögen von Besteuerung freigestellt

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

--

Sonstiges

Obergrenze für Vermögensteuerbelastung

Jahr	Begrenzung
1990	Summe aus Einkommensteuer und Vermögensteuer begrenzt auf 50% des steuerpflichtigen Einkommens
1991-1994	Summe aus Einkommensteuer und Vermögensteuer begrenzt auf 55% des steuerpflichtigen Einkommens
1995-2006	Summe aus Einkommensteuer und Vermögensteuer begrenzt auf 60% des steuerpflichtigen Einkommens

Länderübersicht Vermögensteuer: Schweiz (Kanton Zürich)

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-1997 (Föderale Vermögensteuer für juristische Personen)

1990-2012 (Kantonale Vermögensteuer)

Steuerpflichtige

Juristische Personen

Natürliche Personen

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Verkehrswert (Fair market value)

Betriebsvermögen:

Jahr	Bewertung von Betriebsvermögen
1990-1998	Verkehrswert (Fair market value)
1999-2012	Buchwert

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften:

Jahr	Bewertung nicht-notierter Beteiligungen
1990-2002	Verkehrswert (Fair market value)
2003-2012	Verkehrswert (Fair market value), Bewertung auf Basis von Kapital und Ertrag des Unternehmens

Steuersatz

Juristische Personen

Jahr	Steuersatz
1990-1993	Föderale VSt: 0,0825% Kantonale VSt: Basisrate 0,15%; Multiplikation mit Koeffizienten 1.08 für Kanton, 1.30 für Stadt Zürich
1994	Föderale VSt: 0,0825% Kantonale VSt: Basisrate 0,15%; Multiplikation mit Koeffizienten 1.08 für Kanton, 1.42 für Stadt Zürich
1995-1997	Föderale VSt: 0,0825% Kantonale VSt: Basisrate 0,15%; Multiplikation mit Koeffizienten 1.08 für Kanton, 1.30 für Stadt Zürich
1998-1999	Kantonale VSt: Basisrate 0,15%; Multiplikation mit Koeffizienten 1.08 für Kanton, 1.30 für Stadt Zürich
2000	Kantonale VSt: Basisrate 0,15%; Multiplikation mit Koeffizienten 1.05 für Kanton, 1.30 für Stadt Zürich
2001	Kantonale VSt: Basisrate 0,15%; Multiplikation mit Koeffizienten 1.05 für Kanton, 1.26 für Stadt Zürich
2002	Kantonale VSt: Basisrate 0,15%; Multiplikation mit Koeffizienten 1.05 für Kanton, 1.22 für Stadt Zürich
2003-2004	Kantonale VSt: Basisrate 0,15%; Multiplikation mit Koeffizienten 1 für Kanton, 1.22 für Stadt Zürich
2005	Kantonale VSt: Basisrate 0,015%; Multiplikation mit Koeffizienten 1 für Kanton, 1.22 für Stadt Zürich
2006	Kantonale VSt: Basisrate 0,015%; Multiplikation mit Koeffizienten 1 für Kanton, 1.2252 für Stadt Zürich
2007-2008	Kantonale VSt: Basisrate 0,015%; Multiplikation mit Koeffizienten 1 für Kanton, 1.22 für Stadt Zürich
2009-2010	Kantonale VSt: Basisrate 0,015%; Multiplikation mit Koeffizienten 1 für Kanton, 1.19 für Stadt Zürich
2011-2012	Kantonale VSt: Basisrate 0,075%; Multiplikation mit Koeffizienten 1 für Kanton, 1.19 für Stadt Zürich

Natürliche Personen

Jahr	Steuersatz
1990-1993	Kantonale VSt: Basisrate 0,05-0,3%; Multiplikation mit Koeffizienten 1.08 für Kanton, 1.3 für Stadt Zürich
1994	Kantonale VSt: Basisrate 0,05-0,3%; Multiplikation mit Koeffizienten 1.08 für Kanton, 1.42 für Stadt Zürich
1995-1999	Kantonale VSt: Basisrate 0,05-0,3%; Multiplikation mit Koeffizienten 1.08 für Kanton, 1.3 für Stadt Zürich
2000-2001	Kantonale VSt: Basisrate 0,05-0,3%; Multiplikation mit Koeffizienten 1.05 für Kanton, 1.3 für Stadt Zürich
2002	Kantonale VSt: Basisrate 0,05-0,3%; Multiplikation mit Koeffizienten 1.05 für Kanton, 1.22 für Stadt Zürich
2003-2005	Kantonale VSt: Basisrate 0,05-0,3%; Multiplikation mit Koeffizienten 1 für Kanton, 1.22 für Stadt Zürich
2006	Kantonale VSt: Basisrate 0,05-0,3%; Multiplikation mit Koeffizienten 1 für Kanton, 1.2252 für Stadt Zürich
2007-2008	Kantonale VSt: Basisrate 0,05-0,3%; Multiplikation mit Koeffizienten 1 für Kanton, 1.22 für Stadt Zürich
2009-2012	Kantonale VSt: Basisrate 0,05-0,3%; Multiplikation mit Koeffizienten 1 für Kanton, 1.19 für Stadt Zürich

Freibeträge für natürliche Personen

Jahr	Freibeträge
1990	50.000 CHF (ca. 28.425 €)
1991-1993	57.000 CHF (ca. 32.033 €)
1994-1997	63.000 CHF (ca. 39.116 €)
1998	66.000 CHF (ca. 40.914 €)
1999-2005	68.000 CHF (ca. 44.321 €)
2006-2011	71.000 CHF (ca. 48.223 €)
2012	77.000 CHF (ca. 63.886 €)

Begünstigungen für Betriebsvermögen

--

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

--

Länderübersicht Vermögensteuer: Spanien

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2007; Wiedererhebung seit 2011

Steuerpflichtige

Natürliche Personen

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: k.A.

Betriebsvermögen: k.A.

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Steuersatz

Jahr	Steuersatz
1990-1991	0,2-2% (ab 2.500.000.000 Ptas, ca. 19.297.500 €)
1992-1994	0,2-2,5% (ab 1.600.000.000 Ptas, ca. 10.899.200 €)
1995	0,2-2,5% (ab 1.656.000.000 Ptas, ca. 10.086.696 €)
1996-1998	0,2-2,5% (ab 1.713.920.000 Ptas, ca. 10.432.060 €)
1999	0,2-2,5% (ab 1.744.768.000 Ptas, ca. 10.486.056 €)
2000-2001	0,2-2,5% (ab 1.779.664.000 Ptas, ca. 10.695.781 €)
2002-2007	0,2-2,5% (ab 10.695.996 €)
2011-2012	0,2-2,5% (ab 10.695.996 €)

Freibeträge für natürliche Personen

Jahr	Freibeträge
1990	9.000.000 Ptas (ca. 69.471 €)
1991	10.000.000 Ptas (ca. 77.960 €)
1992-1994	15.000.000 Ptas (ca. 102.180 €)
1995-1998	17.000.000 Ptas (ca. 103.492 €)
1999	17.300.000 Ptas (ca. 103.973 €)
2000-2001	18.000.000 Ptas (ca. 108.180 €)
2002-2007	108.182,18 €
2011-2012	700.000 €

Begünstigungen für Betriebsvermögen

Betriebsvermögen von Besteuerung freigestellt, wenn für den Steuerpflichtigen Einkünfte aus Betrieb Haupteinnahmequelle (mehr als 50% der Gesamteinkünfte) darstellen

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

Jahr	Begünstigungen für Familienunternehmen
1990-2007	Qualifizierte Beteiligungen (Steuerpflichtiger allein mind. 5% oder zusammen mit Familienangehörigen 20%) freigestellt, wenn Steuerpflichtiger für entsprechendes Unternehmen in Führungsposition tätig ist und die Einkünfte aus dieser Tätigkeit mehr als 50% seiner Gesamteinkünfte darstellen
2011-2012	Qualifizierte Beteiligungen (Steuerpflichtiger allein mind. 5% oder zusammen mit Familienangehörigen 20%) freigestellt, wenn Steuerpflichtiger für entsprechendes Unternehmen in Führungsposition tätig ist und die Einkünfte aus dieser Tätigkeit mehr als 50% seiner Gesamteinkünfte darstellen

Sonstiges

Obergrenze für Vermögensteuerbelastung

Jahr	Begrenzung
1990-2002	Summe aus Einkommensteuer und Vermögensteuer begrenzt auf 70% des steuerpflichtigen Einkommens
2003-2007	Summe aus Einkommensteuer und Vermögensteuer begrenzt auf 60% des steuerpflichtigen Einkommens
2011-2012	Summe aus Einkommensteuer und Vermögensteuer begrenzt auf 60% des steuerpflichtigen Einkommens

A.3. Länderübersichten: Entwicklung der Erbschaftsteuer

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Belgien (Region Brüssel)

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2012

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Verkaufswert (Fair market value)

Betriebsvermögen: Verkaufswerte (Fair market value) mit Goodwill

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: Von der Regierung monatlich bekannt gegebener Wert oder Verkaufswert

Steuersatz

Progressiv, abhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Wert des Erbes

Jahr	Steuersatz
1990-2001	Ehegatten/Kinder: 3-30% (ab 20.000.000 BEF (ca. 492.790 €)) Geschwister: 20-65% (ab 7.000.000 BEF (ca. 172.477 €)) ⁸⁴ Onkel/Tante/Nichte/Neffe: 25-70% Sonstige: 30-80%
2002-2006	Ehegatten/Kinder: 3-30% (ab 500.000 €) Geschwister: 20-65% (ab 175.000 €) Onkel/Tante/Nichte/Neffe: 25-70% Sonstige: 30-80%
2007-2012	Ehegatten/Kinder: 3-30% (ab 500.000 €) Geschwister: 20-65% (ab 175.000 €) Onkel/Tante/Nichte/Neffe: 35-70% Sonstige: 40-80%

⁸⁴ Dieser Grenzbetrag zur Anwendung des Spitzensteuersatzes gilt jeweils auch für andere Verwandte sowie sonstige Personen.

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1990-2001	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 500.000 BEF (ca. 12.320 €)
2002	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 12.500 €
2003-2004	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 50.000 €
2005-2006	Ehegatten: Freibetrag 12.500 €, zusätzlich hälftiger Freibetrag der minderjährigen Kinder Kinder: Freibetrag 12.500 €, zusätzlich 2.500 € pro Jahr bis zum 21. Geburtstag
2007-2012	Ehegatten: Freibetrag 15.000 €, zusätzlich hälftiger Freibetrag der minderjährigen Kinder Kinder: 15.000 €, zusätzlich 2.500 € pro Jahr bis zum 21. Geburtstag

Begünstigungen für Betriebsvermögen

--

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

Jahr	Begünstigungen für Familienunternehmen
1998-2012	Ermäßigter Steuersatz von 3% Voraussetzung: Fortführung des Familienunternehmens für mindestens 5 Jahre, Übertragung von mindestens 25% der Stimmrechte

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Bulgarien

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1993-2012

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Inländisches Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: k.A.

Betriebsvermögen: k.A.

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Steuersatz

Jahr	Steuersatz
1993-2000	2-50%
2001-2004	Ehegatten/Kinder: 0,1-10% Andere Verwandte: 0,1-12% Sonstige: 3-20%
2005-2007	Geschwister/Nichten/Neffen: 0,7% Sonstige: 5%
2008	Geschwister/Nichten/Neffen : 0,7-1,4% Sonstige: 5-10%
2009-2012	Geschwister/Nichten/Neffen : 0,4-0,8% Sonstige: 3,3-6,6%

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1993-2000	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 4.000 BGL ⁸⁵ (ca. 32.035 €) Sonstige: Freibetrag 800 BGL (ca. 6.407 €)
2001-2004	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 15.000 BGN (ca. 7.669 €)
2005-2012	Ehegatten/Kinder/Enkel /Eltern von Besteuerung freigestellt Allgemeiner Freibetrag 250.000 BGN (ca. 127.823 €)

⁸⁵ Zwischen 1993 und 2000 unterlag die alte bulgarische Währung (Bulgarischer Lew, BGL) einem erheblichen Wertverlust. Der durchschnittliche jährliche Währungskurs der Periode ergibt Freibeträge von umgerechnet 32.035 € bzw. 6.407 €, unter Verwendung des durchschnittlichen Wechselkurses des Jahres 2000 ergeben sich Freibeträge von nur 2.045 € bzw. 409 €.

Begünstigungen für Betriebsvermögen

k.A.

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

k.A.

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Dänemark

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2012⁸⁶

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Fair market value (Marktwert)

Betriebsvermögen: k.A.

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Steuersatz

Progressiv, abhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Wert des Erbes

Jahr	Steuersatz
1990-1994	Ehegatten/Kinder: 2-32% (ab 1.000.000 DKK (ca. 128.671 €)) Andere Verwandte: 10-80% Sonstige: 15-90%
1995	Ehegatten/Kinder: 2-32% (ab 1.000.000 DKK (ca. 134.030 €)) Sonstige: 20-64% (ab 500.000 DKK (ca. 67.015 €))
1996-2012	Nachlasssteuer: 15% (direkte Verwandte) Zusätzlich für andere Personen als direkte Verwandte Erbschaftsteuer: 25% auf Nettoerwerb (insgesamt 36,25% = 15%+25%*85%)

⁸⁶ Ab 1995 Erhebung einer Nachlasssteuer für enge Verwandte, für andere Erben zusätzlich Erhebung einer Erbschaftsteuer auf den Erwerbsteil.

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1990-1993	Freibetrag 8.000 DKK (ca. 1.024 €)
1994-1995	Freibetrag 20.000 DKK (ca. 2.652 €)
1996-2012	Ehegatten von Besteuerung freigestellt
1996	Freibetrag Nachlasssteuer: 184.900 DKK (ca. 24.720 €)
1997	Freibetrag Nachlasssteuer: 186.000 DKK (ca. 24.924 €)
1998-1999	Freibetrag Nachlasssteuer: 191.000 DKK (ca. 25.647 €)
2000	Freibetrag Nachlasssteuer: 203.500 DKK (ca. 27.301 €)
2001	Freibetrag Nachlasssteuer: 210.600 DKK (ca. 28.261 €)
2002	Freibetrag Nachlasssteuer: 216.900 DKK (ca. 29.190 €)
2003	Freibetrag Nachlasssteuer: 224.600 DKK (ca. 30.226 €)
2004	Freibetrag Nachlasssteuer: 231.800 DKK (ca. 31.156 €)
2005	Freibetrag Nachlasssteuer: 236.900 DKK (ca. 31.791 €)
2006	Freibetrag Nachlasssteuer: 242.400 DKK (ca. 32.497 €)
2007	Freibetrag Nachlasssteuer: 248.900 DKK (ca. 33.406 €)
2008-2009	Freibetrag Nachlasssteuer: 255.400 DKK (ca. 34.277 €)
2010-2012	Freibetrag Nachlasssteuer: 264.100 DKK (ca. 35.463 €)

Begünstigungen für Betriebsvermögen

--

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

--

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Deutschland

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2012

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Verkehrswert (gemeiner Wert)

Betriebsvermögen:

Jahr	Bewertung von Betriebsvermögen
1990-1992	Teilwert
1993-2008	Steuerbilanzwert
2009-2012	Bewertung auf Basis des Ertragswerts; Untergrenze ist Substanzwert

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften

Jahr	Bewertung von nicht-börsennotierten Anteilen
1990-2008	Ableitung aus Verkäufen/ Schätzung mit Hilfe des Stuttgarter-Verfahrens
2009-2012	Bewertung auf Basis des Ertragswerts; Untergrenze ist Substanzwert

Steuersatz

Progressiv, abhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Wert des Erbes

Jahr	Steuersatz
1990-1995	Ehegatten/Kinder: 3-35% ⁸⁷ Enkel: 6-50% Eltern, Geschwister, andere Verwandte: 11-65% Sonstige: 20-70%
1996-2008	Ehegatten/Kinder/Enkel/Eltern: 7-30% Geschwister, Nichten/Neffen, Schwiegerkinder/-eltern: 12-40% Sonstige: 17-50%
2009	Ehegatte/Kinder/Enkel/Eltern: 7-30% Geschwister, Nichten/Neffen, Schwiegerkinder/-eltern: 30-50% Sonstige: 30-50%
2010-2012	Ehegatten/Kinder/Enkel/Eltern: 7-30% Geschwister, Nichten/Neffen, Schwiegerkinder/-eltern: 15-43% Sonstige: 30-50%

⁸⁷ Der Grenzbetrag zur Anwendung des Spitzensteuersatzes wurde im Zeitablauf angepasst. Im Zeitraum 1990-1995 lag dieser bei 100.000.000 DM (ca. 50.443.500 €), von 1996-2001 bei 50.000.000 DM (ca. 25.646.367 €), von 2002-2008 bei 25.565.000 € und seit 2009 bei 26.000.000 €.

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1990-1995	Ehegatten: Freibetrag 250.000 DM (ca. 126.109 €)+ 250.000 DM (ca. 126.109 €) Versorgungsfreibetrag Kinder: Freibetrag 90.000 DM (ca. 45.399 €)+ max. 50.000 DM (ca. 25.222 €) Versorgungsfreibetrag Enkel/Eltern: Freibetrag 50.000 DM (ca. 25.222 €) Andere Verwandte: Freibetrag 10.000 DM (ca. 5.044 €) Sonstige: Freibetrag 3.000 DM (ca. 1.513 €)
1996-2001	Ehegatten: Freibetrag 600.000 DM (ca. 307.756 €)+ 500.000 DM (ca. 256.464 €) Versorgungsfreibetrag Kinder: Freibetrag 400.000 DM (ca. 205.171 €)+ max. 100.000 DM (ca. 51.293 €) Versorgungsfreibetrag Enkel/Eltern: Freibetrag 100.000 DM (ca. 51.293 €) Andere Verwandte: Freibetrag 20.000 DM (ca. 10.259 €) Sonstige: Freibetrag 10.000 DM (ca. 5.129 €)
2002-2008	Ehegatten: Freibetrag 307.000 € + 256.000 DM Versorgungsfreibetrag Kinder: Freibetrag 205.000 € + max. 52.000 € Versorgungsfreibetrag Enkel/Eltern: Freibetrag 51.200 € Andere Verwandte: Freibetrag 10.300 € Sonstige: Freibetrag 5.200 €
2009-2012	Ehegatten: Freibetrag 500.000 € + 256.000 DM Versorgungsfreibetrag Kinder: Freibetrag 400.000 € + max. 52.000 DM Versorgungsfreibetrag Eltern/Enkel Freibetrag 100.000 € Andere Verwandte: Freibetrag 20.000 € Sonstige: Freibetrag 20.000 €

Begünstigungen für Betriebsvermögen

Jahr	Begünstigungen für Betriebsvermögen
1994-1995	Freibetrag: 500.000 DM (ca. 261.397 €)
1996-2001	Freibetrag: 500.000 DM (ca. 256.464 €) 40-prozentiger Bewertungsabschlag für das den Freibetrag übersteigende Betriebsvermögen
2002-2003	Freibetrag: 256.000 € 40-prozentiger Bewertungsabschlag für das den Freibetrag übersteigende Betriebsvermögen
2004-2008	Freibetrag: 225.000 € 35-prozentiger Bewertungsabschlag für das den Freibetrag übersteigende Betriebsvermögen
2009-2012	85- bzw. 100-prozentiger Bewertungsabschlag Abzugsbetrag von max. 150.000 € auf den steuerpflichtigen Teil des Betriebsvermögens

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

--

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Estland

Erhebung im Betrachtungszeitraum

Keine Erhebung

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Finnland

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2012

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Fair market value

Betriebsvermögen: k.A.

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Steuersatz

Jahr	Steuersatz
1990-1995	Direkte Verwandte: 6-14% (ab 2.100.000 FIM (ca. 371.097 €)) Doppelter Steuersatz bei Geschwistern Verdreifachung des Steuersatzes bei sonstigen Erben
1996-2007	Direkte Verwandte: 10-16% (ab 300.000 FIM (ca. 50.700 €)) Doppelter Steuersatz bei Geschwistern Verdreifachung des Steuersatzes bei sonstigen Erben
2008	Direkte Verwandte: 10-16% (ab 50.000 €) Doppelter Steuersatz bei sonstigen Erben
2009-2011	Direkte Verwandte: 7-13% (ab 60.000 €) Andere Verwandte und sonstige Erben: 20-32% (ab 60.000 €)
2012	7-16% (ab 200.000 €) Andere Verwandte und sonstige Erben: 20-32% (ab 60.000 €)

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1990-1995	Ehegatten: Freibetrag 73.500 FIM (ca. 12.988 €) Kinder unter 18 Jahren: Freibetrag 7.500 FIM (ca. 1.325 €) Allgemein ⁸⁸ : Freibetrag 14.999 FIM (ca. 2.651 €)
1996-2001	Ehegatten: Freibetrag 40.000 FIM (ca. 6.760 €) Kinder unter 18 Jahren: Freibetrag 20.000 FIM (ca. 3.380 €) Allgemein: Freibetrag 19.999 FIM (ca. 3.380 €)
2002-2007	Ehegatten: Freibetrag 6.800 € Kinder unter 18 Jahren: Freibetrag 3.400 € Allgemein: Freibetrag 3.400 €
2008-2012	Ehegatten: Freibetrag 60.000 € Kinder unter 18 Jahren: Freibetrag 40.000 € Allgemein: Freibetrag 20.000 €

Begünstigungen für Betriebsvermögen

Jahr	Begünstigungen für Betriebsvermögen
1990-2004	Steuerermäßigung, berechnet auf Basis der Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

Jahr	Begünstigungen für Familienunternehmen
2005-2012	60-prozentiger Bewertungsabschlag Voraussetzung: Erbe erhält mindestens 10% der Anteile am Unternehmen; Unternehmen wird mindestens 5 Jahre fortgeführt

⁸⁸ Der allgemeine Freibetrag gilt zusätzlich nach Abzug der übrigen Freibeträge.

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Frankreich

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2012

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Verkehrswert

Betriebsvermögen: k.A.

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Steuersatz

Progressiv, abhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Wert des Erbes

Jahr	Steuersatz
1990-2007	Ehegatten/Verwandte in direkter Linie: 5-40% ⁸⁹ Geschwister: 35-45% Verwandte bis zum 4. Grad: 55% Sonstige: 60%
2008-2011	Kinder/Verwandte in direkter Linie: 5-40% Geschwister: 35-45% Verwandte bis zum 4. Grad: 55% Sonstige: 60%
2012	Kinder/Verwandte in direkter Linie: 5-45% Geschwister: 35-45% Verwandte bis zum 4. Grad: 55% Sonstige: 60%

⁸⁹ Der Grenzbetrag zur Anwendung des Spitzensteuersatzes wurde im Zeitablauf angepasst. Bei Ehegatten/Verwandte in direkter Linie von ca. 1.618.411 € im Jahr 1990 auf gegenwärtig 1.805.677€; für Geschwister von ca. 21.674 € im Jahr 1990 auf gegenwärtig 24.430 €.

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1991	Ehegatten/Verwandte in direkter Linie: Freibetrag 275.000 FRF (ca. 39.738 €) Geschwister: Freibetrag 100.000 FRF (ca. 14.450 €) Sonstige: Freibetrag 10.000 FRF (ca. 1.445 €)
1992-1998	Ehegatten: Freibetrag 330.000 FRF (ca. 49.749 €) Verwandte in direkter Linie: Freibetrag 300.000 FRF (ca. 45.277 €) Geschwister: Freibetrag 100.000 FRF (ca. 15.076 €) Sonstige: Freibetrag 10.000 FRF (ca. 1.508 €)
1999	Ehegatten: Freibetrag 400.000 FRF (ca. 60.980 €) Verwandte in direkter Linie: Freibetrag 300.000 FRF (ca. 45.637 €) Geschwister: Freibetrag 100.000 (ca. 15.245 €) Sonstige: Freibetrag 10.000 FRF(ca. 1.524 €)
2000-2001	Ehegatten: Freibetrag 500.000 FRF (ca. 76.225 €) Verwandte in direkter Linie: Freibetrag 300.000 FRF (ca. 45.735 €) Sonstige: Freibetrag 10.000 FRF (ca. 1.524 €)
2002-2004	Ehegatten: Freibetrag 76.000 € Verwandte in direkter Linie: Freibetrag 46.000 € Sonstige: Freibetrag 1.500 €
2005	Ehegatte: Freibetrag 76.000 € Verwandte in direkter Linie: Freibetrag 50.000 € Sonstige: Freibetrag 1.500 €
2006-2007	Ehegatten: Freibetrag 76.000 € Verwandte in direkter Linie: Freibetrag 50.000 € Geschwister: Freibetrag 5.000 € Sonstige: Freibetrag 1.500 €
2008	Ehegatten von Besteuerung freigestellt Verwandte in direkter Linie: 151.950 € Geschwister: 15.195 € Nichten/Neffen: 7.598 € Sonstige: 1.520 €
2009	Ehegatten von Besteuerung freigestellt Verwandte in direkter Linie: Freibetrag 156.359 € Geschwister: Freibetrag 15.636 € Nichten/Neffen: Freibetrag 7.818 € Sonstige: Freibetrag 1.564 €
2010	Ehegatten von Besteuerung freigestellt Verwandte in direkter Linie: Freibetrag 156.974 € Geschwister: Freibetrag 15.697 € Sonstige: Freibetrag 1.570 €
2011	Ehegatten von Besteuerung freigestellt Verwandte in direkter Linie: Freibetrag 159.325 € Geschwister: Freibetrag 15.932 € Sonstige: Freibetrag 1.594 €
2012	Ehegatten von Besteuerung freigestellt Verwandte in direkter Linie: Freibetrag 100.000 € Geschwister: Freibetrag 15.932 € Sonstige: Freibetrag 1.594 €

Begünstigungen für Betriebsvermögen

Jahr	Begünstigungen für Betriebsvermögen
2005-2007	50-prozentige Steuerbefreiung Voraussetzung: Fortführung des Unternehmens für mindestens 4 Jahre; geschäftsführende Tätigkeit des Erben im Unternehmen
2008-2012	75-prozentige Steuerbefreiung Voraussetzung: Fortführung des Unternehmens für mindestens 4 Jahre; geschäftsführende Tätigkeit des Erben im Unternehmen

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

--

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Griechenland

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2012

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen (nur bewegliches ausländisches Vermögen)

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Fair market value

Betriebsvermögen: k.A.

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Steuersatz

Progressiv, abhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Wert des Erbes

Jahr	Steuersatz
1990	Ehegatten/Kinder: 6-27% ⁹⁰ Verwandte in direkter Linie: 7-29% Geschwister: 12-50% Andere Verwandte: 16-61% Sonstige: 19-72%
1991-1992	Ehegatten/Kinder: 10-25% Verwandte in direkter Linie: 12-27% Geschwister: 12-50% Andere Verwandte: 20-56% Sonstige: 23-66%
1993-1994	Ehegatten/Kinder/Eltern: 5-25% Geschwister/Enkel/Großeltern/Nichten/Neffen : 10-35% Andere Verwandte: 20-55% Sonstige: 35-65%
1995	Ehegatten/Kinder/Eltern: 5-25% Geschwister/Enkel/Großeltern/Nichten/Neffen: 10-35% Andere Verwandte: 20-50% Sonstige: 35-65%
1996-2002	Ehegatten/Kinder/Eltern: 5-25% Geschwister/Enkel/Großeltern/Nichten/Neffen: 10-35% Andere Verwandte: 20-50% Sonstige: 35-60%

⁹⁰ Der Grenzbetrag für Anwendung des Spitzensteuersatzes wurde im Zeitablauf angepasst. Bei Ehegatten/Kindern von ca. 49.969 € im Jahr 1990 auf gegenwärtig 600.000 €; für Geschwister/Eltern/Großeltern von ca. 49.969 € im Jahr 1990 auf gegenwärtig 300.000 €; für übrige Erben von 49.969 € im Jahr 1990 auf gegenwärtig 267.000 €.

2003-2005	Ehegatten/Kinder/Eltern: allgemein 5-20%; 0,6% auf börsennotierte Anteile, 1,2% auf nicht-börsennotierte Anteile Geschwister/Enkel/Großeltern: 10-30% allgemein; 1,2% auf börsennotierte Anteile, 2,4% auf nicht-börsennotierte Anteile Sonstige: 20-40%
2006-2007	Ehegatten/Kinder/Eltern/Enkel: 5-20% allgemein; 0,6% auf börsennotierte Anteile, 1,2% auf nicht-börsennotierte Anteile Geschwister/Großeltern: 10-30% allgemein; 1,2% auf börsennotierte Anteile, 2,4% auf nicht-börsennotierte Anteile Sonstige: 20-40% (unabhängig von Vermögensgegenstand)
2008-2009	Ehegatten/Kinder/Eltern/Enkel: 10% allgemein; 1% auf unbewegliches Vermögen; 0,6% auf börsennotierte Anteile, 1,2% auf nicht-börsennotierte Anteile Andere Verwandte: 10% allgemein; 1% auf unbewegliches Vermögen; 1,2% auf börsennotierte Anteile, 2,4% auf nicht-börsennotierte Anteile Sonstige: 20-40% (unabhängig von Vermögensgegenstand)
2010-2012	Ehegatten/Kinder/Eltern: 1-10% Geschwister/Enkel/Großeltern: 5-20% Sonstige: 20-40%

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1990	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 120.000 GRD ⁹¹ (ca. 598 €) Verwandte in direkter Linie: Freibetrag 90.000 GRD (ca. 448 €) Geschwister: Freibetrag 60.000 GRD (ca. 299 €) Andere Verwandte: Freibetrag 45.000 GRD (ca. 224 €) Sonstige: Freibetrag 30.000 GRD (ca. 149 €)
1991-1992	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 1.500.000 GRD (ca. 6.371 €) Verwandte in direkter Linie: Freibetrag 1.100.000 GRD (ca. 4.672 €) Geschwister: 500.000 GRD (ca. 2.124 €) Andere Verwandte: Freibetrag 300.000 GRD (ca. 1.274 €) Sonstige: Freibetrag 200.000 GRD (ca. 850 €)
1993-1995	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 1.500.000 GRD (ca. 5.182 €) Geschwister/Enkel/Großeltern/Nichten/Neffen: Freibetrag 1.100.000, ca. € GRD (ca. 3.800 €) Andere Verwandte: Freibetrag 500.000 GRD, (ca. 1.727 €) Sonstige: Freibetrag 300.000 GRD (ca. 1.036 €)
1996-1997	Ehegatten/Kinder/Eltern: Freibetrag 4.500.000 GRD (ca. 14.537 €) Geschwister/Enkel/Großeltern/Nichten/Neffen: Freibetrag 3.300.000 GRD (ca. 10.661 €) Andere Verwandte: Freibetrag 1.500.000 GRD (ca. 4.846 €) Sonstige: Freibetrag 900.000 GRD (ca. 2.907 €)

⁹¹ Für minderjährige Kinder wird der Freibetrag in Abhängigkeit des Alters des Kindes noch weiter erhöht.

1998-2000	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 5.175.000 GRD (ca. 15.670 €) Geschwister/Enkel/Großeltern/Nichten/Neffen: Freibetrag 3.795.000 GRD (ca. 11.491 €) Andere Verwandte: Freibetrag 1.725.000 GRD (ca. 5.223 €) Sonstige: Freibetrag 1.035.000 GRD (ca. 3.134 €)
2001	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 6.500.000 GRD, (a. 19.078 €) Geschwister/Enkel/Großeltern/Nichten/Neffen: Freibetrag 5.000.000 GRD (ca. 14.675 €) Andere Verwandte: Freibetrag 2.100.000 GRD (ca. 6.164 €) Sonstige: Freibetrag 12.000.000 GRD (ca. 35.220 €)
2002	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 20.000 € Geschwister/Enkel/Großeltern/Nichten/Neffen: Freibetrag 15.000 € Andere Verwandte: Freibetrag 6.200 € Sonstige: Freibetrag 3.600 €
2003-2005	Ehegatten/Kinder/Eltern: Freibetrag 20.000 € Geschwister/Enkel/Großeltern: Freibetrag 15.000 € Sonstige: Freibetrag 5.000 €
2006-2007	Ehegatten/Kinder/Eltern/Enkel: Freibetrag 80.000 € Geschwister/Großeltern: Freibetrag 15.000 € Sonstige: Freibetrag 5.000 €
2008-2009	Ehegatten/Kinder/Eltern/Enkel: Freibetrag 95.000 € Andere Verwandte: Freibetrag 20.000 € Sonstige: Freibetrag 6.000 €
2010-2012	Ehegatten/minderjährige Kinder: Freibetrag 400.000 € Nicht minderjährige Kinder: 150.000 € Andere Verwandte: Freibetrag 30.000 € Sonstige: Freibetrag 6.000 €

Begünstigungen für Betriebsvermögen

k.A.

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

k.A.

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Irland

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2012⁹²

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Verkehrswert

Betriebsvermögen: Verkehrswerte mit Goodwill

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: Verkehrswert

Steuersatz

Jahr	Steuersatz
1990-1991	20-55%
1992-2000	20-40%
2001-2008	20%
2009-2011	25%
2012	30%

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1990	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 150.000 IEP (ca. 195.126 €) Andere Verwandte: Freibetrag 20.000 IEP (ca. 26.017 €) Sonstige: Freibetrag 10.000 IEP (ca. 13.008 €)
1991	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 156.000 IEP (ca. 203.452 €) Andere Verwandte: Freibetrag 20.800 IEP (ca. 27.127 €) Sonstige: Freibetrag 10.400 IEP (ca. 13.563 €)
1992-2012	Ehegatten von Besteuerung freigestellt
1992	Kinder: Freibetrag 161.400 IEP (ca. 214.872 €) Andere Verwandte: Freibetrag 21.500 IEP (ca. 28.169 €) Sonstige: Freibetrag 10.740 IEP (ca. 14.072 €)

⁹² Von 1993 bis 2001 wurde mit der „probate tax“ zusätzlich eine Nachlasssteuer i.H.v. 2% erhoben. Ehegatten waren jedoch von der Besteuerung ausgenommen.

1993-1995	Kinder: Freibetrag 171.500 IEP (ca. 212.048 €) Andere Verwandte: Freibetrag 22.900 IEP (ca. 28.273 €) Sonstige: Freibetrag 11.450 IEP (ca. 14.137 €)
1996	Kinder: Freibetrag 178.200 IEP (ca. 223.976 €) Andere Verwandte: Freibetrag 23.760 IEP (ca. 29.863 €) Sonstige: Freibetrag 11.880 IEP (ca. 14.932 €)
1997	Kinder: Freibetrag 182.500 IEP (ca. 245.289 €) Andere Verwandte: Freibetrag 24.340 IEP (ca. 32.714 €) Sonstige: Freibetrag 12.170 IEP (ca. 16.357 €)
1998	Kinder: Freibetrag 185.550 IEP (ca. 236.651 €) Andere Verwandte: Freibetrag 24.740 IEP (ca. 31.553 €) Sonstige: Freibetrag 12.370 IEP (ca. 15.777 €)
1999	Kinder: Freibetrag 188.400 IEP (ca. 239.219 €) Andere Verwandte: Freibetrag 25.120 IEP (ca. 31.896 €) Sonstige: Freibetrag 12.560 IEP (ca. 15.948 €)
2000	Kinder: Freibetrag 192.900 IEP (ca. 244.932 €) Andere Verwandte: Freibetrag 25.720 IEP (ca. 32.658 €) Sonstige: Freibetrag 12.860 IEP (ca. 16.329 €)
2001	Kinder: Freibetrag 300.00 IEP (ca. 380.921 €) Andere Verwandte: Freibetrag 30.000 IEP (ca. 16.329 €) Sonstige: Freibetrag 15.000 IEP (ca. 19.046 €)
2002-2003	Kinder: Freibetrag 381.000 € Andere Verwandte: Freibetrag 38.100 € Sonstige: Freibetrag 19.050 €
2004-2005	Kinder: Freibetrag 456.438 € Andere Verwandte: Freibetrag 45.644 € Sonstige: Freibetrag 22.822 €
2006	Kinder: Freibetrag 478.155 € Andere Verwandte: Freibetrag 47.815 € Sonstige: Freibetrag 23.908 €
2007	Kinder: Freibetrag 496.824 € Andere Verwandte: Freibetrag 49.682 € Sonstige: Freibetrag 24.841 €
2008-2009	Kinder: Freibetrag 521.208 € Andere Verwandte: Freibetrag 52.121 € Sonstige: Freibetrag 26.060 €
2010	Kinder: Freibetrag 414.799 € Andere Verwandte: Freibetrag 41.481 € Sonstige: Freibetrag 20.740 €
2011	Kinder: Freibetrag 332.084 € Andere Verwandte: Freibetrag 33.208 € Sonstige: Freibetrag 16.604 €
2012	Kinder: Freibetrag 250.000 € Andere Verwandte: Freibetrag 33.500 € Sonstige: Freibetrag 16.500 €

Begünstigungen für Betriebsvermögen

Jahr	Begünstigungen für Betriebsvermögen
1994-1996	50-prozentiger Bewertungsabschlag auf erste 250.000 IEP (ca. 310.163 €), 25-prozentiger Bewertungsabschlag auf übersteigenden Betrag Voraussetzung: Erbe hat Mindestbeteiligung von 25%
1997-2001	90-prozentiger Bewertungsabschlag Voraussetzung: Erblasser war in zwei Jahren vor Übertragung Eigentümer/Fortführung des Unternehmens durch Erbe für mindestens 10 Jahre
2002-2012	90-prozentiger Bewertungsabschlag Voraussetzung: Erblasser war in zwei Jahren vor Übertragung Eigentümer/Fortführung des Unternehmens durch Erbe für mindestens 6 Jahre

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

--

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Italien

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2001; 2007-2012

Allgemeine Nachlasssteuer: 1990-2000⁹³

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Verkehrswert

Betriebsvermögen: Gesamtbewertung inkl. Goodwill

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: Anteiliger Unternehmensnettowert laut letzter geprüfter Bilanz

Steuersatz

Progressiv, abhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Wert des Erbes

Jahr	Steuersatz
1990-2000	Nachlasssteuer: 3-27% Erbschaftsteuer: Geschwister: 3-25% Andere Verwandte: 3-27% Sonstige: 6-33%
2001	Ehegatten/Kinder/Vor- und Nachfahren: 4% Andere Verwandte: 6% Sonstige: 8%
2007-2012	Ehegatten/Kinder/Vor- und Nachfahren: 4% Andere Verwandte: 6% Sonstige: 8%

⁹³ Während der Erhebung der allgemeinen Nachlasssteuer unterlagen der zusätzlichen Erbschaftsteuer nur Erben, die nicht Ehegatte, Kind, Vor- oder Nachfahre des Erblassers waren.

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1990-1991	Nachlasssteuer: Freibetrag 120.000.000 ITL (ca. 78.600 €) Freibeträge Erbschaftsteuer: Geschwister: 60.000.000 ITL (ca. 39.300 €) Sonstige: 5.000.000 ITL (ca. 3.275 €)
1992-1999	Nachlasssteuer: Freibetrag 250.000.000 ITL (ca. 131.594 €) Freibeträge Erbschaftsteuer: Geschwister: 100.000.000 ITL (ca. 52.638 €) Sonstige: 10.000.000 ITL (ca. 5.264 €)
2000	Nachlasssteuer: Freibetrag 350.000.000 ITL (ca. 180.600 €) Freibeträge Erbschaftsteuer: Geschwister: 100.000.000 ITL (ca. 51.600 €) Sonstige: 10.000.000 ITL (ca. 5.160 €)
2001	Allgemeiner Freibetrag 350.000.000 ITL (ca. 180.600 €)
2007-2012	Ehegatten/Kinder/direkte Vor- und Nachfahren: Freibetrag 1.000.000 € Geschwister: Freibetrag 100.000 €

Begünstigungen für Betriebsvermögen

--

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

Jahr	Begünstigungen für Familienunternehmen
1990-2001; 2007-2007	Steuerbefreiung Voraussetzung: Erbe ist Ehegatte/Kind; Betrieb wird für mindestens 5 Jahre fortgeführt

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Japan

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1994-2012⁹⁴

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Fair market value

Betriebsvermögen: Fair market value

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: Großes Unternehmen: abgeleitet von Kurswert vergleichbarer notierter Unternehmen; Kleines Unternehmen: gemäß Substanzwert; Mittelgroßes Unternehmen: Kombination aus beidem

Steuersatz

Progressiv

Jahr	Steuersatz
1994-2002	10-70% (ab 2.000.000.001 ¥, ca. 16.347.111 €) Erben, die nicht Ehegatten/Kinder/Eltern sind, zahlen 20% Aufschlag auf Steuerschuld
2003-2012	10-50% (ab 300.000.000 ¥, ca. 2.316.000 €) Erben, die nicht Ehegatten/Kinder/Eltern sind, zahlen 20% Aufschlag auf Steuerschuld

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1994-1012	Nachlassfreibetrag: 50.000.000 ¥ (ca. 408.678 €) Freibetrag pro gesetzlichem Erbe: 10.000.000 ¥ (ca. 81.736 €) Ehegatten: Steuergutschrift: Gesamte Erbschaftsteuer*min(gesetzlicher Erbteil über 160 Mio.¥; tatsächlicher Erbteil)/gesamter Wert des Erbes; Erben unter 20 Jahren: Steuergutschrift von 60.000 ¥ (ca. 490 €) pro Jahr bis 20. Geburtstag

⁹⁴ Für Japan waren erstmalig für das Jahr 1994 verlässliche Informationen verfügbar.

Begünstigungen für Betriebsvermögen

Jahr	Begünstigungen für Familienunternehmen
2008-2012	80-prozentiger Steueraufschub auf bis zu 2/3 der ausstehenden Aktien eines Unternehmens Voraussetzung: Unternehmensnachfolger (Erbe) ist führender Anteilseigner und hat für mind. 5 Jahre Führungsposition im Unternehmen; Erblasser musste ebenfalls führender Anteilseigner gewesen sein

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

Jahr	Begünstigungen für Familienunternehmen
1994-2012	Einbezug nicht-börsennotierter Anteile nur zu 90%

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Lettland

Erhebung im Betrachtungszeitraum

Keine Erhebung

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Litauen

Erhebung im Betrachtungszeitraum

2003-2012

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Fair market value

Betriebsvermögen: k.A.

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Steuersatz

Jahr	Steuersatz
2003-2012	0-500.000 LTL (ca. 144.810 €): 5%; ab 500.000 LTL: 10%

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
2003-2012	Ehegatten/Verwandte in direkter Linie von Besteuerung freigestellt Allgemeiner Freibetrag 10.000 LTL (ca. 2.896 €)

Begünstigungen für Betriebsvermögen

k.A.

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

k.A.

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Luxemburg

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2012

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen (ausländisches Vermögen: nur bewegliches Vermögen)⁹⁵

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Marktwert

Betriebsvermögen: k.A.

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Steuersatz

Progressiv, abhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Wert des Erbes

Jahr	Basisrate
1990-2004	Kinder (falls Erbe > gesetzlicher Erbteil): 2% Ehegatten (ohne gemeinsame Kinder): 5% Geschwister: 6% Tanten/Onkel/Nichten/Neffen: 9% Andere Verwandte: 10% Sonstige: 15% Abhängig von Wert des Erbes zusätzlich Zuschlag auf Basisrate von 0,1-2,2
2005-2012	Kinder (falls Erbe > gesetzlicher Erbteil): 2,5-5% Ehegatten (ohne gemeinsame Kinder): 5% Geschwister: 6% Tanten/Onkel/Nichten/Neffen: 9% Andere Verwandte: 10% Sonstige: 15% Abhängig von Wert des Erbes zusätzlich Zuschlag auf Basisrate von 0,1-2,2

⁹⁵ Falls der Erblasser Steuerausländer war, wird (im gesamten Betrachtungszeitraum) eine Nachlasssteuer auf den Bruttowert des in Luxemburg belegenen Immobilienvermögens erhoben.

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1990-2012	Ehegatten von Besteuerung freigestellt bei mind. einem gemeinsamem Kind Kinder von Besteuerung freigestellt (in Höhe des gesetzlichen Erbteils)
1990-2001	Ehegatten (ohne gemeinsames Kind): 1.500.000 LUF (ca. 36.960 €) Allgemeine Freigrenze: 50.000 LUF (ca. 1.232 €)
2002-2012	Ehegatten (ohne gemeinsames Kind): 38.000 € Allgemeine Freigrenze: 1.250 €

Begünstigungen für Betriebsvermögen

--

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

--

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Malta

Erhebung im Betrachtungszeitraum

Bis 1991

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

k.A.

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: k.A.

Betriebsvermögen: k.A.

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Steuersatz

k.A.

Persönliche Begünstigungen

k.A.

Begünstigungen für Betriebsvermögen

k.A.

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

k.A.

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Niederlande

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2012

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Fair market value

Betriebsvermögen: Teilwert (Going concern) inkl. Goodwill

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: Marktwert, meist auf Basis Substanzwert (net asset value) oder Ertragswert, Untergrenze ist Liquidationswert

Steuersatz

Progressiv, abhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Wert des Erbes

Jahr	Steuersatz
1990-2009	Ehegatten/Kinder: 5-27% ⁹⁶ Geschwister/Eltern: 26-53% Sonstige: 41-68%
2010-2012	Ehegatten/Kinder: 10-20% ⁹⁷ Enkel: 18-36% Sonstige: 30-40%

⁹⁶ Der Grenzbetrag zur Anwendung des Spitzensteuersatzes in diesem Tarifschema wurde im Zeitablauf angepasst, von ca. 713.281 € im Jahr 1990 auf 910.163 € im Jahr 2009.

⁹⁷ Der Grenzbetrag zur Anwendung des Spitzensteuersatzes in diesem Tarifschema wurde im Zeitablauf angepasst, von 118.000 € im Jahr 2010 auf 118.708 € im Jahr 2012.

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1990	Ehegatten: Freibetrag 466.342 NLG (ca. 201.507 €) Kinder: Freibetrag 13.324 NLG (ca. 5.757 €) + 6.662 NLG (ca. 2.879 €) für jedes Jahr bis zum 23. Geburtstag
1991	Ehegatten: Freibetrag 475.669 NLG (ca. 201.186 €) Kinder: Freibetrag 13.590 NLG (ca. 5.891 €) + 6.662 NLG (ca. 2.945 €) für jedes Jahr bis zum 23. Geburtstag
1992	Ehegatten: Freibetrag 489.939 NLG (ca. 214.736 €) Kinder: Freibetrag 13.998 NLG (ca. 6.135 €) + 6.999 NLG (ca. 3.068 €) für jedes Jahr bis zum 23. Geburtstag
1993	Ehegatten: Freibetrag 509.047 NLG (ca. 231.773 €) Kinder: Freibetrag 14.544 NLG (ca. 6.622 €) + 7.272 NLG (ca. 3.311 €) für jedes Jahr bis zum 23. Geburtstag
1994	Ehegatten: Freibetrag 522.791 NLG (ca. 240.185 €) Kinder: Freibetrag 14.937 NLG (ca. 6.862 €) + 7.468 NLG (ca. 3.431 €) für jedes Jahr bis zum 23. Geburtstag
1995	Ehegatten: Freibetrag 535.864 NLG (ca. 253.533 €) Kinder: Freibetrag 15.310 NLG (ca. 7.244 €) + 7.655 NLG (ca. 3.644 €) für jedes Jahr bis zum 23. Geburtstag
1996	Ehegatten: Freibetrag 547.650 NLG (ca. 255.180 €) Kinder: Freibetrag 15.647 NLG (ca. 7.291 €) + 7.823 NLG (ca. 3.645 €) für jedes Jahr bis zum 23. Geburtstag
1997	Ehegatten: Freibetrag 555.317 NLG (ca. 252.499 €) Kinder: Freibetrag 15.866 NLG (ca. 7.214 €) + 7.933 NLG (ca. 3.607 €) für jedes Jahr bis zum 23. Geburtstag
1998	Ehegatten: Freibetrag 565.868 NLG (ca. 255.725 €) Kinder: Freibetrag 16.167 NLG (ca. 7.306 €) + 8.084 NLG (ca. 3.653 €) für jedes Jahr bis zum 23. Geburtstag
1999	Ehegatten: Freibetrag 577.751 NLG (ca. 262.172 €) Kinder: Freibetrag 16.507 NLG (ca. 7.491 €) + 8.254 NLG (ca. 3.746 €) für jedes Jahr bis zum 23. Geburtstag
2000	Ehegatten: Freibetrag 587.573 NLG (ca. 266.629 €) Kinder: Freibetrag 16.788 NLG (ca. 7.618 €) + 8.394 NLG (ca. 3.809 €) für jedes Jahr bis zum 23. Geburtstag
2001	Ehegatten: Freibetrag 598.149 NLG (ca. 271.428 €) Kinder: Freibetrag 17.090 NLG (ca. 7.755 €) + 8.545 NLG (ca. 3.878 €) für jedes Jahr bis zum 23. Geburtstag
2002	Ehegatten: Freibetrag 467.848 € Kinder: 7.996 € + 3.999 € für jedes Jahr bis zum 23. Geburtstag
2003	Ehegatten: Freibetrag 484.691 € Kinder: Freibetrag 8.284 € + 4.143 € für jedes Jahr bis zum 23. Geburtstag
2004	Ehegatten: Freibetrag 496.324 € Kinder: Freibetrag 8.483 € + 4.243 € für jedes Jahr bis zum 23. Geburtstag

2005	Ehegatten: Freibetrag 503.273 € Kinder: Freibetrag 8.602 € + 4.303 € für jedes Jahr bis zum 23. Geburtstag Eltern: Freibetrag 42.413 € Andere Verwandte: Freibetrag 8.483 € Sonstige: Freibetrag 1.839 €
2006	Ehegatten: Freibetrag 507.803 € Kinder: Freibetrag 8.680 € + 4.243 € für jedes Jahr bis zum 23. Geburtstag Eltern: Freibetrag 43.395 € Andere Verwandte: Freibetrag 8.680 € Sonstige: Freibetrag 1.882€
2007	Ehegatten: Freibetrag 515.928 € Kinder: Freibetrag 10.000 € + 4.412 € für jedes Jahr bis zum 23. Geburtstag Eltern: Freibetrag 44.090 € Andere Verwandte: Freibetrag 10.000 € Sonstige: Freibetrag 1.913€
2008	Ehegatten: Freibetrag 523.667 € Kinder: Freibetrag 10.150 € + 4.479 € für jedes Jahr bis zum 23. Geburtstag Eltern: Freibetrag 44.752 € Andere Verwandte: Freibetrag 10.150 € Sonstige: Freibetrag 1.942 €
2009	Ehegatten: Freibetrag 532.570 € Kinder: Freibetrag 10.323 € + 4.556 € für jedes Jahr bis zum 23. Geburtstag Sonstige: Freibetrag 1.976 €
2010	Ehegatten: Freibetrag 600.000 € Kinder/Enkel: Freibetrag 19.000€ Eltern: Freibetrag 45.000 € Sonstige: Freibetrag 2.000 €
2011	Ehegatten: Freibetrag 603.600 € Kinder/Enkel: Freibetrag 19.114€ Eltern: Freibetrag 45.270 € Sonstige: Freibetrag 2.012 €
2012	Ehegatten: Freibetrag 616.880 € Kinder/Enkel: Freibetrag 19.535 € Eltern: Freibetrag 46.266 € Sonstige: Freibetrag 2.057 €

Begünstigungen für Betriebsvermögen

Jahr	Begünstigungen für Betriebsvermögen
1997-2001	Erlass der Steuerschuld auf 25% des Teilwerts des Betriebsvermögens und wesentlicher Beteiligungen Voraussetzung: Unternehmen wird mindestens 5 Jahre fortgeführt
2002-2004	Freistellung von 30% des Teilwerts des Betriebsvermögens und wesentlicher Beteiligungen Voraussetzung: Unternehmen wird mindestens 5 Jahre fortgeführt
2005-2006	Freistellung von 60% des Teilwerts des Betriebsvermögens und wesentlicher Beteiligungen Voraussetzung: Unternehmen wird mindestens 5 Jahre fortgeführt
2007-2009	Freistellung von 75% des Teilwerts des Betriebsvermögens und wesentlicher Beteiligungen Voraussetzung: Unternehmen wird mindestens 5 Jahre fortgeführt
2010	Freistellung von 83% des Teilwerts des Betriebsvermögens und wesentlicher Beteiligungen Voraussetzung: Unternehmen wird mindestens 5 Jahre fortgeführt und befindet sich im Eigentum des Erben für mindestens 1 Jahr. Betriebsvermögen wird zu 100% freigestellt, wenn der Wert 1.000.000 € nicht überschreitet.
2011-2012	Freistellung von 83% des Teilwerts des Betriebsvermögens und wesentlicher Beteiligungen Voraussetzung: Unternehmen wird mindestens 5 Jahre fortgeführt und befindet sich im Eigentum des Erben für mindestens 1 Jahr. Betriebsvermögen wird zu 100% freigestellt, wenn der Wert 1.006.000 € nicht überschreitet.

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

--

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Österreich

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2008

1990-1992: Erbschaftsteuer-Äquivalent für juristische Personen

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Betriebliches Nettovermögen (Erbschaftsteuer-Äquivalent)

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Gemeiner Wert (Verkehrswert)

Betriebsvermögen: Teilwert

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: gemeiner Wert (abgeleitet aus zeitnahen Verkäufen oder unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten des Unternehmens)

Steuersatz

Juristische Personen

Jahr	Steuersatz
1990-1992	0,5%

Natürliche Personen: Progressiv, abhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Wert des Erbes

Jahr	Steuersatz
1990-2001	Ehegatten/Kinder: 2-15% Enkel: 4-25% (Groß-)Eltern/Geschwister: 6-40% Andere Verwandte: 8-50% Sonstige: 14-60% Spitzensteuersatz jeweils ab 60.000.000 ATS (ca. 4.334.536 €)
2002-2008	Ehegatten/Kinder: 2-15% Enkel: 4-25% (Groß-)Eltern/Geschwister: 6-40% Andere Verwandte: 8-50% Sonstige: 14-60% Spitzensteuersatz jeweils ab 4.380.000 €

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1990-2001	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 30.000 ATS (ca. 2.167 €) Eltern/Geschwister/Nichten/Neffen: Freibetrag 6.000 ATS (ca. 433 €) Sonstige: Freibetrag 1.500 ATS (ca. 108 €)
2002-2008	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 2.200 € Eltern/Geschwister/Nichten/Neffen: Freibetrag 440 € Sonstige: Freibetrag 110 €

Begünstigungen für Betriebsvermögen

Jahr	Begünstigungen für Betriebsvermögen
1990-1992	ErbSt-Äquivalent: - Freibetrag 150.000 ATS (ca. 10.436 €) - Abziehbarkeit von Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer
2000-2001	Freibetrag 5.000.000 ATS (ca. 363.365 €) für Einzelbetriebe, Mitunternehmeranteile und Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften
2002-2008	Freibetrag 365.000 € für Einzelbetriebe, Mitunternehmeranteile und Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

--

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Polen

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1992-2012

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Marktwert

Betriebsvermögen: k.A.

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Steuersatz

Progressiv, abhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Wert des Erbes

Jahr	Steuersatz
1992	Ehegatten/Kinder/Geschwister/Eltern/Schwiegertöchter und-söhne: 5-19% Nichten/Neffen: 11-32% Sonstige: 17-40%
1993-1995	Ehegatte/Kinder/Geschwister/Eltern/Schwiegertöchter und-söhne: 5-19% Nichten/Neffen: 11-32% Sonstige: 17-45%
1996-2006	Ehegatten/Kinder/Geschwister/Eltern/Schwiegertöchter und-söhne: 3-7% Nichten/Neffen: 7-12% Sonstige: 12-20%
2007-2012	Schwiegertöchter und -söhne: 3-7% Nichten/Neffen: 7-12% Sonstige: 12-20%

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1992	Ehegatten/Kinder/Geschwister/Eltern/Schwiegertöchter und-söhne: Freibetrag 5.000.000 PLZ (ca. 354 €) Nichten/Neffen: Freibetrag 3.750.000 PLZ (ca. 265 €) Sonstige: Freibetrag 2.500.000 PLZ (ca. 177 €)
1993-1994	Ehegatten/Kinder/Geschwister/Eltern/Schwiegertöchter und-söhne: Freibetrag 26.400.000 PLZ (ca. 1.110 €) Nichten/Neffen: Freibetrag 19.800.000 PLZ (ca. 833 €) Sonstige: Freibetrag 13.200.000 PLZ (ca. 555 €)

1995	Ehegatten/Kinder/Geschwister/Eltern/Schwiegertöchter und-söhne: Freibetrag 4.830 PLN (ca. 1.590 €) Nichten/Neffen: Freibetrag 3.625 PLN (ca. 1.193 €) Sonstige: Freibetrag 2.420 PLN (ca. 797 €)
1996-1997	Ehegatten/Kinder/Geschwister/Eltern/Schwiegertöchter und-söhne: Freibetrag 6.100 PLN (ca. 1.591 €) Nichten/Neffen: Freibetrag 4.600 PLN (ca. 1.200 €) Sonstige: Freibetrag 3.100 PLN (ca. 809 €)
1998-1999	Ehegatten/Kinder/Geschwister/Eltern/Schwiegertöchter und-söhne: Freibetrag 7.510 PLN (ca. 1.832 €) Nichten/Neffen: Freibetrag 5.670 PLN (ca. 1.383 €) Sonstige: Freibetrag 3.820 PLN (ca. 932 €)
2000-2002	Ehegatten/Kinder/Geschwister/Eltern/Schwiegertöchter und-söhne: Freibetrag 9.057 PLN (ca. 2.363 €) Nichten/Neffen: Freibetrag 6.838 PLN (ca. 1.784 €) Sonstige: Freibetrag 4.607 PLN (ca. 1.202 €)
2003-2006	Ehegatten/Kinder/Geschwister/Eltern/Schwiegertöchter und-söhne: Freibetrag 9.637 PLN (ca. 2.299 €) Nichten/Neffen: Freibetrag 7.276 PLN (ca. 1.736 €) Sonstige: Freibetrag 4.902 PLN (ca. 1.170 €)
2007-2012	Ehegatten/Kinder/Enkel/Eltern/Großeltern/Geschwister von Besteuerung freigestellt Schwiegertöchter und -söhne: Freibetrag 9.637 PLN (ca. 2.432 €) Nichten/Neffen: Freibetrag 7.276 PLN (ca. 1.836 €) Sonstige: Freibetrag 4.902 PLN (ca. 1.237 €)

Begünstigungen für Betriebsvermögen

--

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

Jahr	Begünstigungen für Familienunternehmen
1993-2006	Steuerbefreiung Voraussetzungen: Erbe ist Ehegatte/Kind/Eltern/Geschwister/ Schwiegertochter, -sohn; Unternehmen wird für mindestens 5 Jahre fortgeführt

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Portugal

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2003⁹⁸

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Inländisches Vermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: k.A.

Betriebsvermögen: k.A.

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Steuersatz

Progressiv, abhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Wert des Erbes

Jahr	Steuersatz
1990-1999	Kinder unter 18: 4-23% ⁹⁹ Ehegatten/Kinder über 18: 6-25% Vorfahren/Geschwister: 7-32% Andere Verwandte: 13-45% Sonstige: 16-50%
2000-2003	Ehegatten/Kinder über 18: 3-24% Vorfahren/Geschwister: 7-32% Andere Verwandte: 13-45% Sonstige: 16-50%

⁹⁸ Die Erbschaftsteuer wurde in Portugal zum 1. Januar 2004 abgeschafft. Allerdings wird seitdem eine Stempelsteuer auf unentgeltliche Vermögensverfügungen in Höhe von 10% (bewegliches Vermögen) bzw. 10.8% (unbewegliches Vermögen) erhoben. Allerdings sind Ehegatten sowie Vor- und Nachfahren von der Besteuerung ausgenommen.

⁹⁹ Der Grenzbetrag zur Anwendung des Spitzensteuersatzes wurde im Zeitablauf angepasst, von ca. 275.900 € im Jahr 1990 auf 355.343 im Jahr 2003.

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1990-1994	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 500.000 PTE (ca. 2.713 €)
1995-1999	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 700.000 PTE (ca. 3.525 €)
2000-2001	Kinder unter 18 Jahren von Besteuerung freigestellt Ehegatten/Kinder über 18: Freibetrag 730.000 PTE (ca. € 3.641) Sonstige: 75.000 PTE (ca. 374 €)
2002-2003	Kinder unter 18 Jahren von Besteuerung freigestellt Ehegatten/Kinder über 18: Freibetrag 3.641, 22 € Sonstige: Freibetrag 374,09 €

Begünstigungen für Betriebsvermögen

k.A.

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

k.A.

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Rumänien

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1994-2007

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: k.A.

Betriebsvermögen: k.A.

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Steuersatz

Jahr	Steuersatz
1994-2001	Verwandte (bis 2. Grad): 5-10% Sonstige: Steuerschuld wird erhöht um 50%
2002-2007	Degressiver Tarif: 2-0,5%

Persönliche Begünstigungen

k.A.

Begünstigungen für Betriebsvermögen

k.A.

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

k.A.

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Schweden

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2004

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Fair market value

Betriebsvermögen: Verkaufswerte (Sales value)

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: Gemäß Buchwert oder veröffentlichter Wert; Ansatz nur zu 30%

Steuersatz

Progressiv, abhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Wert des Erbes

Jahr	Steuersatz
1990	Ehegatten/Kinder/Enge Verwandte: 10-60% (ab 8.000.000 SEK (ca. 1.065.456 €)) Sonstige: 15-65% (ab 2.000.000 SEK (ca. 266.364 €))
1991	Ehegatten/Kinder/Enge Verwandte: 10-60% (ab 11.200.000 SEK (ca. 1.502.088 €)) Sonstige: 15-65% (ab 2.800.000 SEK (ca. 375.522 €))
1992-2003	Ehegatten/Kinder/Enge Verwandte: 10-30% (ab 600.000 SEK (ca. 67.898 €)) Sonstige: 10-30% (ab 140.000 SEK (ca. 15.804 €))
2004	Kinder/Enge Verwandte: 10-30% (ab 600.000 SEK (ca. 65.754 €)) Sonstige: 10-30% (ab 140.000 SEK (ca. 15.343 €))

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1990	Ehegatten: Freibetrag 200.000 SEK (ca. 26.636 €) Kinder/Enkel/Schwiegerkinder: Freibetrag 50.000 SEK (ca. 6.659 €) Sonstige: Freibetrag 15.000 SEK (ca. 1.998 €)
1991-2003	Ehegatten: Freibetrag 280.000 SEK (ca. 32.137 €) Kinder/Enkel/Schwiegerkinder: Freibetrag 70.000 SEK (ca. 8.034 €) Sonstige: Freibetrag 21.000 SEK (ca. 2.410 €)
2004	Ehegatten von Besteuerung freigestellt Kinder/Enkel/Schwiegerkinder: Freibetrag 70.000 SEK (ca. 7.671 €) Sonstige: Freibetrag 21.000 SEK (ca. 2.301 €)

Begünstigungen für Betriebsvermögen

--

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

Jahr	Begünstigungen für Familienunternehmen
1990-2004	Kleine Unternehmen: Bewertung zu 30% des Nettovermögens

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Schweiz (Zürich)

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2012

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Verkehrswert

Betriebsvermögen:

Jahr	Steuersatz
1990-1998	Einzelfirma: Maßgeblich ist der durch die Erben vereinbarte Übernahmewert, sofern die Erben die Einzelfirma zum Buchwert überlassen Sonstige: Betriebsvermögen und Beteiligungen werden zum Verkehrswert bewertet (Geschäftsgrundstücke: Ansatz zum halben Verkehrswert)
1999	Einzelfirma: Maßgeblich ist der durch die Erben vereinbarte Übernahmewert, sofern die Erben die Einzelfirma zum Buchwert überlassen Sonstige: Betriebsvermögen und Beteiligungen werden zum Verkehrswert bewertet
2000-2012	Verkehrswert

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: Vor- oder außerbörsliche Kursnotierung oder Kombination von Substanz- und Ertragswert

Steuersatz

Progressiv, abhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Wert des Erbes

Jahr	Steuersatz
1990-2012	2-7% (ab 660.000 CHF (ca. 425.419 €)); wenn Wert des Erbes >1,5 Mio. CHF (ca. 966.861 €): 6 % proportional Multiplikation mit Faktor: Eltern: 1; Großeltern: 2; Geschwister: 3; Onkel/Tanten/Nichten/Neffen: 5; Sonstige: 6

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1990-2012	Ehegatten und Nachkommen von Besteuerung freigestellt
1990-2012	Freibetrag Eltern: 200.000 CHF (ca. 128.915 €) Freibetrag Geschwister/Großeltern: 15.000 CHF (ca. 9.669 €)

Begünstigungen für Betriebsvermögen

--

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

Jahr	Begünstigungen für Familienunternehmen
2000-2012	Bei Betriebsvermögen eines Unternehmens, das ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Erben dient sowie bei einer Beteiligung (>51 %) an einer Kapitalgesellschaft, die einen Geschäftsbetrieb führt und der Erbe im Geschäftsbetrieb in leitender Funktion tätig ist, ermäßigt sich Steuer um 80%.

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Slowakei

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1994-2003

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen (ausländisches Vermögen: nur bewegliches Vermögen)

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: k.A.

Betriebsvermögen: k.A.

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Steuersatz

Progressiv, abhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Wert des Erbes

Jahr	Steuersatz
1994-2001	Ehegatten/Kinder/Eltern: 1-5% Geschwister/Großeltern: 3-10% Sonstige: 7-40%
2002-2003	Geschwister: 3-10% Sonstige: 7-40%

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1994-2000	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 300.000 SKK (ca. 7.393 €) Geschwister/Großeltern: Freibetrag 60.000 SKK (ca. 1.479 €) Sonstige: Freibetrag 20.000 SKK (ca. 493 €)
2001	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 500.000 SKK (ca. 11.549 €) Geschwister/Großeltern: Freibetrag 60.000 SKK (ca. 1.386 €) Sonstige: Freibetrag 20.000 SKK (ca. 462 €)
2002-2003	Ehegatten/Kinder/Enkel/Eltern/Großeltern von Besteuerung freigestellt Geschwister: Freibetrag 500.000 SKK (ca. 11.889 €) Sonstige: Freibetrag 50.000 SKK (ca. 1.189 €)

Begünstigungen für Betriebsvermögen

k.A.

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

k.A.

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Slowenien

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1995-2012

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Nettowert; ab 2003: Nettowert des in Slowenien belegenen Vermögens

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Fair market value

Betriebsvermögen: k.A.

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Steuersatz

Progressiv, abhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Wert des Erbes

Jahr	Steuersatz
1995-2006	Eltern/Geschwister: 5-14% ¹⁰⁰ Großeltern: 8-17% Sonstige: 11-30%
2007-2012	Eltern/Geschwister: 5-14% Großeltern: 8-17% Sonstige: 12-39%

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1995-2002	Ehegatten steuerfrei
2003-2005	Ehegatten/Kinder/Enkel steuerfrei
2006	Ehegatten/Kinder/Enkel steuerfrei Sonstige: Freibetrag 2.115.439 SIT (ca. 56.891 €)
2007-2012	Ehegatten/Kinder/Enkel steuerfrei Sonstige: Freibetrag 5.000 €

Begünstigungen für Betriebsvermögen

k.A.

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

k.A.

¹⁰⁰ Der Grenzbetrag zur Anwendung des Spitzensteuersatzes wurde im Zeitablauf angepasst, von ca. 227.247 € im Jahr 1995 auf gegenwärtig 400.000 €.

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Spanien

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2012

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Marktwert (Verkehrswert)

Betriebsvermögen: Steuerbilanzwerte

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: gemäß Steuerbilanzwert oder max(Nominalwert; Substanzwert; Ertragswert)

Steuersatz

Progressiv, abhängig von Verwandtschaftsverhältnis, Wert des Erbes und Wert des bestehenden Vermögens

Jahr	Steuersatz
1990-2012	Basisrate 7.65-34% ¹⁰¹ Multiplikation mit Koeffizient in Abhängigkeit zum bestehenden Vermögen: Ehegatten/Kinder: 0-20% Andere Verwandte: 58.82-90.59% Sonstige: 100-140%

¹⁰¹ Die Wertgrenze für Anwendung des Spitzensteuersatzes wurde kontinuierlich angepasst, von ca. 835.119 € im Jahr 1990 auf gegenwärtig 797.555,08€.

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1990	Ehegatten/Kinder ¹⁰² : Freibetrag 2.163.500 ESP (ca. 16.700 €) Andere Verwandte: Freibetrag 1.081.500 ESP (ca. 8.348 €)
1991	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 2.271.500 ESP (ca. 17.709 €) Andere Verwandte: Freibetrag 1.136.000 ESP (ca. 8.856 €)
1992-1994	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 2.386.000 ESP (ca. 16.253 €) Andere Verwandte: Freibetrag 1.193.000 ESP (ca. 8.127 €)
1995	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 2.470.000 ESP (ca. 15.045 €) Andere Verwandte: Freibetrag 1.235.000 ESP (ca. 7.522 €)
1996-1998	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 2.556.000 ESP (ca. 15.558 €) Andere Verwandte: Freibetrag 1.280.000 ESP (ca. 7.791 €)
1999	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 2.602.000 (ca. 15.638 €) Andere Verwandte: Freibetrag 1.303.000 (ca. 7.791 €)
2000-2001	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 2.655.000 (ca. 15.957 €) Andere Verwandte: Freibetrag 1.330.000 (ca. 7.993 €)
2002-2012	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 15.956.,87 € Andere Verwandte: Freibetrag 7.993,46 €

Begünstigungen für Betriebsvermögen

--

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

Jahr	Begünstigungen für Familienunternehmen
1995-2012	95-prozentiger Bewertungsabschlag Voraussetzung: Erbe ist Ehegatte oder Kind; Unternehmen wird für mindestens 10 Jahre fortgeführt; Erblasser muss zu mindestens 15% am Unternehmen beteiligt gewesen sein

¹⁰² Kinder zwischen 13 und 21 Jahre erhalten zudem einen zusätzlichen Freibetrag pro Lebensjahr bis zum 21. Geburtstag.

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Tschechische Republik

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1993-2012

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen (nicht: ausländisches unbewegliches Vermögen)

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Marktwert

Betriebsvermögen: Verkehrswerte

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Steuersatz

Jahr	Steuersatz
1993-1999	Ehegatten/Kinder/Eltern: 1-5% Geschwister: 3-12% Sonstige: 7-40%
2000-2007	Geschwister: 3-12% Sonstige: 7-40% Multiplikation mit Koeffizient 0.5
2008-2012	7-40% Multiplikation mit Koeffizient 0.5

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1993-1999	Ehegatten/Kinder: Freibetrag 500.000 CZK (ca. 14.005 €) Geschwister: Freibetrag 60.000 CZK (ca. 1.681 €) Sonstige: 20.000 CZK (ca. 560 €)
2000-2007	Ehegatten/Verwandte in direkter Linie von Besteuerung freigestellt Übrige Verwandte: Freibetrag 60.000 CZK (ca. 1.932 €) Sonstige: Freibetrag 20.000 CZK (ca. 644 €)
2008-2012	Ehegatten/Verwandte in direkter und indirekter Linie von Besteuerung freigestellt Sonstige: Freibetrag 20.000 CZK (ca. 792 €)

Begünstigungen für Betriebsvermögen

k.A.

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

k.A.

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Ungarn

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1992-2012

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen (ausländisches Vermögen: nur bewegliches Vermögen)

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: k.A.

Betriebsvermögen: k.A.

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Steuersatz

Progressiv/Proportional

Jahr	Steuersatz
1992-1993	Ehegatten/Kinder/Enkel/Eltern: 5% Geschwister/Großeltern: 8% Sonstige: 10%
1999-2002	Ehegatten/Kinder/Eltern: 11% Andere Verwandte: 15% Sonstige: 21%
2003-2010	Ehegatten/Kinder/Eltern: 11-15% Andere Verwandte: 15-30% Sonstige: 21-40%
2011-2012	Vor- und Nachfahren von Besteuerung freigestellt Ehegatten: 11-21% Andere Verwandte: 15-30% Sonstige: 21-40%

Persönliche Begünstigungen

k.A.

Begünstigungen für Betriebsvermögen

k.A.

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

k.A.

Länderübersicht Erbschaftsteuer: USA

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2009; 2011-2012

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Verkehrswert (Fair market value) am Todestag oder 6 Monate nach dem Todestag

Betriebsvermögen: Gesamtbewertung (hypothetischer Verkaufswert)/Schätzungsgutachten

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: Potentieller Verkaufspreis unter Berücksichtigung wertbildender Faktoren/Schätzungsgutachten

Steuersatz

Progressiv

Jahr	Steuersatz
1990-2001	18-55% (ab 3.000.000 USD (ca. 2.625.249 €))
2002	18-50% (ab 3.000.000 USD (ca. 3.183.135 €))
2003	18-49% (ab 3.000.000 USD (ca. 2.657.571 €))
2004	18-48% (ab 3.000.000 USD (ca. 2.416.083 €))
2005	18-47% (ab 3.000.000 USD (ca. 2.413.650 €))
2006	18-46% (ab 3.000.000 USD (ca. 2.391.054 €))
2007-2009	18-45% (ab 3.000.000 USD (ca. 2.133.444 €))
2011-2012	18-35% (ab 500.000 USD (ca. 374.396 €))

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1990-2009 2011-2012	Ehegatten (US-Staatsbürger) von Besteuerung freigestellt
1990-1997	Unified tax credit mit Freibetrag 600.000 USD (ca. 484.565 €)
1998	Unified tax credit mit Freibetrag 625.000 USD (ca. 561.438 €)
1999	Unified tax credit mit Freibetrag 650.000 USD (ca. 610.399 €)
2000-2001	Unified tax credit mit Freibetrag 675.000 USD (ca. 743.429 €)
2002-2003	Unified tax credit mit Freibetrag 1.00.000 USD (ca. 973.451 €)
2004-2005	Unified tax credit mit Freibetrag 1.500.000 USD (ca. 1.207.433 €)
2006-2008	Unified tax credit mit Freibetrag 2.000.000 USD (ca. 1.474.159 €)
2009	Unified tax credit mit Freibetrag 3.500.000 USD (ca. 2.517.281 €)
2011	Unified tax credit mit Freibetrag 5.000.000 USD (ca. 3.595.475 €)
2012	Unified tax credit mit Freibetrag 5.125.000 USD (ca. 3.989.751 €)

Begünstigungen für Betriebsvermögen

--

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

--

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Vereinigtes Königreich

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1990-2012

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: Verkehrswert

Betriebsvermögen: Verkehrswerte inkl. Goodwill

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: Potentieller Kaufpreis unter Berücksichtigung wertbildender Faktoren

Steuersatz

Proportional 40%

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1990-2012	Ehegatten von Besteuerung befreit
1990	Allgemeiner Freibetrag 128.000 GBP (ca. 179.590 €)
1991	Allgemeiner Freibetrag 140.000 GBP (ca. 200.298 €)
1992-1994	Allgemeiner Freibetrag 150.000 GBP (ca. 195.052 €)
1995	Allgemeiner Freibetrag 154.000 GBP (ca. 182.530 €)
1996	Allgemeiner Freibetrag 200.000 GBP (ca. 242.182 €)
1997	Allgemeiner Freibetrag 215.000 GBP (ca. 311.568 €)
1998	Allgemeiner Freibetrag 223.000 GBP (ca. 331.909 €)
1999	Allgemeiner Freibetrag 231.000 GBP (ca. 350.899 €)
2000	Allgemeiner Freibetrag 234.000 GBP (ca. 384.141 €)
2001	Allgemeiner Freibetrag 242.000 GBP (ca. 389.359 €)
2002	Allgemeiner Freibetrag 250.000 GBP (ca. 397.722 €)
2003	Allgemeiner Freibetrag 255.000 GBP (ca. 368.846 €)

2004	Allgemeiner Freibetrag 263.000 GBP (ca. 387.691 €)
2005	Allgemeiner Freibetrag 275.000 GBP (ca. 402.110 €)
2006	Allgemeiner Freibetrag 285.000 GBP (ca. 418.119 €)
2007	Allgemeiner Freibetrag 300.000 GBP (ca. 438.398 €)
2008	Allgemeiner Freibetrag 312.000 GBP (ca. 392.627 €)
2009-2012	Allgemeiner Freibetrag 325.000 GBP (ca. 379.831 €)

Begünstigungen für Betriebsvermögen

Jahr	Begünstigungen für Familienunternehmen
1990-1991	Einzelunternehmen/nicht-börsennotierte Beteiligungen: Steuerbefreiung in Höhe von 50% Börsennotierte Beteiligungen mit Kontrollmehrheit: Steuerbefreiung in Höhe von 30%
1992-2012	Einzelunternehmen/nicht-börsennotierte Beteiligungen: Steuerbefreiung in Höhe von 100% Börsennotierte Beteiligungen mit Kontrollmehrheit: Steuerbefreiung in Höhe von 50%

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

--

Länderübersicht Erbschaftsteuer: Zypern

Erhebung im Betrachtungszeitraum

1994¹⁰³-1996

Umfang der Bemessungsgrundlage (unbeschränkte Steuerpflicht)

Weltweites Nettovermögen

Bewertung von Vermögensgegenständen

Bewertungsgrundsatz: k.A.

Betriebsvermögen: k.A.

Nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: k.A.

Steuersatz

Progressiv

Jahr	Steuersatz
1994-1996	20-45% (ab 100.000 CYP (ca. 169.705 €))

Persönliche Begünstigungen

Jahr	Persönliche Begünstigungen
1994-1996	Ehegatten: 50.000 CYP (ca. 84.853 €) Kinder unter 21 Jahren: 75.000 CYP (ca. 127.279 €) Kinder über 21 Jahren: 50.000 CYP (ca. 84.853 €) Sonstige: 15.000 CYP (ca. 25.456 €)

Begünstigungen für Betriebsvermögen

k.A.

Spezielle Vergünstigungen für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

k.A.

¹⁰³ Für Zypern waren erstmalig für das Jahr 1994 Informationen verfügbar.

Literaturverzeichnis

- Auckland Council (2012), Setting and spending rates,
<http://www.aucklandcouncil.govt.nz/EN/ratesbuildingproperty/ratesvaluations/aboutrates/Pages/howyourratesarespent.aspx>, Zugriff am 18.12.2012.
- Bach, S. und M. Beznoska (2012), Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer, DIW-Berlin, Politikberatung kompakt 68.
- Bach, S., P. Haan, R. Maiterth und C. Sureth (2004), Modelle für die Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften – Konzepte, Aufkommen, wirtschaftliche Wirkungen, DIW Berlin: Politikberatung kompakt 1,
http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.42405.de/diwkompakt_2004-001.pdf.
- Bauer, E.-R. (1988), Was kostet die Steuererhebung? Eine kritische Analyse des Steuersystems, Göttingen.
- Boadway, R., Chamberlain, E. und C. Emmerson (2010), Taxation of Wealth and Wealth Transfer, in: Institute of Fiscal Studies, Mirrlees Review Dimensions of Tax Design, Oxford, 737 – 836.
- Bündnis 90/Die Grünen Fraktion (2010), Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Bereich des Steuerrechts, BT-Drs. 17/3218,
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/032/1703218.pdf>.
- Bündnis 90/Die Grünen (2011), Solide, solidarisch, Grün: Unsere Haushalts- und Finanzpolitik, Vorläufiger Beschluss der 33. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz, Kiel, 25.-27. November 2011, http://www.gruene-partei.de/cms/default/dokbin/397/397727.solide_solidarisch_gruen_unsere_haushalt.pdf.
- Bündnis 90/Die Grünen Fraktion (2011), Grüne Steuerpolitik, http://www.gruene-bundestag.de/cms/steuern/dok/308/308650.gruene_steuerpolitik.html.
- Bundesministerium der Finanzen (2012), Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften und des Betriebsvermögens; Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Absatz 2 BewG, GZ IV D 4 - S 3102/07/10001, 2. Januar 2012.
- Bureau d'études fiscales et juridiques Francis Lefebvre (1982), L'Impôt sur les grandes fortunes: réglementation, évaluation, déclaration, F. Lefebvre, Paris 1982.
- Camden Council (2012), Your guide to Camden's council tax and business rates 2012/2013,
<http://camden.gov.uk/ccm/content/council-and-democracy/council-tax/your-guide-to-camdens-council-tax-and-business-rates-2011-12.en?page=4>, Zugriff am 18.12.2012.

- City of Edmonton (2012), Paying Property Taxes,
http://www.edmonton.ca/for_residents/services/service-pay-property-tax.aspx, Zugriff am 18.12.2012.
- Davies, J. et al. (2012), Global Wealth Report 2012, Credit Suisse, Zürich.
- Deloitte (2012), Taxation and Investment in New Zealand 2012, http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Glbal/Local%20Assets/Documents/Tax/Taxation%20and%20Investment%20Guides/2012/dttl_tax_guide_2012_NewZealand.pdf, Zugriff am 21.12.2012.
- Deutsche Bank AG und Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (2013), Die größten Familienunternehmen in Deutschland – Daten, Fakten, Potenziale. Durchgeführt vom Institut für Mittelstandsforschung Bonn.
- Deutscher Bundestag (2012), Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Vermögensabgabe, Drucksache 17/10770.
- Devereux M.P. and R.Griffith (1999), The Taxation of Discrete Investment Choices, Institute for Fiscal Studies, Working Paper 98/16 (Revision 2).
- Die Linke (2011), Steuerkonzept. Beschluss des Parteivorstandes, http://www.die-linke.de/fileadmin/download/misc/20110129_Beschluss_Steuerkonzept.pdf?PHPSESSID=31001d2e513708875a32e70973bf39f1.
- Dörfler, H., R. Graf und A. Reichl (2007), Die geplante Besteuerung von Personenunternehmen ab 2008 – Ausgewählte Problembereiche des § 34a EStG im Regierungsentwurf, in: Deutsches Steuerrecht 45, 645-652.
- Förster, U. (2007), Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nach der Unternehmenssteuerreform 2008, in: Der Betrieb 60, 760-764.
- Frick, R. und M. Grabka (2010), Alterssicherungsvermögen dämpft Ungleichheit – aber große Vermögenskonzentration bleibt bestehen, Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 3/2010, 54-68.
- Government of the United Kingdom (2012), Guide on Business Rates, <https://www.gov.uk/introduction-to-business-rates>, Zugriff am 18.12.2012.
- Halaczinsky, R. und C. Riedel (2009), Das neue Erbschaftsteuerrecht. Deutscher Anwaltverlag, Bonn.
- Hansson, Åsa, (2002), The Wealth Tax and Economic Growth, Working Papers No 2002:20, Department of Economics, Lund University.
- Häuselmann, H. (2012), Vermögensteuer 2014? Erste Vorschläge zur Wiederbelebung der Vermögensteuer – und die Folgen für Privatanleger und Unternehmen, Deutsches Steuerrecht, 1677-1680.

- Hennepin County (2012),
<http://www.hennepin.us/portal/site/HennepinUS/menuitem.b1ab75471750e40fa01dfb47ccf06498?vgnnextoid=daod41036ae64210VgnVCM10000049114689RCRD>, Zugriff am 18.12.2012.
- Hey, J. (2012), Die Zukunft der Besteuerung von Vermögen aus rechtlicher Perspektive, in:
 Hey/Maiterth/Houben: Zukunft der Vermögensbesteuerung, IFSt-Schrift Nr. 483, Berlin, 10-86.
- Hofmeister, F., in: Blümich, EstG, KStG, GewStG, 2013, § 1 GewStG, Rz. 2, S.2.
- Hötzel, O. (2013), Wiederbelebung der Vermögensbesteuerung – Konzepte, ökonomische Wirkung, erste Gestaltungsüberlegungen, Die Unternehmensbesteuerung, 84-92.
- Institut Finanzen und Steuern (2013), Entwicklung der Realsteuerhebesätze in Gemeinden mit mehr als 50 Einwohnern, IfSt-Schrift Nr. 485, Bonn.
- Jacobs, O.H. (Hrsg.) (1995), Internationale Unternehmensbesteuerung, 3. Aufl., München.
- Jacobs, O.H. und C. Spengel (1996), European Tax Analyzer. EDV-gestützter Vergleich der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften in Deutschland, Frankreich und Großbritannien, Schriftenreihe des ZEW, Bd. 11, Baden-Baden.
- Jacobs, O.H., Endres, D. und C. Spengel (Hrsg.) (2011), Internationale Unternehmensbesteuerung, 7. Aufl., München.
- Kitchen, H. (2002), Canadian Municipalities: Fiscal Trends and Sustainability, Canadian Tax Journal 2002, 156-180.
- Kleineidam, H.-J. und D. Liebchen (2007), Die Mär von der Steuerentlastung durch die Unternehmensteuerreform 2008. Die Gesamtsteuerbelastung von Personenernehmen nach dem Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes vom 5. 2. 2007, in: Der Betrieb 60, 409-412.
- Limerick City Council (2012), Frequently Asked Questions on Rates,
<http://www.limerickcity.ie/Finance/AccountsReceivable/RatesBillingsandCollection/FrequentlyAskedQuestionsonRates/>, Zugriff am 18.12.2012.
- Loeffelholz, H.D., H. Rappen und B. Fritzsche (1988), Gesamtwirtschaftliche Kosten staatlicher Ausgabe- und Einnahmeentscheidungen – dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland. Gutachten im Auftrag des Bundesministers der Finanzen. Essen.
- Maiterth, R. und C. Sureth (2005), Wiedereinführung der Vermögensteuer als Mindeststeuer in Deutschland – Unlösbare Probleme bei der Bewertung von Grundbesitz und Unternehmen, in: Steuern und Bilanzen 2/2005, 70-79.

- Manchester City Council (2012), What your council tax pays for,
http://www.manchester.gov.uk/info/200028/council_tax/5528/what_your_council_tax_pays_for/1, Zugriff am 18.12.2012.
- OECD (2012a), OECD.StatExtracts: Revenue Statistics – Comparative tables,
<http://stats.oecd.org/Index.aspx?QueryId=21699>, Zugriff am 18.12.2012.
- OECD (2012b), Revenue Statistics 2012, OECD Publishing.
- OECD (2013), OECD.StatExtracts: Social and Welfare Statistics,
<http://stats.oecd.org/Index.aspx?QueryId=26068#>, Zugriff am 07.02.2013
- Rappen, H. (1989), Vollzugskosten der Steuererhebung und der Gewährung öffentlicher Transfers, in:
 RWI-Mitteilungen, Berlin: Duncker & Humblot, 221-240.
- Sandford, C. und S. Morrissey (1985), The Irish Wealth Tax – A Case Study in Economics and Politics.
 Economic and Social Research Institute in Dublin.
- SPD (2011), Nationaler Pakt für Bildung und Entschuldung. Wir denken an morgen!,
http://www.spd.de/scalableImageBlob/17246/data/20110908_akt_finanzkonzept-data.pdf.
- Spengel C. (2003), Internationale Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union, S. 68 ff; 134 ff.
- Spengel, C. et al. (2011), Effective levels of company taxation within an enlarged EU (second update),
 Project TAXUD 2008/CC/099
http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/common/publications/studies/effective_levels_company_taxation_en.pdf.
- Spengel, C., Heckemeyer, J.H., Zinn, B. (2011), Reform der Grundsteuer: Ein Blick nach Europa, in:
 Der Betrieb 2011, 10-14.
- Spengel, C. und Eckerle, T.H. (1999), Meinungsstreit über die effektive Steuerbelastung von Unternehmen, ZEW-News Mai 1999, 1-4.
- Spengel, C. und L. Evers (2012), Steuerpolitische Programme der Bundestagsparteien - Konsequenzen für die effektive Unternehmenssteuerbelastung, in: Der Betrieb 2012, 705-710.
- Spengel, C., L. Evers und M.T. Evers (2013), Probleme einer Vermögensteuer in Deutschland - Eine ökonomische Analyse, DIW Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, Nr. 1, im Erscheinen.
- Spengel, C., K. Finke und B. Zinn (2010), Bedeutung der Substanzbesteuerung in Deutschland - Eine quantitative Analyse unter Einbezug von Reformüberlegungen, ZEW Wirtschaftsanalysen, Bd. 96, Baden-Baden.
- Spengel, C. und A. Oestreicher (2011), Common Corporate Tax Base in the EU - Impact on the Size of Tax Bases and Effective Tax Burdens, ZEW Economic Studies, Bd. 43, Heidelberg.

- Spengel, C. und B. Zinn (2011), Vermögensabgaben aus ökonomischer Sicht - Eine quantitative Analyse unter Berücksichtigung aktueller politischer Reformvorschläge, in: Steuer und Wirtschaft 78, 173-188.
- Statistics Canada (2003), Property Taxes, <http://www.statcan.gc.ca/pub/75-001-x/00703/6578-eng.html#note01>, Zugriff am 18.12.2012.
- Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.) (2012), Unternehmensbesteuerung in Deutschland, Eine kritische Bewertung und Handlungsempfehlungen für die aktuelle Steuerpolitik, München.
- Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.) (2013), Länderindex der Stiftung Familienunternehmen, 4. Auflage, München.
- The New York State Department of Taxation and Finance (2012), <http://www.tax.ny.gov/pit/property/learn/proptax.htm>, Zugriff am 18.12.2012.
- Tiebel, C. (1986), Überwälzte Kosten der Gesetze – Eine empirische Analyse der Folgekosten für den Markt, Göttingen.
- Victoria Department of Planning and Community Development (2011), Property Tax in Australia, http://www.cfses.com/documents/events/2011-Wshop-CUFE/MORRISON_2011_Aust_Local_Government_Property_Rates.pdf, Zugriff am 18.12.2012.
- Vogel, K. (1996), Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen, 3. Aufl., München.
- Warwick District Council (2012), Council tax charges and spending, <http://www.warwickdc.gov.uk/wdc/your-council/council+tax/council+tax+and+council+tax+spending.htm>, Zugriff am 18.12.2012.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vorschläge der Oppositionsparteien zur Ausweitung der Vermögensbesteuerung	17
Tabelle 2:	Steuerliche Gesamtbelastung durch Abgeltungsteuer, Erbschaftsteuer und Vermögensteuer (n=30, $s_a=26,375\%$) (Angaben in Prozent)	27
Tabelle 3:	Steuerbilanz des Unternehmensmodells in EUR (Periode 6)	30
Tabelle 4:	Bilanz- und Erfolgskennzahlen des Modellunternehmens (Periode 6)	30
Tabelle 5:	Berücksichtigte politische Reformvorschläge für die Besteuerung von Unternehmen	32
Tabelle 6:	Berücksichtigte politische Reformvorschläge für die Besteuerung von natürlichen Personen	33
Tabelle 7:	Effektive Steuerbelastungen und Bedeutung der einzelnen Steuerarten auf Unternehmensebene bei Umsetzung der steuerpolitischen Reformüberlegungen (Kapitalgesellschaft)	34
Tabelle 8:	Effektive Steuerbelastungen und Bedeutung der einzelnen Steuerarten auf Gesamtebene bei Umsetzung der steuerpolitischen Reformüberlegungen (Kapitalgesellschaft und Anteilseigner)	35
Tabelle 9:	Effektive Steuerbelastungen und Bedeutung der einzelnen Steuerarten auf Gesamtebene bei Umsetzung der steuerpolitischen Reformüberlegungen (Personengesellschaft)	38
Tabelle 10:	Bilanz- und Erfolgskennzahlen des mittelgroßen Modellunternehmens im Vergleich zum großen Modellunternehmen (Periode 6)	40
Tabelle 11:	Effektive Steuerbelastungen und Bedeutung der einzelnen Steuerarten auf Gesamtebene (Kapitalgesellschaft, mittelgroßes Modellunternehmen)	40
Tabelle 12:	Steuerbelastung auf Unternehmensebene bei Variation der Eigenkapitalquote (Kapitalgesellschaft)	42
Tabelle 13:	teuerbelastung auf Gesamtebene bei Variation der Eigenkapitalquote (Kapitalgesellschaft und Anteilseigner)	43
Tabelle 14:	Steuerbelastung auf Gesamtebene bei Variation der Eigenkapitalquote (Personengesellschaft)	45
Tabelle 15:	Steuerbelastung auf Unternehmensebene bei Variation der Eigenkapitalquote (Kapitalgesellschaft)	46

Tabelle 16:	Steuerbelastung auf Gesamtebene bei Variation der Eigenkapitalquote (Kapitalgesellschaft)	47
Tabelle 17:	Steuerbelastung auf Unternehmensebene bei Variation der Eigenkapitalquote (Kapitalgesellschaft)	48
Tabelle 18:	Steuerbelastung auf Unternehmensebene bei Variation der Umsatzrendite (Kapitalgesellschaft)	49
Tabelle 19:	Steuerbelastung auf Gesamtebene bei Variation der Umsatzrendite (Kapitalgesellschaft und Anteilseigner)	50
Tabelle 20:	Steuerbelastung auf Gesamtebene bei Variation der Umsatzrendite (Personengesellschaft)	52
Tabelle 21:	Auswirkungen einer Finanz- und Wirtschaftskrise auf die effektive Unternehmenssteuerbelastung (Kapitalgesellschaft)	55
Tabelle 22:	Auswirkungen einer Finanz- und Wirtschaftskrise auf die effektive Unternehmenssteuerbelastung (Kapitalgesellschaft und Anteilseigner)	55
Tabelle 23:	Auswirkungen einer Finanz- und Wirtschaftskrise auf die effektive Unternehmenssteuerbelastung (Personengesellschaft)	57
Tabelle 24:	Steuerbelastung der EU-Mitgliedstaaten (Rechtsstand 2012)	59
Tabelle 25:	Auswirkungen der Reformoptionen auf die Position Deutschlands im Länderranking	60
Tabelle 26:	Kapitalkosten eigenfinanzierter Investitionen (Kapitalgesellschaft)	62
Tabelle 27:	Effektiver Durchschnittssteuersatz (EATR) in %, inländische Investition	67
Tabelle 28:	Effektiver Durchschnittssteuersatz (EATR) in %, Outbound Investition	69
Tabelle 29:	Effektiver Durchschnittssteuersatz (EATR) in %, Inbound Investition	71
Tabelle 30:	Einkommensteuertarife der Reformkonzepte von Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und SPD im Vergleich zum Einkommensteuertarif zum Rechtsstand 2013.	99
Tabelle 31:	Tarifliche Steuerbelastung der steuerpolitischen Reformüberlegungen (Kapitalgesellschaft)	100
Tabelle 32:	Tarifliche Steuerbelastung der steuerpolitischen Reformüberlegungen (Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft im Vergleich)	101

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Steuern auf Vermögen in % des Gesamtsteueraufkommens, 2010	4
Abbildung 2: Entwicklung der laufenden Vermögensbesteuerung 1990 bis 2012	7
Abbildung 3: Entwicklung der Erbschaftsbesteuerung 1990 bis 2012	12
Abbildung 4: Tarifverlauf der Einkommensteuertarife gemäß den Reformkonzepten von Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und SPD im Vergleich zum Einkommensteuertarif 2013.....	21
Abbildung 5: Positionierung Deutschlands im Vergleich zu den EU-Mitgliedstaaten unter Einbezug der steuerpolitischen Reformvorschläge (Kapitalgesellschaft).....	58
Abbildung 6: Investitionen und Finanzierungsbeziehungen des Modellkonzerns	65
Abbildung 7: Steuergestaltung über eine ausländische Betriebsstätte	76
Abbildung 8: Steuergestaltung über eine ausländische Kapitalgesellschaft	79
Abbildung 9: Gini-Koeffizient des Einkommens nach Steuern und Transfers.....	88
Abbildung 10: Differenz der Gini-Koeffizienten des Einkommens vor und nach Steuern und Transfers	90
Abbildung 11: Gini-Koeffizienten für die Vermögensverteilung, OECD-Länder, 2011	92
Abbildung 12: Bedeutung der Vermögensteuer und Vermögensungleichverteilung.....	93

Stiftung Familienunternehmen

Prinzregentenstraße 50

D-80538 München

Telefon + 49 (0) 89 / 12 76 400 02

Telefax + 49 (0) 89 / 12 76 400 09

E-Mail info@familienunternehmen.de

www.familienunternehmen.de

ISBN: 978-3-942467-23-0